

# **Nomura NEXT FUNDS Ireland plc**

(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

Eine nach dem Recht Irlands mit beschränkter Haftung errichtete offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit veränderlichem Kapital, eingetragen unter der Registernummer 547929

## **VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ**

**19. März 2019**

---

**VERWALTER**

**NOMURA ALTERNATIVE INVESTMENT MANAGEMENT FRANCE  
S.A.S.**

---

Dieser Verkaufsprospekt ist eine konsolidierte Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 19. März 2019, der Nachträge bezüglich des Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF datiert 19. März 2019, Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF datiert 19. März 2019, Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF datiert 19. März 2019, Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF datiert 19. März 2019 und dem Länderanhang für die Schweiz zusammen (der "Verkaufsprospekt"). Dieser Verkaufsprospekt ist ein konsolidierter Verkaufsprospekt für Anleger in der Schweiz. Er ist ausschliesslich für das Angebot und den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in und von der Schweiz aus vorgesehen. Er beinhaltet nur Informationen betreffend Fonds, die in der Schweiz zugelassen sind und stellt keinen Verkaufsprospekt im Rahmen des irischen Rechts dar.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Nomura NEXT FUNDS Ireland plc, deren Namen in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, zeichnen für die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen dieser Verwaltungsratsmitglieder (die sich in angemessenem Umfang davon überzeugt haben) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Aussage dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Dieser Verkaufsprospekt sollte in Verbindung mit den Nachträgen für den/die entsprechenden Fonds gelesen werden.

---

## 1 Wichtige Informationen

---

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICH VERGEWISSEN, DASS SIE DEN CHARAKTER EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE IN VOLLEM UMFANG VERSTEHEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE EINEN ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN ANLAGEBERATER KONSULTIEREN.**

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten einen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater konsultieren und sich über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die gesetzlichen Anforderungen, (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder -kontrollen und (d) sonstige erforderliche staatliche oder andere Genehmigungen oder Formalitäten informieren, denen sie möglicherweise laut den Gesetzen des jeweiligen Landes ihrer Gründung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils unterliegen und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen von Bedeutung sein könnten.

### Zulassung

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie im Hinblick auf die Leistung der Gesellschaft dar. Die Zentralbank ist nicht für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft verantwortlich.

Der Wert der Anteile der Gesellschaft und deren Erträge können sowohl sinken als auch steigen, und unter Umständen erhalten Sie den Betrag, den Sie in den Fonds investiert haben, nicht zurück.

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Die für die einzelnen Fonds der Gesellschaft angebotenen Anteile sind in den Nachträgen zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds (nachstehend „Fonds“ genannt) und mit variablem Kapital. Sie wurde am 14. August 2014 gegründet und ist in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäss den OGAW-Verordnungen eingetragen. **Die Zulassung stellt keine Empfehlung oder Garantie hinsichtlich der Gesellschaft oder der Fonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.**

### Allgemeines

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Investmentgesellschaft aufgebaut, sodass vom Verwaltungsrat nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds aufgelegt werden können.

Die Besonderheiten der einzelnen Fonds werden jeweils in einem separaten Nachtrag beschrieben. In jedem Nachtrag sind alle bestehenden Fonds aufgeführt. Für jeden Fonds können Anteile mehrerer Klassen ausgegeben werden. Die in den Nachträgen enthaltenen Angaben stellen nur eine Auswahl dar und sollten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt gelesen werden. Die Einführung neuer Anteilklassen muss der Zentralbank vorab bekannt gegeben und von ihr genehmigt werden. Bei Einführung neuer Anteilklassen wird die Gesellschaft Dokumente erstellen, die nähere Angaben zu den einzelnen Anteilklassen enthalten und die vom Verwaltungsrat herausgegeben werden. Für jeden Fonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und in Übereinstimmung mit dem für den jeweiligen Fonds massgeblichen Anlageziel angelegt.

Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen aller Fonds können gegen Barzahlung erfolgen. Die Anteile können auch auf dem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden (wie nachstehend erläutert).

Die Gesellschaft kann Zeichnungsanträge ohne Begründung ganz oder teilweise ablehnen und wird keine Erstzeichnungen für Anteile akzeptieren, deren Höhe unter dem im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgesetzten Mindestanlagebetrag liegt, es sei denn, der Verwaltungsrat verzichtet auf den Mindestanlagebetrag.

Nach der Erstaussgabe erfolgen die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich Abgaben und Gebühren, einschliesslich Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, sowie eventueller Verwässerungsanpassungen und Verwässerungsgebühren. Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Klassen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäss den in diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte**“ dargelegten Bestimmungen berechnet.

Die Anteile der einzelnen Fonds können an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert sein. Börsennotierte Anteile sind durch die Anteilinhaber frei übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern sowie professionellen Händlern wie normale Aktien eines notierten Unternehmens am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden. Die Gesellschaft kann jedoch nicht garantieren, dass sich in Bezug auf Anteile eines bestimmten Fonds ein liquider Sekundärmarkt entwickelt.

Weder die Zulassung der Anteile der Gesellschaft zum amtlichen Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin noch die Genehmigung des Verkaufsprospekts gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

**Anteile eines Fonds, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden (wie in Abschnitt 10 des Verkaufsprospekts näher beschrieben) können normalerweise von der Gesellschaft nicht direkt zurückgenommen werden. Üblicherweise verkaufen Anleger ihre Anteile auf dem Sekundärmarkt mit der Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers oder eines anderen Investmentbrokers) und müssen für diese Art der Anlage möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass diese Anleger möglicherweise beim Kauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen und beim Verkauf ihrer Bestände weniger als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil erhalten.**

Falls der Wert der auf dem Sekundärmarkt notierten Anteile erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweicht, können Anleger, die ihre Anteile über einen Sekundärmarkt halten, ihre Bestände direkt an die Gesellschaft zurückgeben. Dies kann beispielsweise bei Marktstörungen wie dem Fehlen eines Market Makers der Fall sein. In solchen Fällen wird über den geregelten Markt bekannt gegeben, dass die Gesellschaft für direkte Rücknahmen zur Verfügung steht. Betroffene Sekundärmarkt-Anleger sollten sich in Abschnitt 9.3 des Verkaufsprospekts über Einzelheiten zur Vorgehensweise bei solchen Rücknahmeanträgen informieren. Den betroffenen Sekundärmarkt-Anlegern werden lediglich die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung dieser Möglichkeit (d. h. die mit der Liquidierung der zugrunde liegenden Positionen verbundenen Kosten) berechnet. Für diese Rücknahmen dürfen keinesfalls überhöhte Gebühren erhoben werden.

Der vorstehende Absatz gilt vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der geltenden Gesetze.

Angaben zu den jeweiligen Handelstagen für die einzelnen Fonds finden Sie im entsprechenden Nachtrag.

**Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds erheben. Die Höhe der Rücknahmegebühr ist gegebenenfalls im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben.**

Bevor Sie in die Gesellschaft investieren, sollten Sie die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken bedenken. Bitte lesen Sie den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ in diesem Verkaufsprospekt und gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag für den jeweiligen Fonds.

Die in diesem Verkaufsprospekt verwendeten definierten Begriffe haben die ihnen im Abschnitt „Definitionen“ zugewiesene Bedeutung.

## **EIGNUNG DER ANLAGE**

Da die Preise für die Anteile an einem Fonds steigen und fallen können, ist eine Anlage in die Gesellschaft nur für Anleger geeignet, die einen Verlust des investierten Betrags hinnehmen können. Ein typischer Anleger strebt mit seiner Anlage die Erzielung einer mittel- bis langfristigen Rendite an.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang in einen Fonds angelegt werden soll, sollte auf der Grundlage einer realistischen Analyse der finanziellen Situation des Anlegers sowie seiner Toleranz gegenüber Anlagerisiken gefällt werden.

Wie bei jeder Anlage kann sich die künftige Wertentwicklung von der Wertentwicklung in der Vergangenheit unterscheiden, und Anleger könnten Geld verlieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds seine Ziele oder ein bestimmtes künftiges Performance-Niveau erreichen wird. Es handelt sich um Anlagen, nicht um Bankeinlagen.

Keiner der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds ist als vollständiger Anlageplan gedacht, und nicht jeder Fonds eignet sich für alle Anleger. Bevor potenzielle Anleger in einen Fonds investieren, sollten sie den Verkaufsprospekt gelesen und die Risiken, Kosten und Bedingungen einer Anlage in diesen Fonds verstanden haben.

## **REGELN FÜR FINANZPRODUKTE GEMÄSS MiFID II**

OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente: In Artikel 25 der MiFID II-Richtlinie werden die Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden dargelegt. Artikel 25(4) enthält Regeln im Hinblick auf Verkäufe von Finanzinstrumenten durch gemäss MiFID zugelassene Wertpapierfirmen, die lediglich im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen erfolgen. Sofern die Finanzinstrumente Teil der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste sind (zu diesen Zwecken allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), ist eine gemäss MiFID zugelassene Wertpapierfirma, die diese Instrumente verkauft, nicht verpflichtet, in Bezug auf seine Kunden eine sogenannte „Angemessenheitsprüfung“ durchzuführen. Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung werden die Kenntnisse und Erfahrungen eines Kunden im Hinblick auf die Art der angebotenen Anlage überprüft, und auf dieser Grundlage wird beurteilt, ob die Anlage für den Kunden geeignet ist. Wenn die Finanzinstrumente nicht in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt sind (d. h. wenn sie als komplexe Finanzinstrumente gelten), muss die gemäss MiFID zugelassene Wertpapierfirma, die diese Instrumente verkauft, in Bezug auf ihre Kunden ebenfalls eine Angemessenheitsprüfung durchführen.

OGAW (die keine strukturierten OGAW sind) werden in der Liste in Artikel 25(4)(a) explizit aufgeführt. Dementsprechend gilt in diesem Zusammenhang jeder Fonds als nicht komplexes Finanzinstrument.

## Verkaufsbeschränkungen

**Dieser Verkaufsprospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots oder einer Aufforderung zum Verkauf in Ländern oder unter Umständen verwendet werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist.**

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, den Besitz bzw. die Übertragung von Anteilen für folgende Personen zu beschränken (und folglich die im Besitz solcher Personen befindlichen Anteile zwangsweise zurückzunehmen): US-Personen (es sei denn, dies ist gemäss bestimmter Ausnahmeregelungen nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig); Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Regierungsbehörden verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Anteilsbesitz berechtigt sind; Personen, deren Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die betreffenden Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr bzw. ihm ansonsten nicht entstanden wären; Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Alters); oder unzurechnungsfähige Personen. Weiterhin ermächtigt die Satzung den Verwaltungsrat, bei Eintritt eines Ereignisses, bei dem irische Steuern anfallen, gegebenenfalls Anteile (auch Anteilsbruchteile) zurückzunehmen und zu stornieren, wenn diese von einer Person gehalten werden, die eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche angesehen wird bzw. namens einer solchen Person handelt, wie nachstehend im Abschnitt „**Besteuerung**“ beschrieben (zusammen „**unzulässige Personen**“).

Dieser Verkaufsprospekt und die dazugehörigen Nachträge können in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen dürfen nur dieselben Informationen enthalten wie dieses englischsprachige Dokument und müssen dieselbe Bedeutung haben. Sollten Unstimmigkeiten zwischen diesem englischsprachigen Dokument und dem in einer anderen Sprache vorliegenden Dokument bestehen, hat die englische Fassung des Dokuments Vorrang, es sei denn (und nur dann), die gesetzlichen Bestimmungen einer Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, sehen vor, dass bei gerichtlichen Verfahren in Bezug auf eine in einem nicht in Englisch abgefassten Dokument enthaltene Information die Sprache des Dokuments Vorrang hat, auf dem das gerichtliche Verfahren basiert, jedoch ausschliesslich für die Zwecke des betreffenden gerichtlichen Verfahrens und in dem dafür erforderlichen Umfang.

Von einem Händler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person gemachte Angaben oder abgegebene Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den dazugehörigen Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, müssen als nicht genehmigt und somit als nicht zuverlässig betrachtet werden. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Erscheinungsdatum richtig sind. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Potenzielle Zeichner sollten sich hinsichtlich eines später herausgegebenen Verkaufsprospekts oder später herausgegebener Berichte und Abschlüsse der Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft informieren.

## USA

Die Gesellschaft gibt derzeit keine Anteile an oder zugunsten von US-Personen (gemäss der Definition in diesem Verkaufsprospekt) aus, bietet diesen keine Anteile zum Kauf an (weder direkt noch indirekt) und gestattet keine Übertragung von Anteilen an oder zugunsten von US-Personen. Die Anteile dürfen nicht an eine oder zugunsten einer US-Person abgetreten, weiterverkauft, verpfändet, umgetauscht oder anderweitig übertragen werden (jeweils eine „**Übertragung**“).

Die Anteile wurden und werden nicht unter dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in der geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) registriert oder gemäss geltenden Gesetzen von US-Bundesstaaten qualifiziert und dürfen nicht in den USA (einschliesslich deren Territorien und Besitzungen) oder, direkt oder indirekt, an eine oder zugunsten einer US-Person übertragen, angeboten oder verkauft werden. Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäss dem U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1940**“) registriert. Die Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung.

Der Verwaltungsrat wird vorgeschlagene Käufe oder Übertragungen von Anteilen für eine oder zugunsten einer US-Person stets ablehnen und die Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fordern, die von oder zugunsten einer US-Person gehalten werden, bzw. einer Person, die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält.

**Wenn ein Anteilinhaber nach seiner Erstzeichnung in der Gesellschaft zu einer US-Person wird, können seine Anteile gemäss den Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt zwangsweise zurückgenommen werden. Der betreffende Anteilinhaber darf keine zusätzlichen Anteile der Teilfonds der Gesellschaft erwerben oder Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, solange er eine US-Person ist.**

Jeder Anteilinhaber muss die Gesellschaft unverzüglich über jede Änderung seines Status als US-Person informieren.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf der Verwaltungsrat **keine** Zustimmung zur Anteilsausgabe oder Auflegung eines strukturierten Produkts geben, das von einer Rechtspersönlichkeit (jeweils ein „**Anleger in strukturierten Produkten**“) eingegangen oder von dieser bzw. für diese begeben wird, wenn (i) der Anleger in strukturierten Produkten (bzw. falls das strukturierte Produkt von dem betreffenden Anleger für einen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer gehalten wird, dieser Eigentümer) der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile im Sinne des Gesetzes von 1940 wäre, es sei denn, der Anleger in strukturierten Produkten (bzw. der zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer) ist keine US-Person; oder (ii) der Verkauf oder Kauf des strukturierten Produkts durch einen Anleger in strukturierten Produkten (bzw., falls das strukturierte Produkt von dem betreffenden Anleger für einen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer gehalten wird, durch diesen Eigentümer) zu einem Verstoss gegen die Gesetze oder Verordnungen einer Rechtsordnung seitens der Gesellschaft, ihrer Teilfonds oder ihrer Anlageberater führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ermittelt der Verwaltungsrat, wenn er beschliesst, (i) in den Vereinigten Staaten oder (ii) an oder zugunsten von US-Personen Anteile auszugeben, (direkt oder indirekt) zum Kauf anzubieten oder ihre Übertragung zu gestatten, vor einer Ausgabe, einem Angebot oder einer Übertragung dieser Art die sich daraus ergebenden US-aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die für den Verwalter, die Gesellschaft und die Fonds gelten, und ergreift angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass weder der Verwalter noch die Gesellschaft oder die Fonds Gesetze oder Vorschriften der Vereinigten Staaten verletzen.

## Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Informationen.....	2
2	Anschriftenverzeichnis.....	9
3	Definitionen.....	10
4	Management und Verwaltung.....	30
4.1	<b>Verwaltungsrat der Gesellschaft</b> .....	30
4.2	<b>Der Verwalter</b> .....	31
4.3	<b>Verwahrstelle</b> .....	33
4.4	<b>Verwaltungsgesellschaft</b> .....	35
4.5	<b>Zahlstelle</b> .....	35
5	Anlageziel und Anlagepolitik.....	37
5.1	<b>Anlageziel und Anlagestrategien</b> .....	37
5.2	<b>Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Referenzindex oder Referenzvermögenswert</b> .....	37
5.3	<b>Änderung oder Wechsel des Referenzindex oder des Referenzvermögenswerts</b> .....	38
5.4	<b>Minderung des Gegenparteirisikos</b> .....	39
6	Anlagebeschränkungen.....	40
6.1	<b>Zulässige Kapitalanlagen</b> .....	40
6.2	<b>Anlagebeschränkungen</b> .....	40
6.3	<b>Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen</b> .....	42
6.4	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	42
6.5	<b>Derivative Finanzinstrumente</b> .....	44
6.6	<b>Besteuerung gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz</b> .....	44
6.7	<b>Indexnachbildende Fonds</b> .....	45
6.8	<b>Tracking Error</b> .....	46
6.9	<b>Verwendung derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement</b> .....	46
6.10	<b>Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse</b> .....	49
6.11	<b>Hebelung</b> .....	49
6.12	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b> .....	49
6.13	<b>Sicherheitenpolitik</b> .....	51
6.14	<b>Gemeinsame Anlagepools</b> .....	55
6.15	<b>Abgesicherte Klassen</b> .....	56
6.16	<b>Verweise auf Ratings</b> .....	57
6.17	<b>Verweise auf Referenzwerte</b> .....	57
6.18	<b>Verschiedenes</b> .....	57
7	Risikofaktoren.....	58
7.1	<b>Allgemeines</b> .....	58
7.2	<b>Handelsrisiko im Sekundärmarkt</b> .....	70
7.3	<b>Besteuerung</b> .....	71
7.4	<b>Folgen von Abwicklungsverfahren</b> .....	72
7.5	<b>Potenzielle Interessenkonflikte</b> .....	72
7.6	<b>Störungsereignisse</b> .....	73
8	Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte.....	77
8.1	<b>Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts</b> .....	77
8.2	<b>Bewertung von Vermögenswerten</b> .....	78
8.3	<b>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts</b> .....	80
8.4	<b>Veröffentlichung des Nettoinventarwerts</b> .....	81
9	Handel von Anteilen.....	82
9.1	<b>Allgemeine Informationen in Bezug auf Zeichnungsanträge</b> .....	82
9.2	<b>Zeichnung von Anteilen</b> .....	82
9.3	<b>Rücknahme von Anteilen</b> .....	85
9.4	<b>Barzeichnungen und -rücknahmen</b> .....	87
	<i>Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte</i> .....	90
9.5	<b>Verwendung des Zeichnungs-/Rücknahmekontos</b> .....	90

9.6	<b>Form der Anteile und Register</b> .....	91
9.7	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	91
9.8	<b>Zwangsrücknahme</b> .....	93
9.9	<b>Umtausch von Anteilen</b> .....	93
9.10	<b>Verwässerungsanpassung („Swing Pricing“)</b> .....	95
9.11	<b>Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung</b> .....	95
9.12	<b>Datenschutz</b> .....	96
10	<b>Sekundärmarkt</b> .....	98
10.1	<b>Notierung an einer Börse</b> .....	98
10.2	<b>Intraday-Nettoinventarwert („iNAV“)</b> .....	99
11	<b>Abrechnung und Abwicklung</b> .....	100
11.1	<b>Allgemeines</b> .....	100
11.2	<b>Verfahren für den Handel am Primärmarkt</b> .....	101
11.3	<b>Globale Abrechnung und Abwicklung</b> .....	102
12	<b>Gebühren und Aufwendungen</b> .....	105
12.1	<b>Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen</b> .....	105
12.2	<b>Gesamtkostenquote („TER“)</b> .....	107
12.3	<b>Sonstige Gebühren und Aufwendungen</b> .....	108
12.4	<b>Indirekte Provisionen („Soft Commissions“)</b> .....	108
13	<b>Informationen zu den Anteilen</b> .....	108
13.1	<b>Dividendenpolitik</b> .....	108
13.2	<b>Berichte und Abschlüsse</b> .....	109
13.3	<b>Übertragung von Anteilen</b> .....	110
13.4	<b>Mitteilungen an die Anteilinhaber</b> .....	110
13.5	<b>Gründung und Anteilskapital</b> .....	110
14	<b>Zusammenfassung der Satzung</b> .....	111
15	<b>Verschiedenes</b> .....	119
15.1	<b>Vergütungspolitik, Richtlinie für den Umgang mit Beschwerden, Whistleblower- Politik und Cybersicherheitspolitik</b> .....	119
15.2	<b>Fondstransaktionen und Interessenkonflikte</b> .....	119
15.3	<b>Gerichts- und Schlichtungsverfahren</b> .....	120
15.4	<b>Anteile der Verwaltungsratsmitglieder</b> .....	120
15.5	<b>Rechtserhebliche Verträge</b> .....	121
15.6	<b>Allgemeines</b> .....	123
15.7	<b>Dokumente zur Einsicht</b> .....	123
<b>Anhang I – Märkte</b> .....		125
<b>Anhang II – Besteuerung</b> .....		128
<b>Irland – Besteuerung</b> .....		128
1.1	<b>Irland</b> .....	128
<b>Nachtrag für Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF</b> .....		146
<b>Nachtrag für Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF</b> .....		156
<b>Nachtrag für Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF</b> ..		166
<b>Nachtrag für Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF</b> ..		177
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ</b> .....		188

---

## **2      Anschriftenverzeichnis**

---

### **GESELLSCHAFT**

Nomura NEXT FUNDS Ireland plc  
32 Molesworth Street  
Dublin 2  
Irland

### **VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

Jean-Philippe Royer  
Bryan Tiernan  
Shinichi Masuda  
Mike Kirby

### **VERWALTER, ANLAGEVERWALTER, PROMOTER UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT**

Nomura Alternative Investment Management France S.A.S.  
7 place d'Iéna  
75116 Paris  
Frankreich

### **VERWAHRSTELLE**

State Street Custodial Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin

### **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

State Street Fund Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2

### **SEKRETÄR**

MFD Secretaries Limited  
32 Molesworth Street  
Dublin 2  
Irland

### **ABSCHLUSSPRÜFER**

Ernst & Young  
Ernst & Young Building  
Harcourt Centre  
Harcourt Street  
Dublin 2  
Irland

### **IRISCHE RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT**

Maples and Calder  
75 St. Stephen's Green  
Dublin 2  
Irland

---

### 3 Definitionen

---

„Rechnungslegungszeitraum“	bezeichnet den Zeitraum zum 31. März eines jeden Jahres.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Verwaltungsvertrag vom 19. März 2019 zwischen dem Verwalter und der Verwaltungsgesellschaft, der mitunter gemäss den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt oder anderweitig modifiziert wird.
„Verwaltungskosten“	bezeichnet die in Abschnitt 11.1 (b) definierten Verwaltungskosten.
„Verwaltungsgesellschaft“	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt gemäss den Anforderungen der Zentralbank zum Nachfolger der besagten State Street Fund Services (Ireland) Limited ernannt wurde(n).
„Verbundenes Unternehmen“	bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, bei der es sich im Verhältnis zu der betreffenden Person um (i) eine Holdinggesellschaft, (ii) eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft; oder (iii) eine Tochtergesellschaft handelt, oder die (iv) direkt oder indirekt von der betreffenden Person kontrolliert wird. „Kontrollieren“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die betreffende Person direkt oder indirekt ermächtigt ist, das Management und die Politik des betreffenden Unternehmens zu steuern oder deren Steuerung zu veranlassen, entweder durch einen Vertrag oder auf andere Weise. In jedem Fall und ohne Einschränkung des Vorstehenden gilt, dass jedes Unternehmen, das über 50 % der stimmberechtigten Wertpapiere eines zweiten Unternehmens hält, dieses zweite Unternehmen kontrolliert.
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds entsprechend der Definition in Artikel 5(1) der Verordnung der Europäischen Union (über die Verwalter alternativer Investmentfonds) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) und/oder einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der die in der Verordnung 68(e) der OGAW-Verordnungen vorgegebenen Kriterien erfüllt.
„Verwässerungsanpassung“	bezeichnet eine auf den Wert der betreffenden Nettozeichnungen und/oder Nettorückkäufe vorgenommene Berichtigung. Die entsprechende Vorgehensweise ist im Absatz
„Verwässerungsgebühr“	„Verwässerungsanpassung („Swing Pricing“)“ im Abschnitt „Handel von Anteilen“ beschrieben. bezeichnet eine Berichtigung, die auf Transaktionsbasis im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorückkäufen in Form einer prozentualen Berichtigung (die der

Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden muss) auf den Wert der betreffenden Zeichnungen/Rückkäufe vorgenommen wird. Zweck der Berichtigung ist die Festlegung eines Zeichnungs- oder Rückkaufpreises, der die Auswirkungen von Gebühren und Kosten und anderer Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten berücksichtigt, sowie die Werterhaltung der Basiswerte des betreffenden Fonds.

**„Antragsformular“**

bezeichnet das mit dem Erstantrag auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen einzureichende Formular. Bei späteren Anträgen muss das Formular nur eingereicht werden, wenn sich die Adressdaten oder Verhältnisse des Anlegers seit der Einreichung geändert haben.

**„Zugelassene Gegenpartei“**

Nomura International plc oder eine andere gemäss der Beschreibung im entsprechenden Nachtrag von der Gesellschaft ausgewählte Rechtspersönlichkeit, stets unter der Voraussetzung, dass die betreffende Rechtspersönlichkeit in Bezug auf OTC-Derivate unter eine der gemäss den Zentralbankvorschriften zugelassenen Kategorien fällt.

**„Satzung“**

bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.

**„Verbundene Person“**

Eine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person, und zwar ausschliesslich:

- (a) der Ehepartner, ein Elternteil, ein Bruder, eine Schwester oder ein Kind dieses Verwaltungsratsmitglieds;
- (b) eine in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Trusts handelnde Person, dessen Hauptnutzniesser das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehepartner oder eines seiner Kinder oder eine von ihm kontrollierte Körperschaft sind;
- (c) ein Partner des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds.

Ein Unternehmen gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn es von diesem kontrolliert wird.

**„Berechtigter Teilnehmer“**

bezeichnet ein Rechtssubjekt oder eine Person, das bzw. die seitens der Gesellschaft zur Zeichnung und Rückgabe von Anteilen an einem Fonds berechtigt ist.

**„Basiswährung“**

bezeichnet in Bezug auf einen Fonds die im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegte Währung.

**„Referenzwerte-Verordnung“**

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

<b>„Geschäftstag“</b>	bezeichnet einen auf der Website festgelegten Geschäftstag oder einen bzw. mehrere andere im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegte Tage, oder einen zusätzlichen Tag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als Geschäftstag festlegt und den Anteilhabern vorab mitteilt.
<b>„Berechnungsstelle“</b>	bezeichnet die Berechnungsstelle für derivative Finanzinstrumente, bei denen der Fonds eine Vertragspartei darstellt.
<b>„Zentralbank“</b>	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder einen Rechtsnachfolger derselben.
<b>„Richtlinien der Zentralbank“</b>	bezeichnet die aufgrund von Abschnitt 48(1) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) des Zentralbankgesetzes (Aufsicht und Durchführung) von 2013 erlassenen Richtlinien von 2015 [Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015] in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, zusammengefassten, ersetzten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
<b>„Zentralbankvorschriften“</b>	bezeichnet die Richtlinien der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Vorschriften, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die von Zeit zu Zeit gemäss den OGAW-Verordnungen erlassen werden und auf die Gesellschaft anwendbar sind.
<b>„Klasse(n)“</b>	bezeichnet die Anteilklasse(n) in Bezug auf einen Fonds, die spezifische Merkmale im Hinblick auf Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren, Mindestanlagebetrag, Dividendenpolitik, Auswahlkriterien für den Anlegerkreis, Stimmrechte oder andere spezifische Merkmale aufweisen kann/können. Die für jede Klasse geltenden Einzelheiten sind im Nachtrag für den betreffenden Fonds beschrieben.
<b>„Clearingstelle“</b>	bezeichnet eine mit einer oder mehreren relevanten Börsen verbundene Rechtspersönlichkeit, welche die Bewertung, Lieferung und Abwicklung von Transaktionen für die Anteile der Gesellschaft übernimmt.
<b>„Sicherheiten“</b>	bezeichnet die gemäss der Definition in einem Credit Support Annex oder einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft für einen Fonds gelieferten Vermögenswerte, die in jedem Fall zulässige Arten von Sicherheiten gemäss der jeweiligen Sicherheitenpolitik darstellen.
<b>„Sicherheitenpolitik“</b>	bezeichnet die Sicherheitenpolitik der Gesellschaft.
<b>„Gemeinsame Verwahrstelle“</b>	bezeichnet die zur Verwahrstelle für die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle bestellte

	Rechtspersönlichkeit, derzeit Euroclear UK & Ireland Limited (CREST-System).
<b>„Gesellschaft“</b>	Nomura NEXT FUNDS Ireland plc.
<b>„Companies Act“</b>	bezeichnet den irischen Companies Acts 2014 einschliesslich sämtlicher Verordnungen, die zu diesem ausgegeben wurden, soweit sie sich auf offene Investmentfonds mit variablem Kapital beziehen.
<b>„Involvierte Person“</b>	bezeichnet die in Abschnitt <b>„7.5 Potenzielle Interessenkonflikte“</b> als solche definierten Personen.
<b>„CRS“</b>	bezeichnet den am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beschlossenen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, der auch als Gemeinsamer Meldestandard bekannt ist, und alle bilateralen oder multilateralen Übereinkommen über die zuständigen Behörden, zwischenstaatliche Abkommen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offizielle Richtlinien oder sonstige Instrumente, die seine Durchführung erleichtern, sowie sämtliche Gesetze zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards.
<b>„Datenschutzgesetzgebung“</b>	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführte EU-Datenschutzgesetzgebung.
<b>„Handelstag“</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds den Tag oder die Tage gemäss den Angaben im entsprechenden Nachtrag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt und den Anteilhabern vorab mitteilt, wobei grundsätzlich in jedem Kalendermonat mindestens alle zwei Wochen ein Handelstag bestehen muss.
<b>„Dematerialisierte Form“</b>	bezeichnet Anteile, deren Eigentumsrecht in unverbriefter Form eingetragen wird und die über ein computergestütztes Abwicklungssystem gemäss dem Companies Act übertragen werden können.
<b>„Verwahrstelle“</b>	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder einen von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Zentralbankvorschriften ordnungsgemäss ernannten Nachfolger.
<b>„Verwahrstellenvereinbarung“</b>	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung vom 19. März 2019 zwischen dem Verwalter und der Verwahrstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung.
<b>„Verwaltungsrat“</b>	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
<b>„Störungsereignisse“</b>	bezeichnet ein Marktstörungsereignis, ein Ereignis höherer Gewalt oder ein Indexstörungs- und Anpassungsereignis.

„EWR“	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein).
„EWR-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR.
„ETF“	bezeichnet börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds).
„EU“	Die Europäische Union.
„Aussergewöhnliche Aufwendungen“	bezeichnet die im Abschnitt <b>„Gebühren und Aufwendungen“</b> als solche definierten aussergewöhnlichen Aufwendungen.
„Steuerbefreiter irischer Anteilinhaber“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B(1) TCA;</li> <li>(b) einen Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) TCA;</li> <li>(c) eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von § 739J TCA;</li> <li>(d) einen Pensionsfonds, bei dem es sich um einen befreiten zugelassenen Fonds im Sinne von § 774 TCA oder um einen Rentenversicherungsvertrag oder einen Treuhandfonds handelt, für den § 784 bzw. § 785 TCA gilt;</li> <li>(e) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 TCA;</li> <li>(f) einen besonderen Anlagefonds im Sinne von § 737 TCA;</li> <li>(g) einen Investmentfonds, auf den § 731(5)(a) TCA Anwendung findet;</li> <li>(h) eine gemeinnützige Einrichtung, bei der es sich um eine Person handelt, gemäss § 739D(6)(f)(i) TCA;</li> <li>(i) eine Person, die aufgrund von § 784A(2) TCA von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer freigestellt ist, wenn der Anteilsbesitz zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds bzw. eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehört;</li> <li>(j) eine Person, die im Sinne von § 787I TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren Anteilsbesitz Vermögenswerte eines persönlichen Pensionssparplans im Sinne von § 787A TCA darstellt;</li> <li>(k) die National Asset Management Agency;</li> <li>(l) den Courts Service;</li> <li>(m) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von § 2 des Credit Union Act 1997;</li> <li>(n) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die gemäss § 739G(2) TCA Körperschaftsteuer zu entrichten hat, jedoch nur, wenn es sich bei dem</li> </ul>

- massgeblichen Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (o) eine Gesellschaft, die nach § 110(2) TCA in Bezug auf von der Gesellschaft erhaltene Zahlungen körperschaftsteuerpflichtig ist;
  - (p) andere, mitunter vom Verwaltungsrat genehmigte Personen, vorausgesetzt, der Anteilsbesitz dieser Personen führt nicht zu einer potenziellen Steuerverbindlichkeit der Gesellschaft im Hinblick auf diesen Anteilinhaber gemäss Teil 27, Kapitel 1A TCA; und
  - (q) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Instrument zur Anlage in Fonds im Sinne von § 739D(6)(kb) TCA;

sofern die Gesellschaft, soweit erforderlich, über eine relevante Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber verfügt.

**„FATCA“**

bezeichnet:

- a) die Absätze 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 oder zugehörige Verordnungen oder sonstige offizielle Richtlinien;
- b) alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Abkommen, Verordnungen, Richtlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsstelle) und den Vereinigten Staaten oder einem anderen Land (einschliesslich der Regierungsstellen eines solchen Landes), die abgeschlossen wurden, um die im obigen Absatz (a) beschriebenen Rechtsnormen, Verordnungen oder Richtlinien zu befolgen, zu unterstützen, zu ergänzen, umzusetzen oder ihnen Wirkung zu verleihen; und
- c) Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien in Irland, die den in den vorstehenden Absätzen dargestellten Angelegenheiten Wirksamkeit verleihen.

**„Derivate“**

bezeichnet ein gemäss den OGAW-Verordnungen zulässiges derivatives Finanzinstrument (einschliesslich OTC-Derivate).

**„Financial Conduct Authority“**

bezeichnet die Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) des Vereinigten Königreichs.

**„Ereignis höherer Gewalt“**

bezeichnet Ereignisse oder Umstände (unter anderem Systemstörungen, Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Konflikte, Terrorakte, Unruhen oder Arbeitskämpfe oder vergleichbare Hindernisse), die der Verwalter nicht zu vertreten hat und die nach der

Einschätzung des Verwalters das Fondsvermögen beeinträchtigen.

**„Fonds“**

bezeichnet ein separates Vermögensportfolio, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik investiert wird, die im entsprechenden Nachtrag dargelegt sind und dem alle diesem Portfolio zurechenbaren oder zuzuweisenden Verbindlichkeiten, Einkünfte und Ausgaben zugeschrieben und berechnet werden, bzw. im Plural je nach Kontext alle oder einige Fonds oder andere Portfolios, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können.

**„Fondsvermögen“**

bezeichnet die übertragbaren Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente, sonstigen Finanzinstrumente und zulässigen Vermögenswerte, in die ein Fonds investiert, sowie die von einem Fonds gehaltenen Barmittel gemäss den OGAW-Verordnungen, wie im entsprechenden Nachtrag näher erläutert.

**„Globalurkunde“**

bezeichnet die im Namen der Gesellschaft ausgegebenen Zertifikate (wie im Abschnitt **„Form der Anteile und Register“** näher beschrieben).

**„Konzernunternehmen“**

bezeichnet Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören,

**„Gebühr für Sachwertgeschäfte“**

bezeichnet die von einem berechtigten Teilnehmer zu zahlende Gebühr in der im entsprechenden Nachtrag festgelegten Währung. Die Gebühr wird zum Wert der gezeichneten Anteile hinzugerechnet bzw. vom Wert der zurückgenommenen Anteile abgezogen.

**„Indexstörungs- und -anpassungsereignisse“**

bezeichnet im Hinblick auf einen Referenzindex oder einen Referenzvermögenswert ein Ereignis, das die Möglichkeiten der Gegenpartei beeinträchtigt, ihre Verpflichtungen aus einem oder mehreren Derivatkontrakten zu erfüllen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 7.6.

**„Indexanbieter“**

bezeichnet in Bezug auf einen Fonds die Stelle oder Person, die selbst oder über einen beauftragten Vertreter Informationen über den für einen Fonds relevanten Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht und die der Gesellschaft eine Lizenz für den Index erteilt hat, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.

**„Erstausgabepreis“**

bezeichnet den Preis je Anteil (ohne Zeichnungsgebühren), zu dem Anteile eines Fonds anfänglich während der Erstzeichnungsfrist ausgegeben werden, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben.

„Vermittler“	bezeichnet eine Person, deren Geschäftstätigkeit darin besteht bzw. unter anderem darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem Anlageorganismus entgegenzunehmen, oder die für andere Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.
„Internationale Wertpapierverwahrstellen“	<b>zentrale</b> Anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme, die der Fonds bei der Ausgabe seiner Anteile über das Abwicklungssystem der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle nutzt. Bei Letzterer handelt es sich um ein internationales Abwicklungssystem, das mit mehreren nationalen Märkten verbunden ist.
„Anlageverwalter“	bezeichnet den in Übereinstimmung mit den Zentralbankvorschriften ordnungsgemäss ernannten Anlageverwalter oder seinen Rechtsnachfolger, entsprechend den Angaben im Nachtrag für den betreffenden Fonds.
„Anlegergelder-Vorschriften“	bezeichnet die aufgrund von Abschnitt 48(1) des Zentralbankgesetzes (Aufsicht und Durchführung) von 2013 erlassenen Anlegergelder-Vorschriften von 2015 für Fondsdienstleister [Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers] in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Anlageverwaltungsgebühr“	bezeichnet die in Abschnitt 11.1 (a) definierte Anlageverwaltungsgebühr.
„Irischer Gebietsansässiger“	bezeichnet alle Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben (wie im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben), mit Ausnahme steuerbefreiter irischer Anteilinhaber.
„Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte“	bezeichnet in Bezug auf Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für Anteile eines Fonds an einem beliebigen Überweisetag für Anlagegeschäfte die Datums- und Zeitangaben, die im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegt sind.
„Überweisetag für Anlagegeschäfte“	bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Fonds jeden Tag (ausgenommen Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Märkte in London und Dublin für den Kundenverkehr geöffnet sind; oder jeden anderen Tag bzw. andere Tage, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.
„Irischer Steuerpflichtiger“	bezeichnet alle Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, mit Ausnahme steuerbefreiter irischer Anteilinhaber.
„Ausgabepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, wie im Abschnitt <b>„Ausgabe- und</b>

**Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts**“ näher beschrieben.

„Auflegungsdatum“	bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft im Austausch für Zeichnungserlöse Anteile in Bezug auf einen Fonds ausgibt, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.
„Managementvertrag“	bezeichnet den Managementvertrag vom 19. März 2019 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter, der mitunter gemäss den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt oder anderweitig modifiziert wird.
„Verwalter“	bezeichnet Nomura Alternative Investment Management France S.A.S. oder einen in Übereinstimmung mit den Zentralbankvorschriften ordnungsgemäss zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannten Rechtsnachfolger.
„Verwaltungsgebühr“	bezeichnet die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ näher beschriebene Verwaltungsgebühr.
„Markt“	bezeichnet eine Börse oder einen geregelten Markt entsprechend der Satzung und der Aufstellung in Anhang II.
„Marktstörungereignis“	<p>bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, welche in Bezug auf einen Fondsvermögenswert (bzw. einen Bestandteil eines Fondsvermögenswerts, den Referenzindex, einen Referenzvermögenswert oder einen damit verbundenen Derivatkontrakt („<b>Betroffenes Instrument</b>“)) eintreten und der nachstehenden Definition entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) Es ist nicht möglich, einen rechtzeitigen oder präzisen Preis oder Wert (oder einen Bestandteil eines solchen Preises oder Wertes) für ein betroffenes Instrument nach Massgabe der Regelungen oder allgemein anerkannten Verfahren zur Bestimmung eines solchen Preises oder Wertes zu erhalten (unabhängig davon, ob aufgrund einer Nichtveröffentlichung eines solchen Preises oder Wertes oder aus anderen Gründen);</li><li>(ii) die Berechnung des Preises oder Wertes des betroffenen Instruments ist zum betreffenden Zeitpunkt aus Sicht des Verwaltungsrats und/oder des Verwalters undurchführbar oder unmöglich;</li><li>(iii) die Liquidität eines betroffenen Instruments ist nach den Ermittlungen des Verwaltungsrats und/oder des Verwalters reduziert;</li><li>(iv) für den Handel an Börsen, Kursinformationssystemen oder ausserbörslichen Märkten, auf denen die betroffenen Instrumente gehandelt werden,</li></ul>

bestehen Handelsaussetzungen oder Einschränkungen; und/oder es sind Ereignisse oder Umstände eingetreten, die Transaktionen mit betroffenen Instrumenten verhindern oder stark einschränken. Im Sinne dieser Definition stellt eine Beschränkung der Handelsstunden oder -tage kein Marktstörungsereignis dar, wenn sie aus einer angekündigten Änderung der regelmässigen Geschäftszeiten der entsprechenden Börse resultiert. **FALLS JEDOCH** die Beschränkung des Handels während des Geschäftsverlaufs eines Tages aufgrund von Preisbewegungen veranlasst wird, die ansonsten die von der entsprechenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten würden, und dies vom Verwaltungsrat und/oder vom Verwalter entsprechend festgestellt wird, stellt dies ein Marktstörungsereignis dar;

- (v) das betroffene Instrument wird nicht an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem ähnlichen System gehandelt und der Verwaltungsrat und/oder der Verwalter sind nicht in der Lage, (a) von Händlern des betroffenen Instruments eine feste Notierung hierfür oder (b) einen Zeichnungs- oder Rücknahmepreis für ein betroffenes Instrument nach Massgabe der hierfür geltenden Regelungen oder allgemein anerkannten Verfahren zu erhalten;
- (vi) es tritt ein Ereignis ein, das es allgemein unmöglich oder undurchführbar macht, eine Währung umzutauschen, die nach der Festlegung des Verwaltungsrats und/oder des Verwalters unmittelbar vor dem Eintritt dieses Ereignisses eine Fremdwährung war;
- (vii) es tritt ein Ereignis ein, das es nach der Feststellung des Verwaltungsrats und/oder des Verwalters allgemein unmöglich oder undurchführbar macht, die Währung des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes eines betroffenen Instruments auf herkömmlichem und legalem Weg in die Basiswährung umzutauschen;
- (viii) es tritt ein Ereignis ein, das es nach der Feststellung des Verwaltungsrats und/oder des Verwalters allgemein unmöglich oder undurchführbar macht, (a) die Gelder von Konten innerhalb des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes des betroffenen Instruments auf Konten ausserhalb dieses Emissionslandes und/oder Zahlungslandes zu überweisen oder (b) die Gelder des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes des betroffenen Instruments zwischen Konten innerhalb des Emissionslandes und/oder Zahlungslandes, oder an eine Partei,

die nicht in dem Emissionsland und/oder dem Zahlungsland ansässig ist, zu überweisen;

- (ix) ein allgemeines Moratorium für Bankaktivitäten in London, Dublin, New York, Tokio oder TARGET erklärt wird; und/oder
- (x) in Bezug auf einen bestimmten Fonds weitere Marktstörungereignisse auftreten können. In diesem Fall werden im Nachtrag für den betreffenden Fonds weitere Einzelheiten angegeben.

**„Market Maker“**

bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglieder der relevanten Börsen sind und einen Market-Maker-Vertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben oder als Market Maker bei den relevanten Börsen registriert sind.

**„Mitgliedstaat“**

bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.

**„MiFID II“**

bezeichnet die Verordnung 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

**„MiFID II Delegierte Richtlinie“**

bezeichnet die Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.

**„MiFID II-Gesetzgebung“**

bezeichnet MiFID II, die MiFID II Delegierte Richtlinie, MiFIR und alle anderen gemäss MiFID II verabschiedeten Rechtsvorschriften sowie sämtliche von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA oder der Zentralbank in Laufe der Zeit veröffentlichten Richtlinien, Mitteilungen oder ergänzenden Dokumente (und alle Änderungen hieran während der Dauer ihrer Gültigkeit) oder in diesem Rahmen auferlegte Bedingungen oder gewährte Ausnahmen in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung, sobald diese in irisches Recht oder das Recht eines anderen EU-Mitgliedstaates, in dem der Verwalter gegebenenfalls ansässig oder tätig ist, umgesetzt wurden und in Kraft getreten sind.

**„MiFIR“**

bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

**„Mindestfondsgrösse“**

bezeichnet gegebenenfalls einen solchen Betrag, den der Verwaltungsrat für die einzelnen Fonds festlegen

	kann, und der im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben ist.
<b>„Mindestbestand“</b>	bezeichnet gegebenenfalls eine Anzahl von Anteilen oder Anteile mit einem solchen Wert, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegt.
<b>„Mindestrücknahmebetrag“</b>	bezeichnet einen solchen Betrag (bei Rücknahme in bar oder in Sachwerten), der im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegt ist.
<b>„Mindestzeichnungsbetrag“</b>	bezeichnet einen solchen Betrag (bei Zeichnung in bar oder in Sachwerten), der im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegt ist.
<b>„Geldmarktinstrumente“</b>	bezeichnet die gemäss den OGAW-Verordnungen zulässigen Geldmarktinstrumente, wie im entsprechenden Nachtrag näher erläutert.
<b>„Monat“</b>	steht für einen Kalendermonat.
<b>„Nettoinventarwert bzw. Nettoinventarwert je Anteil“</b>	bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds oder in Bezug auf einen Anteil einer Klasse den gemäss den in diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift <b>„Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte“</b> aufgeführten Grundsätzen berechneten Nettoinventarwert eines Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil.
<b>„Stimmrechtslose Anteile“</b>	bezeichnet eine bestimmte Klasse von Anteilen, die den Inhaber nicht dazu berechtigen, über Hauptversammlungen der Gesellschaft und des betreffenden Fonds informiert zu werden, an diesen teilzunehmen oder bei diesen abzustimmen.
<b>„OECD“</b>	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).
<b>„OTC-Derivat“</b>	bezeichnet ein ausserbörslich („over-the-counter“) gehandeltes derivatives Finanzinstrument.
<b>„Personal Portfolio Investment Undertaking“</b>	bezeichnet einen Anlageorganismus, gemäss dessen Bestimmungen das Vermögen des Organismus ganz oder teilweise von folgenden Personen ausgewählt werden kann bzw. ausgewählt wurde oder die Auswahl von diesen beeinflusst werden kann bzw. beeinflusst wurde: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) dem Anleger;</li> <li>(ii) einer Person, die im Auftrag des Anlegers handelt;</li> <li>(iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person;</li> <li>(iv) einer Person, die mit einer im Auftrag des Anlegers handelnden Person verbunden ist;</li> <li>(v) dem Anleger und einer mit diesem verbundenen Person;</li> </ul>

(vi)einer Person, die im Auftrag des Anlegers und einer mit diesem verbundenen Person handelt.

Ein Anlageorganismus ist kein Personal Portfolio Investment Undertaking, wenn das einzige Vermögen, das ausgewählt werden kann oder ausgewählt worden ist, zu dem Zeitpunkt, an dem es zur Auswahl durch einen Anleger verfügbar ist, für die Öffentlichkeit verfügbar war und in den Marketing- oder anderen Werbematerialien des Anlageorganismus klar identifiziert ist. Ausserdem muss der Anlageorganismus alle Anleger fair behandeln. Im Falle von Anlagen, deren Wert zu mindestens 50 % auf Grundstücken beruht, sind alle von Einzelpersonen getätigten Anlagen auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

**„Verkaufsprospekt“**

bezeichnet den von der Gesellschaft aufgelegten Verkaufsprospekt, der von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert oder anderweitig modifiziert werden kann.

**„Prudential Regulatory Authority“**

Die Prudential Regulatory Authority des Vereinigten Königreichs.

**„Anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem“**

bezeichnet jedes Abwicklungssystem für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere, das von der irischen Finanzbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) zum anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem im Sinne von Kapitel 1(a) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 bestimmt wurde. Derzeit sind dies Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Segal Intersect AG, NECIGEF („Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.“ - das zentrale niederländische Institut für den Giro-Effektenverkehr), Deutsche Bank AG, Depository & Clearing System, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Japan Securities Depository Centre (JASDEC), Monte Titoli SpA, The Canadian Depository for Securities Ltd. und VPC AB (Schweden).

**„Rücknahmegebühr“**

bezeichnet die gegebenenfalls aus dem Rücknahmepreis zu zahlende Gebühr, die für die Anteile anfallen kann, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.

**„Rücknahmeformular“**

bezeichnet das Formular, das zur Beantragung der Rücknahme von Anteilen übermittelt werden kann.

**„Referenzvermögenswert“**

bezeichnet den Korb von Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten, deren Performance von dem Fonds repliziert oder nachgebildet werden soll, entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Der „Referenzvermögenswert“ kann mehrere Körbe von Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten umfassen. Verweise auf den „Referenzvermögenswert“ sind entsprechend zu interpretieren.

<b>„Referenzindex“</b>	bezeichnet den Index von Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten, deren Performance von dem Fonds repliziert oder nachgebildet werden soll, entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Der Referenzindex kann mehrere Indizes enthalten. Verweise auf den „Referenzindex“ sind entsprechend zu interpretieren.
<b>„Register“</b>	bezeichnet das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft.
<b>„Namensanteile“</b>	bezeichnet als Namensanteile ausgegebene Anteile, deren Eigentümerschaft im Register der Gesellschaft eingetragen und dokumentiert wird.
<b>„Relevante Erklärung“</b>	bezeichnet die relevante Erklärung gegenüber den Anteilinhabern, wie in Anhang 2B TCA aufgeführt.
<b>„Relevantes Institut“</b>	bezeichnet (a) ein in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme von EWR-Mitgliedstaaten) zugelassen ist, der das Baseler Abkommen vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz unterzeichnet hat (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.
<b>„Relevanter Zeitraum“</b>	bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber, sowie jeden darauf folgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgehenden relevanten Zeitraum beginnt.
<b>„Relevante Börsen“</b>	bezeichnet die Märkte, an denen die Anteile der Fonds notiert sind, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt.
<b>„Rücknahmepreis“</b>	bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, wie im Abschnitt <b>„Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts“</b> näher beschrieben.
<b>„Analysekosten“</b>	bezeichnet die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ entsprechend definierten Gebühren.
<b>„Irische Finanzbehörde“</b>	bezeichnet die Irish Revenue Commissioners.
<b>„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“</b>	bezeichnet die nach der SFT-Verordnung als solche definierten folgenden Geschäfte: (a) ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft; (b) Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte; (c) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-

	/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft); oder (d) ein Lombardgeschäft (Margin Lending Transaction).
„Gründungskosten“	bezeichnet die im Abschnitt „ <b>Gebühren und Aufwendungen</b> “ entsprechend definierten Kosten.
„Abrechnungstag“	bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Zeichnungsgeldern oder die Auszahlung von Rücknahmegeldern das im massgeblichen Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebene Datum.
„SFT-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.
„Anteile“	bezeichnet die gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft und umfasst, soweit der Zusammenhang dieses zulässt oder verlangt, die Anteile an einem Fonds, die in verschiedene Klassen aufgeteilt sein können. Dabei kann es sich um stimmberechtigte oder stimmrechtslose Anteile handeln.
„Anteilinhaber“	bezeichnet Inhaber von Anteilen, jeweils ein „ <b>Anteilinhaber</b> “.
„Strukturierte Finanzprodukte“	bezeichnet zulässige Schuldtitel, Aktienwerte oder sonstige Finanzinstrumente, einschliesslich ABS-Anleihen und kreditgebundener Wertpapiere.
„Unter-Anlageverwalter“	bezeichnet den vom Verwalter in Übereinstimmung mit den Zentralbankvorschriften ordnungsgemäss ernannten Unter-Anlageverwalter eines Fonds, entsprechend den Angaben im betreffenden Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt.
„Zeichnungsgebühr“	bezeichnet die gegebenenfalls an die Gesellschaft zahlbare Gebühr bei der Zeichnung von Anteilen, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.
„Zeichnungsformular“	bezeichnet das bei jedem Anteilskauf auszufüllende Zeichnungsformular.
„Zeichnungs-/Rücknahmekonto“	bezeichnet das im Namen der Gesellschaft geführte Konto, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse und Dividendenerträge (soweit sie anfallen) für jeden Fonds geleitet werden und das im Einzelnen im Antragsformular näher bezeichnet ist.
„Nachtrag“	bezeichnet die Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt (jeweils ein „ <b>Nachtrag</b> “) und alle von der Gesellschaft herausgegebenen Nachträge in Bezug auf die Auflegung neuer Fonds und/oder Anteilklassen.

<b>„Umtauschgebühr“</b>	bezeichnet die gegebenenfalls an die Gesellschaft zahlbare Gebühr beim Umtausch von Anteilen, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben.
<b>„TARGET“</b>	bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System.
<b>„TCA“ bzw. „Taxes Act“</b>	bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>„TER“</b>	bezeichnet die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio), d. h. die Höhe der von den einzelnen Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt (ausgenommen Transaktionsgebühren).
<b>„Transaktionsgebühren“</b>	bezeichnet die im Abschnitt <b>„Gebühren und Aufwendungen“</b> entsprechend definierten Gebühren.
<b>„Übertragbare Wertpapiere“</b>	bezeichnet die gemäss den OGAW-Verordnungen zulässigen übertragbaren Wertpapiere, wie im entsprechenden Nachtrag näher erläutert.
<b>„Verkehrssteuern“</b>	bezeichnet alle Stempel- und Verkehrssteuern sowie sonstige Abgaben und Steuern, die möglicherweise von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds für den Erhalt der erforderlichen Wertpapiere bei der Zeichnung von Anteilen bzw. die Lieferung der erforderlichen Wertpapiere bei Rücknahme eines oder mehrerer Anteile zu zahlen sind.
<b>„OGAW“</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der OGAW-Richtlinie.
<b>„OGAW-Richtlinie“</b>	bezeichnet die Richtlinie des Europarats 85/0111 EWG vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L375/3 vom 31. Dezember 1985) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in der jeweils geltenden Fassung.
<b>„OGAW-Verordnungen“</b>	bezeichnet die Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [„European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011“] (Durchführungsverordnung Nr. 352 aus dem Jahr 2011), geändert durch die (geänderten) Vorschriften von 2016 zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016], in ihrer von Zeit zu Zeit modifizierten, geänderten, ergänzten, konsolidierten oder erneuerten Fassung.

<b>„OGAW V“</b>	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in ihrer jeweils gültigen Fassung und einschliesslich aller jeweils geltenden ergänzenden delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission.
<b>„Vereinigtes Königreich“ oder „UK“</b>	Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.
<b>„USA“ oder „US“</b>	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete (einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico).
<b>„US-Person“</b>	<p>(a) Gemäss Regulation S des Gesetzes von 1933 umfasst der Begriff der „US-Person“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;</li> <li>(ii) jede Personengesellschaft oder Körperschaft, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert ist oder gegründet wurde;</li> <li>(iii) jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;</li> <li>(iv) jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist;</li> <li>(v) jede Niederlassung oder Zweigstelle einer ausländischen Einrichtung, deren Standort sich in den Vereinigten Staaten befindet;</li> <li>(vi) jedes Konto mit eingeschränktem Verwaltungsauftrag oder ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderen Fiduziar zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;</li> <li>(vii) jedes Konto mit Verwaltungsauftrag oder ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderen Fiduziar gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist oder gegründet wurde, oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) in den</li> </ul>

Vereinigten Staaten ansässig ist; oder

(viii) jede Personengesellschaft oder Körperschaft, die

(a) nach ausländischem Recht organisiert ist oder gegründet wurde und

(b) von einer US-Person vornehmlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren gegründet wurde, es sei denn, sie wurde von „zugelassenen Anlegern“ (im Sinne von Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933) organisiert oder gegründet und befindet sich in deren Besitz, bei denen es sich nicht um eine natürliche Person, einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen handelt.

(b) Unbeschadet der Regelung unter (a) oben gilt ein Konto mit Verwaltungsauftrag oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), das zugunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderen professionellen Fiduziar, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist oder gegründet wurde, oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) in den Vereinigten Staaten ansässig ist, nicht als eine „US-Person“.

(c) Unbeschadet der Regelung unter (a) oben gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller Fiduziar, der als Vollstrecker oder Verwalter handelt, eine US-Person ist, nicht als eine US-Person, wenn:

(i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, über die alleinige oder gemeinsame Befugnis bezüglich der Anlageentscheidung über die Vermögenswerte des Nachlasses verfügt; und

(ii) der Nachlass einem ausländischen Recht unterliegt.

(d) Unbeschadet der Regelung unter (a) oben gilt ein Treuhandvermögen, bei dem ein professioneller Fiduziar, der als Treuhänder handelt, eine US-Person ist, nicht als eine US-Person, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, über die alleinige oder gemeinsame Befugnis bezüglich der Anlageentscheidung über die

Vermögenswerte des Treuhandvermögens verfügt und es sich bei keinem der Begünstigten des Treuhandvermögens (und keinem Treugeber, falls das Treuhandvermögen widerrufen ist) um eine US-Person handelt.

- (e) Unbeschadet der Regelung unter (a) oben gilt ein Pensionsplan für Mitarbeitende, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten sowie nach den üblichen Praktiken und der Dokumentation dieses Landes erstellt und ausgeführt wird, nicht als eine US-Person.
- (f) Unbeschadet der Regelung unter (a) oben gilt eine Niederlassung oder Zweigstelle einer US-Person, die sich ausserhalb der Vereinigten Staaten befindet, nicht als eine „US-Person“, wenn:
  - (a) die Niederlassung oder Zweigstelle aus gültigen Geschäftsgründen tätig ist; und
  - (b) die Niederlassung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in der Gerichtsbarkeit, in der sie sich befindet, einer umfassenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt.
- (g) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Niederlassungen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne sowie alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen und deren Niederlassungen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.
- (h) Unbeschadet der Regelung unter (a) oben gilt eine Person, die von der Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäss CFTC Rule 4.7 (in der jeweils geltenden Fassung) ausgeschlossen ist, als eine US-Person. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Person nur dann von der Definition als US-Person ausgeschlossen ist, wenn sie als „Nicht-US-Person“ gemäss CFTC Rule 4.7 gilt.

**„Bewertungszeitpunkt“**

bezeichnet den Zeitpunkt, der als Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds verwendet wird, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegt.

**„Stimmberechtigte Anteile“**

bezeichnet die Anteile einer bestimmten Klasse, die den Inhaber dazu berechtigen, bei Hauptversammlungen der Gesellschaft und des jeweiligen Fonds abzustimmen.

**„Website“**

bezeichnet <http://www.nomuranow.com/naim> oder eine andere Website für den betreffenden Fonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, auf der der Nettoinventarwert je Anteil und die Marktkapitalisierung des betreffenden Fonds in dessen Basiswährung veröffentlicht werden und auf der dieser Verkaufsprospekt, die Nachträge und alle sonstigen Informationen in Bezug auf die Gesellschaft und die einzelnen Fonds veröffentlicht werden können, einschliesslich verschiedener Mitteilungen für die Anteilinhaber.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Verweise auf „Euro“ und „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung von Irland, Verweise auf „Pfund Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs und Verweise auf „USD“ oder „US-Dollar“ beziehen sich auf die Währung der USA. Alle Verweise auf die vorgenannten Währungen gelten auch für jegliche Folgewährung.

---

## 4 Management und Verwaltung

---

### 4.1 Verwaltungsrat der Gesellschaft

Die Mitglieder des „**Verwaltungsrats**“ der Gesellschaft sind folgende Personen:

#### **Mike Kirby**

Michael Kirby ist Managing Principal von KB Associates, einem Unternehmen, das eine Reihe von Beratungs- und Projektmanagement-Dienstleistungen für die Promoter von Offshore-Investmentfonds anbietet. Er war in leitender Position bei der Bank of New York (vormals RBS Trust Bank) (1995-2000) tätig, wo er für den Aufbau und die laufende Verwaltung des Geschäfts in Dublin verantwortlich war. Weiterhin war er Verwaltungsratsmitglied der Royal Bank of Scotland und für den Bereich Global Custody in Jersey zuständig. Zuvor war er Vice President der Abteilung Product Management & Marketing Global Securities Services bei JP Morgan (vormals Chase Manhattan Bank) (1993-1995) in London. Zuletzt (2000-2002) war er Senior Vice President von MiFund Inc, einem in den USA gegründeten privaten Investmentfonds, sowie Managing Director der hundertprozentigen Tochtergesellschaft MiFund Services Limited in Irland. Herr Kirby verfügt über einen Abschluss als Bachelor of Commerce (mit Auszeichnung) vom University College Dublin und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland. Er ist Gründungsmitglied der Irish Funds Industry Association.

#### **Bryan Tiernan**

Bryan Tiernan ist derzeit hauptberuflich als spezialisiertes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von Investmentfonds mit Sitz in Irland tätig. Er war unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und von Juli 2014 bis Dezember 2015 Senior Consultant bei KB Associates. Bryan Tiernan ist seit 2001 in der Fondsbranche tätig. Bevor er zu KB Associates kam, war Bryan Tiernan seit Oktober 2009 Managing Director bei Lyxor Asset Management (Ireland) Limited. Er besetzte zahlreiche Verwaltungspositionen und Aufsichtsratsposten bei irischen Unternehmen und Fonds von Société Générale Asset Management und Russell Investments. Bryan Tiernan begann seine berufliche Laufbahn 2001 bei Société Générale Asset Management als Buchhalter für SG/Russell Asset Management Limited und Lyxor Asset Management (Ireland) Limited (ehemals SGAM (Ireland) Limited). 2004 wurde er Finanzkontrolleur der beiden Unternehmen. Bryan Tiernan ist Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA). Darüber hinaus hat er einen Bachelor-Abschluss in Business Studies (Hons) der Dublin City University und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

#### **Shinichi Masuda**

Shinichi Masuda ist Managing Director bei Nomura Asset Management Co Ltd. und arbeitet seit 1994 bei Nomura. Er verfügt über mehr als 24 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hatte mehrere leitende Positionen in der Nomura-Gruppe inne. Shinichi Masuda hat einen Bachelor of Science der Tokyo University of Science.

#### **Jean-Philippe Royer**

Jean-Philippe Royer ist Managing Director bei Nomura und Geschäftsführer (*Président*) von Nomura Alternative Investment Management France SAS. Darüber hinaus ist er Chief Executive Officer von Nomura Alternative Investment Management (Europe) Ltd und seit 2008 bei Nomura. Er hat über 19 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und war überwiegend in leitender Position in der strukturierten und quantitativen Vermögensverwaltung bei führenden Finanzinstituten in London, Paris und Luxemburg tätig. Jean-Philippe Royer verfügt über einen Master-Abschluss in Management mit Schwerpunkt auf Unternehmensfinanzierung der EDHEC Business School.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (a) hatte jemals nicht gelöschte Vorstrafen in Verbindung mit Straftaten; oder
- (b) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Partnerschaft, die während der Zeit oder innerhalb der 12 Monate nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied mit exekutiver Funktion oder Gesellschafter für insolvent erklärt wurde, in Konkurs oder Liquidation ging, unter Zwangsverwaltung gestellt oder freiwillige Vereinbarungen traf; oder
- (c) wurde jemals von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschliesslich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt; oder wurde gerichtlich von einem Amt als Verwaltungsrat oder von einer Funktion in der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Abgesehen von den hier offengelegten Informationen sind gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin keine weiteren Informationen über die Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Die Adresse aller Verwaltungsratsmitglieder ist für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.

#### 4.2 **Der Verwalter**

Die Gesellschaft hat Nomura Alternative Investment Management France S.A.S. zu ihrem Verwalter bestellt. Bei dem Verwalter handelt es sich um eine vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts (société par actions simplifiée), die am 6. Dezember 2018 in Frankreich gegründet wurde und von der Autorité des Marchés Financiers („AMF“) zugelassen ist und reguliert wird. Der Verwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Nomura Europe Holdings plc, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der zu Nomura Holdings Inc. („Nomura“) gehörenden Nomura-Gruppe ist. Nomura ist ein Finanzdienstleistungskonzern mit Hauptsitz in Asien, dessen integriertes globales Netzwerk sich auf über 30 Länder erstreckt. Nomura verbindet die Märkte der östlichen und der westlichen Hemisphäre und deckt die Bedürfnisse von Privatanlegern, Institutionen, Unternehmen und Regierungen über vier Geschäftsbereiche ab: Kleinanleger, Asset Management, Grossanleger (weltweite Märkte und Investmentbanking) und Geschäftsbanken. Das Hauptgeschäft des Verwalters umfasst die Bereitstellung von Fondsverwaltungsdiensten für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Der Verwalter ist von der Zentralbank für die Ausübung der regulierten Tätigkeit der Verwaltung von OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen.

Gemäss den Richtlinien der Zentralbank ist die „verantwortliche Person“ („responsible person“) die Partei, die im Namen eines OGAW für die Einhaltung der betreffenden Anforderungen der Richtlinien der Zentralbank verantwortlich ist. Der Verwalter übernimmt für die Gesellschaft die Funktion der verantwortlichen Person, und alle Verweise im vorliegenden Dokument auf den Verwalter in seiner Funktion als verantwortliche Person sind als „der Verwalter im Einvernehmen mit der Gesellschaft“ zu verstehen. Die Richtlinien der Zentralbank ergänzen die OGAW-Verordnungen sowie bestehende Rechtsvorschriften, und dem Verwaltungsrat der Gesellschaft kommt ungeachtet der Tatsache, dass der Verwalter die regulatorische Funktion der verantwortlichen Person im Sinne der Richtlinien der Zentralbank übernimmt, gemäss den Bestimmungen des Companies Act weiterhin seine satzungsgemässe Funktion zu.

Der Verwalter ist für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die Einhaltung der OGAW-Verordnungen zuständig, einschliesslich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte jedes Fonds im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik jedes einzelnen Fonds.

Der Verwalter agiert darüber hinaus für die Anteile jedes Fonds als Vertriebsgesellschaft und ist berechtigt, seine Pflichten als Vertriebsgesellschaft gemäss den Zentralbankvorschriften ganz oder teilweise an Unter-Vertriebsgesellschaften zu übertragen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen und nach der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschaft kann der Verwalter seine Pflichten und Befugnisse teilweise oder vollständig an eine andere Person oder Stelle übertragen. Die Haftung des Verwalters gegenüber der Gesellschaft für die Ausführung dieser Aufgaben wird von der Übertragung nicht beeinflusst. Gemäss dem Verwaltungsvertrag hat der Verwalter bestimmte seiner Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen in Bezug auf jeden einzelnen Fonds an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Der Verwalter tritt gegenüber der Gesellschaft als Serviceanbieter auf und ist abgesehen von den Angaben in Verbindung mit seiner Verpflichtung als OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen unterliegt, nicht für die in diesem Verkaufsprospekt veröffentlichten Informationen verantwortlich.

Im Sinne des Managementvertrags sind weder der Verwalter noch seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Mitarbeiter, Angestellten oder Vertreter für Verluste oder Schäden haftbar, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung der Pflichten und Aufgaben des Verwalters entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden entstehen durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Betrug oder Unredlichkeit seitens des Verwalters bei der Ausführung seiner Pflichten. Zudem haftet der Verwalter unter keinen Umständen für besondere, indirekte oder Folgeschäden, Schäden durch der Strafe oder der Abschreckung dienenden Schadensersatz, entgangene Gewinne oder Geschäftsverluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung seiner Pflichten oder Befugnisse gemäss dem Managementvertrag entstehen.

Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, den Verwalter (und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Mitarbeiter, Angestellten, Bevollmächtigten und Vertreter) für alle Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Rechtskosten und Honorare sowie dadurch entstehender Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die dem Verwalter (oder seinen Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Mitarbeitern, Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertretern) direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäss dem Managementvertrag entstehen können, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Unredlichkeit seitens des Verwalters oder eines Bevollmächtigten bei der Ausführung seiner Pflichten gemäss dem Managementvertrag oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen zurückzuführen sind.

Der Managementvertrag umfasst zudem Bestimmungen über Interessenkonflikte. Siehe den nachstehenden Abschnitt „Allgemeines – Interessenkonflikte“.

Der Managementvertrag bleibt so lange in Kraft, bis dieser von der Gesellschaft oder dem Verwalter gekündigt wird, wobei die Kündigung jederzeit erfolgen kann und der anderen Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich anzuzeigen ist. Darüber hinaus kann die schriftliche Kündigung des Managementvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter erfolgen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt gemäss dem Managementvertrag länger als vierzehn (14) Tage dauert, und der Managementvertrag kann ferner durch die Gesellschaft oder den Verwalter auf eine andere Weise beendet werden, die im Einklang mit den Bedingungen des Managementvertrags steht.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschaft und die Zentralbank kann der Verwalter zu gegebener Zeit für einen bestimmten Fonds Unter-Anlageverwalter ernennen. Nähere Informationen zu dieser Ernennung sind auf Anfrage beim Verwalter erhältlich und im Nachtrag für den betreffenden Fonds und in den regelmässigen Berichten der Gesellschaft enthalten. Die Gebühren und Auslagen dieses/dieser Unter-Anlageverwalter(s) werden vom Verwalter und nicht von der Gesellschaft gezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters sind folgende Personen:-

**Jean-Philippe Royer** (Franzose, Brite). Jean-Philippe Royer ist Managing Director bei Nomura und Geschäftsführer (*Président*) von Nomura Alternative Investment Management France SAS. Darüber hinaus ist er Chief Executive Officer von Nomura Alternative Investment Management (Europe) Ltd und seit 2008 bei Nomura. Er hat über 19 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und war überwiegend in leitender Position in der strukturierten und quantitativen Vermögensverwaltung bei führenden Finanzinstituten in London, Paris und Luxemburg tätig. Jean-Philippe Royer verfügt über einen Master-Abschluss in Management mit Schwerpunkt auf Unternehmensfinanzierung der EDHEC Business School.

**Laurent Michel** (Franzose). Laurent Michel ist Executive Director bei Nomura und Geschäftsführer (*Directeur Général Délégué*) von Nomura Alternative Investment Management France SAS. Er begann seine Laufbahn bei CDC Marchés Taux in Paris (Frankreich) als Finanzingenieur und verwaltete ab 2001 Teilfonds bei HSBC Multimanager. 2004 wurde Laurent Michel Portfoliomanager bei HSBC Halbis, wo er Multi-Asset-Absolute-Return-Portfolios und Global-Balanced-Portfolios verwaltete. Anschliessend arbeitete er bei Natixis AM, und 2008 wechselte er mit seinem Team zu Lombard Odier IM in Genf, wo er einen Global-Macro-Fonds auflegte, den er gemeinsam mit Kollegen verwaltete. 2015 übernahm er die Leitung des Bereichs Absolute-Return-Strategien bei Stamina AM in Paris. Laurent Michel hat einen Master-Abschluss in Finanz- und Wirtschaftswissenschaften der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne und einen MBA der London Business School.

#### 4.3 **Verwahrstelle**

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited gemäss der Verwahrstellenvereinbarung zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt, mit der Aufgabe, als Verwahrstelle für die Vermögenswerte jedes Fonds zu handeln.

Die Verwahrstelle wurde am 22. Mai 1991 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Ihr eingetragener Sitz befindet sich an der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Adresse. Sie ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen zu handeln. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Das genehmigte Grundkapital beträgt GBP 5.000.000, das ausgegebene und eingezahlte Kapital GBP 200.000.

Die Verwahrstelle übernimmt in Bezug auf die Gesellschaft unter anderem die folgenden Aufgaben:

- (i) Die Verwahrstelle (a) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente gebucht oder gehalten werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können; (b) stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, gemäss den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig gemäss geltendem Recht als im Eigentum der Gesellschaft befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- (ii) die Verwahrstelle prüft das Eigentum der Gesellschaft an allen (anderen als den oben unter (i) genannten) Vermögenswerten und führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand;
- (iii) die Verwahrstelle stellt die wirksame und ordnungsgemässe Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft sicher; und

- (iv) die Verwahrstelle ist für die Wahrnehmung bestimmter Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich – siehe die nachfolgende „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, mit denen die Erfüllung von Verwahrungsaufgaben in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Fonds auf State Street Bank and Trust Company als weltweite Depotbank übertragen werden, die wiederum zum Datum dieses Verkaufsprospekts die in Anhang III aufgeführten Unterbevollmächtigten bestellt hat.

Die Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit den obigen Punkten (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden.

**Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:**

Die Verwahrstelle ist unter anderem dazu verpflichtet sicherzustellen, dass:

- (i) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen für Rechnung der Gesellschaft gemäss dem Companies Act, den Zentralbankvorschriften und der Satzung erfolgen;
- (ii) dass die Berechnung des Wertes der Anteile in Übereinstimmung mit dem Companies Act, den Zentralbankvorschriften und der Satzung erfolgt;
- (iii) bei Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Erlöse innerhalb der Fristen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion der akzeptablen Marktpraxis entsprechen, an die Gesellschaft ausgezahlt werden;
- (iv) die Erträge der Gesellschaft und jedes Fonds in Übereinstimmung mit dem Companies Act, den Zentralbankvorschriften und der Satzung verwendet werden;
- (v) die Weisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum Companies Act, den Zentralbankvorschriften und der Satzung stehen; und
- (vi) sie sich über die Führung der Gesellschaft in den einzelnen Rechnungslegungszeiträumen informiert hat und den Anteilhabern hierüber Bericht erstattet. Der Bericht der Verwahrstelle wird der Gesellschaft rechtzeitig vorgelegt, um dem Verwaltungsrat die Einbeziehung des Berichts in den Jahresbericht jedes Fonds zu ermöglichen. Der Bericht der Verwahrstelle gibt an, ob die Verwaltung jedes Fonds nach Auffassung der Verwahrstelle in dem betreffenden Zeitraum:
  - a. in Übereinstimmung mit den Beschränkungen im Hinblick auf die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des Fonds erfolgte, die von der Satzung und/oder der Zentralbank nach den der Zentralbank aufgrund des Companies Act verliehen Befugnissen festgelegt wurden; und
  - b. ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act und der Satzung erfolgte.

Wenn die Gesellschaft die Anforderungen der obigen Punkte (a) oder (b) nicht eingehalten hat, erklärt die Verwahrstelle, warum dies der Fall ist, und erläutert die Schritte, die die Verwahrstelle zur Bereinigung der Situation eingeleitet hat. Die vorgenannten Pflichten dürfen von der Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle Verluste, die die Gesellschaft infolgedessen erlitten hat, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten gemäss OGAW V oder der Verwahrstellenvereinbarung nicht ordnungsgemäss erfüllt hat. Sofern die ordnungsgemässe Erfüllung solcher Pflichten nicht fahrlässig oder vorsätzlich versäumt wurde, ist die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder einer anderen

Person für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit den gemäss der Verwahrstellenvereinbarung erbrachten Dienstleistungen nicht haftbar. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder einer anderen Person nicht für besondere oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten ergeben.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle (oder einem beauftragten Dritten) verwahrt wird. In solchen Fällen hat die Verwahrstelle dem betreffenden Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

#### 4.4 **Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwalter hat State Street Fund Services (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) zur Verwaltungsgesellschaft sowie zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt und sie mit der Durchführung der laufenden Verwaltung der Gesellschaft betraut, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil für die einzelnen Fonds.

State Street Fund Services (Ireland) Limited wurde gemäss dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft sowie zur Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds zuständig, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Vorbereitung der Jahresabschlüsse des Fonds. Sie steht unter der Oberaufsicht der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. Oktober 1991 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Grundkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt GBP 5.000.000, das ausgegebene und eingezahlte Kapital GBP 250.000. Die State Street Corporation ist ein führender weltweiter Spezialist für Investmentdienstleistungen und Investmentmanagement für anspruchsvolle globale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA. Ihre Aktien werden an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

#### 4.5 **Zahlstelle**

Der Verwalter kann eine Zahlstelle (eine „**Zahlstelle**“) ernennen, die im Namen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds handelt.

Lokale Vorschriften in EWR-Ländern schreiben möglicherweise die Ernennung von Zahlstellen vor sowie die Führung der Konten durch solche Zahlstellen, über die Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden gezahlt werden können. Zu den Aufgaben der Zahlstelle kann beispielsweise die Führung der Konten gehören, über die Zeichnungen und Rückkäufe abgewickelt und Dividenden gezahlt werden. Anleger, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- und Rücknahmebeträge nicht direkt mit der Verwahrstelle oder der Gesellschaft, sondern über eine Zwischenstelle abwickeln, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dieser Stelle im Hinblick auf (a) Zeichnungsbeträge vor dem Transfer der Gelder an die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds; und (b) von der Zwischenstelle an den betreffenden Anteilhaber zahlbare Rücknahmebeträge.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschliesslich einer Zusammenfassung des entsprechenden Zahlstellenvertrags) kann in einem Ländernachtrag näher erläutert werden. Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von dem/den jeweiligen Fonds getragen.

---

## 5 Anlageziel und Anlagepolitik

---

### 5.1 Anlageziel und Anlagestrategien

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Fonds zum Zeitpunkt seiner Auflegung vom Verwaltungsrat festgelegt und im Nachtrag für den betreffenden Fonds erläutert werden.

Das Anlageziel eines jeden Fonds besteht darin, an jedem Handelstag für die Anteilinhaber eine Rendite zu erzielen, die an einen Referenzindex oder einen Referenzvermögenswert gebunden ist.

**Die Rendite, die der Anteilinhaber erhält, ist abhängig von der Performance der entsprechenden übertragbaren Wertpapiere, der sonstigen zulässigen Vermögenswerte und der derivativen Finanzinstrumente einschliesslich OTC-Derivate, die sich im Besitz des Fonds befinden, sowie der Performance effizienter Portfoliomanagement-Techniken oder anderer Techniken, mit deren Hilfe die übertragbaren Wertpapiere, die sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die derivativen Finanzinstrumente und die OTC-Derivate gegebenenfalls an den Referenzindex oder den Referenzvermögenswert gekoppelt werden. Daher entspricht die an die Anteilinhaber gezahlte Rendite möglicherweise nicht vollständig der Performance des Referenzindex oder des Referenzvermögenswerts. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Fonds, dessen Performance an einen Referenzindex oder Referenzvermögenswert gebunden ist, tatsächlich erreicht wird.**

Eine Hebelung der einzelnen Fonds ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen (es sei denn, dies ist im Nachtrag für den betreffenden Fonds offengelegt). Falls es jedoch aufgrund der Verwendung derivativer Finanzinstrumente zu einer Hebelung kommen sollte, werden die Anforderungen der Zentralbank eingehalten.

Unter bestimmten Umständen erhält die Gesellschaft möglicherweise Zinsen für Konten, die für die Vereinnahmung von Zeichnungserlöse unterhalten werden (vor der Anlage der Erlöse) und/oder Zinsen für Konten, auf denen Barmittel für nicht abgewickelte Trades gehalten werden. Es wird erwartet, dass solche Zinseinkünfte geringfügig sind. Alle diese geringfügigen Beträge werden für die Erstattung von Kosten und/oder Ausgaben an Serviceanbieter der Gesellschaft (einschliesslich des Verwalters) verwendet, die der Gesellschaft oder einem Fonds zuzurechnen sind, jedoch von den Serviceanbietern bezahlt wurden.

Eine Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie eines Fonds darf nur mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der betreffenden Anteilinhaber erfolgen. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorstehenden Satzes in diesem Absatz müssen im Fall einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie eines Fonds die Anteilinhaber des Fonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Weitere Informationen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

### 5.2 Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Referenzindex oder Referenzvermögenswert

Im Hinblick auf die Nachbildung oder Lieferung der Performance eines Referenzindex oder Referenzvermögenswerts durch einen Fonds können verschiedene Umstände auftreten. Dazu zählt unter anderem Folgendes:

- (a) Jeder Fonds unterliegt den Zentralbankvorschriften und den OGAW-Verordnungen. Diese enthalten unter anderem bestimmte Einschränkungen hinsichtlich des Anteils am Nettoinventarwert des betreffenden Fonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf. In Abhängigkeit von der Konzentration des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts und vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen kann ein Fonds auch synthetische Wertpapiere halten, die mit im Referenzindex oder Referenzvermögenswert enthaltenen Wertpapieren korrelieren oder deren Rendite auf diesen Wertpapieren basiert.
- (b) Die im Referenzindex oder dem Referenzvermögenswert enthaltenen Wertpapiere ändern sich zuweilen. Bei der Verwaltung eines Fonds kann der Verwalter verschiedene Strategien einsetzen, um ihn an den veränderten Referenzindex oder Referenzvermögenswert anzupassen. Wenn beispielsweise ein Wertpapier, das Bestandteil des Referenzindex oder des Referenzvermögenswertes ist, nicht verfügbar ist oder kein Markt für dieses Wertpapier besteht, kann ein Fonds stattdessen Depositary Receipts für diese Wertpapiere halten (z. B. Global Depositary Receipts und andere aktienbezogene Wertpapiere).
- (c) Die Wertpapiere im Referenzindex oder dem Referenzvermögenswert können zuweilen von Kapitalveränderungen betroffen sein. Der Verwalter kann auf diese Ereignisse nach eigenem Ermessen in geeigneter Weise reagieren.
- (d) Die im Referenzindex oder Referenzvermögenswert enthaltenen Wertpapiere können zuweilen illiquide werden oder aus anderen Gründen nicht zum beizulegenden Zeitwert erhältlich sein. Unter diesen Umständen kann der Verwalter verschiedene Techniken einsetzen, unter anderem den Kauf von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder gemeinsam eine enge Korrelation mit den gewünschten Bestandteilen des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts aufweisen.
- (e) Wenn der Fonds ein oder mehrere DFI einsetzt, um ein Engagement im Referenzindex oder Referenzvermögenswert zu erzielen, kann die betreffende Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen Veränderungen an den DFI vornehmen, um den wirtschaftlichen Effekt der Transaktion sowohl für die zugelassene Gegenpartei als auch für den Fonds gemäss den genauen Bestimmungen des betreffenden DFI zu erhalten.

### 5.3 **Änderung oder Wechsel des Referenzindex oder des Referenzvermögenswerts**

Wenn dies seiner Meinung nach im Einklang mit den Anlagebeschränkungen und den OGAW-Verordnungen steht und im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, den bestehenden Referenzindex oder Referenzvermögenswert eines Fonds zu ändern oder durch einen oder mehrere Referenzindizes oder Referenzvermögenswerte zu ersetzen.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise unter folgenden Umständen beschliessen, den Referenzindex oder den Referenzvermögenswert zu ersetzen:

- (a) Die übertragbaren Wertpapiere, Swaps oder sonstigen im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** beschriebenen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Fonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in einer vom Verwaltungsrat als annehmbar betrachteten Weise zur Verfügung;
- (b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Referenzindex oder Referenzvermögenswerts haben sich verschlechtert;
- (c) aufgrund der Bestandteile des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts würde der Fonds (wenn er den Referenzindex oder Referenzvermögenswert genau nachbilden soll) gegen die im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** festgelegten Beschränkungen verstossen und/oder die Besteuerung bzw. die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber würde wesentlich beeinflusst;

- (d) der betreffende Referenzindex oder Referenzvermögenswert existiert nicht mehr oder der Verwaltungsrat stellt fest, dass eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts vorliegt (oder zu erwarten ist) oder eine wesentliche Änderung eines Bestandteils des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts vorliegt (oder zu erwarten ist);
- (e) dem Verwaltungsrat wird bekannt, dass die Liquidität eines oder mehrerer Wertpapiere des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts begrenzt ist, oder eine Anlage in die Bestandteile des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts wird undurchführbar;
- (f) der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als zu hoch betrachtet,
- (g) es kommt zu einem Eigentumswechsel des betreffenden Index-Anbieters und/oder einer Namensänderung des betreffenden Index;
- (h) ein nachfolgender Index-Anbieter wird vom Verwaltungsrat nicht als akzeptabel betrachtet;
- (i) es wird ein neuer Referenzindex oder Referenzvermögenswert verfügbar, der den bestehenden Referenzindex oder Referenzvermögenswert ersetzt.

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und darf im Hinblick auf die Möglichkeiten des Verwaltungsrats, den Referenzindex oder Referenzvermögenswert nach eigenem Ermessen auch unter anderen Umständen zu ändern, nicht als erschöpfend angesehen werden. Ein Vorschlag des Verwaltungsrats zur Änderung eines Referenzindex oder Referenzvermögenswerts muss (a) von den Anteilhabern des betreffenden Fonds vorab durch ordentlichen Beschluss genehmigt werden; oder (b) im Fall der vorstehend unter (g) geschilderten Umstände den Anteilhabern vorab mitgeteilt werden. Falls der bestehende Referenzindex oder Referenzvermögenswert eines Fonds geändert oder durch einen anderen Referenzindex oder Referenzvermögenswert ersetzt wird oder die vorstehend unter (g) geschilderten Umstände eintreten, werden der Verkaufsprospekt und die betreffenden Nachträge gemäss den Anforderungen der Zentralbank entsprechend geändert.

#### 5.4 **Minderung des Gegenparteirisikos**

Bei Anwendung der in Abschnitt 6.8 beschriebenen Anlagebeschränkungen im Hinblick auf OTC-Derivate ist auf das gemäss den OGAW-Verordnungen festgestellte Netto-Gegenparteirisiko hinzuweisen. Zur Reduzierung des Gegenparteirisikos kann die Gesellschaft im Hinblick auf jeden ihrer Fonds von allen Minderungstechniken Gebrauch machen, beispielsweise Nettingtechniken und finanziellen Sicherheiten, die gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen sind oder zugelassen werden.

Insbesondere kann die Gesellschaft das mit den OTC-Derivaten der einzelnen Fonds verbundene Gesamt-Gegenparteirisiko reduzieren, indem sie von der Gegenpartei die Hinterlegung von Sicherheiten (gemäss den Anforderungen der Zentralbank) bei der Verwahrstelle fordert (oder anderweitig, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank). Diese Sicherheiten sind durch die Gesellschaft jederzeit einklagbar und werden täglich neu bewertet. Der Betrag für die zu stellenden Sicherheiten entspricht mindestens dem Wert, um den die gemäss den OGAW-Verordnungen ermittelte Obergrenze für das Gesamtengagement überschritten wurde.

Die Gesellschaft kann das mit den OTC-Derivaten der Fonds verbundene Gesamt-Gegenparteirisiko auch durch eine Neubewertung der OTC-Derivate verringern. Durch die Neubewertung der OTC-Derivate verringert sich der Marktwert des OTC-Derivats und dadurch entsprechend das Netto-Gegenparteirisiko.

---

## 6 Anlagebeschränkungen

---

Die speziellen Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Eröffnung des betreffenden Fonds formuliert und im Nachtrag für den betreffenden Fonds beschrieben.

Einzelheiten zu den gemäss den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds sind nachfolgend beschrieben:

### 6.1 Zulässige Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen eines Fonds beschränken sich auf:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist (und der in Anhang II aufgeführt sein muss);
- (b) Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- (d) Anteile/Aktien anderer OGAW;
- (e) Anteile/Aktien von AIFs;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten;
- (g) Derivative Finanzinstrumente (DFI).

### 6.2 Anlagebeschränkungen

- (a) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 6.1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (b) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in neu emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt zugelassen werden (wie in Absatz 6.1 beschrieben). Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Wertpapiere nach Rule 144A bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass:
  - (i) die Wertpapiere unter der Auflage emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres ab der Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchange Commission) registriert werden, und
  - (ii) es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d. h. dass sie durch den jeweiligen Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. annähernd dem Preis veräussert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
- (c) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die bei Emittenten gehalten werden, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % ausmacht.

- (d) Nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank wird die unter 6.2(c) genannte Obergrenze von 10 % für Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber unterliegt, von 10 % auf 25 % angehoben. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Anleihen desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Fonds-Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
- (e) Die unter 6.2(c) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (f) Die in den Absätzen 6.2(d) und 6.2(e) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der in Absatz 6.2(c) vorgesehenen Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.
- (g) Jeder Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen bei einem anderen Kreditinstitut als bei relevanten Instituten dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.

- (h) Das Gegenparteirisiko der einzelnen Fonds bei einem im Freiverkehr gehandelten „OTC“ Derivatgeschäft darf maximal 5 % des Nettovermögens betragen.

Diese Grenze erhöht sich bei relevanten Instituten auf 10 %.

- (i) Unbeschadet der obigen Absätze 6.2(c), 6.2(g) und 6.2(h) darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden von einer einzelnen Körperschaft emittierten oder mit einer einzelnen Körperschaft getätigten oder abgeschlossenen Anlagen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens betragen:

- (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- (ii) Einlagen und/oder
- (iii) Gegenparteirisikoengagements aus Geschäften mit ausserbörslich gehandelten Derivaten.

- (j) Die vorstehend unter 6.2(c), 6.2(d), 6.2(e), 6.2(g), 6.2(h) und 6.2(i) genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Risiko gegenüber einer einzelnen Körperschaft nicht mehr als 35 % des Nettovermögens betragen darf.

- (k) Konzernunternehmen werden im Sinne der vorgenannten Absätze 6.2(c), 6.2(d), 6.2(e), 6.2(g), 6.2(h) und 6.2(i) als ein einziger Emittent betrachtet. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe ist jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens zulässig.

- (l) Ein Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat bzw. von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, oder von Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder einer der folgenden Institutionen oder Regierungen ausgegeben oder garantiert werden:

Europäische Investitionsbank  
 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
 Internationale Finanzierungsgesellschaft  
 Internationaler Währungsfonds

Euratom  
 Asiatische Entwicklungsbank  
 Europäische Zentralbank  
 Europarat  
 Eurofima  
 Afrikanische Entwicklungsbank  
 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)  
 Interamerikanische Entwicklungsbank  
 Europäische Union  
 Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)  
 Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)  
 Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)  
 Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)  
 Federal Home Loan Bank  
 Federal Farm Credit Bank  
 Tennessee Valley Authority  
 Straight-A Funding LLC  
 OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben)  
 Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben)  
 Regierung der Volksrepublik China  
 Regierung von Indien (sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben)  
 Regierung von Singapur

Wenn ein Fonds im Einklang mit dieser Bestimmung anlegt, muss er Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts ausmachen dürfen.

### 6.3 Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen, sofern dies nicht im Nachtrag für den betreffenden Fonds ausdrücklich anders festgelegt ist, wobei eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens hinsichtlich der Anlage in einen einzelnen OGA gilt.
- (b) Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- (c) Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGA investiert, die vom Anlageverwalter des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Anlageverwalter durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf weder der Anlageverwalter noch die andere Gesellschaft Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage dieses Fonds in die Anteile des anderen OGA berechnen. Die von diesem anderen OGA berechneten maximalen Verwaltungsgebühren bzw. die Gesamtkostenquote werden in den Nachträgen für die Fonds, die sich für die Anlage in anderen OGA entschieden haben, offengelegt.
- (d) Wenn der Anlageverwalter eines Fonds eine Provision (einschliesslich einer nachgelassenen Provision) aus einer Anlage in Anteile eines anderen OGA erhält, muss diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt werden.

### 6.4 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die Gesellschaft darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte sie zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten berechtigen.
- (b) Jeder Fonds darf höchstens Folgendes erwerben:
  - (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;

- (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- (iii) 25 % der Anteile/Aktien eines einzelnen OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (c) Die vorstehenden Absätze 6.4(a) und 6.4(b) gelten nicht für:
  - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
  - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
  - (iv) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nichtmitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 6.2(c) bis 6.2(k), 6.3(a), 6.3(b), 6.4(a), 6.4(b), 6.4(d), 6.4(e) und 6.4(f) festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 6.4(e) und 6.4(f) befolgt werden;
  - (v) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich in deren Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- (d) Ein Fonds muss die hierin vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
- (e) Die Zentralbank kann es neu zugelassenen Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Absätzen 6.2(c) bis 6.2(l), 6.3(a), 6.3(b), 6.6(a) und 6.6(b) abzuweichen, sofern sie auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achten.
- (f) Wenn die hier dargelegten Obergrenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- (g) Ein Fonds darf keine Leerverkäufe tätigen von:
  - (i) übertragbaren Wertpapieren;
  - (ii) Geldmarktinstrumenten;
  - (iii) Anteilen/Aktien eines OGA;

- (iv) derivativen Finanzinstrumenten (DFI).
- (h) Ein Fonds kann Liquiditätsreserven halten.

#### 6.5 **Derivative Finanzinstrumente**

- (a) Das Gesamtengagement eines Fonds in derivativen Finanzinstrumenten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
- (b) Ein Fonds darf in „ausserbörslich gehandelte“ Derivate investieren, vorausgesetzt die Gegenparteien der OTC-Transaktionen sind Einrichtungen, die einer sorgfältigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- (c) Das Gesamtrisiko der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente, einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, gegebenenfalls zusammen mit Positionen aus direkten Anlagen, darf die in den Zentralbankvorschriften festgesetzten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den Zentralbankvorschriften festgesetzten Kriterien erfüllt.)
- (d) Eine Transaktion mit DFI, durch die eine zukünftige Verpflichtung im Namen eines Fonds entsteht, muss wie folgt gedeckt werden:
  - (i) Im Fall eines DFI, das die physische Lieferung des Basiswertes durch den Fonds erfordert, muss der Vermögenswert stets von dem Fonds gehalten werden;
  - (ii) im Fall von DFI, die automatisch oder im Ermessen des Fonds in bar glattgestellt werden, muss der betreffende Fonds stets liquide Vermögenswerte halten, die zur Deckung des Engagements ausreichen.

Es ist vorgesehen, dass jeder Fonds berechtigt ist, von Änderungen der geltenden Gesetze, der OGAW-Verordnungen oder der Zentralbankvorschriften Gebrauch zu machen, die eine Anlage in Vermögenswerte und Wertpapiere auf breiterer Basis zulassen.

Die Gesellschaft wird die Anlagebeschränkungen nicht verändern, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

#### 6.6 **Besteuerung gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz**

Die Gesellschaft strebt für alle Klassen jedes Fonds eine Besteuerung gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) an. Auf dieser Grundlage wird jeder Fonds die Beschränkung einhalten, dass mindestens 50 % des Werts im Sinne von § 2 Artikel 6 und Artikel 9a des Investmentsteuergesetzes (2018) jedes Fonds in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Artikel 8 des Investmentsteuergesetzes (2018) investiert werden müssen (die „**Kapitalbeteiligungsquote**“). Im Rahmen dieser Anlagebeschränkung umfassen „Kapitalbeteiligungen“:

- (1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft (ausser Depositary Receipts), die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder auf einem anderen organisierten Markt zugelassen sind oder notieren, der die Kriterien eines „geregelten Marktes“ gemäss der Definition der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt; und/oder
- (2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
  - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
  - (ii) in einem

Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist; und/oder

- (3) Anteile von OGAW und/oder AIF, die keine Personengesellschaft sind und gemäss ihrer jeweiligen Anlagebedingungen dauerhaft mehr als 50 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (ein „**Aktienfonds**“), in welchem Fall 51 % der Anteile am Aktienfonds, die vom Fonds gehalten werden, als Kapitalbeteiligungen gelten; und/oder
- (4) Anteile von OGAW und/oder AIF, die keine Personengesellschaft sind und gemäss ihrer jeweiligen Anlagebedingungen dauerhaft mehr als 25 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (ein „**Mischfonds**“), in welchem Fall 25 % der Anteile am Mischfonds, die vom Fonds gehalten werden, als Kapitalbeteiligungen gelten; und/oder
- (5) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die in ihren jeweiligen Anlagebedingungen eine höhere Kapitalbeteiligungsquote ausweisen; bei diesen Fonds wird dieser höhere Prozentsatz als Kapitalbeteiligung berücksichtigt; und/oder
- (6) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich melden; bei diesen Fonds wird die tägliche Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Absätzen (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Fälle gelten Anteile von OGAW und/oder AIF, die keine Personengesellschaften sind, nicht als Kapitalbeteiligungen.

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms gemäss dem Abschnitt „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ verliehen wurden.

Anleger sollten sich im Hinblick auf die Folgen einer Besteuerung gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz an ihren Steuerberater wenden.

## 6.7 Indexnachbildende Fonds

- (a) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 6.2(c) kann ein Fonds gemäss der Satzung bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagestrategie des Fonds darauf ausgerichtet ist, einen Index nachzubilden oder zu referenzieren. Wenn das Engagement eines Fonds in einem Index durch ein DFI entsteht, sollten die einzelnen Indexbestandteile jeweils höchstens 20 % des Index umfassen. Der Index muss von der Zentralbank gemäss den Zentralbankvorschriften anerkannt sein.
- (b) Die in Absatz 6.6(a) genannte Höchstgrenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten angehoben werden, wenn dies aufgrund ausserordentlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist (die Rechtfertigung ist gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag offenzulegen).
- (c) Unter der Nachbildung der Zusammensetzung eines Aktien- oder Schuldtitelindex gemäss Absatz 6.6(a) versteht man die Nachbildung der Zusammensetzung der Basiswerte des Index, einschliesslich der Verwendung von Derivaten oder anderen Techniken gemäss Verordnung 48A.

Der Verwalter überwacht die für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen. Wenn der Verwalter davon Kenntnis erhält, dass die Gewichtung einer bestimmten Aktie innerhalb eines Referenzindex die zulässigen Anlagebeschränkungen übersteigt und der Referenzindex infolgedessen nicht mehr für OGAW-Anlagen zulässig ist, wird er schnellstmöglich versuchen, Indexstörungen- und -anpassungsereignisse zu nutzen, um

sicherzustellen, dass der Fonds innerhalb der zulässigen Anlagebeschränkungen operiert und die Auflagen der OGAW-Verordnungen in Bezug auf Finanzindizes einhält.

#### 6.8 Tracking Error

Der „Tracking Error“ für die jeweiligen Fonds (d. h. die Standardabweichung der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und des Referenzindex) wird im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben.

Das Engagement in einem Referenzindex durch physische und synthetische Nachbildung kann durch die Kosten für die Neuausrichtung beeinträchtigt werden, wenn der Referenzindex einer erheblichen Neuausrichtung unterzogen wird oder wenn die enthaltenen Titel nicht sehr liquide oder nicht uneingeschränkt zugänglich sind. Die Kosten für die Neuausrichtung richten sich nach der Häufigkeit der Neuausrichtung des zugrunde liegenden Index, den Gewichtungsanpassungen hinsichtlich der enthaltenen Titel und/oder der Anzahl der an den einzelnen Neuausrichtungsterminen ersetzten enthaltenen Titeln sowie den für die Umsetzung solcher Änderungen anfallenden Transaktionskosten. Derartige Kosten für die Neuausrichtung können für alle Fonds aufgrund ihres Engagements in dem jeweils zugrunde liegenden Index oder Vergleichsindex anfallen. Hohe Kosten für die Neuausrichtung verringern in der Regel die relative Performance des Fonds gegenüber dem relevanten Referenzindex. Die Häufigkeit der Neuausrichtung eines jeden Fonds ist im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

In den Jahres- und Halbjahresberichten wird der Tracking Error zum Ende des Berichtszeitraums dargelegt. Der Jahresbericht wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Berichtszeitraum enthalten.

#### 6.9 Verwendung derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und der Bedingungen der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen kann die Gesellschaft im Namen eines Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr gehandelt und zu Anlage- und Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Zu den derivativen Finanzinstrumenten, in die ein Fonds investieren kann, gehören unter anderem Optionen und Futures-Transaktionen, Swaps, Terminkontrakte, Kreditderivate, Devisenkassageschäfte, Caps und Floors, Differenzkontrakte oder sonstige Derivategeschäfte, wie im entsprechenden Nachtrag genauer beschrieben.

Die Gesellschaft muss über ihre Serviceanbieter ein Risikomanagementverfahren anwenden, um die mit den DFI-Positionen eines Fonds verbundenen Risiken und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds-Portfolios jederzeit genau zu messen, zu verwalten und zu überwachen. Sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden. Die Gesellschaft muss der Zentralbank Einzelheiten zu ihren DFI-Aktivitäten und der von ihr angewandten Risikobewertungsmethode vorlegen. Gemäss den besonderen Anforderungen der Zentralbank muss die Gesellschaft zu diesem Zweck die zulässigen DFI, die zugrunde liegenden Risiken und die quantitativen Beschränkungen sowie die Massnahmen zu deren Überwachung und Durchsetzung und die gewählten Methoden zur Bewertung der mit DFI-Transaktionen verbundenen Risiken für die einzelnen Fonds angeben. Ein Fonds darf nur DFI einsetzen, die in dem von der Gesellschaft an die Zentralbank übermittelten Risikomanagementverfahren aufgeführt sind. Das Gesamtrisiko eines Fonds in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird anhand des Commitment-Ansatzes gemäss den Anforderungen der Zentralbank gemessen. Wenn ein Fonds zur Messung des Marktrisikos den „Value-at-Risk“ (VaR)-Ansatz verwendet, wird die Gesellschaft sicherstellen, dass das Marktrisiko des Fonds in Bezug auf die Verwendung derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit den Richtlinien der Zentralbank und den darin enthaltenen Beschränkungen steht und das Gegenparteirisiko im Hinblick auf OTC-Derivategeschäfte die Beschränkungen der OGAW-Verordnungen nicht überschreitet.

Wenn der VaR-Ansatz verwendet wird, um das Gesamtrisiko eines Fonds in Verbindung mit der Verwendung derivativer Finanzinstrumente zu messen, werden die entsprechenden Angaben im Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt. Auf Anfrage erteilt die Gesellschaft ihren Anteilhabern weitere Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden einschliesslich der geltenden quantitativen Beschränkungen und gegebenenfalls der jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den betreffenden Fonds.

Weiterhin kann ein Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und/oder andere Finanzinstrumente nutzen, in die er zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Eine Liste dieser Techniken und Instrumente ist im entsprechenden Nachtrag aufgeführt. Die Nutzung dieser Techniken und Instrumente sollte den Interessen der Anteilhaber entsprechen und erfolgt im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (a) Risikominderung;
- (b) Kostenreduzierung; oder
- (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den betreffenden Fonds bei angemessenem Risiko, unter Berücksichtigung des im vorliegenden Verkaufsprospekt und dem entsprechenden Nachtrag beschriebenen Risikoprofils für den Fonds und der in den Zentralbankvorschriften dargelegten Risikostreugungsgrenzen.

Zu diesen Techniken und Instrumenten kann beispielsweise die Verwendung derivativer Finanzinstrumente wie Swaps gehören, um die Performance der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen die Performance des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts zu tauschen.

#### Einsatz von Derivatkontrakten – Swaps

Ein Fonds kann mit einer zugelassenen Gegenpartei Swaps eingehen, in deren Rahmen der Fonds Anspruch darauf hat, von der zugelassenen Gegenpartei die Performance der Bestandteile oder der Währung des Referenzindex zu erhalten, wofür er im Gegenzug Folgendes an die zugelassene Gegenpartei zahlt: (i) wenn der Swap finanziert ist, einen Teil der oder die gesamten Nettoerlöse jeder Ausgabe von Anteilen; und (ii) wenn der Swap nicht finanziert ist, Zahlungen, die mit der Rendite einiger oder aller von dem Fonds gehaltenen Aktien und sonstigen zulässigen Vermögenswerte verknüpft sind, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags für den betreffenden Fonds aufgeführt sind; und (iii) wenn es sich um einen Total Return Swap handelt, basieren die Zahlungen auf einem zwischen den Parteien vereinbarten Festzins im Austausch für die Rendite einiger oder aller von dem betreffenden Fonds gehaltenen Aktien und sonstigen zulässigen Vermögenswerte. Wenn ein Fonds Total Return Swaps eingeht, muss die zugelassene Gegenpartei die Kriterien für geeignete OGAW-Gegenparteien gemäss den OGAW-Verordnungen erfüllen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Gegenpartei keine Entscheidungsbefugnis oder Genehmigungskontrolle über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios eines Fonds erhält.

Die Gesellschaft kann im Namen eines Fonds gemäss den Anforderungen der Zentralbank Derivatkontrakte auf Anteilsklassenebene nutzen. Alle Derivatkontrakte werden zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, abgesehen davon, dass jeder Derivatkontrakt eine Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse erbringt, auf die er sich bezieht, und ausschliesslich zur Währungsabsicherung verwendet wird. Einzelne Derivatkontrakte können auf Klassenebene eingesetzt werden, um einen unterschiedlichen Beteiligungsgrad an der Performance des zugrunde liegenden Portfolios oder ein unterschiedliches Mass an Kapitalschutz zu erreichen. In diesem Fall müssen die Derivatkontrakte für alle betroffenen Klassen auf demselben zugrunde liegenden Portfolio oder Index basieren. Wenn eine derartige Verwendung von Derivatkontrakten erwogen und vorab von der Zentralbank genehmigt wird, bevor die Gesellschaft die Derivatkontrakte in

dieser Weise verwendet, können die Transaktionen nicht zu einer gehebelten Rendite je Klasse führen.

Die zulässige Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen eines Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement unterzeichnet (einschliesslich aller ergänzenden Vereinbarungen, Anhänge und Nachträge) (das „**ISDA Master Agreement**“) und werden Ausführungsanzeigen für jedes Swapgeschäft ausstellen. Die Ausführungsanzeigen können vor oder nach der betreffenden Transaktion ausgestellt werden und in elektronischer Form erfolgen.

Die Bewertung der Swaps erfolgt stets gemäss den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts. Die Bewertung der Swaps berücksichtigt die relativen Schwankungen der Performance oder der Währung des Referenzindex und der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und/oder der sonstigen Fondsvermögenswerte, die gegebenenfalls in den Swaps benannt sind. Je nach dem Wert der Swaps muss ein Fonds eine Zahlung an die zulässige Gegenpartei leisten oder erhält von dieser eine Zahlung. Wenn ein Fonds eine Zahlung an die zulässige Gegenpartei leisten muss, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und gegebenenfalls aus der Veräusserung einiger oder aller übertragbaren Wertpapiere und/oder sonstigen Fondsvermögenswerte, in die der betreffende Fonds investiert hat.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das Gegenparteirisiko im Hinblick auf die Swaps die durch die OGAW-Verordnungen und der Zentralbank festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Dementsprechend kann die Gesellschaft das Gegenparteirisiko reduzieren, indem sie gegebenenfalls die zulässige Gegenpartei auffordert, gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement und in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen bei der Gesellschaft im Namen des Fonds geeignete Sicherheiten zu stellen (oder in anderer Form, wie von der Zentralbank genehmigt). Alternativ kann die Gesellschaft das Gegenparteirisiko gegenüber der zulässigen Gegenpartei reduzieren, indem sie die zulässige Gegenpartei auffordert, die Swaps zurückzusetzen (oder umgekehrt). Dies kann dazu führen, dass der betroffene Fonds eine Zahlung an die zulässige Gegenpartei leisten muss.

Die Swaps können jederzeit von einer der Parteien gekündigt werden oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Fonds oder die zulässige Gegenpartei, unter anderem einem Verzugsereignis (z. B. Zahlungsausfall, Vertragsbruch oder Konkurs) oder einem Beendigungsgrund (der nicht von einer der beiden Parteien verschuldet wurde, beispielsweise Unrechtmässigkeit oder eine Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze). In diesem Fall ist die nicht vertragsbrüchige bzw. nicht betroffene Partei berechtigt, den Close-out-Wert der Swaps zu berechnen, wobei sie die im ISDA Master Agreement festgelegten branchenüblichen Standards berücksichtigen muss. Der Fonds kann sodann neue Swaps eingehen (es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies nicht ratsam ist). Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass es keine angemessene Möglichkeit gibt, das Anlageziel zu erreichen, kann der betreffende Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts aufgelöst werden.

Die Transparenzpolitik der einzelnen Fonds im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen Portfolios besteht in der täglichen Offenlegung der positionsbezogenen Daten. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Zusätzlich muss die Nutzung dieser Techniken und Instrumente in kostengünstiger Weise erfolgen und darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des betreffenden Fonds oder zu zusätzlichen Risiken führen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren; EPM-Risiko“. Die aus der Nutzung dieser Techniken und Instrumente resultierenden Risiken müssen in angemessener Weise vom Risikomanagementverfahren der Gesellschaft erfasst werden.

Diese Techniken und Instrumente können auch Fremdwährungsgeschäfte beinhalten, welche die Währungsmerkmale der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte verändern.

Die Vermögenswerte eines Fonds lauten möglicherweise auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds und Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des betreffenden Vermögenswertes können zur Folge haben, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds, ausgedrückt in der Basiswährung, sinkt. Der Verwalter kann versuchen, dieses Wechselkursrisiko durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu verringern.

#### 6.10 **Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**

Die Gesellschaft kann jederzeit einen Betrag in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens eines Fonds zu Lasten eines jeglichen Fonds als Kredit aufnehmen und die Verwahrstelle kann die Fondsvermögenswerte als Sicherheit für jeden derartigen Kredit belasten, sofern die Kreditaufnahme nur vorübergehenden Zwecken dient. Besondere Kreditaufnahmebeschränkungen für einen Fonds sind gegebenenfalls im Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzugehen, darf die Gesellschaft keine Bardarlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Ein Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

#### 6.11 **Hebelung**

Eine Hebelung der einzelnen Fonds ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sollte es jedoch zu einer jedoch indirekten oder direkten Hebelung eines Fonds kommen, so wird dies im Nachtrag für den betreffenden Fonds offengelegt.

#### 6.12 **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihrer Anlageaktivitäten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („Securities Financing Transactions“, „SFTs“) und Total Return Swaps („TRSs“) einzugehen und wird solche Geschäfte eingehen.

**SFTs:** SFTs umfassen eine Reihe von besicherten Transaktionen, die ähnliche wirtschaftliche Effekte haben (Bereitstellung von Liquidität im Austausch gegen Finanzinstrumente), darunter das Verleihen und Leihen von Wertpapieren und Waren, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) und Lombardgeschäfte zur Finanzierung des Kaufs, des Verkaufs, der Übertragung oder des Handels von bzw. mit Wertpapieren.

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Ausführung von Leerverkäufen in Bezug auf Wertpapiere, zu Abwicklungszwecken oder zur anderweitigen Erreichung seines Anlageziels einsetzen.

Ein Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingehen möchte, muss sicherstellen, dass er jederzeit ein verliehenes Wertpapier zurückrufen oder abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte kündigen kann.

Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, muss er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwertes abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds herangezogen.

Wenn ein Fonds ein Pensionsgeschäft abschliesst, muss er sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Alle aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und anfallenden Gebühren wieder in den entsprechenden Fonds

ein. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine verborgenen Erträge umfassen dürfen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an die Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder an zuweilen von der Gesellschaft mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen zu zahlen sind. Solche Gebühren und Aufwendungen, die an Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder an von der Gesellschaft mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen zu zahlen sind und zu normalen, marktüblichen Sätzen einschliesslich ggf. anfallender Umsatzsteuer gezahlt werden, sind von der Gesellschaft oder von dem Fonds zu tragen, für den mit der entsprechenden Partei Geschäfte getätigt wurden. Einzelheiten zu den Fondserträgen und den in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität spezifischer Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder zuweilen von der Gesellschaft mit der Wertpapierleihe beauftragter Stellen werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben im Sinne der Verordnung 103 bzw. Verordnung 111 der OGAW-Verordnungen dar.

**TRSs:** Zu den Total Return Swaps gehören eine Reihe von Transaktionen, bei denen eine Partei des Geschäfts die gesamte wirtschaftliche Leistung (einschliesslich der Erträge aus Zinsen und Gebühren, der Gewinne und Verluste aus Preisbewegungen und der Kreditverluste) einer Referenzverbindlichkeit (Vermögenswert oder Index) an die Gegenpartei überträgt, die sich verpflichtet, Zahlungen in fester oder variabler Höhe zu leisten. Ein Fonds kann im Einklang mit seinen Anlagezielen TRSs mit Banken oder anderen finanziellen Gegenparteien abschliessen, die die Form von Swaps jeder Art haben können, wie etwa Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Index-Swaps, Credit Default Swaps und Varianz- und Volatilitäts-Swaps, jede Art von Optionen, Optionsscheinen, Forward- und Future-Geschäfte und jede andere Art von Derivaten. Die Referenzverbindlichkeit eines TRSs kann ein Wertpapier oder eine andere Anlage sein, in die ein Fonds investieren darf.

TRSs können für jeden Zweck abgeschlossen werden, der im Einklang mit dem Anlageziel eines Fonds steht, einschliesslich für ein effektives Portfoliomanagement, zu Absicherungszwecken oder zur Senkung der Portfoliokosten sowie zu Spekulationszwecken (zur Erhöhung der Einnahmen und Gewinne für das Portfolio) oder um ein Engagement in bestimmten Märkten einzugehen.

Der maximale Anteil des Gesamtvermögens eines Fonds, der Gegenstand von SFTs oder TRSs sein kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Gesamtvermögens eines Fonds, der Gegenstand von SFTs oder TRSs sein kann, sollte zwischen 0 % und 95 % liegen, sofern im Nachtrag des betreffenden Fonds nicht anders angegeben. Der Anteil der Vermögenswerte eines Fonds, der Gegenstand jeder Art von SFTs oder TRSs ist, hängt von den Marktbedingungen und dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Die Gesellschaft berichtet den Anteilhabern im betreffenden Fonds den Betrag des Vermögens, der auf die einzelnen Arten von SFTs und TRSs entfällt, und gibt ihnen die weiteren Informationen über den Einsatz von SFTs und TRSs, die nach der SFT-Verordnung erforderlich sind, als Bestandteil ihres Halbjahres- und Jahresberichts. Aufgrund der Natur der Anlage in Swaps ist es möglich, dass ein Fonds von Zeit zu Zeit einen grossen Teil seines Vermögens in Barmitteln hält.

#### *Due Diligence zu Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften*

Die Gesellschaft führt bei der Auswahl der Gegenparteien von SFTs und TRSs („**SFT-Gegenparteien**“) für den Fonds eine sorgfältige Prüfung (Due Diligence) durch, um sicherzustellen, dass es sich bei diesen Gegenparteien um Institute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören. Im Rahmen dieser Beurteilung berücksichtigt die Gesellschaft den rechtlichen Status, den Standort und das Mindest-Kreditrating (sofern relevant) der betreffenden Gegenpartei.

Ein Fonds kann Wertpapiere auf besicherter und auf unbesicherter Basis an Gegenparteien verleihen, die die Due-Diligence-Prüfungen der Gesellschaft und ihrer Bevollmächtigten, einschliesslich der Bonitätsbewertungen, bestehen.

Von einem Fonds erhaltene Sicherheiten werden den Anforderungen der Richtlinien der Zentralbank entsprechen. Von einem Fonds erhaltene Sicherheiten bestehen aus solchen Sicherheiten, die jeweils mit einer Gegenpartei vereinbart sind, und können Barmittel in jeder Währung, Barmitteläquivalente, Aktien oder Schuldtitel und jede andere Art von Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten umfassen, in denen der Fonds anlegen darf. Von einem Fonds erhaltene Sicherheiten entsprechen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft, die neben anderen Faktoren die Laufzeit und die emittentenbezogenen Anlagegrenzen der Wertpapiere oder Vermögenswerte berücksichtigt, die als Sicherheit empfangen werden. Faktoren, wie die Art des Wertpapiers, das finanziert wird, und die Marktpraxis werden bei der Feststellung, ob eine akzeptable Sicherheit erhalten oder begeben wird, unter Einbeziehung etwaiger Sicherheitsabschläge berücksichtigt.

Die einer Gegenpartei von einem Fonds gestellten Sicherheiten bestehen aus den jeweils mit der Gegenpartei vereinbarten Sicherheiten und können jede Art oder alle Arten von Vermögenswerten umfassen, die vom Fonds gehalten werden. Von einem Fonds gestellte Sicherheiten schliessen gewöhnlich Barmittel oder Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen ein.

Die Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten überwachen die erhaltenen Sicherheiten laufend, einschliesslich des Niveaus der Korrelation (der Wert sollte keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen), der Diversifizierung und Liquidität und der Höhe des ggf. angewandten Sicherheitsabschlags.

Von einem Fonds erhaltene oder gestellte Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit den für die Gesellschaft geltenden Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen bewertet und unterliegen etwaigen mit einer Gegenpartei getroffenen Vereinbarungen über die Bewertung der Sicherheit, einschliesslich der Anwendbarkeit von Schwankungsmargen.

Sicherheiten unter einem SFT werden täglich zum aktuellen Marktwert bewertet. Sicherheiten unter einem TRS werden in Übereinstimmung mit den Basiswerten und etwaigen anfallenden Zinsen bewertet.

Zuweilen kann ein Fonds Geschäfte mit Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstige Serviceanbieter der Gesellschaft handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann unter Umständen zu einem Interessenkonflikt mit der Rolle der Depotbank oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich der Gesellschaft führen. Weitere Informationen zu den für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen finden Sie im Abschnitt 15.2 „Fondstransaktionen und Interessenkonflikte“. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft genannt.

#### *Risikomanagement*

Die Gesellschaft oder ihre Bevollmächtigten im Auftrag der Gesellschaft überwachen die mit SFTs, TRSs und den von Gegenparteien erhaltenen oder diesen gestellten Sicherheiten verbundenen Risiken laufend, einschliesslich des Niveaus der Korrelation (der Wert sollte keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen), der Diversifizierung und Liquidität und der Höhe des ggf. angewandten Sicherheitsabschlags.

Die Gesellschaft überwacht auf globaler Basis die Diversifizierung und die Liquidität der Vermögenswerte eines Fonds.

### 6.13 **Sicherheitenpolitik**

Im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder der Nutzung von Finanzderivaten zu Absicherungs- oder Anlagezwecken können Sicherheiten von einer Gegenpartei zu Gunsten eines Fonds entgegengenommen oder durch einen

Fonds bzw. im Auftrag eines Fonds an eine Gegenpartei gestellt werden. Die Entgegennahme oder Stellung von Sicherheiten durch einen Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den nachstehend dargelegten Bedingungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft.

(a) Von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten

Von einer Gegenpartei zu Gunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten können als Verringerung des Risikos gegenüber dieser Gegenpartei berücksichtigt werden. Jeder Fonds muss eine ausreichende Menge an Sicherheiten fordern, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte für das Gegenparteiisiko nicht überschritten werden. Das Gegenparteiisiko kann um den Betrag reduziert werden, der dem Wert der erhaltenen Sicherheiten nach Abzug der entsprechenden Abschläge entspricht.

Die Gesellschaft (oder deren Bevollmächtigter) arbeitet zur Behandlung aller Aspekte im Bereich der Sicherheiten von Gegenparteien mit der Verwahrstelle (und/oder einem anderen jeweils bestellten Sicherheitsverwahrungsdienstleister) zusammen.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, müssen durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft identifiziert, verwaltet und abgemildert werden. Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der betreffende Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität enthält mindestens folgende Bestimmungen:

- (i) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (ii) Empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschliesslich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (iii) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;
- (iv) Abmilderungsmassnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann der Fonds gemäss den üblichen Marktpraktiken und den Anforderungen in den Zentralbankvorschriften Vermögenswerte oder Barmittel aus dem Bestand des Fonds übertragen, verpfänden oder belasten.

Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten angesehen und müssen den Bedingungen der Sicherheitenpolitik entsprechen.

Unbare Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Liquidität: Die erhaltenen Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in etwa der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Die erhaltenen Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Verordnung 74 der Richtlinien der Zentralbank erfüllen.
- (B) Bewertung: Die erhaltenen Sicherheiten sind wenigstens einmal täglich zu bewerten, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn angemessen

konservative Bewertungsabschläge vorgenommen wurden. Sicherheiten können von der Gegenpartei täglich marktnah unter Verwendung ihrer Verfahren, vorbehaltlich etwaiger vereinbarter Sicherheitsabschläge, bewertet werden, die die Marktwerte und das Liquiditätsrisiko widerspiegeln und Anforderungen bezüglich Schwankungsmargen unterliegen können.

- (C) Kreditqualität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (D) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einer Einheit stammen, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird.
- (E) Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten gestreut sein, wobei das Engagement hinsichtlich eines einzelnen Emittenten maximal 20 % des Fonds-Nettoinventarwerts betragen sollte. Wenn der Fonds gegenüber verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet, um die 20 %-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu berechnen. Soweit ein Fonds von der Möglichkeit des erhöhten Emittentenexposures in Verordnung 5 (ii) der Richtlinien der Zentralbank Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenexposure bei jedem Emittenten begründet werden, der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts aufgeführt ist.

Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

Wenn ein Fonds eine vollständige Besicherung in Wertpapieren anstrebt, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, wird dies gegebenenfalls im Nachtrag für den Fonds offengelegt. Eine Liste der Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften und/oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, welche der Fonds als Sicherheit für mehr als 20 % des Fonds-Nettoinventarwerts akzeptieren kann, ist gegebenenfalls im entsprechenden Fondsnachtrag enthalten.

- (F) Unmittelbar verfügbar: Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.
- (G) Verwahrung: Auf Basis einer Titelübertragung erhaltene Sicherheiten sind von der Verwahrstelle oder deren Vertreter zu verwahren. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (H) Sicherheitsabschläge: Die Gesellschaft (oder ihr Bevollmächtigter) nimmt im Auftrag eines jeden Fonds angemessen konservative

Sicherheitsabschläge bei als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerten vor, soweit dies auf der Grundlage einer Prüfung der Eigenschaften der Vermögenswerte, beispielsweise der Kreditwürdigkeit oder der Kursvolatilität, sowie aufgrund der Ergebnisse der vorstehend genannten Stresstests angemessen erscheint. Die Gesellschaft (oder ihr Bevollmächtigter) hat festgelegt, dass generell bei mangelnder Kreditqualität des Emittenten oder der Titel der Sicherheiten oder bei einer erheblichen Kursvolatilität der Sicherheiten im Hinblick auf die Restlaufzeit oder sonstige Faktoren ein konservativer Sicherheitsabschlag in Übereinstimmung mit spezifischen Richtlinien vorgenommen werden muss, die von der Gesellschaft (oder ihrem Bevollmächtigten) laufend schriftlich festgesetzt werden. Jedoch wird die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags von Fall zu Fall in Abhängigkeit vom genauen Ergebnis der Prüfung der Sicherheiten festgelegt. Die Gesellschaft (oder ihr Bevollmächtigter) kann im eigenen Ermessen unter bestimmten Umständen auf einer objektiv nachvollziehbaren Grundlage bestimmte Sicherheiten ggf. mit konservativeren, weniger konservativen oder ohne Sicherheitsabschläge entgegennehmen, sofern dies ihrer Sicherheitsabschlagsrichtlinie entspricht. Mildernde Umstände, die eine Entgegennahme entsprechender Sicherheiten mit von den Richtlinien abweichenden Bedingungen für Sicherheitsabschläge rechtfertigen, müssen schriftlich dargelegt werden, um die Gründe für die Annahme zu dokumentieren.

- (b) Unbare Sicherheiten können weder verkauft, noch gepfändet noch wieder angelegt werden.
- (i) Barsicherheiten
- (c) Alle von der Gesellschaft für einen Fonds entgegengenommenen Barsicherheiten dürfen ausschliesslich in einer der folgenden Formen angelegt werden:
  - (A) in Einlagen bei relevanten Instituten;
  - (B) in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen;
  - (C) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abrufen; oder
  - (D) in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (ref CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten sollten gemäss den in Abschnitt 6.12(a)(i)(E) dargelegten Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer mit ihr verbundenen Einheit hinterlegt werden. Das durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehende Engagement muss bei der Ermittlung des Risikoengagements bezüglich einer Gegenpartei berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann trotz Übereinstimmung mit den vorgenannten Bedingungen ein zusätzliches Risiko für den Fonds bedeuten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risikoinformationen; Risiko durch die Wiederanlage von Barsicherheiten“.
- (d) Von der Gesellschaft gestellte Sicherheiten

Durch oder im Auftrag des Fonds an eine Gegenpartei gestellte Sicherheiten müssen bei der Ermittlung der Gegenpartei-Risikoengagements berücksichtigt werden. An eine

Gegenpartei gestellte und von dieser erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, falls der Fonds in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen.

#### 6.14 **Gemeinsame Anlagepools**

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifikation der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwalter zulassen, dass die Vermögenswerte eines Fonds in Verbindung mit anderen Fonds verwaltet werden, die vom Verwalter gegründet wurden bzw. vom Verwalter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Dazu wird ein Pool von Vermögenswerten eingerichtet („**Pool**“), der Barmittel und Anlagen aller am Pool beteiligten Fonds umfasst („**beteiligte Fonds**“). Diese Technik wird als Pooling bezeichnet.

Gelegenheiten für Pooling-Vereinbarungen ergeben sich, wenn Anlageziele und -politik der beteiligten Fonds einander so ähnlich sind, dass die von einem beteiligten Fonds eingebrachten Vermögenswerte in gleicher Weise verwaltet werden können wie die Vermögenswerte aller anderen am Pool beteiligten Fonds. Anlageziele und -politik jedes am Pool beteiligten Fonds müssen jedoch nicht unbedingt identisch sein. Es genügt, dass der Verwalter in der Lage ist, den Pool als ein einziges Vermögensportfolio zu verwalten und dabei die für die jeweiligen beteiligten Fonds geltenden Anlageziele, Anlagepolitiken und Anlagebeschränkungen einzuhalten.

Ein Pool ist keine separate juristische Person. Ein Anleger kann nicht direkt in einen Pool investieren. Der Verwalter ist nicht berechtigt, die Vermögenswerte eines Fonds ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft in Form eines Pools zu verwalten. Die Gesellschaft muss informiert werden, wenn ein Fonds als beteiligter Fonds für einen Pool zugelassen wird, an dem ein Fonds beteiligt ist.

##### Operative Aspekte in Bezug auf Pooling

Die Vermögenswerte können von einem beteiligten Fonds jederzeit in den Pool eingebracht oder daraus entnommen werden. Über alle von einem beteiligten Fonds in den Pool eingebrachten Vermögenswerte ist Buch zu führen, ebenso über die prozentuale Zuordnung der einzelnen in dem Pool enthaltenen Vermögenswerte zu den jeweiligen beteiligten Fonds, wobei die Zuordnung auf anteiliger Basis erfolgt. Die prozentuale Zuordnung wird auf alle im Pool gehaltenen Vermögenswerte angewandt. Wenn zusätzliche Barmittel oder Wertpapiere in den Pool eingebracht oder daraus entnommen werden, wird die prozentuale Zuordnung der einzelnen beteiligten Fonds entsprechend angepasst, um die Veränderung zu berücksichtigen. Wenn ein Beitrag in bar erfolgt, kann ein Abzug vorgenommen werden, falls der Verwalter dies als notwendig erachtet, um die mit der Anlage der Barmittel verbundenen Transaktionskosten und Steuern zu begleichen. Ebenso kann bei einer Entnahme von Barmitteln ein Abzug vorgenommen werden, um die mit der Veräusserung der Wertpapiere verbundenen Transaktionskosten zu berücksichtigen. Dividenden und andere Ertragsausschüttungen, die in Bezug auf die Vermögenswerte vereinnahmt wurden, werden anteilig auf Vermögensbestände der beteiligten Fonds verteilt. Alle in einem Pool enthaltenen Vermögenswerte werden gemäss den nachstehend im Abschnitt „Bewertung der Vermögenswerte“ dargelegten Bestimmungen bewertet.

Anleger sollten beachten, dass sich aufgrund der Pooling-Vereinbarung die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Fonds infolge von Zeichnungen und Rückkäufen eines anderen beteiligten Fonds ändern kann, so dass der Verwalter Vermögenswerte veräussert oder für den Pool erwerben oder den Betrag der von ihm gehaltenen Liquiditätsreserven erhöhen muss.

##### Verwahrung von Vermögenswerten

Ein Fonds beteiligt sich ausschliesslich an Pooling-Vereinbarungen, deren beteiligte Fonds die Verwahrstelle zur Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zum Verwalter bestellt haben. Die Verwahrstelle hat auf Basis der von den Buchhaltungssystemen der Verwaltungsgesellschaft produzierten Datensätze jederzeit sicherzustellen, dass sie in der

Lage ist, die Vermögenswerte des Fonds zu identifizieren, auch wenn die Vermögenswerte gemäss den Unterlagen der Unterverwahrstelle in einem Pool gehalten werden.

#### Kündigung der Pooling-Vereinbarung

Die Gesellschaft kann jederzeit beschliessen, die Beteiligung eines Fonds an der Pooling-Vereinbarung durch Mitteilung an den Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu kündigen. In diesem Fall wird der Anteil der Pool-Vermögenswerte, welcher der prozentualen Zuordnung der betreffenden Fonds an den Vermögenswerten entspricht, aus dem Pool entnommen.

### 6.15 **Abgesicherte Klassen**

Die Gesellschaft kann bestimmte Währungsgeschäfte durchführen (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), um das Währungsrisiko einer bestimmten Klasse in der Denominierungswährung der betreffenden Klasse zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements abzusichern, sowie zur Absicherung des Währungsrisikos eines Fonds, wenn der Fonds in Vermögenswerte investiert, die nicht auf die Basiswährung lauten. Darüber hinaus kann eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, gegen Wechselkursrisiken zwischen der festgelegten Währung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden. Alle zur Implementierung solcher Strategien verwendeten Finanzinstrumente gelten in Bezug auf eine oder mehrere Klassen als Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds, die jedoch auf die relevante(n) Klasse(n) entfallen. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der betreffenden Klasse angerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht.

Wenn eine Anteilsklasse währungsabgesichert werden soll, wird dies im Nachtrag für den Fonds angegeben, in dem die betreffende Klasse ausgegeben wird.

Gemäss den Zentralbankvorschriften gelten für sämtliche Währungssicherungsgeschäfte die folgenden Durchführungsbestimmungen:

- a. Zu stark abgesicherte Positionen dürfen 105 % des der betreffenden abgesicherten Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
- b. Zu gering abgesicherte Positionen dürfen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts, der der betreffenden abgesicherten Klasse zuzurechnen ist, nicht unterbieten.
- c. Die Überprüfung durch den Verwalter erfolgt laufend und mindestens so häufig wie die Bewertung des betreffenden Fonds, um sicherzustellen, dass zu stark und zu gering abgesicherte Positionen die vorstehend angegebenen zulässigen Niveaus nicht übersteigen/unterbieten.
- d. Die (vorstehend genannte) Überprüfung umfasst ein Verfahren zur regelmässigen Neugewichtung der Absicherungsvereinbarungen, um zu gewährleisten, dass Positionen, die 100 % deutlich übersteigen, sowie zu gering abgesicherte Positionen nicht von Monat zu Monat übertragen werden.
- e. Die Währungsengagements der auf verschiedene Währungen lautenden Klassen können nicht kombiniert oder verrechnet werden, und die Währungsengagements von Vermögenswerten des Fonds dürfen nicht einzelnen Anteilsklassen zugeteilt werden.
- f. Ungeachtet des Vorstehenden kann nicht garantiert werden, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sein werden, und, wenngleich dies nicht beabsichtigt ist, so kann diese Tätigkeit doch dazu führen, dass Positionen aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden externen Gründen zu stark oder zu gering abgesichert sind. Die Absicherungstechniken sollen darüber hinaus das

Engagement der Anteilhaber gegenüber dem Währungsrisiko mindern. Der Einsatz dieser Techniken zur Absicherung von Anteilsklassen kann daher erheblich die Fähigkeit von Anteilhabern der betreffenden Anteilsklasse einschränken, von Auf- oder Abwertungen der Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, zu profitieren.

#### 6.16 **Verweise auf Ratings**

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 von 2014) (die „Änderungsverordnung“) überträgt die Anforderungen der Verordnung (2013/14/EU) über Kreditratingagenturen („VKRA“) in irisches Recht. Die VKRA soll den Rückgriff auf von Ratingagenturen bereitgestellte Ratings begrenzen und die Pflichten im Hinblick auf das Risikomanagement klarstellen. In Übereinstimmung mit der Änderungsverordnung und der VKRA (welche zur Änderung der Regulations geführt hat) sowie ungeachtet anderweitiger Angaben in diesem Verkaufsprospekt darf sich der Verwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei nicht ausschliesslich und automatisch auf Ratings stützen.

#### 6.17 **Verweise auf Referenzwerte**

Bei bestimmten Fonds finden sich im entsprechenden Nachtrag unter Umständen Verweise auf Indizes. Der Verweis auf diese Indizes kann aus mehreren Gründen erfolgen, einschliesslich unter anderem (i) wenn diese als Referenzwert genutzt werden, den ein Fonds übertreffen soll, und/oder (ii) wenn diese zur Messung des relativen VaR dienen. Der besondere Zweck des Index ist in dem betreffenden Nachtrag eindeutig anzugeben. Wenn ein Index im Sinne von (i) oben verwendet wird, erfolgt diese Verwendung im Sinne von Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwerte-Verordnung. Andere Verweise auf Indizes, einschliesslich zum Beispiel für den Zweck der Messung des relativen VaR, wie in (ii) oben angeführt, stellen unter Umständen keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwerte-Verordnung dar. Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft, der Verwalter und/oder etwaige Unter-Vertriebsgesellschaften, die für einen Fonds bestellt wurden, in Marketingunterlagen oder anderen Mitteilungen mitunter auf andere Indizes verweisen können. Dies erfolgt jedoch lediglich für finanzielle oder Risikovergleiche. Soweit diese Indizes nicht im Nachtrag des Fonds genannt werden, handelt es sich jedoch nicht um offizielle Referenzwerte, die zur Bewertung der Fondsverwaltung herangezogen werden.

Falls erforderlich, wird der Verwalter gemäss Artikel 28(2) der Referenzwerte-Verordnung schriftliche Pläne erstellen, welche die Massnahmen darlegen, die der Verwalter ergreifen wird, wenn sich ein von ihm für einen Fonds in Übereinstimmung mit Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwerte-Verordnung verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne müssen Massnahmen umfassen, die die Gesellschaft ergreifen wird, um einen geeigneten alternativen Index zu benennen.

Ein von einem Fonds im Sinne von Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwerte-Verordnung verwendeter Index muss von einem Administrator bereitgestellt werden, der entweder in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist oder sich auf die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 51 der Referenzwerte-Verordnung stützt.

#### 6.18 **Verschiedenes**

Die Gesellschaft kann für einen Fonds ein Sicherungsrecht über einige oder alle seine Vermögenswerte in Verbindung mit Kreditaufnahmen, Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivategeschäften gewähren, die von der Gesellschaft für einen Fonds eingegangen werden, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilhaber ist.

---

## 7 Risikofaktoren

---

### 7.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Erläuterungen sind allgemeiner Natur und sollen verschiedene Risikofaktoren beschreiben, die in Verbindung mit einer Anlage in die Anteile eines Fonds stehen, und auf die Anleger hingewiesen werden. Erläuterungen zu eventuellen zusätzlichen Risiken für bestimmte Fondsanteile finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Nachtrags für den betreffenden Fonds. Diese sind jedoch nicht als erschöpfend anzusehen. Möglicherweise gibt es weitere Erwägungen, die in Bezug auf eine Anlage zu berücksichtigen sind. Anleger sollten ihren eigenen Berater konsultieren, bevor sie eine Anlage in die Anteile eines bestimmten Fonds erwägen. Welche Faktoren für die Anteile eines bestimmten Fonds relevant sind, hängt von einer Reihe miteinander verknüpfter Aspekte ab, beispielsweise der Art der Anteile, gegebenenfalls dem Referenzindex oder Referenzvermögenswert, den Anlagen und Vermögenswerten des Fonds und den Techniken, mit deren Hilfe die Anlagen und Vermögenswerte des Fonds gegebenenfalls mit dem Referenzindex oder Referenzvermögenswert verknüpft werden.

Eine Anlage in die Anteile eines bestimmten Fonds sollte erst nach sorgfältiger Abwägung aller dieser Faktoren erfolgen.

Die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Das Engagement eines Fonds ist mit der Performance der Bestandteile des Referenzindex verknüpft. Dieser wiederum ist den allgemeinen Marktbewegungen ausgesetzt (im positiven wie im negativen Sinne). **Der Wert der Anlagen und der daraus resultierenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile eines Fonds und deren Erträge können sowohl sinken als auch steigen, und unter Umständen erhält ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurück.** Auch Wechselkursänderungen zwischen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können dazu führen, dass der Wert der Anlagen sinkt oder steigt. **Aufgrund der möglicherweise für die Anteile anfallenden Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren, Verwässerungsanpassungen und Verwässerungsgebühren sollte eine Anlage in die Anteile (für die derartige Kosten erhoben werden) als mittel- bis langfristig angesehen werden. Die Anlage in einen Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Risikofaktoren können gleichzeitig auftreten und/oder sich voneinander ableiten, was zu unvorhersehbaren Auswirkungen auf den Wert der Anteile führen kann. Es können keine Garantien über die Auswirkungen gegeben werden, die eine etwaige Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Anteile haben könnte.

**Erreichen des Anlageziels:** Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Im Folgenden sind einige, jedoch nicht unbedingt alle Faktoren aufgeführt, die dazu führen können, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts abweicht: Anlagen in Vermögenswerten, die nicht Bestandteil des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts sind und zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten und Steuern im Vergleich zu einer Anlage in Bestandteile des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts führen können; mögliche Anlagebeschränkungen oder regulatorische Auflagen, welche die Gesellschaft, nicht aber die Bestandteile des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts betreffen; Wertschwankungen der Fondsvermögenswerte; sowie die Existenz einer von einem Fonds gehaltenen Barposition.

**Haftungstrennung:** Gemäss den Bestimmungen des Companies Act unterhält der Verwaltungsrat für jeden Fonds ein separates Vermögensportfolio. Jedes Vermögensportfolio wird ausschliesslich zugunsten des jeweiligen Fonds und der betreffenden Anteilhaber angelegt. Die Anteilhaber haben nur Anspruch auf die Vermögenswerte und Erträge des Fonds, an dem sie beteiligt sind. Die Gesellschaft ist als

eine einzige Rechtspersönlichkeit anzusehen. Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, haftet die Gesellschaft für alle einem Fonds entstandenen Verbindlichkeiten, jedoch nur, sofern diese auf den Vermögenswerten des betreffenden Fonds basieren. Im Hinblick auf die Anteilinhaber betreffen die Verbindlichkeiten eines jeden Fonds ausschliesslich den jeweiligen Fonds. Wenngleich die Bestimmungen des Companies Act die getrennte Haftung zwischen Fonds vorsehen, müssen diese Bestimmungen noch durch ausländische Gerichte geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Ansprüche lokaler Gläubiger. Dementsprechend bestehen Unsicherheiten, ob die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft zur Haftung für andere Fonds der Gesellschaft herangezogen werden können. Zum Erscheinungstag dieses Verkaufsprospekts ist dem Verwaltungsrat keine Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit eines Fonds der Gesellschaft bekannt.

**Gesetzliche und regulatorische Aspekte:** Die Gesellschaft muss sich an regulatorische Auflagen oder Gesetzesänderungen halten, die sie selbst, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen. Dies erfordert eventuell eine Änderung der Anlagepolitik und des Anlageziels eines Fonds. Weiterhin können die Vermögenswerte eines Fonds Änderungen von Gesetzen und Verordnungen und/oder aufsichtsrechtlichen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert beeinträchtigen können.

**Zahlstellenrisiko:** Anteilinhaber, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder bzw. Dividenden nicht direkt an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds, sondern über eine Vermittlerstelle (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Gerichtsbarkeit) zahlen bzw. erhalten, tragen gegenüber dieser Vermittlerstelle ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds und (b) Rücknahmegelder, die von der Vermittlerstelle an den jeweiligen Anteilinhaber zu zahlen sind.

**Notierung:** Es kann nicht garantiert werden, dass die von der Gesellschaft beantragte Notierung an einer Börse erreicht und/oder aufrechterhalten wird oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern. Weiterhin kann der Handel der Anteile an einer relevanten Börse aufgrund der Marktbedingungen gemäss den Regeln dieser relevanten Börse ausgesetzt werden, so dass die Anteilinhaber bis zur Wiederaufnahme des Handels ihre Anteile nicht verkaufen können.

**Nominee-Vereinbarungen:** Ein Anleger, der Anteile über einen Nominee oder einen Vermittler oder Anteilsbeteiligungen über eine Clearingstelle hält, ist normalerweise nicht im Register der Gesellschaft eingetragen und kann daher möglicherweise Stimmrechte oder andere Rechte nicht ausüben, die den im Register eingetragenen Personen zur Verfügung stehen.

**Politische Faktoren, Vermögenswerte in Schwellenmärkten und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten:** Die Performance der Anteile und/oder die Möglichkeit zum Kauf, Verkauf oder der Rücknahme der Anteile können von Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und von Unwägbarkeiten wie politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Einführung von Beschränkungen des Kapitaltransfers sowie Änderungen der regulatorischen Anforderungen beeinflusst werden. Bei Anlagen in oder in Verbindung mit Schwellenmärkten oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten können diese Risiken höher sein. Weiterhin sind die örtlichen Verwahrungsdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Schwellenmärkten noch immer unterentwickelt, so dass beim Handel in diesen Märkten ein Transaktions- und Verwahrisiko besteht. Unter bestimmten Umständen erhält ein Fonds möglicherweise einige seiner Vermögenswerte nicht oder mit Verzögerungen zurück. Ausserdem sehen die rechtliche Infrastruktur, die Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in Schwellenmärkten oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, der im Allgemeinen für die Hauptmärkte gilt.

**Veränderungen im britischen politischen Umfeld:** Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat der vorgeschlagene Ausstieg des vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („**Brexit**“) zu einer allgemeinen wirtschaftlichen und politischen

Unsicherheit geführt, und es ist unbekannt, welche Folgen der Brexit auf das wirtschaftliche und politische Umfeld im Vereinigten Königreich und der Europäischen Union haben wird. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat ihre Absicht, die Europäische Union gemäss Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union zu verlassen, bekanntgegeben. Im Rahmen von Verhandlungen werden die Bedingungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Ende März 2019 festgelegt, es sei denn, der Europäische Rat und das Vereinigte Königreich beschliessen einstimmig eine Verlängerung dieses Zeitraums. Mittels der Verhandlungen sollen die Bedingungen der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, einschliesslich der Handelsbedingungen zwischen den beiden Gebieten, festgelegt werden.

Obwohl die Folgen des Brexit nicht in vollem Umfang vorherzusehen sind, könnte dieser erhebliche negative Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen im Vereinigten Königreich, in Europa sowie weltweit haben und zu einer anhaltenden Phase der politischen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen und wirtschaftlichen Unsicherheit führen. Es ist insbesondere unklar, ob und in welchem Umfang EU-Verordnungen in Kraft bleiben oder durch andere britische Verordnungen ersetzt werden, welche die Tätigkeiten des Verwalters nach einem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs einschränken, oder welche rechtlichen Regelungen oder Kooperationsvereinbarungen das Vereinigte Königreich mit der EU (und/oder dem EWR) schliessen könnte. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs könnte die Fähigkeit des Verwalters beeinträchtigen, Zugang zum britischen Markt zu erhalten, Anlagen zu tätigen oder Verträge (für eigene Rechnung oder für Rechnung des betreffenden Fonds) abzuschliessen oder die Zusammenarbeit mit britischen Gegenparteien fortzusetzen. All diese Ereignisse könnten für den betreffenden Fonds zu höheren Kosten führen. Darüber hinaus könnte die Gesellschaft nach einem Brexit den Zugang zum britischen Markt über den OGAW-Pass verlieren. Dies kann wiederum dazu führen, dass im Vereinigten Königreich ansässige Anleger nicht in einem Fonds anlegen dürfen oder sich eine Anlage in einem Fonds auf diese Anleger negativ auswirkt.

**Krise der Eurozone:** Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die vor allem in Bezug auf bestimmte Länder der Eurozone zur Erhöhung der Spreads bei den Anleihenrenditen (die Kosten der Kreditaufnahme an den Fremdkapitalmärkten) und der Spreads von Credit Default Swaps (die Kosten für den Kauf von Kreditabsicherungen) geführt hat, mussten bestimmte Länder in der EU die Rettung von Banken und Kreditlinien durch supranationale Stellen, wie den Internationalen Währungsfonds und die vor kurzem gegründete Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, akzeptieren. Die Europäische Zentralbank intervenierte im Bestreben, die Märkte zu stabilisieren und die Fremdkapitalkosten zu mindern, ebenfalls mit dem Kauf von Schuldtiteln der Eurozone. Im Dezember 2011 trafen sich die Staatsoberhäupter der Länder der Eurozone sowie einiger anderer EU-Länder in Brüssel und vereinbarten einen „Fiskalpakt“, der eine Verpflichtung zu einer neuen fiskalischen Regelung einschliesst, die in die Rechtssysteme der betreffenden Länder eingeführt wird, sowie das beschleunigte Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der oben beschriebenen Massnahmen und der künftigen Massnahmen, die gegebenenfalls eingeführt werden, ist es möglich, dass ein Land die Eurozone verlassen und zu einer nationalen Währung zurückkehren kann und es infolgedessen die EU verlassen kann und/oder dass der Euro, die einheitliche europäische Währung, aufhören wird, in seiner aktuellen Form zu bestehen und/oder seinen rechtlichen Status in einem oder mehreren Ländern verlieren wird, in denen er gegenwärtig einen solchen Status hat. Die Auswirkungen solcher möglicher Ereignisse auf die Fonds, die auf Euro lauten oder in Instrumente investieren, die vorwiegend mit Europa verbunden sind, können unmöglich vorausgesagt werden.

**Verletzungen der Cybersicherheit:** Die Gesellschaft und ihre Serviceanbieter, einschliesslich des Verwalters, unterliegen Risiken in Verbindung mit Verletzungen ihrer

Cybersicherheit. Cybersicherheit ist ein Oberbegriff für Technologien, Verfahren und Praktiken, die Netzwerke, Systeme, Computer, Programme und Daten vor „Hacking“ durch andere Computer-Nutzer und unberechtigtem Zugriff sowie den daraus entstehenden Schäden und Störungen für Hard- und Software-Systeme, Verlust oder Beschädigung von Daten und Unterschlagung von vertraulichen Informationen schützen soll. Verletzungen der Cybersicherheit können für die Gesellschaft zu erheblichen Kosten führen, einschliesslich Kosten in Verbindung mit: forensischen Analysen zur Ermittlung des Ursprungs und des Umfangs der Verletzung, einer verstärkten und aktualisierten Cybersicherheit, Anlageverlusten durch sabotierte Handelssysteme, Identitätsbetrug, unberechtigter Nutzung geheimer Informationen, Gerichtsverfahren, negativen Reaktionen von Anlegern, der Veröffentlichung vertraulicher oder geheimer Informationen und Imageschäden. Die Gesellschaft und der Verwalter könnten für Verletzungen der Cybersicherheit zivilrechtlich haftbar gemacht werden sowie aufsichtsrechtlichen Untersuchungen und/oder Massnahmen ausgesetzt sein.

**Schwellenmarktrisiko:** Wenn ein Fonds in Wertpapiere in Schwellenmärkten investiert, können zusätzliche Risiken auftreten. Dazu gehören:

*Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken:* Schwellenmärkte sind im Allgemeinen noch in einem frühen Entwicklungsstadium, haben ein geringeres Handelsvolumen, sind weniger liquide und weisen eine höhere Volatilität auf als etabliertere Märkte. Viele Schwellenmärkte haben einen geringen Regulierungsgrad. Bei einem angestrebten Verkauf von Schwellenmarktstiteln steht möglicherweise kein oder nur ein sehr kleiner Markt für die Wertpapiere zur Verfügung. Das Zusammenspiel von Preisvolatilität und geringer Liquidität der Wertpapiermärkte in Schwellenländern kann in bestimmten Fällen die Möglichkeiten eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zum gewünschten Kurs und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräussern, was sich nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken kann. Bei der Abwicklung von Transaktionen kann es zu Verzögerungen und verwaltungstechnischen Unwägbarkeiten kommen.

*Währungsrisiko:* Die Denominierungswährungen der Anlagen können instabil sein, deutlich abgewertet werden oder nicht frei konvertierbar sein.

**Fondskosten:** Die Renditen der Anteile verstehen sich abzüglich aller Gebühren und Aufwendungen, die für die Errichtung und laufende Verwaltung des betreffenden Fonds anfallen, und sind daher möglicherweise nicht direkt vergleichbar mit den Renditen, die bei einer direkten Anlage in die Vermögenswerte des betreffenden Fonds oder in die Bestandteile des Referenzindex oder des Referenzvermögenswerts erzielt werden könnten.

**Lieferausfälle:** In einigen Wertpapiermärkten erfolgen die Lieferung von Wertpapieren und anderen Fondsvermögenswerten und die entsprechenden Zahlungen möglicherweise nicht gleichzeitig oder werden üblicherweise nicht gleichzeitig ausgeführt. Aufgrund des Charakters der Anlagepolitik und der Struktur der Transaktionen mit Fondsvermögenswerten erfolgen die Lieferung von Wertpapieren und die entsprechenden Zahlungen möglicherweise nicht gleichzeitig. Die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle können Zahlungen für oder Lieferungen von Fondsvermögenswerten in dieser Weise leisten oder entgegennehmen, sofern dies nicht im Widerspruch zu den Gepflogenheiten in dem betreffenden Markt oder unter den Effekthändlern steht und den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung entspricht. Die Gesellschaft trägt folgende Risiken:-(i) der Empfänger der von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle gelieferten Fondsvermögenswerte leistet möglicherweise keine Zahlung für die Fondsvermögenswerte, gibt diese nicht zurück oder hält die Fondsvermögenswerte bzw. die Erlöse aus dem Verkauf derselben für die Verwahrstelle oder die Gesellschaft in Verwahrung; und (ii) der Empfänger von im Hinblick auf die Fondsvermögenswerte geleisteten Zahlungen der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle, wozu auch Aufschläge und Einschusszahlungen für Derivatkontrakte gehören, verweigert möglicherweise die Lieferung der Fondsvermögenswerte (oder liefert gefälschte oder

gestohlene Fondsvermögenswerte), gibt die gezahlten Beträge nicht zurück oder hält diese für die Verwahrstelle oder die Gesellschaft in Verwahrung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Nichterfüllung vollständig oder teilweise erfolgt oder ob die Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle haften gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste, die aufgrund eines der vorstehend beschriebenen Ereignisse oder aufgrund von Liquidation, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Empfängers entstehen.

**Gescheiterte Nachbildung der Zusammensetzung eines Referenzindex oder Referenzvermögenswerts:** Es wird beabsichtigt, dass jeder Fonds versucht, eine Rendite zu erzielen, indem er den betreffenden Referenzindex oder Referenzvermögenswert nachbildet. Anleger sollten jedoch beachten, dass dem Fonds Aufwendungen und Gebühren entstehen, die die Renditen entsprechend verringern, und dass, sofern Dividenden von den Emittenten der Wertpapiere gezahlt werden, die Erträge des Fonds durch Quellensteuern auf solche Dividenden reduziert werden können und solche Steuern möglicherweise nicht in der Rendite des betreffenden Referenzindex oder Referenzvermögenswerts berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft wird im Fall von Änderungen der Zusammensetzung des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts zwar versuchen, die Portfoliozusammensetzung des Fonds anzupassen, es sollte jedoch auch beachtet werden, dass im Allgemeinen zwischen einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts und der entsprechenden Anpassung der Zusammensetzung des Fondsportfolios eine gewisse Zeit verstreicht.

Um das Erreichen der Anlageziele zu unterstützen, kann der Fonds auch DFI einsetzen. Allerdings entwickeln sich die Preise von derivativen Finanzinstrumenten anders als die zugrunde liegenden Wertpapiere. Deshalb kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Rendite des betreffenden Fonds immer mit der des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts identisch ist.

**Schwankungen bei Zinssatz und Wechselkurs:** Eine Investition in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Da der Nettoinventarwert des Fonds in seiner Basiswährung berechnet wird, hängt die Performance der enthaltenen Titel, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Basiswährung ab. Gleichermassen besteht ein Wechselkursrisiko für den Fonds, wenn die Denominierungswährung eines Fondsvermögenswerts auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet. Ausserdem unterliegt ein Anleger dem Wechselkursrisiko, wenn er in einen Fonds investiert, dessen Basiswährung sich von der Funktionalwährung des Anlegers unterscheidet.

Jeder Fonds kann, ist aber dazu nicht verpflichtet, seine Währungstransaktionen absichern, um sich vor einem Wertverlust der Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, und vor einer Kostensteigerung der Anlagen zu schützen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten. Allerdings gibt es keine Sicherheit, dass solche Absicherungsgeschäfte Erfolg haben.

Schwankungen bei den Zinssätzen des Landes oder der Region, auf dessen bzw. deren Währung oder Währungen die Anteile, die Fondsvermögenswerte und/oder der Referenzindex bzw. der Referenzvermögenswert lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den realen Wert der Anteile auswirken. Die Zinssätze variieren im Laufe der Zeit und der Nettoinventarwert eines Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert hat, ändert sich infolge von Schwankungen bei den Zinssätzen (und Credit Spreads). Wenn beispielsweise die Zinssätze fallen, kann generell von einem Anstieg des Werts festverzinslicher Wertpapiere ausgegangen werden. Umgekehrt kann bei einem Anstieg der Zinssätze generell davon ausgegangen werden, dass der Wert festverzinslicher Wertpapiere sinkt.

**Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken:** Ein Fonds kann Transaktionen zu Wechselkurs- oder Zinsänderungen tätigen und/oder Derivate einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert der in seinem Portfolio befindlichen Positionen infolge

von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen den Abschluss- und Abrechnungsterminen von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Obschon diese Transaktionen dazu dienen, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Währung bzw. des abgesicherten Zinssatzes auf ein Minimum zu beschränken, begrenzen sie auch alle möglichen Erträge, die realisiert werden könnten, sollte der Wert der abgesicherten Währung bzw. des abgesicherten Zinssatzes steigen. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Währungen ist im Allgemeinen nicht möglich, weil sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktbewegungen beim Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt, zu dem er fällig wird, verändert. Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Fonds abgestimmt ist, kann nicht zugesichert werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich vor allgemein vorhersehbaren Wechselkurs- oder Zinssatzschwankungen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor einem sich aus solchen Schwankungen ergebenden vorhersehbaren Wertverlust der Portfoliositionen zu schützen. Die Performance eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

**Risiken von SFTs, TRSs und der Sicherheitenverwaltung:** SFTs schaffen verschiedene Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschliesslich des Gegenparteirisikos, wenn die Gegenpartei eines SFT oder TRS ihre Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den ihr von der Gesellschaft gelieferten entsprechen, nicht erfüllt, und des Liquiditätsrisikos, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Sicherheiten zu verwerten, die ihr gestellt wurden, um einen Ausfall einer Gegenpartei abzudecken (Anleger können ihre Beteiligung an der Gesellschaft möglicherweise nicht zurückgeben, wenn die Gesellschaft aufgrund ihres Engagements in illiquiden Vermögenswerten nicht in der Lage ist, das Portfolio zu liquidieren).

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht der Gegenpartei zur Weiterverwendung von Sicherheiten zählt auch, dass solche Vermögenswerte nach Ausübung eines solchen Rechts auf Weiterverwendung nicht mehr der Gesellschaft gehören und die Gesellschaft nur einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei hat die Gesellschaft den Rang eines ungesicherten Gläubigers und erlangt möglicherweise ihre Vermögenswerte von der Gegenpartei nicht zurück. Ganz allgemein können Vermögenswerte, für die ein Recht auf Weiterverwendung durch eine Gegenpartei besteht, einen Bestandteil einer komplexen Kette von Transaktionen bilden, über die die Gesellschaft oder ihre Bevollmächtigten keinen Überblick und keine Kontrolle haben.

Lombardgeschäfte sind in der SFT-Verordnung als Geschäfte definiert, bei denen eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind (beispielsweise Kreditlinien im Zusammenhang mit dem Terminhandel). Im Zusammenhang mit der Prime Brokerage und anderen Kreditfazilitäten, die der Fonds nutzen kann, kann es schwierig sein festzustellen, ob eine bestimmte Transaktion unter die Definition des SFT fällt oder nicht.

Bei TRSs kann der Marktwert der Finanzinstrumente beeinträchtigt werden, wenn die Volatilität oder die erwartete Volatilität des/der Referenzvermögenswerte(s) schwankt. Ein Fonds trägt das Kreditrisiko der Gegenpartei des Swaps wie auch des Emittenten der Referenzverbindlichkeit und das mit diesen Instrumenten verbundene Dokumentationsrisiko. Die Gesellschaft wird im Allgemeinen nicht das Recht haben, die Erfüllung der Bedingungen der Referenzverbindlichkeit direkt gegen den Emittenten dieser Verbindlichkeit durchzusetzen, und sie wird keine Aufrechnungsrechte gegen den Emittenten haben.

**Kreditrisiko und Gegenparteirisiko:** Die Fonds sind einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigen oder bei denen sie

Einschusszahlungen bzw. Sicherheiten bezüglich Transaktionen mit Derivaten hinterlegen. Insofern eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds Verzögerungen hinnehmen muss oder davon abgehalten wird, seine Rechte in Bezug auf die Kapitalanlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, wird er möglicherweise einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüßen oder Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu mindern, kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Fonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erfährt.

**Wiederanlage der Barsicherheiten** Da ein Fonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wiederanlagen kann, unterliegt ein Fonds, der Barsicherheiten wiederanlegt, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

**Sicherheitenrisiko:** Im Hinblick auf Geschäfte mit ausserbörslich gehandelten Derivaten können von einem Fonds Sicherheiten oder Margen an eine Gegenpartei bzw. einen Broker weitergereicht werden. Bei Brokern als Sicherheit oder Marge hinterlegte Vermögenswerte werden von diesen möglicherweise nicht auf getrennten Konten geführt und werden so im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses eventuell für deren Gläubiger zugänglich. Wenn einer Gegenpartei oder einem Broker eine Sicherheit im Wege der Titelübertragung gewährt wird, kann die Sicherheit von der betreffenden Gegenpartei oder dem Broker für deren/dessen eigene Zwecke weiterverwendet werden, wodurch der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft kann über eine gewisse Zeitspanne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit einer oder mehreren Gegenparteien abschliessen (wie weiter oben im Abschnitt 6.11 mit der Überschrift „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ ausführlicher beschrieben). Sicherheiten, die die Anforderungen der Sicherheitenpolitik erfüllen, werden von der entsprechenden Gegenpartei gestellt. Ein Zahlungsausfall der Gegenpartei in Verbindung mit einem Wertpapierleihgeschäft, einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder ein Rückgang des Werts der in Verbindung mit solchen Transaktionen eingebrachten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere oder der Kassamarktposition des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts kann zu einem Wertrückgang des relevanten Fonds und folglich zu Verlusten des Fonds führen. Die Gesellschaft wird sich nach besten Kräften darum bemühen sicherzustellen, dass an sie in Verbindung mit solchen Transaktionen übertragene Sicherheiten von der Konkursmasse der Gegenpartei getrennt werden und den Gläubigern der Gegenpartei nicht zur Verfügung stehen. Die Anteilinhaber werden jedoch darauf verwiesen, dass Dritte eine solche Trennung möglicherweise anfechten. Wenn sie damit Erfolg haben, würde dies zu einem Totalverlust sowohl der Sicherheiten als auch der Vermögenswerte des Fonds führen, die verliehen oder anderweitig übertragen wurden.

**Anlagen in kleine und mittlere Unternehmen:** Die Wertpapiere kleinerer und mittlerer Unternehmen neigen zu höherer Volatilität und geringerer Liquidität als die Wertpapiere grosser Unternehmen. Da kleinere Unternehmen eine höhere Marktpreisvolatilität als Wertpapiere grösserer Gesellschaften aufweisen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in solche Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen können im Vergleich zu grösseren Unternehmen eine kürzere Betriebshistorie aufweisen, verfügen vielleicht nicht über nicht so grosse Möglichkeiten, zusätzliches Kapital zu beschaffen, können eine weniger breit gefächerte Produktlinie besitzen, was sie anfälliger für Marktdruck macht, und haben möglicherweise einen kleineren Publikumsmarkt für ihre Anteile.

Anlagen in solche Unternehmen können relativ höhere Anlagekosten verursachen und dementsprechend sollten Anlagen in Fonds, die in KMU investieren, als langfristige Anlagen betrachtet werden. Solch ein Fonds kann jedoch seine getätigten Investitionen in

relativ kurzer Zeit wieder veräussern, zum Beispiel um Rücknahmeanträge für Anteile zu befriedigen.

**Unternehmensanleihen:** Ein Fond, dessen Schwerpunkt auf Unternehmensanleihen liegt, kann in Unternehmensanleihen von Unternehmen mit unterschiedlicher Kreditwürdigkeit investieren oder sich in diesen engagieren. Ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einer Wertminderung dieses Fonds führen.

Auch wenn ein Fonds in Anleihen investiert, die auf dem Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide sein. Daher kann es schwierig sein, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen.

**Gedekte Anleihen:** Bei einem Fonds, der in gedeckte Anleihen investiert oder ein sonstiges Engagement darin zeigt, haben gedeckte Anleihen im Allgemeinen eine höhere Qualität als vergleichbare ungedeckte Anleihen. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass solche gedeckten Anleihen nicht von einem Zahlungsausfall der Gegenpartei betroffen sind.

**Staatsanleihen:** Auch wenn ein Staatsanleihen-Fonds in Staatsanleihen, die auf dem Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden, investiert oder sich auf andere Art in diesen engagiert, kann der Sekundärmarkt für Staatsanleihen oder inflationsbezogene Staatsanleihen illiquide werden. Daher kann es schwieriger werden, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen.

**Strukturierte Finanzprodukte und andere Wertpapiere:** Ein Fonds kann direkt oder indirekt in strukturierten Finanzprodukten und anderen Vermögenswerten mit substantiellen finanziellen Risiken engagiert sein, darunter notleidende Schuldtitel und Schuldtitel mit geringer Qualität, ABS-Anleihen und kreditgebundene Wertpapiere. Diese Wertpapiere können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Das primäre Kreditrisiko des Fonds bestünde gegenüber dem Emittenten des strukturierten Finanzinstruments.

**Konzentrationsrisiko:** Falls sich der Referenzindex oder der Referenzvermögenswert eines Fonds auf eine bestimmte Branche, eine bestimmte Branchengruppe oder einen bestimmten Sektor konzentriert, kann dieser Fonds von der Performance dieser Wertpapiere ungünstig beeinflusst werden und unterliegt möglicherweise der Kursvolatilität. Ausserdem ist ein Fonds, der sich auf eine einzelne Branche oder Branchengruppe konzentriert, möglicherweise anfälliger für ein einzelnes wirtschaftliches, marktbezogenes, politisches oder aufsichtsrechtliches Ereignis, das diese Branche oder Branchengruppe betrifft.

**Fremdkapitalrisiko:** Fondsvermögen, Referenzindex oder Referenzvermögenswert und die derivativen Anlagetechniken zur Verknüpfung beider können Hebelungen (oder Kreditaufnahmen) umfassen, die potenziell Verluste vergrössern und dazu führen können, dass die Verluste den geliehenen oder investierten Betrag übersteigen.

**Anteilzeichnungen und -rücknahmen:** Rückstellungen für Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile gewähren der Gesellschaft Ermessensspielraum, die für Zeichnungen oder Rücknahmen an einem Handelstag verfügbare Menge an Anteilen zu begrenzen und in Verbindung mit solchen Beschränkungen Zeichnungen oder Rücknahmen zu verschieben oder anteilig vorzunehmen. Wenn Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge am relevanten Überweisungstag für Anlagegeschäfte spät eingehen, entsteht ausserdem eine Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags und dem tatsächlichen Datum der Zeichnung oder Rücknahme. Solche Verschiebungen oder Verzögerungen können dazu führen, dass die Anzahl der Anteile sinkt oder der zu erhaltende Rücknahmebetrag geringer ausfällt.

**Zeichnungs-/Rücknahmekonto:** Die Gesellschaft führt für alle Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Vermögenswerte der betreffenden Fonds und geniessen nicht den Schutz der Anlegergelder-Vorschriften. Es besteht ein Risiko für die Anleger soweit die Gelder von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto für Rechnung

eines Fonds gehalten werden, zu dem der betreffende Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent wird. Bezüglich der Ansprüche auf die Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, hat der Anleger den Rang eines ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft.

**Proprietäre Anlagen/Startkapital:** Die verwalteten Vermögenswerte können zu einer beliebigen Zeit während der Dauer der Fonds der Gesellschaft proprietäre Gelder (oder „Startkapital“) umfassen, die von einem oder mehreren Interessenten (z. B. dem Verwalter) investiert werden. Solche Anlagen können einen bedeutenden Teil dieser verwalteten Vermögenswerte darstellen. Die von interessierten Parteien investierten Gelder führen für diese interessierten Parteien zu einer Partizipation an der Wertentwicklung des Fonds. Solche Gelder können von der entsprechenden interessierten Partei abgesichert werden. Es besteht keine Garantie, dass solche Gelder von einer interessierten Partei für einen bestimmten Zeitraum weiter in den Fonds investiert werden.

Da viele der Aufwendungen des Fonds fix sind, verringert eine grössere Summe und erhöht eine geringere Summe an verwalteten Vermögenswerten die Aufwendungen des Fonds pro Anteil (was zu einem geringeren Nettoinventarwert führt). Die vollständige oder teilweise Rücknahme solcher proprietären Anlagen können die Tragfähigkeit und/oder die Performance des Fonds beeinträchtigen.

**Indexlizenzen:** Anleger sollten beachten, dass es unter den Vertragsbedingungen einer Indexlizenzvereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Indexanbieter (in Bezug auf einen Referenzindex) vorkommen kann, dass der Indexanbieter im Rahmen einer solchen Indexlizenzvereinbarung nur beschränkter oder gar keiner Haftung unterliegt. In solchen Fällen und wenn ein Indexanbieter beispielsweise den Wert oder die Höhe eines Referenzindex falsch berechnet, können der Fonds und/oder die Anteilinhaber nicht rechtlich gegen den relevanten Indexanbieter vorgehen. Als Folge dessen können die Anteilinhaber des relevanten Fonds Verluste erleiden. Wenn die Lizenz zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet wird oder ein Referenzindex aus anderen Gründen nicht verfügbar, unzuverlässig, ungenau oder nicht repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat eines Fonds nach eigenem Ermessen das Recht wahrnehmen, den relevanten Fonds gemäss den Bedingungen der Satzung aufzulösen.

**Indexberechnungsrisiko:** Die Werte des Referenzindex werden vom entsprechenden Indexanbieter oder seinen Vertretern regelmässig berechnet und veröffentlicht, und die veröffentlichten Werte können einen integralen Bestandteil des Werts der Swapvereinbarung und somit des Nettoinventarwerts des Fonds bilden. Die Anleger unterliegen damit dem Risiko, dass die Höhe der Referenzindizes falsch oder ungenau berechnet wird. In Fällen, in denen im Anschluss an die erste Veröffentlichung der Höhe für einen Tag und im Anschluss an die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts für diesen Tag die Höhe der Referenzindizes korrigiert wird, wird der Nettoinventarwert des Fonds für diesen Tag nicht geändert, um die neue Höhe der Referenzindizes widerzuspiegeln.

**Engagement im Referenzindex:** Ein Fonds weist möglicherweise je nach wirtschaftlichem Umfeld eine überdurchschnittliche potenzielle Wachstums- und Anlagen-Performance auf. Die Gelegenheiten für überdurchschnittliches Wachstum können unter Umständen zu extremen positiven und negativen Schwankungen beim Nettoinventarwert des Fonds führen. Ein Fonds ist dem Anlagerisiko, das sich aus dem Referenzindex ergibt, ausgesetzt. Ein Fonds ist deshalb den Risiken ausgesetzt, die Anlagen in den Märkten, einschliesslich des Referenzindex, innewohnen.

**Leerverkaufsrisiko:** Obwohl die OGAW-Verordnungen Leerverkäufe physischer Wertpapiere verbieten, dürfen OGAW über den Einsatz von DFI synthetische Short-Positionen schaffen. Ein Leerverkauf ist ein Verkauf eines Wertpapiers, das der Verkäufer zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Vereinbarung über den Verkauf eingeht, nicht besitzt. Dies umfasst Verkäufe, bei denen der Verkäufer das Wertpapier zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Vereinbarung über den Verkauf eingeht, zur Lieferung bei Abrechnung geliehen oder einer Leihe zugestimmt hat. Der Verkäufer verkauft die Wertpapiere, die er geliehen oder deren Leihe er zugestimmt hat, in Erwartung eines Rückgangs des Preises des

entsprechenden Wertpapiers. Der Verkäufer profitiert bei einem Wertverlust des Wertpapiers von den Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Wertpapier verkauft wird, und den Kosten für den Rückkauf des geliehenen Wertpapiers, um es an die Person, von der es ausgeliehen wurde, zurückzugeben. Eine synthetische Short-Position ermöglicht einem Fonds, ein ähnliches wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, ohne einen Leerverkauf der physischen Wertpapiere durchzuführen.

Ein synthetischer Leerverkauf kann über den Einsatz verschiedener DFI erzielt werden, darunter Differenzkontrakte, Futures und Optionen. Nähere Einzelheiten bezüglich der mit dem Handel dieser DFI verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“.

#### *Verordnungen zu Leerverkäufen*

Gemäss der EU-Leerverkaufsverordnung 236/2012 („SSR“) müssen Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien, die an einem Handelsplatz in der EU (ausser wenn sich der Haupthandelsplatz dieses Instruments ausserhalb der EU befindet) zum Handel zugelassen sind, und in Staatsanleihen eines Mitgliedslandes der EU der relevanten Aufsichtsbehörde gemeldet werden, wie in der SSR und den delegierten Verordnungen, die von der Europäischen Kommission zur Ergänzung der SSR verabschiedet wurden, vorgeschrieben. Kurz gesagt kann unter der SSR eine Short-Position entweder durch Leerverkäufe physischer Aktien oder Staatsanleihen oder durch eine Transaktion bezüglich eines Finanzinstruments entstehen, bei dem es sich nicht um Aktien oder Staatsanleihen handelt, und der Effekt darin liegt, der Person, die die Transaktion durchführt, einen finanziellen Vorteil für den Fall zu verschaffen, dass der Kurs bzw. Wert der relevanten Aktie oder der Staatsanleihe sinkt. Der Begriff „Finanzinstrument“ ist unter Bezugnahme auf Anhang I, Abschnitt C der „Markets in Financial Instruments Directive“ (**MiFID**) definiert und umfasst übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und eine breite Palette an Derivaten, die sich auf verschiedene zugrunde liegende Anlagen beziehen. Entsprechend deckt die SSR-Meldepflicht Netto-Leerverkaufspositionen ab, die durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente, z. B. Optionen, Futures, indexbezogene Instrumente, Differenzkontrakte und Spread-Wetten bezüglich Aktien oder Staatsanleihen, entstehen.

Die SSR und die delegierten Verordnungen legen die Fristen fest, innerhalb derer Meldung über Netto-Leerverkaufspositionen an die zuständigen Behörde erstattet werden muss, sowie die Schwellenwerte, bei denen eine Meldepflicht ausgelöst wird. Die Schwellenwerte bei Aktien werden unter Bezugnahme auf den Wert der Short-Position in Relation zum ausgegebenen Anteilskapital des Emittenten und bei Staatsanleihen unter Bezugnahme auf die Summe der im Umlauf befindlichen, ausgegebenen Staatsanleihen festgelegt. In Abhängigkeit vom Wert der Short-Position handelt es sich bei Meldungen um private Meldungen an die massgebliche zuständige Behörde oder eine öffentliche Bekanntgabe, in der die Öffentlichkeit über Netto-Leerverkaufspositionen informiert wird.

Um der SSR zu entsprechen, muss sich die Gesellschaft der Melde- und Offenlegungspflichten im Rahmen der SSR bewusst sein, wenn ein Fonds synthetische Leerverkäufe von Aktien oder Staatsanleihen tätigt. Durch die Nichterfüllung der Melde- und Offenlegungsanforderungen im Rahmen der SSR können der Gesellschaft Verluste entstehen.

Die Einhaltung der SSR und der delegierten Verordnungen kann für die Gesellschaft eine signifikante Erhöhung des Verwaltungsaufwands in Bezug auf Fonds darstellen, die unter die SSR fallen, und unvermeidliche Kosten verursachen.

#### **Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten:**

*Allgemeines:* Der Fonds kann derivative Anlagetechniken nutzen, um die Performance des Referenzindex nachzubilden. Der umsichtige Einsatz solcher Derivate kann zwar von Vorteil sein, aber Derivate umfassen auch Risiken, die in bestimmten Fällen grösser sein können als die Risiken, die sich durch direkte Anlagen in Bestandteile des Referenzindex

oder des Referenzvermögenswerts ergeben. Mit der Nutzung von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein.

*Kontrolle und Überwachung:* Derivatprodukte sind hochspezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen im Zusammenhang mit Aktien und Anleihen verwendeten unterscheiden. Die Nutzung derivativer Anlagetechniken erfordert nicht nur ein Verständnis des relevanten Referenzindex oder Referenzvermögenswerts, sondern auch des Derivats selbst. Insbesondere erfordert die Nutzung und Komplexität von Derivaten die Einrichtung adäquater Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen und die Fähigkeit, die zusätzlichen Risiken zu bewerten, die ein Derivat für einen Fonds bedeutet, sowie die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- oder Währungsbewegungen ordnungsgemäss zu überwachen.

*Liquiditätsrisiko:* Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn sich ein bestimmtes Instrument nur schwer kaufen oder verkaufen lässt. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist, was bei vielen privat platzierten Derivaten der Fall ist, ist es eventuell nicht möglich, eine Transaktion zu einem günstigen Preis oder überhaupt einzuleiten oder eine Position zu liquidieren.

*Kreditrisiko und Gegenparteiisiko:* Die Gesellschaft kann im Namen eines Fonds Transaktionen in „Over-the-Counter“ (OTC)-Märkten durchführen, die den Fonds dem Kreditrisiko der Gegenparteien aussetzen, mit denen er Geschäfte tätigt oder bei denen er Einschusszahlungen bzw. Sicherheiten bezüglich der Transaktionen hinterlegt, und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, beeinträchtigt, was Verluste des relevanten Fonds zur Folge haben kann. Beispielsweise kann die Gesellschaft im Namen des Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen oder sonstige derivative Anlagetechniken einsetzen, die den Fonds allesamt dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag nicht nachkommt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei können dem Fonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Unter solchen Umständen sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, entstehende Verluste wiederzuerlangen.

Einige der Märkte, in denen ein Fonds möglicherweise Derivatgeschäfte tätigt, sind „Over-the-counter“ (OTC)- oder „Interhändler“-Märkte, die illiquide sein können und manchmal grösseren Spreads unterliegen als an der Börse gehandelte Derivatgeschäfte. Die Teilnehmer auf solchen Märkten unterliegen typischerweise nicht derselben Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Dies setzt den Fonds dem Risiko aus, dass eine zugelassene Gegenpartei aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems mit der zugelassenen Gegenpartei das Geschäft nicht gemäss den Geschäftsbedingungen abwickelt. Abrechnungsverzögerungen können sich aus Vertragsstreitigkeiten (bona fide oder nicht) ergeben, da solche Märkte möglicherweise nicht über die Vorschriften und Verfahren für eine rasche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen, die es in „börsenbasierten“ Märkten gibt. Diese Faktoren können zu Verlusten eines Fonds aufgrund von Marktbewegungen während der Ausführung von Ersatzgeschäften oder auf andere Weise führen.

*Rechtliches Risiko:* Aufgrund des Einsatzes von Derivaten, wie beispielsweise Terminkontrakten, Swapvereinbarungen und Differenzkontrakten, unterliegt der Fonds dem Risiko, dass die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation des OTC-Derivatekontrakts nicht exakt die Intention der beteiligten Parteien widerspiegelt.

*Sonstige Risiken:* Zu den sonstigen Risiken in Verbindung mit Derivaten gehört das Risiko, dass es aufgrund verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden unterschiedliche Bewertungen für solche Derivate gibt. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft als Gegenparteien an der zu bewertenden Transaktion beteiligt sind. Fehlerhafte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust eines Fonds führen. Der Wert eines Derivats ist derjenige Wert, der von der zugelassenen Gegenpartei oder der Verwaltungsgesellschaft bezogen wird. Er muss täglich neu berechnet werden. Solche Bewertungen müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Dritten mindestens wöchentlich genehmigt oder überprüft werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und von der Verwahrstelle genehmigt. Alternativ kann die in Abschnitt 8.2 erläuterte Bewertungsmethodik verwendet werden. Derivate korrelieren nicht immer vollkommen oder auch nur stark mit dem Wert der Wertpapiere, Sätze oder Indizes, die sie nachbilden sollen. Daher ist der Einsatz von derivativen Anlagetechniken durch einen Fonds nicht immer effektiv und kann manchmal kontraproduktiv sein, wenn es darum geht, das Anlageziel eines Teilfonds umzusetzen.

Wenn sich bei Beendigung eines Derivats der Verwaltungsrat und der Verwalter entscheiden, an dessen Stelle in ein neues Derivat zu investieren, müssen Anleger beachten, dass die Vertragsbedingungen des neuen Derivats unterschiedlich und in manchen Fällen weniger vorteilhaft als diejenigen des vorherigen Derivats sein können.

Der Ertrag, der im Rahmen der Swaps mit einer zugelassenen Gegenpartei auszuführen ist, unterliegt dem Kreditrisiko der Gegenpartei. Ausserdem handelt die zugelassene Gegenpartei in der Regel als Berechnungsstelle im Rahmen der Swaps und führt die sich aus dem ISDA Master Agreement ergebenden Verpflichtungen und die Bestätigung für die relevanten Swaps aus. Die Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch möglichen Interessenkonflikten bei Erfüllung der Aufgabe als Berechnungsstelle durch die zugelassene Gegenpartei. Die zugelassene Gegenpartei verpflichtet sich, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber unbeschadet bleiben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und kompetent ist, als Berechnungsstelle zu handeln. Bewertungen der Gegenpartei in ihrer Rolle als Berechnungsstelle werden mindestens einmal wöchentlich von einem von der zugelassenen Gegenpartei unabhängigen Dritten überprüft, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und von der Verwahrstelle genehmigt.

*EPM-Risiko:* Die Gesellschaft kann im Auftrag des Fonds Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente nutzen, in die sie zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Derivaten, wie sie im vorstehenden Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Zusätzlich zum Unterabschnitt „Allgemein“ sollte den Unterabschnitten „Kreditrisiko und Gegenparteirisiko“ und „Risiken von SFTs“ besondere Aufmerksamkeit gelten. Anleger sollten sich auch dessen bewusst sein, dass ein Fonds zuweilen Geschäfte mit Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Finanzderivatekontrakten und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragten Stellen tätigen kann, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter der Gesellschaft handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann unter Umständen zu einem Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich der Gesellschaft führen. Weitere Informationen zu den für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen finden Sie im Abschnitt 14.1 „Fondstransaktionen und Interessenkonflikte“. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft genannt.

### **Verwahrstellenrisiko**

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung genommen werden können („**verwahrfähige Vermögensgegenstände**“), ist die Verwahrstelle verpflichtet, die vollständigen Verwahrungsaufgaben zu erfüllen, und ist für den Verlust solcher verwahrter Vermögenswerte haftbar, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Im Falle eines derartigen Verlusts (und dem fehlenden Nachweis, dass der Verlust durch ein solches äusseres Ereignis verursacht wurde), ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds unverzüglich Vermögensgegenstände gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung genommen werden können („**nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände**“), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, das Eigentum des Fonds an den betreffenden Vermögenswerten zu prüfen und ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände zu führen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle im Eigentum des Fonds stehen. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögensgegenstände ist die Verwahrstelle nur insoweit haftbar, als der Verlust aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss der Verwahrstellenvereinbarung eingetreten ist.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Fonds sowohl in verwahrfähige als auch in nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände investieren, ist zu beachten, dass sich die Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und der entsprechende für diese Aufgaben geltende Haftungsmassstab der Verwahrstelle wesentlich unterscheiden.

Die Fonds geniessen für die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen hinsichtlich der Haftung der Verwahrstelle ein hohes Mass an Schutz. Allerdings ist das Schutzniveau für nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände wesentlich niedriger. Je grösser der in den Kategorien der nicht verwahrfähigen Vermögensgegenstände angelegte Anteil eines Fonds ist, umso grösser ist dementsprechend das Risiko, dass ein Verlust solcher Vermögensgegenstände eintreten kann, der möglicherweise nicht erstattungsfähig ist. Obwohl jeweils im Einzelfall bestimmt wird, ob eine bestimmte Anlage des Fonds ein verwahrfähiger Vermögensgegenstand oder ein nicht verwahrfähiger Vermögensgegenstand ist, sollte allgemein beachtet werden, dass Derivate, die von einem Fonds ausserbörslich gehandelt werden, keine verwahrfähigen Vermögensgegenstände sind. Es kann auch andere Arten von Vermögenswerten geben, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit investiert, die ähnlich behandelt würden. Angesichts der Rahmenregelung der Verwahrstellenhaftung gemäss OGAW V setzen diese nicht verwahrfähigen Vermögensgegenstände den Fonds aus einer Verwahrungsperspektive einem grösseren Mass an Risiko aus als verwahrfähige Vermögensgegenstände, wie etwa börsengehandelte Aktien und Anleihen.

## 7.2 **Handelsrisiko im Sekundärmarkt**

Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert sind, gibt es keine Gewissheit, dass sie an einer relevanten Börse liquide sind oder dass der Marktpreis, zu dem die Anteile möglicherweise an einer relevanten Börse gehandelt werden, mit dem Nettoinventarwert je Anteil identisch ist oder diesem ungefähr entspricht. Da die Anteile allerdings mittels Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass grosse Ab- bzw. Aufschläge des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht tragbar wären. Es gibt keine Garantie dafür, dass Anteile, sobald sie an einer relevanten Börse notiert sind, dort notiert bleiben oder dass sich die Bedingungen der Notierung nicht ändern.

Der Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse oder die Erfordernis für Market Maker, an einer relevanten Börse An- und Verkaufskurse bereitzustellen, kann aufgrund von Marktbedingungen oder deshalb ausgesetzt werden, weil die relevante Börse der Auffassung ist, dass der Handel mit Anteilen nicht ratsam ist, die Berechnung oder

Veröffentlichung des Referenzindex oder des Referenzvermögenswerts oder einer zugehörigen Komponente eingestellt wird oder dies gemäss den Regularien der relevanten Börse anderweitig geboten erscheint. Falls der Handel an einer relevanten Börse ausgesetzt wird, können Anleger ihre Anteile erst dann wieder verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird. Allerdings sollte es diesen Anlegern möglich sein, bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu beantragen.

### 7.3 **Besteuerung**

Anleger, die in die Anteile investieren, sollten beachten, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuern, Stempelsteuer oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen des Fonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge innerhalb des Fonds oder eingegangene, aufgelaufene oder als eingegangen angenommene Erträge innerhalb des Fonds usw. gemäss den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie gemäss dem Land der steuerlichen Ansässigkeit oder der Nationalität des Anteilinhabers zahlen müssen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuern möglicherweise auf der Grundlage der eingegangenen und/oder als eingegangen angenommenen und/oder aufgelaufenen Erträge im Fonds im Verhältnis zu den Vermögenswerten eines Fonds berechnet werden, während die Performance des Fonds und später die Rendite, die die Anleger nach der Rücknahme der Anteile erhalten, teilweise oder vollständig von der Performance eines Referenzindex oder -vermögenswerts abhängig sein können.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Situation haben, sollten sich an ihre eigenen unabhängigen Steuerberater wenden. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die entsprechenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit ändern. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird.

#### FATCA-Risiko

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung von FATCA (das „IGA“) abgeschlossen. Gemäss dem IGA wird von einem Rechtsträger, der als ein ausländisches Finanzinstitut (ein „FFI“) klassifiziert ist, das als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über seine „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) zur Verfügung zu stellen. Das IGA sieht weiter die automatische Meldung und den automatischen Austausch von Informationen zwischen den irischen Steuerbehörden und dem IRS in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen FFIs gehalten werden, und den umgekehrten Austausch von Informationen über US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen des IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, dürfte sie keinen Quellensteuerabzügen nach FATCA auf Zahlungen unterliegen, die sie erhält, und nicht verpflichtet sein, auf Zahlungen, die sie erbringt, Einbehalte gemäss FATCA vorzunehmen.

Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, sämtliche ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass sie mit Quellensteuer nach FATCA belastet wird, kann keine Garantie gegeben werden, dass die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage sein wird. Um ihre FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, wird die Gesellschaft von den Anlegern bestimmte Informationen in Bezug auf ihren FATCA-Status verlangen. Wenn die Gesellschaft infolge der FATCA-Regelungen einer Quellenbesteuerung unterworfen wird, kann der Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigt werden.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen konsultieren, die FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft hat.

## CRS-Risiko

Irland hat durch Section 891F des Taxes Consolidation Act (TCA) und den Erlass der Verordnung über bestimmte Informationen von meldenden Finanzinstituten von 2015 (Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015) (die „**CRS-Verordnung**“) für die Umsetzung des CRS gesorgt.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine weltweite Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, eine koordinierte Vorgehensweise bei der Offenlegung von Einkünften anzuregen, die von natürlichen Personen und Organisationen erzielt werden.

Die Gesellschaft ist für die Zwecke des CRS ein meldendes Finanzinstitut und wird verpflichtet sein, die irischen CRS-Verpflichtungen zu erfüllen. Um ihre CRS-Verpflichtungen zu erfüllen, wird die Gesellschaft von ihren Anlegern verlangen, bestimmte Informationen zu ihrem steuerlichen Wohnsitz anzugeben, und in machen Fällen Informationen über den steuerlichen Wohnsitz der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft beauftragte Person wird die erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres an die irische Finanzbehörde (Revenue Commissioners) melden, das auf das Jahr folgt, für das eine Steuererklärung abzugeben ist. Die irische Finanzbehörde tauscht die sachgerechten Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern aus.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen konsultieren, die der CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft hat.

### 7.4 Folgen von Abwicklungsverfahren

Falls die Gesellschaft ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus irgendeinem Grund nicht erfüllt oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden abzubezahlen, hat ein Gläubiger möglicherweise das Recht, die Abwicklung der Gesellschaft zu beantragen. Gläubiger (einschliesslich zugelassene Gegenparteien) können durch das Einleiten dieser Verfahren berechtigt sein, Verträge mit der Gesellschaft (einschliesslich DFI) zu beenden und Schadensersatz für Verluste zu verlangen, die durch diese vorzeitige Beendigung entstanden sind. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann dazu führen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird und ihre Vermögenswerte (einschliesslich der Vermögenswerte aller Fonds) realisiert und dazu verwendet werden, Gebühren und Aufwendungen für den bestellten Liquidator oder einen anderen Insolvenzverwalter zu bezahlen, dann Schulden, deren Tilgung gesetzlich vorgeschrieben ist, und nachfolgend die restlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen, bevor etwaige Überschüsse an die Anteilhaber der Gesellschaft verteilt werden. Falls ein solches Verfahren eingeleitet wird, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die vollen, gemäss dem Nachtrag erwarteten Beträge in Bezug auf jeden einzelnen Fonds auszusahlen.

### 7.5 Potenzielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Indexanbieter, jede zugelassene Gegenpartei, die Berechnungsstelle für ein DFI, jede Gegenpartei zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften, jeder Anteilhaber, jeder berechtigte Teilnehmer oder Market Maker, die ernannt wurden, um Anteilspreise an einer relevanten Börse anzubieten, an der die Klassen, denen die Anteile angehören, notiert sind (für diese Zwecke als „**Market Maker**“ bezeichnet), sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Konzerngesellschaften, Partner, Erfüllungsgehilfen oder Delegierte (für diese Zwecke als „**involvierte Personen**“ und jeder Einzelne als „**involvierte Person**“ bezeichnet) führen möglicherweise Aktivitäten aus, die Anlass für potenzielle Interessenkonflikte sind, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf:

- (a) das Tätigen von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen oder Vereinbarungen miteinander oder mit der Gesellschaft, einschliesslich unter anderem Anlagen durch die Gesellschaft in Wertpapieren einer involvierten Person oder Anlagen durch eine involvierte Person in einer Gesellschaft oder Körperschaft,

deren Anlagen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft sind oder die an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sind;

- (b) das Investieren in oder Handeln mit Anteilen in Bezug auf einen Fonds, Aktien, Wertpapieren, Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten der im Vermögen der Gesellschaft enthaltenen Art auf eigene Rechnung oder für Dritte; und
- (c) das Handeln als Erfüllungsgehilfe, Eigenhändler oder Gegenpartei zum Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen (darunter Devisen, DFI sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) an oder von der Gesellschaft.

Vermögenswerte des Fonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts, 1942 to 2010, of Ireland in der jeweils durch die Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts, 2003 to 2004 geänderten Fassung, bei einer involvierten Person hinterlegt werden. Vermögenswerte des Fonds in Form von Barmitteln können in Einlagenzertifikaten oder Bankanlagen angelegt werden, die von einer involvierten Person ausgegeben wurden. Ebenso können Bankgeschäfte oder vergleichbare Transaktionen gemeinsam mit einer involvierten oder über eine involvierte Person abgewickelt werden.

Ausserdem kann ein Interessenkonflikt entstehen, wenn es sich bei der fachkundigen Person, die nicht notierte Wertpapiere und/oder OTC-Derivate bewertet, die dem Fonds gehören, um den Verwalter oder eine andere mit der Gesellschaft verbundene Partei handelt. Beispielsweise steigen die Gebühren des Verwalters, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds ermittelt werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds steigt.

Jeder – der Verwaltungsrat, der Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Indexanbieter, jede zugelassene Gegenpartei, die Berechnungsstelle für ein DFI, jede Gegenpartei zu Wertpapierleihgeschäften sowie jede andere relevante Partei – verpflichtet sich, sich angemessen darum zu bemühen, aufkommende Interessenkonflikte im Sinne des Abschnitts 7.5 auf faire Weise zu lösen.

## 7.6 **Störungseignisse**

Beim Eintreten eines Störungseignisses (einschliesslich eines Indexstörungs- und Anpassungseignisses, wie nachstehend definiert, und ohne Einschränkung der persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder entsprechend der näheren Beschreibung hierin) gilt Folgendes:

- (a) Soweit der Fonds derivative Finanzinstrumente (DFI) einsetzt, kann eine zugelassene Gegenpartei (ob als entsprechende Berechnungsstelle oder anderweitig) entweder i) eines oder mehrere der relevanten DFI beenden, oder (ii) die Vertragsbedingungen der relevanten, vom Fonds gehaltenen DFI im Hinblick auf die Berücksichtigung eines solchen Ereignisses anpassen, einschliesslich der Anpassung oder des Wechsels des Referenzindex, der Berechnung der Höhe des Referenzindex oder der Bewertung des DFI (und vorausgesetzt, der Verwalter erachtet dies als wirtschaftlich vertretbar, kann der relevante Fonds unter Verwendung einer solchen Formel und Methode zur Berechnung der Höhe des Referenzindex, die vor dem Auftreten eines solchen Ereignisses in Kraft war, mit diesen Berichtigungen weiter betrieben werden, wenn der Verwalter dies für den Zweck des weiteren Betriebs des relevanten Fonds als notwendig erachtet), wobei solche Anpassungen positive oder negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des relevanten Fonds haben können; und/oder
- (b) der Verwaltungsrat kann vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen sowie die Zahlung der Rücknahmeerlöse gemäss den Bestimmungen in Abschnitt 8.3 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ aussetzen; und/oder
- (c) wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass es für einen Fonds unmöglich oder nicht ratsam ist, die Geschäftstätigkeit unter den Marktgegebenheiten (in

Anbetracht eines solchen Störungs- und Anpassungsereignisses und im besten Interesse der Anteilhaber) fortzusetzen, kann dieser den Fonds schliessen.

Eine Änderung eines Referenzindex muss (i) von den Anteilhabern des betreffenden Fonds vorab durch ordentlichen Beschluss genehmigt werden; oder (ii) im Fall der vorstehend unter Abschnitt 5.3(g) geschilderten Umstände den Anteilhabern vorab mitgeteilt werden.

Bestimmte Ereignisse („**Indexstörungs- und -anpassungsereignisse**“) können in Bezug auf einen Referenzindex auftreten oder in Bezug auf die Fähigkeit einer zugelassenen Gegenpartei, ihre Verpflichtungen im Rahmen eines oder mehrerer Derivatkontrakte zu erfüllen. Diese Ereignisse umfassen unter anderem die oben in Abschnitt 5.3 erwähnten Elemente und die nachfolgenden Ereignisse:

- (i) Der Referenzindex wird als fehlerhaft erachtet oder gibt die tatsächlichen Marktentwicklungen nicht wieder.
- (ii) Der Referenzindex wird vom Indexanbieter dauerhaft abgeschafft.
- (iii) Der Indexanbieter ist nicht in der Lage, die Höhe des Referenzindex zu berechnen und bekannt zu geben.
- (iv) Der Indexanbieter nimmt eine wesentliche Änderung an der Formel für oder der Methode zum Berechnen des Referenzindex vor (ausser einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Modifikation zur Berechnung der Höhe des Referenzindex im Falle von Änderungen an den Bestandteilen und Gewichtungen und anderer Routineereignisse).
- (v) Die Lizenz zur Verwendung des und zur Bezugnahme auf den Referenzindex durch die Gesellschaft ist abgelaufen.
- (vi) Es wird nach Einschätzung des Verwalters unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, dass die zugelassene Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Derivate erfüllt.
- (vii) Der Fonds setzt derivative Finanzinstrumente (DFI) und/oder Optionen oder Futures-Kontrakte auf den Referenzindex ein und (a) die Kosten, mit denen die zugelassene Gegenpartei ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unter den relevanten DFI und/oder Optionen oder Futures-Kontrakten auf den Referenzindex absichert, erhöhen sich; oder (b) die Fähigkeit der zugelassenen Gegenpartei, ihre Verbindlichkeiten abzusichern, wird beeinträchtigt oder wirtschaftlich unzumutbar bzw. unmöglich.
- (viii) Es wird ein Gesetz verabschiedet oder geändert, wodurch es illegal, undurchführbar oder nicht ratsam wird, (a) den relevanten Referenzindex zu referenzieren oder nachzubilden; oder (b) dass die zugelassene Gegenpartei weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen eines oder mehrerer Derivatkontrakte erfüllt.

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 7.6 gelten für Referenzvermögenswerte in derselben Art wie sie für einen Referenzindex gelten.

### **Risikofaktoren in Verbindung mit MiFID II**

Dem Verwalter können im Rahmen von MiFID II neue aufsichtsrechtliche Pflichten entstehen. Diese aufsichtsrechtlichen Pflichten können die Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Fonds beeinflussen und einschränken sowie zu erweiterten Verpflichtungen und höheren Kosten für den Verwalter und/oder die Gesellschaft und den Fonds führen.

### MiFID II – Ausweitung der vor- und nachbörslichen Transparenz

Im Rahmen von MiFID II werden im Hinblick auf den Handel an Handelsplätzen im EWR und mit Gegenparteien im EWR weitreichendere Transparenzvorschriften eingeführt. Gemäss

MiFID II werden die vor- und nachbörslichen Transparenzvorschriften von an einem geregelten Markt gehandelten Aktien auf aktienähnliche Instrumente, wie Depositary Receipts, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Instrumente, die keine Aktien sind, wie Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, ausgeweitet.

Die erweiterten Transparenzvorschriften gemäss MiFID II können in Verbindung mit den Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen nicht regulierten Handelsplätzen zu einer erweiterten Preisbildung bei einer grösseren Bandbreite von Anlageklassen und Instrumenten führen, was den Fonds insbesondere an den Anleihemärkten benachteiligen könnte. Diese erweiterte Transparenz und Preisbildung können Makro-Effekte auf den weltweiten Handel haben, was wiederum negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Fonds haben könnte.

#### MiFID II – Börsennotierte Aktien – verpflichtender Handel an Börsen

Im Rahmen von MiFID II wird eine neue Regel eingeführt, nach der eine von der EU regulierte Wertpapierfirma bestimmte Aktiengeschäfte nur an einem Handelsplatz im EWR ausführen darf (oder mit einer Wertpapierfirma, bei der es sich um einen systematischen Internalisierer handelt (d. h. eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge ausserhalb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ausführt) oder an einem gleichgestellten Handelsplatz in einem Drittland). Zu den Instrumenten, für die diese Anforderung gilt, gehören alle Aktien, die an einem Handelsplatz in der EU für den Handel zugelassen sind, einschliesslich Aktien, die im EWR zweitnotiert sind. Diese Regel führt dazu, dass die Möglichkeit zum ausserbörslichen oder OTC-Handel von in der EU notierten Aktien mit Gegenparteien in der EU erheblich eingeschränkt wird. Die vollständigen Auswirkungen dieser Regel auf die Fähigkeit des Verwalters, die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen, sind ungewiss.

#### MiFID II – Zugang zu Analysen

Gemäss MiFID II ist es im EWR zugelassenen Wertpapierfirmen untersagt, Wertpapieranalysen zu erhalten, wenn diese nicht direkt von der Wertpapierfirma aus ihren eigenen Mitteln oder über ein getrenntes Konto, das zur Bezahlung von Analysen dient, bezahlt werden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Analysekosten“ des betreffenden Nachtrags). Anbieter von Analysen mit Sitz im EWR, bei denen es sich um Wertpapierfirmen gemäss MiFID handelt, müssen die Kosten für Analysedienste und die Kosten für Ausführungsdienste getrennt ausweisen. Diese Änderung kann in Bezug auf die Anlagestrategie eines Fonds dazu führen, dass der Preis für Analysen steigt und/oder der Zugang des Verwalters zu Analysen eingeschränkt ist.

#### MiFID II – Änderungen im Hinblick auf den direkten Marktzugang

Im Rahmen von MiFID II werden neue Anforderungen für Banken und Broker in der EU eingeführt, die ihren Kunden über ihre Handelssysteme einen direkten Zugang zu den Handelsplätzen im EWR ermöglichen. Dienstleister, die einen direkten Marktzugang im EWR anbieten, müssen ihren Kunden Handels- und Kreditschwellen auferlegen und deren Handelstätigkeiten überwachen. Dienstleister, die einen direkten Marktzugang im EWR anbieten, müssen ferner mit ihren Kunden eine rechtlich bindende schriftliche Vereinbarung schliessen, die sich auf die Einhaltung von MiFID II und der Handelsplatzregeln bezieht. Diese Änderungen können sich auf die Fähigkeit des Verwalters auswirken, die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen.

#### **EMIR & MiFID II**

Mit der Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) werden bestimmte Anforderungen in Bezug auf Derivatekontrakte eingeführt, die vornehmlich für „finanzielle Gegenparteien“ gelten, wie in der

EU zugelassene Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, OGAW und alternative Investmentfonds, die von in der EU zugelassenen Verwaltern alternativer Investmentfonds verwaltet werden, sowie für „nichtfinanzielle Gegenparteien“, bei denen es sich um Einrichtungen mit Sitz in der EU handelt, die keine finanziellen Gegenparteien sind. Zu den Anforderungen der Marktinfrastrukturverordnung im Hinblick auf Derivatekontrakte zählen (i) die Clearingpflicht von OTC-Derivatekontrakten, die für clearingpflichtig erklärt wurden, (ii) der Einsatz von Risikominderungstechniken im Hinblick auf nicht geclearte OTC-Derivatekontrakte und (iii) Berichterstattungs- und Aufzeichnungsanforderungen bezüglich sämtlicher Derivatekontrakte.

Die Umsetzung der Marktinfrastrukturverordnung erfolgt grösstenteils über Sekundärmassnahmen, die im Laufe der Zeit allmählich eingeführt werden. Der aufsichtsrechtliche Rahmen der EU in Bezug auf Derivate wird nicht nur von der Marktinfrastrukturverordnung gesetzt, sondern ebenfalls von der Richtlinie MiFID II, nach der bestimmte standardisierte OTC-Derivate (einschliesslich all jener Derivate, die der Clearingpflicht gemäss Marktinfrastrukturverordnung unterliegen) an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden müssen. Darüber hinaus wurde im Rahmen von MiFID II mit dem „organisierten Handelssystem“ ein neuer Handelsplatz eingeführt, der eine höhere Preistransparenz und einen grösseren Wettbewerb bei bilateralen Geschäften gewährleisten soll. Die vollständigen Auswirkungen dieser Änderungen auf einen Fonds sind überaus ungewiss, und es ist nicht klar, wie sich die Märkte für OTC-Derivate an dieses neue aufsichtsrechtliche Umfeld anpassen werden.

Weitere Details zu den Risikofaktoren, die für einen bestimmten Fonds gelten, finden Sie im entsprechenden Nachtrag. Die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende oder vollständige Beschreibung aller Risiken dar. Anleger sollten sich professionell beraten lassen, bevor sie Investitionen tätigen.

---

## 8 Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte

---

### 8.1 Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Erstausgabepreis für Anteile eines jeden Fonds ist der Betrag, der im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben ist.

Der Preis, zu dem Anteile eines Fonds nach der Erstausgabe an einem Handelstag ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds (d. h. des Wertes der Aktiva des Fonds unter Abzug der Passiva des Fonds) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Fonds für den relevanten Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil des entsprechenden Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds durch die Gesamtzahl der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt umlaufenden Anteile des Fonds geteilt und auf bis zu vier Nachkommastellen gerundet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse eines Fonds wird gegebenenfalls durch die Ermittlung des Teils des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet, der der relevanten Klasse zuzuschreiben ist, und durch die Division dieser Summe durch die Gesamtzahl der Anteile der relevanten Klasse, die sich zum relevanten Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindet, sowie durch Rundung des sich ergebenden Betrags auf bis zu vier Nachkommastellen. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse hat, werden möglicherweise zusätzliche Gebühren für bestimmte Klassen erhoben. Details zu solchen Gebühren finden Sie im Nachtrag für den betreffenden Fonds. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil für jede Klasse unterschiedlich ist. Der Bewertungszeitpunkt für jeden Fonds ist im Nachtrag des entsprechenden Fonds angegeben.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, ist gemäss den nachstehenden Bedingungen der Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse, der in der oben beschriebenen Weise berechnet wird. Die Gesellschaft kann bei der Berechnung eines solchen Preises auf den Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse auf eigene Rechnung einen Betrag für Stempelgebühren, für ggf. anfallende Verkehrssteuern oder andere etwaige Besteuerungen, steuerliche und Kaufgebühren (insbesondere Spreads und transaktionsabhängige Depotgebühren) in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen am relevanten Fonds aufschlagen (der „**Ausgabepreis**“). Antragstellern wird ausserdem ggf. eine Zeichnungsgebühr, eine Verwässerungsanpassung und/oder eine Verwässerungsgebühr berechnet, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, ist gemäss den nachstehenden Bedingungen der Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse, der in der oben beschriebenen Weise berechnet wird. Die Gesellschaft kann bei der Berechnung eines solchen Preises vom Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse auf eigene Rechnung einen Betrag für steuerliche und Verkaufsgebühren (insbesondere Spreads und transaktionsbezogene Depotgebühren) oder ggf. anfallende Verkehrssteuern in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen am relevanten Fonds abziehen (der „**Rücknahmepreis**“). Antragstellern wird ausserdem ggf. eine Rücknahmegebühr, eine Verwässerungsanpassung und/oder eine Verwässerungsgebühr berechnet, wie gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Hinsichtlich der Verwässerungsgebühr kann der Verwaltungsrat oder der Verwalter mit Genehmigung des Verwaltungsrats den Ausgabe- und/oder den Rücknahmepreis anpassen, indem er gegebenenfalls den Ausgabepreis je Anteil und/oder den Rücknahmepreis je Anteil durch Anrechnung dieser Kosten für die Zurückbehaltung als Teil der Vermögenswerte des Fonds erhöht bzw. senkt. Die Verwässerungsgebühr schliesst die Handelskosten ein, um den Wert der Vermögenswerte des Fonds zu erhalten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Nettozeichnungen und/oder Nettorückkäufen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis als eine prozentuale Anpassung (die der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden muss) des Werts der relevanten Zeichnung bzw. des relevanten Rückkaufs zum Zweck der Berechnung eines Zeichnungs- oder Rückkaufpreises zur Abdeckung der Handelskosten und zur Werterhaltung der Basiswerte des Fonds zu erheben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Massnahme im besten Interesse eines Fonds liegt. Dieser Betrag wird auf den Preis aufgeschlagen, zu dem die Anteile bei einem Überhang von Zeichnungsanträgen ausgegeben werden, und von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile bei einem Überhang von Rücknahmeanträgen eingelöst werden. Eine solche Summe wird auf das Konto des Fonds eingezahlt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Fonds nur eine Verwässerungsgebühr oder eine Verwässerungsanpassung zahlt und die relevante, von einem Fonds zu zahlende Gebühr im Nachtrag für den relevanten Fonds angegeben wird.

## 8.2 **Bewertung von Vermögenswerten**

In der Satzung ist die Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Fonds angegeben. Sie werden zum Bewertungszeitpunkt wie folgt bewertet.

- (a) Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln zum Handel zugelassen ist oder gehandelt wird, muss zum Schlusskurs oder dem letzten bekannten Marktpreis bewertet werden, unter dem für die Zwecke der Gesellschaft der zuletzt gehandelte Kurs für Wertpapiere zu verstehen ist. Wenn die Anlage an mehreren anerkannten Märkten zum Handel zugelassen ist oder gehandelt wird, ist der massgebliche anerkannte Markt entweder (a) derjenige Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage bildet, oder (b) der Markt, der nach den Feststellungen des Verwaltungsrats die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet. An einem anerkannten Markt zum Handel zugelassene oder gehandelte Vermögenswerte, die jedoch über oder unter dem Nennwert ausserhalb des anerkannten Marktes erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags bewertet werden, mit dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden, vorausgesetzt die Verwahrstelle ist der Überzeugung, dass dieses Verfahren im Hinblick auf die Festlegung des angenommenen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert eines Instruments oder eines Wertpapiers, das nicht an einem anerkannten Markt zum Handel zugelassen ist oder gehandelt wird, oder das zwar an einem anerkannten Markt zum Handel zugelassen ist oder gehandelt wird, für das der Marktkurs jedoch nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, ist der wahrscheinliche Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben, wie im Verkaufsprospekt ggf. näher beschrieben, (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) von einer sachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft (einschliesslich des Verwalters), die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wird, oder (iii) mit anderen Mitteln, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu schätzen.
- (c) Anteile oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert für die Aktien oder Anteile bewertet, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde, oder, wenn er nicht verfügbar ist und sofern dies nach Auffassung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigten sachgerecht ist, mit der Zustimmung der Verwahrstelle zu den letzten Geldkursen, die von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurden.
- (d) Kassa- oder Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich der gegebenenfalls aufgelaufenen Zinsen bewertet.

- (e) Derivative Finanzinstrumente, einschliesslich börsengehandelter Futures und Optionskontrakte (einschliesslich Indexfutures), werden zu dem vom anerkannten Markt, an dem das Instrument gehandelt wird, festgestellten Abrechnungskurs bewertet, und falls ein solcher Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, sind solche Instrumente in Übereinstimmung mit Absatz (b) oben zu bewerten.
- (f) Der Wert von ausserbörslich gehandelten Derivatekontrakten ist der wahrscheinliche Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben (wie im Verkaufsprospekt ggf. näher beschrieben) vom Verwaltungsrat oder von einer sachkundigen Person, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt ist, oder mit anderen Mitteln, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird, geschätzt wird.
- (g) Gemäss den Richtlinien der Zentralbank kann die Restbuchwertmethode verwendet werden für die Bewertung von:
  - a. einem Fonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, sofern der Verwalter eine wöchentliche Prüfung der Differenzen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert durchführt und ein Eskalationsverfahren besteht, um sicherzustellen, dass den betreffenden Portfoliomanagern wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments bekannt gegeben werden, oder eine Überprüfung der Bewertung des Restbuchwerts gegenüber dem Marktwert in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ausgeführt wird; oder
  - b. wenn es nicht die Absicht oder das Ziel des Verwaltungsrats ist, die Bewertung des Restbuchwerts auf das Portfolios des Fonds im Ganzen anzuwenden, darf ein Geldmarktinstrument in einem solchen Fonds nur auf Basis des Restbuchwerts bewertet werden, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten hat und keine besondere Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschliesslich des Kreditrisikos, aufweist.

Wenn der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage mittels einer alternativen, von der Verwahrstelle genehmigten Bewertungsmethode bewertet werden, und die Gründe bzw. die verwendeten Methoden müssen klar dokumentiert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft jegliche und alle tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleich welcher Art, umfassen, unter anderem und ohne die Allgemeingültigkeit der vorangehenden Regelung einzuschränken folgende:

- (a) alle zu zahlenden und/oder angefallenen Verwaltungs- und Beratungsgebühren und -aufwendungen, wie etwa und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangehenden Regelung alle Vergütungen, Gebühren, Kosten und Auslagen, die von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Rechtsberater der Gesellschaft und an andere Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, zu zahlen sind und/oder ihr angefallen sind und/oder voraussichtlich zu zahlen sind, sowie alle anderen geplanten Aufwendungen, die der Verwaltungsrat als fair und angemessen und als ordnungsgemäss aus dem Vermögen der Gesellschaft zahlbar erachtet und die gesamte Mehrwertsteuer, soweit sie anfällt, die für die Erbringung einer der vorstehend genannten Dienstleistungen an die Gesellschaft in Rechnung zu stellen ist;
- (b) jegliche und alle ausstehenden Darlehen und alle aufgelaufenen hierauf zu zahlenden Zinsen, wie etwa und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der

vorangehenden Regelung, ein Betrag, der den zusammengerechneten Höchstbetrag darstellt, der von der Gesellschaft für die von der Gesellschaft geschaffenen oder ausgegebenen Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, festverzinslichen Schuldtitel, Schuldscheindarlehen, Anleihen oder sonstigen Schuldverpflichtungen zu zahlen ist;

- (c) alle Wechsel, Schuldscheine und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- (d) der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für jegliche und alle Steuern, gleich welcher Art und Entstehung, auf den Ertrag oder fiktiven Ertrag und die realisierten Kapitalgewinne der Gesellschaft zum massgeblichen Geschäftstag;
- (e) der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für (ggf. anfallende) Quellensteuern, die auf Anlagen für den laufenden Rechnungslegungszeitraum zu zahlen sind;
- (f) alle Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen der Gesellschaft angefallen sind, einschliesslich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Abgabe von Steuererklärungen und/oder Steuermeldungen angefallen sind, einschliesslich der im Zusammenhang mit der Befolgung von FATCA und des CRS, der Due Diligence und den Berichten entstandenen Aufwendungen;
- (g) eine angemessene Rückstellung für alle Steuern und Eventualverbindlichkeiten, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt; und
- (h) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag sämtlicher aus den Vermögenswerten der Gesellschaft ordnungsgemäss zahlbaren Verbindlichkeiten.

Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds berechnet wird (sei es in Anlagen oder Barmitteln), und jedes Währungsleihgeschäft in einer anderen als der Basiswährung ist zu dem Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach den Umständen für sachgerecht erachtet, in die Basiswährung umzurechnen.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert jeder Anlage berichtigen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit und/oder anderer aus seiner Sicht relevanter Erwägungen, z. B. des geltenden Zinssatzes, der erwarteten Dividende, der Laufzeit oder der Liquidität, der Meinung ist, dass eine solche Berichtigung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln. Der Grund für die Anpassung des Werts muss klar dokumentiert werden.

### 8.3 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann vorübergehend zu jeder Zeit die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen sowie die Zahlung der Rücknahmeerlöse einer Klasse aussetzen (i) in einem Zeitraum, wenn einer der Hauptmärkte, auf denen eine der direkten oder indirekten Anlagen (z. B. die Komponenten eines Referenzindex oder eines Referenzvermögenswerts) des relevanten Fonds notiert sind, geschlossen ist und es sich nicht um Feiertage oder eine Zeit handelt, zu der der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) in einem Zeitraum, wenn als Folge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder eines anderen Umstands, der ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegt, die Veräusserung oder Bewertung der Anlagen des relevanten Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass sich dies erheblich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Fonds auswirkt

oder nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder der Nettoinventarwert des Fonds nicht angemessen berechnet werden kann; (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die gewöhnlich zur Ermittlung des Preises einer der Anlagen des relevanten Fonds und anderer Vermögenswerte verwendet werden oder wenn die aktuellen Kurse der Vermögenswerte des betroffenen Fonds auf beliebigen Märkten aus anderen Gründen nicht zeitnah und genau feststellbar sind; (iv) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Geldmittel zurückzuführen (aufgrund aussergewöhnlicher Marktumstände, z. B. grosser Illiquidität im Markt), die für Zahlungen bei Anteilrücknahmen einer beliebigen Klasse im relevanten Fonds benötigt werden, oder wenn die Überweisung von Geldmitteln, die bei der Veräusserung oder bei Zahlung des Kaufpreises für Anlagewerte oder Zahlungen, die bei Anteilrücknahmen erforderlich sind, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Preisen bzw. Wechselkursen durchgeführt werden kann; (v) in einem Zeitraum, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats eine solche Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und/oder des relevanten Fonds gerechtfertigt ist; (vi) nach der Versendung einer Mitteilung an die relevanten Anteilinhaber bezüglich einer Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft oder Beendigung des relevanten Fonds (oder der relevanten Anteilsklasse) behandelt wird; oder (vii) beim Eintreten eines Störungsereignisses oder eines Indexstörungs- und Anpassungsereignisses (gemäss Abschnitt 7.6). Wenn möglich, unternimmt die Gesellschaft alle angemessenen Schritte, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Anteilinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds in einen anderen beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form benachrichtigt und ihre Anträge werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Die Aussetzung muss unverzüglich und in jedem Fall am selben Geschäftstag bei der Zentralbank, den zuständigen Behörden in jedem Land, in dem die Gesellschaft und ihr relevanter Fonds zum Verkauf registriert sind, sowie an den relevanten Börsen (falls zutreffend), an denen die Anteile des relevanten Fonds notiert sind, angezeigt werden. Einzelheiten zu derartigen Aussetzungen werden auch allen Anteilinhabern bekannt gegeben und werden in einer Zeitung veröffentlicht, die in dem entsprechenden Land erscheint (oder in anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Publikationen), wenn diese Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats länger als 14 Tage dauern wird.

#### **8.4 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts**

Der aktuell gültige Nettoinventarwert je Anteil ist für jede Anteilsklasse in jedem relevanten Fonds an jedem Geschäftstag in der Basiswährung und gegebenenfalls in anderen Währungen, wie im entsprechenden Nachtrag und jeder Dividendenerklärung angegeben, auf der Website und bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse ist auf der Website anzugeben oder auf einer anderen Internetseite, die der Verwalter den Anteilinhabern zu gegebener Zeit im Voraus bekannt geben kann, und muss nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts in Bezug auf den betreffenden Fonds aktualisiert werden. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert je Anteil für jede Klasse während der normalen Geschäftszeiten in Irland bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Diese Nettoinventarwerte sind diejenigen Preise, die für die Zeichnungen, die Rücknahmen und den Umtausch des vorherigen Handelstags galten. Falls erforderlich, wird die Gesellschaft sofort nach der Berechnung des Nettoinventarwerts die relevanten Börsen, an denen die Anteile notiert sind, über diesen informieren. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Unterlassung der Veröffentlichung von Kursen bzw. Preisen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen. Dieser Nettoinventarwert je Anteil (und ggf. die Konvertierung in andere Währungen) steht zudem möglicherweise auf der Website zur Verfügung. Der Zugang zu solchen Veröffentlichungen auf der Website ist möglicherweise eingeschränkt und darf nicht als Aufforderung angesehen werden, Anteile zu zeichnen, zu kaufen, umzutauschen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

---

## 9 Handel von Anteilen

---

### 9.1 Allgemeine Informationen in Bezug auf Zeichnungsanträge

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsbesitz (i) von Personen, Firmen oder Körperschaften einschränken oder verhindern, falls ein solcher Besitz nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Gesellschaft schädlich ist, falls der Gesellschaft dadurch steuerliche Verpflichtungen oder sonstige finanzielle, aufsichtsrechtliche, juristische oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen oder sie gegen Gesetze bzw. Verordnungen verstösst, die anderenfalls nicht entstanden wären bzw. gegen die sie sonst nicht verstossen hätte; oder (ii) von Personen einschränken oder verhindern, die offenbar gegen Gesetze oder Verordnungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstossen oder kraft dieser Gesetze oder Verordnungen nicht zum Halten solcher Anteile berechtigt sind; oder (iii) einer US-Person einschränken oder verhindern (es sei denn, dies ist gemäss einer Ausnahmeregelung der US-Wertpapiergesetze zulässig); oder (iv) von Personen unter 18 Jahren (oder eines anderen, vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Alters) oder von unzurechnungsfähigen Personen (vom Verwaltungsrat als ungeeignet erachtete Personen, Firmen oder Körperschaften, die in diesem Dokument als „**unzulässige Personen**“ bezeichnet werden) einschränken oder verhindern.

Wie andere irische Aktiengesellschaften muss die Gesellschaft ein Anteilinhaberregister führen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile des Fonds in stückeloser (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass der Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch ein Clearing-System beantragen wird. Da die Gesellschaft eine irische Gesellschaft ist, unterliegt der Betrieb eines Clearing-Systems in Bezug auf diese Anteile dem Companies Act.

### 9.2 Zeichnung von Anteilen

Anleger können Zeichnungsanträge für Anteile gegen Barzahlung an jedem beliebigen Überweisungstag für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag bis zur Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte einreichen, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Ausgenommen sind Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Es ist Anlegern auch erlaubt, ihre Anteile auf dem Sekundärmarkt zu kaufen, wie in Abschnitt 10 weiter unten beschrieben. Die Details zu den spezifischen Modalitäten bei Barzeichnungen werden weiter unten im Abschnitt „**Barzeichnungen und -rücknahmen**“ beschrieben. Dem Antragsteller wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bei der Ausgabe der Anteile eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet. Die Zeichnungsgebühr wird von dem von einem Anleger erhaltenen Anlagebetrag für die Zeichnung von Anteilen abgezogen. Die Gesellschaft kann ganz oder teilweise auf die Zeichnungsgebühr verzichten, wenn die von einem Anteilinhaber erworbenen Anteile mindestens dem Mindestanlagebetrag/Wertpapierkorb, der im Nachtrag des relevanten Fonds definiert ist, oder einem Vielfachen davon entsprechen oder aus einem anderen Grund, der im alleinigen Ermessen der Gesellschaft liegt. Die Höhe der Zeichnungsgebühr sowie jegliche vom Antragsteller zahlbare Verwässerungsgebühr wird im entsprechenden Nachtrag festgelegt.

Anteilbruchteile dürfen nicht ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge, die Anteilbruchteile darstellen, werden dem Antragsteller nicht erstattet, sondern als Teil der Vermögenswerte des relevanten Fonds einbehalten und stehen den Anteilinhabern entsprechend auf anteiliger Basis des Anteilsbesitzes zur Verfügung.

**Der Verwaltungsrat sieht vor, dass Anleger in der Regel ihre Anteile über den Sekundärmarkt kaufen und verkaufen (wie im Abschnitt 10 weiter unten beschrieben), aufgrund der Beschaffenheit der Fonds der Gesellschaft und der**

## **Bedingungen bezüglich einer anderweitigen Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.**

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen Antragsformulars gestellt werden, das in Papierform, elektronisch oder per Fax eingereicht werden kann. Alle Erstzeichnungsanträge unterliegen der unverzüglichen Zusendung weiterer, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) an die Verwaltungsgesellschaft. Bei Erstzeichnungs- bzw. Nachfolgeanträgen, die elektronisch oder per Fax eingereicht werden, ist es zudem erforderlich, dass der Gesellschaft im Nachhinein das Antragsformular zugestellt wird. Einzelheiten zu diesen Anforderungen sind im Antragsformular aufgeführt. Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Verwaltungsgesellschaft alle Informationen und Unterlagen, die zur Legitimationsprüfung des Auftraggebers erforderlich sind, erhalten hat und ihr diese ausreichen. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Zeichnungsdatum nach dem Zeichnungsdatum ausgegeben werden, an dem ein Antragsteller ursprünglich die Ausgabe von Anteilen an ihn gewünscht hatte. Es wird darüber hinaus bestätigt, dass die Verwaltungsgesellschaft vom Antragsteller für sämtliche Verluste entschädigt wird, die aufgrund der nicht erfolgten Bearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn diese von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Informationen vom Antragsteller nicht bereitgestellt wurden. Zudem kann sich die Verwaltungsgesellschaft weigern, einen Rücknahmeantrag zu bearbeiten, solange ihr die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, einschliesslich entsprechender Unterlagen zur Geldwäsche.

Jeder Antrag auf Zeichnung von Anteilen, der auf elektronische Weise erfolgt, wird formal dokumentiert und von der Gesellschaft genehmigt.

Bestehende Anteilinhaber können weitere Anteile zeichnen, indem sie mithilfe des Zeichnungsformulars, das bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist, einen schriftlichen Antrag einreichen oder per Fax senden, vorausgesetzt, dass alle fortlaufenden Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Identifikation von Kunden abgeschlossen sind.

Der Verwaltungsrat hat zudem entschieden, dass Erst- und nachfolgende Zeichnungsanträge in elektronischer oder anderer Form vorgenommen werden können (vorausgesetzt, dass (i) ein ordnungsgemäss ausgefülltes Formular für Erstzeichnungsanträge eingegangen ist und (ii) die elektronische oder andere Form den Anforderungen der Zentralbank entspricht und dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde).

Erstzeichnungsanträge werden zum Erstausgabepreis zuzüglich Zeichnungsgebühr, Verwässerungsanpassung und Verwässerungsgebühren (sofern zutreffend) entgegengenommen. Folgezeichnungen werden zu einem Kurs akzeptiert, der dem zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil entspricht, zuzüglich Zeichnungsgebühren, Verwässerungsanpassungen und Verwässerungsgebühren (sofern zutreffend). Zeichnungsanträge, die nach der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen (und dieses kommt nur unter aussergewöhnlichen Umständen zum Tragen), einen oder mehrere nach der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages eingegangen.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse an jedem Fonds wird in der entsprechenden Basiswährung veröffentlicht und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben und in Abschnitt 8.4 festgelegt.

Details zum Mindestanlagebestand sind für jeden Fonds im entsprechenden Nachtrag angegeben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit auf die

Anforderungen hinsichtlich des Mindestanlagebetrags zu verzichten, wenn er dies nach seinem alleinigen Ermessen für angebracht hält.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Anlegern nur eine Anteilsklasse zum Kauf in einem bestimmten Rechtsgebiet anzubieten, um die Gesetze, Gepflogenheiten oder geschäftlichen Praktiken vor Ort einzuhalten. Der Verwaltungsrat behält sich zudem das Recht vor, für bestimmte Anlegerklassen oder Transaktionen Standards festlegen, die den Kauf einer bestimmten Anteilsklasse zulassen oder vorschreiben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Antrag auf Anteile oder die nachfolgende Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag werden anteilig reduziert und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie am jeweils folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich die Anträge erstreckten, zurückgenommen wurden. Insbesondere wenn der Verwaltungsrat zu der Einsicht kommt, dass es für die bestehenden Anteilinhaber nachteilig wäre, wenn Zeichnungsanträge für einen Fonds akzeptiert werden, die mehr als 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds darstellen, kann dieser entscheiden, dass der gesamte oder ein Teil des Zeichnungsantrags, der über 10 % der ausgegebenen Anteile hinausgeht, bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben wird. Falls der Verwaltungsrat entscheidet, den gesamten oder einen Teil des Antrags, der über 10 % der ausgegebenen Anteile hinausgeht, aufzuschieben, müssen die Antragsteller vor der Aufschiebung über diese informiert werden.

Wenn von einem Anleger Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto empfangen wurden, bevor Anteile ausgegeben werden (wie dies im Zusammenhang mit einem Fonds geschehen wird, der auf der Basis verfügbarer Mittel arbeitet), sind diese Zeichnungsgelder Eigentum des betreffenden Fonds, und ein Anleger wird dementsprechend während des Zeitraums zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe der Anteile wie ein allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft behandelt.

Potenzielle Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars der Gesellschaft persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der Datenschutzgesetzgebung personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden für Zwecke der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse, der Forschung und der Weitergabe an die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten und Vertreter verwendet. Durch die Übermittlung des Antragsformulars erkennen die Anleger an, dass sie der Gesellschaft, ihren Bevollmächtigten und ihren oder deren ordnungsgemäss ermächtigten Vertretern und ihren jeweiligen verbundenen oder assoziierten Unternehmen oder Tochtergesellschaften ihre Zustimmung erteilen, die Daten für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu erlangen, zu behalten, zu verwenden, weiterzugeben und zu verarbeiten:

- (a) zur laufenden Steuerung und Verwaltung der Anlegerposition in dem betreffenden Fonds und allen damit verbundenen Konten;
- (b) für andere bestimmte Zwecke, sofern der Anleger diesen ausdrücklich zugestimmt hat;
- (c) zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung;
- (d) zur Erfüllung der für den Anleger und die Gesellschaft geltenden rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen;
- (e) zur Bekanntgabe oder Übertragung, sei es in Irland oder in Ländern ausserhalb Irlands, einschliesslich unter anderem insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und anderer Länder ausserhalb des EWR, die möglicherweise kein angemessenes Datenschutzniveau haben, an Dritte, einschliesslich Finanzberatern, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Abschlussprüfern, Technikanbietern, oder an die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten und ihre oder deren ordnungsgemäss ernannte Vertreter und

ihre jeweiligen verbundenen oder assoziierten Unternehmen oder Tochtergesellschaften für die oben bezeichneten Zwecke; und

(f) für andere berechnigte Geschäftsinteressen der Gesellschaft.

Gemäss der Datenschutzgesetzgebung haben Anleger Anspruch auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, und das Recht, durch eine schriftliche Aufforderung an die Gesellschaft ihre von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten zu ergänzen und eventuelle fehlerhafte Angaben darin zu berichtigen.

Die Gesellschaft ist die für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung und verpflichtet sich, alle von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten vertraulich und im Einklang mit den massgeblichen Datenschutzvorschriften zu behandeln.

Durch die Übermittlung des Antragsformulars stimmen potenzielle Anleger der Aufzeichnung von ein- und ausgehenden Telefongesprächen der Anleger durch die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten und ihre ordnungsgemäss ernannten Vertreter und alle ihre jeweiligen verbundenen oder assoziierten Unternehmen oder Tochtergesellschaften für Zwecke der Buchführung sowie zu Sicherheits- und/oder Schulungszwecken zu.

### 9.3 Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme der Anteile erfolgt zum Nettoinventarwerts je Anteil, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich Abgaben und Gebühren, einschliesslich Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren, Verwässerungsanpassungen und Verwässerungsgebühren, die im entsprechenden Nachtrag angegeben sind. Anleger können Rücknahmeanträge für ihre Anteile gegen Barzahlung an jedem beliebigen Überweisungstag für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag bis zur Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte einreichen, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Ausgenommen sind Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Es ist Anlegern auch erlaubt, ihre Anteile auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen, wie in Abschnitt 10 weiter unten beschrieben. Die Details zu den spezifischen Barmodalitäten werden weiter unten im Abschnitt „**Barzeichnungen und -rücknahmen**“ beschrieben. Die Gesellschaft kann dem Anteilinhaber der Gesellschaft eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil berechnen. Die Rücknahmegebühr wird von den vom Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlösen abgezogen. Die Gesellschaft kann ganz oder teilweise auf die Rücknahmegebühr verzichten, wenn die von einem Anteilinhaber zurückgenommenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Wertpapierkorb, der im Nachtrag des relevanten Fonds definiert ist, oder einem Vielfachen davon entsprechen oder aus einem anderen Grund, der im alleinigen Ermessen der Gesellschaft liegt. Die Höhe der Rücknahmegebühr sowie jegliche vom Anteilinhaber zahlbare Verwässerungsgebühr wird im entsprechenden Nachtrag festgelegt.

Anleger sollten beachten, dass von einem Fonds ausgezahlte Rücknahmeerlöse, die für eine gewisse Zeit auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, ein Vermögenswert des betreffenden Fonds bleiben, bis die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Dies würde beispielsweise Fälle einschliessen, in denen Rücknahmeerlöse vorübergehend zurückbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsbestätigung eingehen, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden können. Dies verstärkt die Notwendigkeit, diese Angelegenheiten unverzüglich zu erledigen, sodass die Erlöse freigegeben werden können. Es ist ausserdem zu beachten, dass der Anleger nicht mehr als Anteilinhaber angesehen wird und stattdessen den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft hat.

**Der Verwaltungsrat sieht vor, dass Anleger in der Regel ihre Anteile über den Sekundärmarkt kaufen und verkaufen (wie in Abschnitt 10 dieses Verkaufsprospekts beschrieben), aufgrund der Beschaffenheit der Fonds der Gesellschaft und der**

## **Bedingungen bezüglich einer anderweitigen Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.**

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile an die Gesellschaft zurückgeben möchten, können mithilfe des Rücknahmeformulars, das die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage ausgibt, einen Rücknahmeantrag stellen (a) per Fax oder elektronisch, vorausgesetzt, dass (i) die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt, (ii) ein Antragsformular eingegangen ist und alle Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Identifikation von Kunden abgeschlossen sind, und (iii) der Anteilinhaber diese Möglichkeit angefordert hat, oder (b) auf elektronische oder andere Weise, soweit der Verwaltungsrat dies als zulässig betrachtet. In den Anträgen müssen der Name des Fonds, die Anteilsklasse, die Anzahl der Anteile oder der Betrag, die bzw. den der Anteilinhaber zurückgeben möchte, Details zum Anteilinhaber, die Kontonummer des Anteilinhabers sowie weitere Informationen angegeben werden, die für das Rücknahmeformular erforderlich sind. Rücknahmeanträge dürfen erst dann bearbeitet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das Antragsformular des Anlegers erhalten hat und alle notwendigen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Änderungen der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen des Anlegers werden erst nach dem Erhalt elektronischer Anweisungen vom Anteilinhaber durchgeführt. Jedwede Verzögerung oder jedwedes Versäumnis eines Anteilinhabers, diese Informationen bereitzustellen, kann zu einer Verzögerung der Bearbeitung (bzw. zu einer Nichtbearbeitung) des Rücknahmeantrags führen, während diese zu überprüfenden Informationen (die schriftlich angefordert werden können) vom Anteilinhaber eingeholt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind nicht haftbar für solche Verzögerungen der Bearbeitung (bzw. für die Nichtbearbeitung) des Rücknahmeantrags, die sich daraus ergibt, dass ein Anteilinhaber die benötigten Prüfungsinformationen verspätet oder gar nicht eingereicht hat.

Rücknahmeanträge, die nach der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen (und dieses kommt nur unter aussergewöhnlichen Umständen zum Tragen), einen oder mehrere nach der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages ein.

Die Gesellschaft verlangt möglicherweise schriftliche Bestätigungen, die von allen registrierten Inhabern ordnungsgemäss unterzeichnet sind, es sei denn, dass im Falle eingetragener gemeinsamer Anteilinhaber jeder dieser Inhaber eine alleinige Zeichnungsberechtigung hat.

Die Rücknahmeerlöse entsprechen dem zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag festgelegten Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich der Zeichnungsgebühren, der Verwässerungsanpassung und der Verwässerungsgebühren (sofern zutreffend). Die Gesellschaft kann gegebenenfalls ganz oder teilweise auf die Verwässerungsgebühr verzichten, wenn die von einem Anteilinhaber gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Wertpapierkorb, der im Nachtrag des relevanten Fonds definiert ist, oder einem Vielfachen davon entsprechen oder aus einem anderen Grund, der im alleinigen Ermessen der Gesellschaft liegt.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse an jedem Fonds wird in der entsprechenden Basiswährung veröffentlicht und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben und in Abschnitt 8.4 festgelegt.

Details zum Mindestrücknahmebetrag und zum Mindestanlagebestand sind für jeden Fonds im entsprechenden Nachtrag angegeben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit auf die Anforderungen hinsichtlich der Mindestzeichnungsbeträge und des Mindestanlagebestands zu verzichten, wenn er dies nach seinem vernünftigen Ermessen für angebracht hält.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile in einem Fonds auf Anteile zu begrenzen, die nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds an diesem Handelstag darstellen. Der Verwaltungsrat informiert die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Zeitpunkts, wann dies auf Basis von Berichten der Verwaltungsgesellschaft anzuwenden ist. In diesem Fall gilt die Beschränkung *anteilmässig*, sodass alle Anteilinhaber, die ihre Anteile an diesem Fonds an diesem betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, Anteile im gleichen Verhältnis zu ihrem Rücknahmeantrag veräussern. Anteile, die nicht zurückgenommen werden, die aber anderenfalls zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen und gegenüber später eingegangenen Rücknahmeanträgen vorrangig behandelt (auf *anteiliger* Basis, wie oben angegeben). Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, setzt die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilinhaber in Kenntnis.

Die Satzung enthält Sonderbestimmungen in Bezug auf einen Rücknahmeantrag von einem Anteilinhaber, der dazu führen würde, dass Anteile, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds repräsentieren, von der Gesellschaft an einem Handelstag zurückgenommen werden müssten. Der Verwaltungsrat informiert die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Zeitpunkts, wann dies auf Basis von Berichten der Verwaltungsgesellschaft anzuwenden ist. In solch einem Fall kann die Gesellschaft im Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des relevanten Anteilinhabers den Rücknahmeantrag ganz oder teilweise durch eine Ausschüttung der Anlagen des relevanten Fonds *in Form von Sachwerten* erfüllen, sofern eine solche Ausschüttung nicht gegen die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des Teilfonds verstösst. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen des Verwalters (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle) und unter Zugrundelegung des Werts ausgewählt, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der Anteile, die so zurückgekauft werden, verwendet wird. Wenn ein Anteilinhaber, der einen solchen Rücknahmeantrag stellt, eine Mitteilung über die Absicht der Gesellschaft erhält, den Rücknahmeantrag durch solch eine Ausschüttung der Vermögenswerte zu erfüllen, kann dieser Anteilinhaber die Gesellschaft auffordern, anstatt der Übertragung der Vermögenswerte diese zu verkaufen und die Nettoerlöse des Verkaufs an den Anteilinhaber auszubezahlen. Es liegt nur dann im Ermessen des Verwaltungsrats, einen Rücknahmeantrag *in Form von Sachwerten* zu erfüllen, wenn ein Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers zu einer Rücknahme von Anteilen führen würde, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds darstellen.

#### 9.4 **Barzeichnungen und -rücknahmen**

Ein Anleger kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile gegen Barzahlung an jedem Überweisungstag für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag einreichen (ausgenommen Zeiträume, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist), indem er vor der im entsprechenden Nachtrag festgelegten Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte die Verwaltungsgesellschaft in der nachstehend beschriebenen Weise informiert.

Anträge auf Barzeichnungen oder -rücknahmen, die an einem Überweisungstag für Anlagegeschäfte vor der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft am entsprechenden Handelstag bearbeitet. Der Kurs entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt an dem entsprechenden Handelstag. Anträge auf Barzeichnungen oder -rücknahmen, die nach der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie zur nächsten Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte eingegangen, sofern die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter nicht aufgrund besonderer Umstände etwas anderes beschliesst. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestrücknahmebetrag im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Bevollmächtigter nichts anderes beschliesst. Auf Anforderung kann der Verwaltungsrat

in alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle die Festsetzung zusätzlicher Handelstage und Bewertungszeitpunkte für diese Handelstage zum Kauf von Anteilen in Bezug auf einen Fonds genehmigen. Diese stehen allen Anteilhabern offen. Die Anteilhaber werden über zusätzliche Handelstage im Voraus informiert.

Wenn die Zahlung für einen Zeichnungsantrag (einschliesslich Zeichnungsgebühren, Verwässerungsanpassungen und Verwässerungsgebühren) nicht bis zum entsprechenden Abwicklungstag in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln von oder im Namen der Gesellschaft vereinnahmt wurde, kann die in Bezug auf diesen Antrag vorgenommene Zuteilung von Anteilen nach Ermessen des Verwaltungsrats storniert werden. Alternativ kann der Verwaltungsrat den Antrag als einen Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die am nächsten Handelstag nach dem Eingang der Zahlung in frei verfügbaren Mitteln mit dieser Zahlung gekauft werden kann. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft entsprechende Bankgebühren oder Marktverluste, die dem betreffenden Fonds entstanden sind, dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Anteilhaber, die eine Barrücknahme wünschen, müssen ebenfalls die Übertragung ihrer Anteile auf das Depot der Gesellschaft bei einem Clearing-System veranlassen. Lieferanweisungen sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf schriftliche Anfrage erhältlich. Die Zahlungen für zurückgenommene Anteile werden an dem im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegebenen Abwicklungstag ausgeführt (unter der Voraussetzung, dass die Anteile auf das Depot der Gesellschaft bei einem Clearing-System übertragen wurden). Die Zahlung der Rücknahmeerlöse (gegebenenfalls nach Abzug von Zeichnungsgebühren, Verwässerungsanpassungen und Verwässerungsgebühren) erfolgt in der Basiswährung des Fonds per elektronischer Überweisung auf das registrierte Konto (Änderungen des registrierten Kontos können nur nach Eingang urschriftlicher Anweisungen vorgenommen werden). Bei einer Rücknahme gibt die Verwahrstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft Barmittel frei. Die Kosten für die elektronische Überweisung der Rücknahmeerlöse werden von den Erlösen abgezogen.

Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat zwar beabsichtigt, die Rücknahmeerlöse zum betreffenden Abwicklungstag vollständig auszuzahlen, die Zahlung jedoch verzögert werden kann, wenn die Verzögerung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilhaber ist. Unter allen Umständen muss die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der betreffenden Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte erfolgen.

#### *Zeichnung von Anteilen gegen Sachwerte*

Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anleger über einen berechtigten Teilnehmer Zeichnungen von Anteilen gegen Sachwerte an jedem Überweisungstag für Anlagegeschäfte, der vor der im entsprechenden Nachtrag festgelegten Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte liegt, für den relevanten Handelstag einreichen. Ausgenommen sind Zeiträume, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass der im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegebene Mindestzeichnungsbetrag entsprechend auch für Zeichnungen gegen Sachwerte gilt. „Gegen Sachwerte“ bedeutet, dass der Fonds anstelle der Entgegennahme von Barmitteln bei der Zeichnung und der Auszahlung von Barerlösen bei der Rücknahme Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) erhält, die für den Verwalter akzeptabel sind.

Bei den in Verbindung mit Anträgen auf Zeichnung gegen Sachwerte gelieferten Wertpapieren muss es sich um Wertpapiere handeln, die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik erwerben darf. Die eingebrachten Wertpapiere werden geprüft und ihr Wert wird von der Verwahrstelle verifiziert. Einzelheiten hinsichtlich der übertragenen Wertpapiere, der jeweilige Marktwert am Tag der Übertragung und die Anzahl der ausgegebenen Anteile werden in einem Bericht festgehalten. Alle aufgrund einer Zeichnung von Anteilen gegen Sachwerte entstehenden Kosten werden ausschliesslich von dem betreffenden Anleger getragen. Der Wert der in Verbindung mit Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen gegen Sachwerte gelieferten Wertpapiere

entspricht dem Wert für Barzeichnungen bzw. -rücknahmen. Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn alle Wertpapiere und an die Verwahrstelle zu zahlenden Barmittel (oder ein zulässiger Sicherheitsbetrag) im Besitz der Verwahrstelle sind oder deren Konto ordnungsgemäss gutgeschrieben wurden. Zeichnungen gegen Sachwerte erfolgen auf Risiko des betreffenden Anlegers. Die Kosten der entsprechenden Übertragung werden von dem betreffenden Anleger getragen. Anteile werden erst ausgegeben, nachdem die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle an die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle übertragen wurden oder die Übertragung der Anlagen veranlasst wurde. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile darf nicht höher sein als der Betrag, der bei einer Anlage der entsprechenden Barmittel ausgegeben worden wäre. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Bedingungen des Austauschs nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die vorhandenen Anteilinhaber führen.

Zeichnungsanträge: Anträge für Zeichnungen gegen Sachwerte erfolgen an einem Überweisungstag für Anlagegeschäfte mit Wirkung zu einem Handelstag. Dies gilt für Anträge, die am oder vor der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte eingehen. Die Handelstage und die Überweisungsfristen für Anlagegeschäfte für die einzelnen Fonds sind jeweils im entsprechenden Nachtrag angegeben. Anträge, die nach der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie zur nächsten Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte eingegangen, sofern die Gesellschaft nicht aufgrund besonderer Umstände etwas anderes beschliesst und vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag eingegangen sind. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Bevollmächtigter nicht aufgrund besonderer Umstände etwas anderes beschliesst. Auf Anforderung kann der Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle die Festsetzung zusätzlicher Handelstage und Bewertungszeitpunkte für diese Handelstage zum Kauf von Anteilen in Bezug auf einen Fonds genehmigen. Diese stehen allen Anteilinhabern offen. Die Anteilinhaber werden über zusätzliche Handelstage im Voraus informiert.

- (a) Abwicklungsfrist: Die reguläre Abwicklungsfrist für Zeichnungen gegen Sachwerte beträgt üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde. Diese Frist kann entsprechend den regulären Abwicklungsfristen der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere variieren, darf jedoch keinesfalls mehr als zehn Geschäftstage ab der relevanten Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte betragen (es sei denn, es wurden geeignete Sicherheiten gestellt). Die Anteile werden erst dann an den Antragsteller ausgegeben, wenn alle gegen Sachwerte gezeichneten Wertpapiere sowie die Gebühr für Sachwertgeschäfte und eventuell anfallende Verkehrssteuern bei der Verwahrstelle eingegangen sind.
- (b) Nichtlieferung von Wertpapieren: Falls ein Antragsteller der Verwahrstelle ein oder mehrere Wertpapiere nicht zum festgelegten Zeitpunkt liefert, kann die Gesellschaft den Zeichnungsantrag zurückweisen oder vom Antragsteller die Zahlung des Marktbewertungs-Schlusswerts der nicht gelieferten Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag bis zum Zeitpunkt der Lieferung der nicht gelieferten Wertpapiere fordern, oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft die betreffenden Wertpapiere im offenen Markt erwirbt, zuzüglich aller mit dem Kauf dieser Wertpapiere durch die Gesellschaft entstandenen Kosten oder Aufwendungen und ggf. anfallenden Verkehrssteuern, oder sie kann zu diesem Zweck ein Akkreditiv zu ihren Gunsten verlangen. Nach Zahlung dieser Beträge werden die Anteile ausgegeben. Falls die tatsächlichen Kosten, die der Gesellschaft für den Erwerb der Wertpapiere entstehen (einschliesslich Kosten oder Aufwendungen und ggf. anfallender Verkehrssteuern) den Gesamtwert der Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag, die Gebühr für Sachwertgeschäfte und die ggf. vom Antragsteller gezahlten Verkehrssteuern übersteigen, muss der Antragsteller der Gesellschaft

auf deren Verlangen die Differenz umgehend erstatten. Die Gesellschaft hat das Recht, den Anteilsbesitz des Antragstellers an dem betreffenden Fonds (oder einem anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten ganz oder teilweise zu begleichen.

#### *Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte*

Jeder Fonds kann berechnete Teilnehmer, die zur Stellung von Kursen für die Anteile an Wertpapierbörsen bestellt sind, zur Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte an jedem Überweisungstag für Anlagegeschäfte für den relevanten Handelstag bis zur Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte ermächtigen, wie im entsprechenden Nachtrag festgelegt, es sei denn, in dem entsprechenden Nachtrag ist etwas anderes bestimmt. „Gegen Sachwerte“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschaft mit Zustimmung des berechtigten Teilnehmers statt der Lieferung des Barerlöses für eine Rücknahme Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt werden muss. Rücknahmeanträge müssen vor der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Zusammensetzung des von der Gesellschaft zu liefernden Wertpapierkorbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwerts am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert des Wertpapierkorbes zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil am selben Datum angewandten Preisen. Für sämtliche Rücknahmen gegen Sachwerte wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der einzelnen Anteilinhaber Anträge auf Rückkauf der Anteile erfüllen, indem er an diese Anteilinhaber Vermögenswerte des betreffenden Fonds überträgt, deren Wert dem Rückkaufpreis der zurückgekauften Anteile entspricht, der bei Barzahlung der Rückkauferteile abzüglich Rücknahmegebühren und sonstiger Aufwendungen für die Übertragung gezahlt worden wäre. Die Entscheidung über eine Rücknahme gegen Sachwerte erfolgt allein im Ermessen der Gesellschaft, wenn sich der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers für Anteile eines Fonds auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts bezieht. Weiterhin liegt die Entscheidung über eine Rücknahme gegen Sachwerte im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, bei der die zurückgegebenen Anteile ursprünglich in bar gezeichnet wurden. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden nach Ermessen des Verwaltungsrats ausgewählt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle und unter Zugrundelegung des Werts, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der Anteile, die auf diese Weise zurückgekauft werden, verwendet wird. In diesem Fall wird die Gesellschaft auf Anforderung die Vermögenswerte im Auftrag und auf Kosten des Anteilinhabers veräußern und dem Anteilinhaber Barmittel aushändigen. Solche Ausschüttungen beeinträchtigen die Interessen der übrigen Anteilinhaber nicht wesentlich. Die Kosten einer solchen Veräußerung sind vom zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen.

#### **9.5 Verwendung des Zeichnungs-/Rücknahmekontos**

Die Gesellschaft führt im Einklang mit den Zentralbankleitlinien zu Geldkonten von Umbrella-Fonds für alle Fonds ein einziges Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten dementsprechend als Vermögenswerte der betreffenden Fonds und genießen nicht den Schutz der Anlegergelder-Vorschriften. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Verwahrstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Überwachung der Zahlungsströme das Zeichnungs-/Rücknahmekonto überwachen wird und eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft sicherstellt, wie gemäss OGAW V vorgeschrieben. Gleichwohl verbleibt für die Anleger ein Risiko, soweit Gelder von der Gesellschaft für Rechnung eines Fonds zu einem Zeitpunkt auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, zu dem der betreffende Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent wird. Bezüglich der Ansprüche auf die Gelder, die auf dem Zeichnungs-

/Rücknahmekonto gehalten werden, hat der Anleger den Rang eines ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat zusammen mit der Verwahrstelle eine Richtlinie aufzustellen, die die Führung des Zeichnungs-/Rücknahmekontos im Einklang mit den Leitlinien der Zentralbank in diesem Bereich regelt. Diese Politik ist von der Gesellschaft und der Verwahrstelle mindestens jährlich zu überprüfen.

## 9.6 Form der Anteile und Register

Die Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die Namensanteile können in einer Globalurkunde verbrieft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft führt das Register der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Ausgabe von Anteilen an Market Maker und andere Anteilinhaber, die sich für eine direkte Zeichnung der Anteile bei der Gesellschaft entschieden haben.

### (a) Namensanteile

Die Anteile können als Namensanteile ausgegeben und das Eigentum an diesen Anteilen durch die Eintragung im Anteilsinhaberregister verbrieft werden. Namensanteile werden ohne Anteilszertifikate ausgegeben. Die unverbriefte Form ermöglicht es der Gesellschaft, Rücknahmeanweisungen ohne ungebührliche Verzögerung zu bearbeiten.

### (b) Durch Globalurkunden verbrieft Namensanteile

Globalurkunden werden im Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Globalurkunden sind übertragbar, sofern die geltenden Gesetze und die von den mit der Übertragung befassten Clearingstellen erlassenen Vorschriften und Verfahren eingehalten werden. Die durch eine Globalurkunde verbrieften Namensanteile sind frei übertragbar, vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der betreffenden Clearingstelle. Anteilinhaber, die nicht an derartigen Systemen teilnehmen, können ihre durch eine Globalurkunde verbrieften Namensanteile nur über einen Finanzmittler übertragen, der Teilnehmer am Abwicklungssystem der betreffenden Clearingstelle ist.

## 9.7 Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise abzulehnen. Weiterhin behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und fristlos die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines jeden Fonds der Gesellschaft einzustellen. Ausserdem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und fristlos die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen von Fonds zu gestatten, die zuvor für weitere Zeichnungen geschlossen waren.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen vor dem Auflegungsdatum beschliessen, das Angebot eines Fonds zu stornieren. Der Verwaltungsrat kann auch beschliessen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse zu stornieren. In diesem Fall werden Anleger, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäss informiert und jegliche gezahlten Zeichnungsgelder werden zurückerstattet. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass bis zur Rückzahlung dieses Betrags an die Anleger darauf keine Zinsen anfallen.

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds gemäss der Satzung und auf die in diesem Dokument unter der Überschrift „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt ist, werden Anteile nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eingereicht haben, werden über die Aussetzung informiert (zusätzlich zu den gemäss Abschnitt 8.3 erforderlichen Mitteilungen). Die Anträge werden am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Aufgrund der im Criminal Justice (Money Laundering & Terrorist Financing) Act 2010 (in seiner durch den Criminal Justice Act 2013 geänderten Fassung) (der „**CJA**“)

vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche ist möglicherweise eine genaue Überprüfung der Identität eines jeden Antragstellers erforderlich; zum Beispiel kann von einer natürlichen Person verlangt werden, eine beglaubigte Kopie ihres Passes oder Ausweises sowie einen Nachweis ihrer Adresse, z. B. in Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder Kontoauszügen einer Bank, vorzulegen und ihr Geburtsdatum anzugeben. Bei institutionellen Antragstellern können diese Massnahmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), der Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments), sowie die Angabe der Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohnsitz- und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erfordern.

Abhängig von den Umständen eines Antrags kann eine detaillierte Überprüfung entfallen, wenn (a) der Antrag durch einen anerkannten Finanzmittler oder ein Finanzinstitut gestellt wird oder (b) die Anlage durch einen anerkannten Finanzmittler oder ein Finanzinstitut getätigt wird, oder (c) der Anleger die Zahlung von einem auf den Namen des Antragstellers lautenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut vornimmt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn sich das betreffende Finanzinstitut oder der betreffende Vermittler in einem Land befindet, dessen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche dem irischen Recht entsprechen. Antragsteller können sich an den berechtigten Teilnehmer oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, um zu ermitteln, ob sie unter die vorstehende Ausnahmeregelung fallen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die jeweiligen berechtigten Teilnehmer behalten sich das Recht vor, die zur Prüfung der Identität eines Antragstellers erforderlichen Informationen von diesem zu verlangen. Wenn der Antragsteller die für die Überprüfung erforderlichen Informationen nicht oder verspätet vorlegt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Antragstellers verweigern. Anleger sollten beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft von diesen Anlegern eine Verpflichtungserklärung anfordern kann, um ihre Verpflichtungen gemäss dem CJA zu erfüllen.

Jeder Antragsteller verpflichtet sich im Antragsformular, die Gesellschaft, den Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft und deren Bevollmächtigte („**freigestellte Personen**“) zu entschädigen sowie gegenwärtig und zukünftig schadlos zu halten für direkte oder indirekte Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten oder angemessene Kosten jeglicher Art, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

- (i) Eine freigestellte Person hat aufgrund oder gemäss per Fax erteilter Anweisungen gehandelt, bei denen in gutem Glauben davon ausgegangen wurde, dass sie authentisch und von ordnungsgemäss ermächtigten Personen unterzeichnet waren. Die freigestellten Personen können sich darauf eindeutig verlassen und haften nicht für Handlungen infolge von Mitteilungen, Zustimmungen, Anträgen, Anweisungen oder anderen Instrumenten, bei denen in gutem Glauben davon ausgegangen wurde, dass sie authentisch oder von den ordnungsgemäss ermächtigten Personen unterzeichnet waren;
- (ii) Nichtbearbeitung eines Zeichnungsantrags für Anteile aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller die erforderlichen Identitätsnachweise gemäss dem Criminal Justice Act von 1994 (in der jeweils gültigen Fassung) nicht erbracht hat.
- (iii) Jegliche Verletzung einer vom Antragsteller gegebenen Zusicherung, Erklärung, Garantie, Zusage oder Bestätigung oder die nicht erfolgte Offenlegung relevanter Daten oder Bereitstellung angemessenerweise vom Antragsteller geforderter Informationen, es sei denn, dies ist auf gesetzliche oder regulatorische Verbote zurückzuführen, denen der Antragsteller unterworfen war, oder der Verlust ist durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens der Gesellschaft, des Verwalters oder dessen Bevollmächtigten entstanden.

- (iv) Nichtlieferung oder verspätete Lieferung der Barmittel oder Wertpapiere in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen durch den Antragsteller.

Aktivitäten, welche die Interessen der Anteilsinhaber nachteilig beeinflussen können (die beispielsweise die Anlagestrategie der Gesellschaft stören oder Auswirkungen auf die Aufwendungen der Gesellschaft haben), sind nicht gestattet. Wenn bestimmte Aktivitäten nach Ansicht des Verwaltungsrats die Interessen der Anteilsinhaber nachteilig beeinflussen, kann er nach seinem Ermessen geeignete Massnahmen zur Verhinderung dieser Aktivitäten ergreifen.

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen umgehend bearbeitet werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen haften.

#### 9.8 **Zwangsrücknahme**

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter der (gegebenenfalls) im entsprechenden Nachtrag festgelegten Mindestfondsgrösse liegt, entsprechend den Bedingungen des Nachtrags für den betreffenden Fonds.

Die Gesellschaft behält sich das Recht auf Zwangsrücknahme von Anteilen vor, die sich im direkten oder indirekten Besitz einer unzulässigen Person gemäss Definition im Abschnitt „**Allgemeine Informationen in Bezug auf Zeichnungsanträge**“ befinden oder in diesen übergehen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit alle Anteile von Anteilhabern zurücknehmen, deren Bestand unter dem Mindestanlagebestand liegt. In diesem Fall wird der betroffene Anteilhaber vorab informiert, sodass er in der Lage ist, seinen Bestand innerhalb einer Frist von zehn Geschäftstagen nach Erhalt der Mitteilung auf den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Wenn ein irischer Steuerpflichtiger Anteile erwirbt und hält, ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Eintritt eines Ereignisses, bei dem irische Steuern anfallen, einen ausreichenden Teil der Anteile zurückzunehmen und zu stornieren, die von einer Person gehalten werden, die in Irland steuerpflichtig ist, als irischer Steuerpflichtiger gilt oder im Namen eines irischen Steuerpflichtigen handelt, wenn dies zur Einziehung von irischen Steuern erforderlich ist, und die entsprechenden Erlöse an die irische Finanzbehörde zu zahlen.

#### 9.9 **Umtausch von Anteilen**

Nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats kann ein Anteilhaber an jedem Überweisungstag für Anlagegeschäfte für den entsprechenden Handelstag vor der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte gemäss Definition im entsprechenden Nachtrag einen Antrag auf Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteilsbestände in jeglicher Klasse eines Fonds (die „**ursprüngliche Klasse**“) in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines zu dieser Zeit angebotenen separaten Fonds (die „**neue Klasse**“) einreichen, vorausgesetzt, dass alle Kriterien des Zeichnungsantrags für Anteile der neuen Klasse erfüllt sind. Dafür muss der betreffende Anteilhaber bis zur oder vor der Überweisungsfrist für Anlagegeschäfte für den relevanten Bewertungszeitpunkt eine Mitteilung an die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft machen. Die Gesellschaft kann jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen beschliessen, auch Umtauschanträge anzunehmen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, vorausgesetzt, der Eingang erfolgt vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt. Die Gesellschaft kann möglicherweise diesen Ermessensspielraum nicht unter allen Umständen nutzen, beispielsweise wenn Umtauschanträge über Handelsplattformen oder andere elektronische Kanäle eingereicht werden. Anteilhaber, die Umtauschanträge über Handelsplattformen oder andere elektronische Kanäle einreichen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bezüglich der für diese Handelsgeschäfte geltenden

Bedingungen an den Betreiber der Handelsplattform oder des elektronischen Kanals wenden müssen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensweisen für Zeichnungen und Rücknahmen gelten auch für den Umtausch von Anteilen. Jeder Umtausch gilt als Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse, wobei die Nettoerlöse für den Kauf von Anteilen der neuen Klasse verwendet werden, basierend auf den jeweils aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile für die jeweiligen Fonds. Laut Satzung kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Gesamt-Rückkaufpreises der zurückgenommenen Anteile der ursprünglichen Klasse erhoben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen eine Gebühr innerhalb dieser Grenze sowie eventuelle Verwässerungsgebühren zu erheben. Dies wird im Nachtrag für den jeweiligen Fonds dargelegt. Wenn ein Umtausch von Anteilen zwischen Klassen eines bestimmten Fonds nicht gestattet ist, wird dies ebenfalls im Nachtrag für den jeweiligen Fonds dargelegt. Anteilbruchteile dürfen nicht ausgegeben werden.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$S = \frac{[Rx(RPxER)] - F}{SP}$$

wobei:

- R = die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- S = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- RP = der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag;
- ER = im Fall eines Umtauschs von Anteilen derselben Basiswährung gleich 1. In allen anderen Fällen ist der ER-Wert der vom Verwaltungsrat zum oder um den Bewertungszeitpunkt für den massgeblichen Handelstag festgelegte Währungsumrechnungsfaktor, der den geltenden, für die Übertragung von Vermögenswerten in Bezug auf die ursprüngliche und die neue Anteilklasse anwendbaren Wechselkurs repräsentiert, nachdem dieser bei Bedarf so angepasst wurde, dass er die tatsächlichen Kosten der Durchführung einer solchen Übertragung reflektiert;
- SP = der Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag; und
- F = die gegebenenfalls an die Gesellschaft oder nach deren Angaben zahlbare Umtauschgebühr beim Umtausch von Anteilen.

Bei einem Umtausch von Anteilen erfolgen die Zuteilung und Ausgabe der Anteile der neuen Klasse in Bezug auf und im Verhältnis zu den Anteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R.

Die Anteile dürfen nicht in Anteile eines anderen Fonds umgetauscht werden. Der Umtausch zwischen Anteilsklassen desselben Fonds während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds gemäss der vorstehenden Beschreibung unter der Überschrift „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ ausgesetzt ist, ist nicht gestattet. Personen, die den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden über diesen Aufschub informiert, und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Wenn ein Anteilinhaber den Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einen Fonds beantragt, sollte er sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile wenigstens dem Mindestzeichnungsbetrag für die betreffende neue Klasse entspricht. Dieser ist im jeweiligen Nachtrag angegeben. Falls nur ein Teilbestand umgetauscht wird, muss der Wert des verbleibenden Bestands ebenfalls wenigstens dem Mindestanlagebestand für die ursprüngliche Klasse entsprechen.

Bei einem Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch erforderliche Devisentransaktionen veranlassen. Diese Devisentransaktionen können mit der Verwahrstelle oder einem berechtigten Teilnehmer durchgeführt werden und gehen zu Lasten des Antragstellers. Devisentransaktionen können zu Verzögerungen beim Handel mit Anteilen führen, da die Verwaltungsgesellschaft die Durchführung einer Devisentransaktion bis zum Eingang freigegebener Gelder aufschieben kann.

#### 9.10 **Verwässerungsanpassung („Swing Pricing“)**

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können über oder unter den für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendeten letzten Handelspreisen liegen. Handelsgebühren, Provisionen und Handelsgeschäfte zu Preisen, die sich vom letzten Handelspreis unterscheiden, können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilinhabern an einem Fonds haben.

Um diesen als „Verwässerung“ bezeichneten Effekt zu vermeiden und die Anteilinhaber zu schützen, kann die Gesellschaft unter den nachstehend beschriebenen Umständen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, so dass der Preis eines Fondsanteils über oder unter dem Preis liegt, der sich aus einer Bewertung auf Basis des letzten Handelspreises ergeben hätte („Swing Pricing“). Die Berechnung einer Verwässerungsanpassung kann entweder den Nettorückkaufspreis für die Anteile eines Fonds verringern oder den Nettozeichnungspreis erhöhen. Wenn eine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, erhöht sich dadurch den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettozeichnungsanträge beim Fonds eingehen. Bei Eingang von Nettorücknahmeanträgen verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil.

Die Verwässerungsanpassung für einen Fonds berechnet sich unter Bezugnahme auf die geschätzten oder tatsächlichen Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds, unter anderem die Handelsmargen im Zusammenhang mit dem Handel in den zugrunde liegenden Anlagen. Diese Kosten können sich jeweils ändern, mit der Folge, dass auch die Höhe der Verwässerungsanpassung entsprechend schwankt. Der Preis einer jeden Anteilsklasse eines Fonds wird separat errechnet, eine Verwässerungsanpassung betrifft jedoch den Anteilspreis jeder Klasse eines Fonds in gleicher Weise. Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, so kann sich der Kauf oder Verkauf von Anteilen nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Verwässerungsanpassungen können an jedem Handelstag vorgenommen werden, die mögliche Höhe dieser Anpassungen wird jedoch von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit überprüft. Nähere Informationen zu den auf Zeichnungen und/oder Rückkäufe vorgenommenen Verwässerungsanpassungen erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage bei der Gesellschaft.

#### 9.11 **Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine genaue Überprüfung der Identität des Anlegers, seiner Adresse und der Herkunft der Gelder und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis gesunden Risikoempfindens sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung, um die Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nach irischem Recht zu erfüllen. Ebenso müssen auch politisch exponierte Personen („**PEPs**“), d.h. Personen, die im vergangenen Jahr zu irgendeinem Zeitpunkt mit wichtigen öffentlichen Funktionen betraut wurden bzw.

sind, sowie direkte Familienmitglieder und Personen, die in enger Verbindung mit diesen Personen stehen, identifiziert werden.

So kann eine natürliche Person beispielsweise aufgefordert werden, eine beglaubigte Originalkopie ihres Passes oder Ausweises gemeinsam mit einem Nachweis ihrer Adresse etwa in Form von zwei Originalkopien einer (nicht mehr als sechs Monate alten) Gas-, Wasser- oder Stromrechnung oder eines Kontoauszugs vorzulegen und ihr Geburtsdatum und ihren Steuersitz anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern um Unternehmen bzw. juristische Personen, kann beispielsweise die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie einer beglaubigten Kopie der Liste der Unterschriftsberechtigten einer juristischen Person als Anleger gefordert werden, und es kann die Angabe der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Wohnorte und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder notwendig sein. Abhängig von den Umständen des einzelnen Antrags kann eventuell auf eine genaue Überprüfung verzichtet werden, wenn der Antrag beispielsweise über einen anerkannten Vermittler erfolgt, der in einer Rechtsordnung ansässig ist, von der in Irland anerkannt ist, dass sie gleichwertige Schutzvorrichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche hat.

Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die im CJA vorgesehenen Massnahmen befolgen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzielen. Zur Erfüllung dieser Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verlangt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft von jedem Zeichner oder Anteilinhaber eine detaillierte Bestätigung der Identität des betreffenden Zeichners oder Anteilinhabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des betreffenden Zeichners oder Anteilinhabers, der Herkunft der für die Zeichnung von Anteilen verwendeten Gelder oder andere zusätzliche Informationen, die von Zeit zu Zeit von jedem Zeichner oder Anteilinhaber zu derartigen Zwecken verlangt werden können. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, diejenigen Informationen einzufordern, die für die Überprüfung der Identität eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers notwendig sind.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, der Verwalter oder die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber dem Zeichner oder Anteilinhaber haftbar, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden oder wenn sich die Auszahlung von Rücknahmeerlösen in solchen Fällen verzögert.

## 9.12 **Datenschutz**

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass sie der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Bevollmächtigten bestimmte personenbezogene Informationen übermitteln, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung handelt, wenn sie eine Anlage in die Gesellschaft tätigen und in diesem Zusammenhang mit der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Bevollmächtigten in Kontakt treten (einschliesslich durch das Ausfüllen des Antragsformulars und gegebenenfalls durch Aufzeichnungen von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen) oder wenn sie der Gesellschaft personenbezogene Informationen von natürlichen Personen übermitteln, die mit dem Anleger in Verbindung stehen (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilinhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Erfüllungsgehilfen). Die Gesellschaft handelt im Hinblick auf diese personenbezogenen Daten als Verantwortlicher, und ihre verbundenen Unternehmen und Bevollmächtigten, wie die Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter, können als Auftragsverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen gemeinsame Auftragsverarbeiter) handeln.

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, in dem die Datenschutzpflichten der Gesellschaft und die Datenschutzrechte von natürlichen Personen gemäss der Datenschutzgesetzgebung dargelegt sind (die „**Datenschutzerklärung**“).

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft eine Ausfertigung der Datenschutzerklärung, und allen bestehenden Anlegern, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetzgebung Anteile an der Gesellschaft gezeichnet haben, wurde die Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu den folgenden Datenschutzangelegenheiten:

- (i) die Information, dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Informationen übermitteln, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung handelt;
- (ii) eine Beschreibung der Zwecke und Rechtsgrundlagen der Nutzung der personenbezogenen Daten;
- (iii) nähere Informationen zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschliesslich (gegebenenfalls) an Einheiten ausserhalb des EWR;
- (iv) nähere Informationen über von der Gesellschaft ergriffene Datenschutzmassnahmen;
- (v) einen Überblick über die verschiedenen Datenschutzrechte von natürlichen Personen als betroffene Person im Sinne der Datenschutzgesetzgebung;
- (vi) Informationen über die Richtlinien der Gesellschaft zur Speicherung von personenbezogenen Daten;
- (vii) Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

In Anbetracht der besonderen Zwecke, für die die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen und Bevollmächtigten personenbezogene Daten nutzen möchten, wird gemäss der Datenschutzgesetzgebung nicht erwartet, dass für diese Nutzung eine persönliche Einwilligung erforderlich ist. Wie in der Datenschutzerklärung angegeben, haben natürliche Personen jedoch das Recht, einer Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, die von der Gesellschaft im Sinne ihrer eigenen berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Dritten als erforderlich erachtet wurde.

---

## 10 Sekundärmarkt

---

### 10.1 Notierung an einer Börse

Die Gesellschaft beabsichtigt, sich durch die Notierung ihrer Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen als börsennotierter Fonds (Exchange Traded Fund, „ETF“) zu qualifizieren. Im Rahmen dieser Notierungen müssen ein oder mehrere Mitglieder der relevanten Börse als Market Maker agieren, die Geld- und Briefkurse stellen, zu denen Anleger die Anteile kaufen oder verkaufen können. Die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen wird möglicherweise von der jeweiligen Börsenaufsicht überwacht und reguliert.

Es ist vorgesehen, die Notierung der Anteile aller Fonds an einer oder mehreren relevanten Börsen zu beantragen, sofern im Nachtrag für den betreffenden Fonds nicht anders angegeben. Wenn der Verwaltungsrat die Auflegung zusätzlicher Fonds oder Klassen beschliesst, kann er nach eigenem Ermessen die Notierung der Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen beantragen. Solange die Anteile eines Fonds an einer relevanten Börse notiert sind, ist der Fonds bemüht, die Auflagen der relevanten Börse in Bezug auf diese Anteile einzuhalten. Um die Einhaltung der nationalen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das Angebot und/oder die Notierung der Anteile ausserhalb Irlands zu gewährleisten, können diesem Dokument ein oder mehrere Dokumente beiliegen, die entsprechende Informationen für die Rechtsordnungen enthalten, in welchen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Der Verkaufsprospekt und der Nachtrag für den betreffenden Fonds enthalten Einzelheiten zur offiziellen Notierung der Anteile der einzelnen Fonds und zum Handel auf dem Hauptwertpapiermarkt der relevanten Börsen.

Die Gesellschaft erhebt keine Verkehrsgebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt. Kaufaufträge für Anteile an den relevanten Börsen können über ein Mitgliedsunternehmen oder einen Börsenmakler platziert werden. Diese Kaufaufträge für Anteile können mit Kosten verbunden sein, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen.

Die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse gemäss den Notierungsaufgaben der relevanten Börse stellt keine Garantie oder Zusicherung der relevanten Börse hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter, der Angemessenheit der in den Notierungsaufgaben enthaltenen Informationen oder der Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Bestimmte berechnete Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; von anderen berechtigten Teilnehmern wird erwartet, dass sie Anteile zeichnen, um den Kauf von Anteilen von oder den Verkauf an ihre Kunden im Rahmen ihres Makler-/Brokergeschäfts zu ermöglichen. Durch diese berechtigten Teilnehmer, die Anteile zeichnen oder zurückgeben können, kann sich im Laufe der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren relevanten Börsen entwickeln, indem diese die Nachfrage nach diesen Anteilen auf dem Sekundärmarkt erfüllen. Über den Betrieb eines solchen Sekundärmarktes können Personen, die keine berechtigten Teilnehmer sind, Anteile von anderen Sekundärmarkt-Anlegern oder Market Makern, Maklern/Brokern oder anderen berechtigten Teilnehmern zu Preisen kaufen oder an diese verkaufen, die nach einer Währungsumrechnung in etwa dem Nettoinventarwert der Anteile entsprechen sollten. Anleger sollten beachten, dass sich an Tagen ausserhalb der Geschäfts- oder Handelstage für einen Fonds, an denen die Anteile an einem oder mehreren Märkten gehandelt werden, jedoch die zugrunde liegenden Märkte, an denen der Referenzindex oder Referenzvermögenswert des Fonds gehandelt wird, geschlossen sind, die Spanne zwischen dem notierten Geld- und Briefkurs der Anteile ausweiten kann. Auch kann sich die Differenz zwischen dem Marktkurs eines Anteils und dem zuletzt berechneten

Nettoinventarwert je Anteil nach der Währungsumrechnung vergrössern. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass an solchen Tagen der Wert des Referenzindex oder des Referenzvermögenswerts möglicherweise nicht berechnet wird und den Anlegern für ihre Anlageentscheidung nicht zur Verfügung steht, da die Preise der im Referenzindex oder Referenzvermögenswert enthaltenen Wertpapiere an dem/den zugrunde liegenden Markt/Märkten an diesen Tagen nicht verfügbar sind. Nichtsdestoweniger stellen eine oder mehrere relevante Börsen möglicherweise eine Berechnung für den Referenzindex oder Referenzvermögenswert zur Verfügung, der auf dem Handel der in diesem Referenzindex oder Referenzvermögenswert enthaltenen Wertpapiere an anderen Märkten als dem/den zugrunde liegenden Markt/Märkten basiert. Die Abwicklung von Geschäften mit Anteilen an den relevanten Börsen erfolgt durch die Einrichtungen einer oder mehrerer anerkannter Clearing- und Abwicklungssysteme nach den geltenden Modalitäten, die bei den relevanten Börsen erhältlich sind. Weitere Informationen zu den relevanten Börsen für die einzelnen Fonds sind im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

#### 10.2 **Intraday-Nettoinventarwert („iNAV“)**

Der Verwalter kann nach seinem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Nettoinventarwert oder „iNAV“ für einen oder mehrere Fonds auf der Website zur Verfügung stellen oder andere Personen bezeichnen, die diesen in seinem Namen zur Verfügung stellen. Wenn der Verwalter diese Informationen an jedem Geschäftstag zur Verfügung stellt, wird der iNAV mindestens einmal täglich auf Basis von Informationen berechnet, die während des Handelstags oder eines Teils des Handelstags verfügbar sind. In der Regel basiert die Berechnung des iNAV auf dem jeweils aktuellen Wert der Vermögenswerte/Engagements des Fonds an diesem Geschäftstag und der Höhe der Barmittel des Fonds am vorhergehenden Geschäftstag. Der Verwalter stellt einen iNAV zur Verfügung, wenn dies von einer relevanten Börse gefordert wird.

Der iNAV entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile an relevanten Börsen gezeichnet, zurückgenommen, gekauft oder verkauft werden, und sollte nicht als solcher verstanden oder als verlässlich angesehen werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Fonds, für den die Bestandteile des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts zur Zeit der Veröffentlichung des iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider. Er kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Das Unvermögen des Verwalters oder seines Beauftragten, einen iNAV in Echtzeit oder für beliebige Zeiträume bereitzustellen, führt nicht automatisch zu einem Handelsstopp der Anteile an einer relevanten Börse. Dieser hängt von den Regeln der relevanten Börse unter den gegebenen Umständen ab. Anleger sollten beachten, dass die Berechnung und Veröffentlichung des iNAV möglicherweise Verzögerungen beim Erhalt der Kurse für die im Referenzindex oder dem Referenzvermögenswert enthaltenen Wertpapiere im Vergleich zu anderen, auf Basis derselben Wertpapiere berechneten Werte widerspiegelt, beispielsweise dem Wert des Referenzindex oder Referenzvermögenswerts selbst oder dem iNAV anderer börsennotierter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder Referenzvermögenswert basieren. Anleger, die an der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf den iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und entsprechende wirtschaftliche und sonstige Faktoren bedenken (gegebenenfalls auch Informationen zum Referenzindex oder Referenzvermögenswert und den im Referenzindex oder Referenzvermögenswert für den jeweiligen Fonds enthaltenen Wertpapieren und Finanzinstrumenten). Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die berechtigten Teilnehmer und die sonstigen Serviceanbieter haften nicht gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

---

## 11 Abrechnung und Abwicklung

---

### 11.1 Allgemeines

#### ***Untätigkeit seitens der gemeinsamen Verwahrstelle und/oder einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle***

Ein Anleger, der seine Geschäfte über eine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle abrechnet oder abwickelt, ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern besitzt einen indirekten wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an den betreffenden Anteilen. Die Rechte eines solchen Anlegers, sofern es sich um einen Teilnehmer handelt, unterliegen den Bestimmungen seines Vertrags mit der massgeblichen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle und ansonsten der Vereinbarung mit einem Teilnehmer der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (beispielsweise deren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer). Die Gesellschaft versendet Mitteilungen und dazugehörige Dokumente an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, innerhalb derselben Frist, die von der Gesellschaft gewöhnlich bei der Einberufung der Hauptversammlung eingehalten wird. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gemäss den Bedingungen seiner Ernennung durch die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, die von ihm erhaltenen Mitteilungen an die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle weiterzuleiten. Im Gegenzug leitet die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle Mitteilungen, die sie von der gemeinsamen Verwahrstelle erhalten hat, gemäss ihren Vorschriften und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, alle von den massgeblichen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen erhaltenen Stimmen (d. h. die Stimmen, die die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle von ihren Teilnehmern erhalten hat) zusammenzufassen, und dass der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle entsprechend diesen Anweisungen abstimmen sollte. Die Gesellschaft kann nicht sicherstellen, dass die gemeinsame Verwahrstelle die Mitteilungen über die abgegebenen Stimmen entsprechend den Anweisungen weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle akzeptieren.

#### **Zahlungen**

Entsprechend den Anweisungen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle werden Rücknahmeerlöse und ggf. festgesetzte Dividenden von der Gesellschaft oder deren bevollmächtigtem Vertreter an die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle gezahlt. Anleger, die Teilnehmer sind, müssen sich im Hinblick auf ihre Rücknahmeerlöse und ihren Anteil an Dividendenzahlungen, die von der Gesellschaft oder anderweitig an den betreffenden Teilnehmer der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (bzw. dessen Nominee, Broker oder den Zentralverwahrer) geleistet wurden, ausschliesslich an die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden, um Rücknahmeerlöse oder ihren Anteil an Dividendenzahlungen der Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlage geltend zu machen.

Die Anleger haben gegenüber der Gesellschaft keinen direkten Anspruch in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen für durch die Globalurkunde verbrieftete Anteile. Die Verpflichtungen der Gesellschaft sind durch die Zahlung an die massgebliche

internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle entsprechend den Anweisungen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle erfüllt.

### ***Nichterfüllung der Abwicklung***

Wenn ein berechtigter Teilnehmer einen Handelsauftrag übermittelt, anschliessend jedoch nicht bereit oder in der Lage ist, diesen abzuwickeln und abzuschliessen, hat die Gesellschaft, abgesehen von ihrem vertraglichen Recht zur Einforderung der entsprechenden Kosten, keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte des berechtigten Teilnehmers, da dieser kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft ist. Falls von dem berechtigten Teilnehmer keine Erstattung erzielt werden kann, werden die aufgrund der Nichterfüllung anfallenden Kosten vom Fonds und dessen Anlegern getragen.

## **11.2 Verfahren für den Handel am Primärmarkt**

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Fondsanteile aufgrund der Anträge berechtigter Teilnehmer von der Gesellschaft ausgegeben oder zurückgenommen werden. Nur berechnigte Teilnehmer dürfen am Primärmarkt mit den Anteilen handeln.

Antragsteller, die im Hinblick auf den Fonds am Primärmarkt handeln möchten, müssen bestimmte Zulassungskriterien erfüllen und sich bei der Gesellschaft registrieren lassen, um berechnigte Teilnehmer zu werden. Weiterhin müssen alle Antragsteller, die einen Antrag auf Zulassung als berechtigter Teilnehmer stellen möchten, zunächst das bei der Verwaltungsgesellschaft erhältliche Kontoeröffnungsformular der Gesellschaft ausfüllen und bestimmte Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen. Das unterzeichnete Antragsformular sollte an die Verwaltungsgesellschaft gesandt werden. Antragsteller, die berechnigte Teilnehmer werden möchten, sollten sich an den Verwalter wenden, um weitere Einzelheiten zu erfahren. Die Gesellschaft kann nach ihrem uneingeschränkten Ermessen Kontoeröffnungsformulare annehmen oder ablehnen und eine Genehmigung zur Tätigkeit als berechtigter Teilnehmer widerrufen. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, der als eingetragener Anteilinhaber des Fonds agiert, kann keine Zulassung als berechtigter Teilnehmer beantragen.

Für die Zwecke dieses Fonds können berechnigte Teilnehmer Aufträge für den Handel am Primärmarkt über eine elektronische Order-Eingabe übermitteln. Die Verwendung der elektronischen Order-Eingabe muss vorab vom Verwalter und der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden und darf nur nach Massgabe und vorbehaltlich der im Zeitplan des Primärmarkts angegebenen Annahmeschlusszeiten für Handelsaufträge erfolgen. Alternative Handelsmethoden können mit Einverständnis des Verwalters und gemäss den Anforderungen der Zentralbank genutzt werden.

Alle Handelsaufträge durch einen berechtigten Teilnehmer erfolgen auf dessen eigenes Risiko. Einmal übermittelte Handelsaufträge sind unwiderruflich (es sei denn, der Verwalter legt nach seinem Ermessen etwas anderes fest). Die Gesellschaft, der Verwalter und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Verluste, die bei der Übertragung der Kontoeröffnungsformulare oder der Übermittlung von Handelsaufträgen über die elektronische Order-Eingabe oder eine vom Verwalter genehmigte alternative Handelsmethode entstehen. Änderungen der Registrierungsangaben und der Zahlungsanweisungen werden von der Gesellschaft erst nach Erhalt der Originaldokumente durchgeführt.

Die berechnigten Teilnehmer müssen bei der Übermittlung von Handelsaufträgen am Primärmarkt sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die entsprechenden Abwicklungsverpflichtungen zu erfüllen. Berechnigte Teilnehmer, die Rücknahmeanträge einreichen, müssen zunächst sicherstellen, dass sie in ihrem Depot genügend Anteile für die Rücknahme haben (diese Anteile müssen an die Verwaltungsgesellschaft geliefert

werden, damit sie zum Abwicklungstag storniert werden können). Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des berechtigten Teilnehmers erfolgt.

#### *Abrechnung und Abwicklung*

Die Titel und Rechte der berechtigten Teilnehmer in Bezug auf die Fondsanteile sind abhängig von dem für die Abwicklung und/oder Abrechnung eingesetzten Clearing-System. Die Abwicklung für diesen Fonds erfolgt durch die relevante internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle, wobei der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Inhaber aller betroffenen Anteile handelt. Weitere Informationen finden Sie nachstehend im Abschnitt „Globale Abrechnung und Abwicklung“.

#### **Zeichnungen und Rücknahmen nach der Erstausgabe**

Der Auftragsmindestbetrag für Fondsanteile beträgt normalerweise 30.000 oder 40.000 Anteile oder den Gegenwert in bar. Im Nachtrag für den betreffenden Fonds kann auch ein anderer Mindestbetrag angegeben sein (die Höhe des Betrags kann in jedem Fall nach dem Ermessen des Verwaltungsrats reduziert werden).

Die Gesellschaft begleicht Handelsaufträge in der Regel in bar. In Einzelfällen kann die Gesellschaft jedoch mit Zustimmung des berechtigten Teilnehmers Handelsaufträge auch durch Sachwerte begleichen.

Zeichnungsanträge für Anteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich damit verbundener Gebühren und Abgaben erteilt werden. Letztere können entsprechend den Ausführungskosten variieren. Anteilrücknahmen können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich damit verbundener Gebühren und Abgaben erfolgen. Letztere können entsprechend den Ausführungskosten variieren. Höhe und Basis der Berechnung von Abgaben und Gebühren können auch entsprechend dem Umfang des jeweiligen Handelsauftrags und der Kosten in Verbindung mit den Transaktionen am Primärmarkt schwanken. Gemäss der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, eine Summe zu fordern, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen angemessenen Betrag zur Begleichung von Abgaben und Gebühren darstellt.

#### **11.3 Globale Abrechnung und Abwicklung**

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Fondsanteile derzeit nicht in dematerialisierter (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden und keine temporären Legitimationsurkunden oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme der Globalurkunde, die für die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen erforderlich ist (die anerkannten Clearing- und Abwicklungssysteme, über welche die Transaktionen mit den Fondsanteilen abgewickelt werden). Der Fonds beantragt die Zulassung zur Abrechnung und Abwicklung über die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle. Die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen für den Fonds sind derzeit Euroclear und Clearstream. Die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle für einen Anleger ist abhängig von dem Markt, an dem die Anteile gehandelt werden. Alle Anleger dieses Fonds wickeln letztendlich ihre Geschäfte über eine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle ab, können ihre Bestände aber bei einem Zentralverwahrer halten. Eine Globalurkunde wird im Auftrag von Euroclear und Clearstream bei der gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt (der von der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle mit der Verwahrung der Globalurkunde beauftragten Einheit), im Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle (dem von der gemeinsamen Verwahrstelle ernannten eingetragenen Inhaber der Fondsanteile) eingetragen und für die Abrechnung durch Euroclear und Clearstream akzeptiert. Die Beteiligungen an den durch die Globalurkunde verbrieften Anteilen sind gemäss den geltenden Gesetzen sowie den jeweils von den internationalen zentralen

Wertpapierverwahrstellen erlassenen Vorschriften und Verfahren übertragbar. Der Eigentumsnachweis an den Fondsanteilen wird vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten.

Ein Käufer von Anteilsbeteiligungen ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern besitzt einen indirekten wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an den betreffenden Anteilen. Die Rechte eines solchen Anlegers, sofern es sich um einen Teilnehmer handelt, unterliegen den Bestimmungen seines Vertrags mit der seiner internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle und ansonsten der Vereinbarung mit seinem Nominee, Broker oder Zentralverwahrer. Alle hierin enthaltenen Verweise auf Massnahmen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Massnahmen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle, die aufgrund von Anweisungen der massgeblichen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle ergriffen wurden, welche wiederum die Anweisungen ihrer Teilnehmer umsetzt. Alle hierin enthaltenen Verweise auf Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Abschlüsse an diese Anteilinhaber sind gemäss den Verfahren der massgeblichen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle an die betreffenden Teilnehmer zu übermitteln.

### **Internationale zentrale Wertpapierverwahrstellen**

Alle ausgegebenen Anteile sind in einer Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird von der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten und im Auftrag der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle im Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle eingetragen. Die wirtschaftlichen Eigentumsansprüche an diesen Anteilen sind nur gemäss den derzeit geltenden Vorschriften und Verfahren der betreffenden internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle übertragbar.

Im Hinblick auf dokumentarische Belege bezüglich der Höhe seiner Anteilsbeteiligungen muss sich jeder Teilnehmer ausschliesslich an seine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden. Jedes von der betreffenden internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle ausgestellte Zertifikat oder sonstige Dokument bezüglich der Höhe der Anteilsbeteiligungen auf dem Konto einer Person ist als endgültiger, bindender Nachweis und als korrekte Wiedergabe der Daten anzusehen.

Jeder Teilnehmer muss sich im Hinblick auf seinen Anteil an diesen Zahlungen oder Ausschüttungen, die von der Gesellschaft an die gemeinsame Verwahrstelle oder gemäss deren Anweisungen geleistet werden, sowie in Bezug auf alle anderen mit der Globalurkunde verbundenen Rechte ausschliesslich an seine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden. In welchem Umfang und auf welche Weise die Teilnehmer ihre Rechte gemäss der Globalurkunde ausüben können, hängt von den jeweiligen Vorschriften und Verfahren der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle ab. Die Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihrer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die aufgrund der Globalurkunde fällig und von der Gesellschaft an die gemeinsame Verwahrstelle oder gemäss deren Anweisungen geleistet werden. Alle Verpflichtungen der Gesellschaft sind damit beglichen. Die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter kann von den Anlegern von Zeit zu Zeit Informationen über folgende Punkte anfordern: (a) in welcher Funktion sie die Anteilsbeteiligungen halten; (b) die Identität einer oder mehrerer Personen, die derzeit Beteiligungen an diesen Anteilen halten oder früher gehalten haben; (c) die Art dieser Beteiligungen; und (d) jegliche sonstigen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit die Gesellschaft die geltenden Gesetze oder die Gründungsdokumente der Gesellschaft einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter kann von der massgeblichen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle von Zeit zu Zeit die folgenden Informationen anfordern: ISIN, ICSD-Teilnehmername, ICSD-Teilnehmertyp – Fonds/Bank/natürliche Person, Wohnsitz des ICSD-Teilnehmers, Anzahl der ETF des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, die Anteilsbeteiligungen halten, sowie die Anzahl der von jedem Teilnehmer gehaltenen Anteilsbeteiligungen.

Teilnehmer von Euroclear und Clearstream, die Anteilsbeteiligungen halten, oder Vermittler, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, müssen diese Informationen auf Anforderung durch die ICSD oder deren bevollmächtigten Vertreter zur Verfügung stellen und haben Euroclear und Clearstream gemäss deren jeweiligen Vorschriften und Verfahren ermächtigt, diese Informationen gegenüber der Gesellschaft der Anteilsbeteiligungen oder deren bevollmächtigten Vertreter offenzulegen.

Die Anleger sind möglicherweise verpflichtet, alle von der Gesellschaft oder deren bevollmächtigtem Vertreter benötigten und geforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, und sich damit einverstanden zu erklären, dass die massgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle gegenüber der Gesellschaft auf Anfrage die Identität des betreffenden Teilnehmer bzw. Anlegers offenlegt.

Einladungen zu Hauptversammlungen und die dazugehörigen Dokumente werden von der Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, ausgegeben. Jeder Teilnehmer muss sich im Hinblick auf die Zustellung von Einladungen, die Ausübung von Stimmrechten und die hierfür geltenden aktuellen Vorschriften und Verfahren ausschliesslich an seine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden. Für Anleger, die keine Teilnehmer sind, ist die Zustellung von Einladungen und die Ausübung von Stimmrechten durch die Bestimmungen seiner Vereinbarung mit einem Teilnehmer der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (beispielsweise deren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer) geregelt.

---

## 12 Gebühren und Aufwendungen

---

### 12.1 Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Unabhängig von den Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, der Verwässerungsanpassung, der Umtauschgebühr und der Verwässerungsgebühr, die von dem von einem Anleger erhaltenen Anlagebetrag bzw. den an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlösen abgezogen oder zum Kauf der Anteile an der neuen Klasse verwendet werden, entstehen der Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Fonds, die sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklassen eines Fonds auswirken. Die Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Fonds können von der Gesellschaft bezahlt werden. Dazu gehören möglicherweise auch die Gebühren des Verwalters, die Anlageverwaltungsgebühr und die für den Fonds angefallenen Verwaltungskosten, wie nachfolgend dargelegt. Weitere Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen finden Sie nachstehend im Abschnitt „Gesamtkostenquote“.

#### (a) Gebühr des Verwalters

Der Verwalter hat in Bezug auf jeden Fonds bzw. jede Klasse Anspruch auf eine Gebühr, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, die von der Gesellschaft gezahlt wird. Der Verwalter kann für die Verwaltung einzelner Klassen verschiedene Gebühren erhalten, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, die höher oder geringer sein können als die Gebühren für andere Klassen. Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben, zahlt die Gesellschaft die Verwaltungsgebühr monatlich rückwirkend. Die Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und läuft täglich auf.

Der Verwalter kann bei Bedarf entscheiden, nach eigenem Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln Anteilinhabern Nachlässe auf einen Teil oder die Gesamtsumme der Verwaltungsgebühr einzuräumen. Diese Nachlässe können durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile an die Anteilinhaber oder in bar gewährt werden.

Der Verwalter hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher angemessener Auslagen, die für den betreffenden Fonds angefallen sind. Die Erstattung wird aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gezahlt.

#### (b) Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Managementvertrags wird die Anlageverwaltungsgebühr zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet; sie läuft zu jedem Bewertungszeitpunkt auf, ist gemäss dem Managementvertrag zahlbar und wird aus der Gesamtkostenquote gezahlt, wie nachfolgend erläutert. Die an den Verwalter zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Nettovermögens des jeweiligen Fonds bzw. der Anteilsklasse oder des Erstausgabepreises.

#### (c) Verwaltungskosten

##### (i) Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf den Erhalt einer Verwahrstellengebühr von jedem Fonds. Die Gebühr wird von der Gesellschaft im Namen der Fonds an die Verwahrstelle gezahlt. Ausserdem erstattet die Gesellschaft der Verwahrstelle aus dem Vermögen der Fonds alle angemessenen und von der Gesellschaft genehmigten Auslagen, die der Verwahrstelle entstehen, sowie die Gebühren (in marktüblicher Höhe) und angemessenen Auslagen der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen, und übernimmt gemäss Abschnitt 11.1 (b) (vi) die Transaktionskosten in marktüblicher Höhe. Die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

- (ii) An den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine jährliche Gebühr in marktüblicher Höhe, die zwischen der Gesellschaft und vereinbart wird, oder einen anderen, per Beschluss der Anteilhaber in einer Hauptversammlung genehmigten Betrag, sowie möglicherweise auf Erstattung aller angemessenen und ordnungsgemäss belegten Reise- und Hotelkosten und sonstiger Auslagen, die ihnen in Verbindung mit der Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen entstanden sind.

Gemäss dem Verwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr für ihre Dienste als Verwaltungsgesellschaft (einschliesslich aller belegten Auslagen und angemessenen Kosten). Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

- (iii) Zahlstellengebühren

Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft ernannten Zahlstellen in marktüblicher Höhe

- (iv) Aussergewöhnliche Aufwendungen

Die Gesellschaft haftet für aussergewöhnliche Aufwendungen, beispielsweise Rechtsberatungskosten für die Wahrung von Rechten im Fall einer Klage oder eines Rechtsverfahrens der oder gegen die Gesellschaft, sowie sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Kosten, mit denen die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte belastet werden und die nicht anderweitig als gewöhnliche Auslagen gelten. Aussergewöhnliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilklassen entsprechend deren Vermögen umgelegt.

- (v) Gründungskosten

Die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft und der Fonds (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Gründung und Zulassung der Gesellschaft, Rechtskosten, Gebühren für die Aufsichtsbehörde und Beratungsgebühren, Gebühren für die Notierung der Fonds an den relevanten Börsen und die Zulassung der Fonds zum Verkauf in anderen Rechtsordnungen) wurden von der Gesellschaft bezahlt. Die Kosten für die Auflegung weiterer Fonds werden ebenfalls von der Gesellschaft getragen, falls im Nachtrag für den betreffenden Fonds nicht anders angegeben.

- (vi) Sonstige Aufwendungen

Zu den sonstige Aufwendungen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden, gehören unter anderem: laufende Organisations- und Zulassungskosten; an die Lizenzinhaber eines Index zu zahlende Lizenzgebühren; Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen; Aufwendungen in Verbindung mit der Berechnung und Veröffentlichung von Stempelgebühren, alle Steuern und Umsatzsteuern; Sekretariatskosten; Kosten im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilhaber; Marketingkosten; Transaktionsgebühren; Kosten in Verbindung mit Ertragsausschüttungen an die Anteilhaber; Gebühren oder Aufwendungen von Gegenparteien bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften der Gesellschaft; Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, Clearingstellen, Abwicklungsstellen oder Vertretungen, die gemäss den Anforderungen anderer Rechtsordnungen ernannt wurden; Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Liquidation, Verschmelzung oder Fusion (es sei denn, die Verschmelzung oder Fusion ergibt sich aus einer Geschäftsentscheidung

der Gesellschaft), Delisting oder Deregistrierung, Gebühren und Aufwendungen von Beratern, die zur Bereitstellung von Dienstleistungen an die Gesellschaft bestellt wurden; sämtliche Beträge, die gemäss den Entschädigungsbestimmungen, die Bestandteil der Satzung oder einer Vereinbarung mit einem Beauftragen der Gesellschaft sind, zu bezahlen sind; die Kosten für angestrebte Notierungen und die Aufrechterhaltung dieser Notierungen; alle angemessenen Auslagen des Verwaltungsrats; Gebühren für die Zulassung im Ausland und Gebühren im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung dieser Zulassungen, einschliesslich Übersetzungskosten, lokale Rechtskosten und sonstige Aufwendungen für Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen sowie Vergütungen örtlicher Vertreter in ausländischen Rechtsordnungen; Versicherungen; Zinsen; die Kosten für den Druck und die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und die Kosten infolge der regelmässigen Aktualisierungen dieses Verkaufsprospekts oder der jeweiligen Nachträge; Berichte, Abschlüsse und Informationsschriften; erforderliche Übersetzungskosten; Gebühren für die Bekanntmachung des Nettoinventarwerts; sowie Gebühren im Zusammenhang mit der Bekanntmachung sonstiger Informationen, die in verschiedene Rechtsordnungen veröffentlicht werden müssen, sowie die aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Einführung neuer Gesetze anfallenden Kosten (einschliesslich der Kosten aufgrund der Einhaltung eines entsprechenden Kodex, unabhängig davon, ob dieser Gesetzeskraft besitzt).

(vii) Transaktionsgebühren

Transaktionskosten sind Gebühren und Aufwendungen, die beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen von einem Fonds gehaltenen Anlagen anfallen, z. B. Verkehrssteuern, Maklerkosten und Provisionen sowie Korrespondenzgebühren für die Übertragung von Wertpapieren oder Anlagen oder sonstigen Beteiligungen und Transaktionsgebühren der Depotbank, sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass ein Serviceanbieter ganz oder teilweise auf die von ihm in Bezug auf einen Anleger vereinnahmte Gebühr verzichten kann.

## 12.2 Gesamtkostenquote („TER“)

Die Gesellschaft kann auch eine Gebührenstruktur haben, nach der alle Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die einzelnen Fonds (mit Ausnahme von Transaktionsgebühren und Steuern oder Abgaben für den Portfolio-Ausgleich, die jeweils separat aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen werden) in Form einer einzigen Gebühr gezahlt werden. Diese wird als „Gesamtkostenquote“ oder „TER“ (Total Expense Ratio) bezeichnet. Ein Teil der in der Gesamtkostenquote enthaltenen Aufwendungen der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit auf die Fonds umgelegt werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds dargelegt.

Die TER kann an den Verwalter gezahlt werden, und dieser ist anschliessend für die Zahlung aller anderen Betriebsausgaben des Fonds verantwortlich. Dazu gehören unter anderem die Gebühren und Aufwendungen für den Verwaltungsrat, den Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Abschlussprüfer und den Gesellschaftssekretär. Ohne Genehmigung durch den Verwaltungsrat darf die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (ohne Umsatzsteuer und sonstige angemessene Auslagen) höchstens GBP 20.000 p. a. je Verwaltungsratsmitglied betragen (wobei sich das betreffende Verwaltungsratsmitglied bei der Abstimmung über einen Beschluss hinsichtlich seiner Vergütung der Stimme enthalten muss).

Die TER wird täglich anhand des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds ermittelt und monatlich rückwirkend gezahlt. Die TER der einzelnen Fonds der Gesellschaft kann im Nachtrag für den entsprechenden Fonds aufgelistet sein.

Wenn die Gesellschaft für einen Fonds eine TER erhebt, wird dies im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben, sowie Informationen darüber, welche Einheit die TER erhält.

### 12.3 **Sonstige Gebühren und Aufwendungen**

Weiterhin ist die Gesellschaft für die Zahlung der folgenden Gebühren und Aufwendungen verantwortlich:

- (i) alle Gründungskosten der Gesellschaft;
- (ii) die Kosten der Notierung und der Aufrechterhaltung einer Notierung der Anteile an einer Börse;
- (iii) die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilinhaberversammlungen;
- (iv) Honorare und Aufwendungen für Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und andere Beratungsdienstleistungen;
- (v) die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung der Verkaufsprospekte, Nachträge, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Dokumente für bestehende und potenzielle Anteilinhaber;
- (vi) die Kosten und Aufwendungen eines gegebenenfalls vom Verwalter bestellten Anlageberaters; und
- (vii) sonstige von Zeit zu Zeit entstehende Kosten und Aufwendungen (ausgenommen einmalige und ausserordentliche Kosten und Aufwendungen), die vom Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder eines Fonds genehmigt wurden.

### 12.4 **Indirekte Provisionen („Soft Commissions“)**

Derzeit ist nicht beabsichtigt, Soft-Commission-Vereinbarungen für die Gesellschaft abzuschliessen. Falls der Verwalter oder eines/eine/einer seiner verbundenen Unternehmen, Konzerngesellschaften, Partner, Vertreter oder Bevollmächtigten Soft-Commission-Vereinbarungen eingeht, muss er bzw. sie sicherstellen, dass (i) der Broker oder die Gegenpartei der Vereinbarung die beste Ausführung für die Gesellschaft zusagt; (ii) die Vorteile aus den Vereinbarungen dazu dienen, die Erbringung von Investmentdienstleistungen für den entsprechenden Fonds zu unterstützen und (iii) die Maklergebühren die üblichen institutionellen Maklergebühren für Komplettservice nicht überschreiten. Einzelheiten zu diesen Vereinbarungen sind gegebenenfalls im darauf folgenden Bericht der Gesellschaft enthalten. Falls es sich dabei um den ungeprüften Halbjahresbericht handelt, sind die Informationen auch im nächsten Jahresbericht enthalten.

### 12.5 **Barprovisionen / Nachlässe und Gebührenteilung**

Wenn der Verwalter oder einer seiner Bevollmächtigten in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren oder DFI für einen Fonds die teilweise Erstattung der von Brokern und Händlern erhobenen Provisionen aushandelt, so fällt dieser gewährte Nachlass dem betreffenden Fonds zu. Angemessene und ordnungsgemäss belegte Kosten und Aufwendungen, die dem Verwalter oder seinen Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang direkt entstanden sind, können aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen/erstattet werden.

---

## 13 **Informationen zu den Anteilen**

---

### 13.1 **Dividendenpolitik**

Die Dividendenregelungen für die einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei der Auflegung des betreffenden Fonds beschlossen. Einzelheiten sind gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, Dividenden in Bezug auf Anteile einer Anteilsklasse oder eines Fonds zu dem Zeitpunkt festzusetzen, der ihnen angemessen und gerechtfertigt erscheint in Bezug auf die Gewinne des jeweiligen Fonds, bestehend aus (i) dem Nettoertrag (bestehend aus allen aufgelaufenen Erträgen einschliesslich Zins- und Dividenderträgen) abzüglich Ausgaben und/oder (ii) die realisierten und unrealisierten Gewinne aus der Veräusserung/Bewertung von Anlagen und anderen Mitteln abzüglich der realisierten und unrealisierten Kapitalverluste des betreffenden Fonds und (iii) in Übereinstimmung mit den Zentralbankvorschriften, ganz oder teilweise aus dem Kapital des betreffenden Fonds. Die Dividendenzahlungen können bei Null liegen, die Festsetzung einer Dividende ist nicht garantiert. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass durch die Zahlung einer Dividende gegebenenfalls der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend verringert wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, von allen Dividenden, die an eine Person gezahlt werden, die eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche angesehen wird bzw. im Namen einer solchen Person handelt, einen entsprechenden Betrag einzubehalten und diesen an die irische Finanzbehörde abzuführen.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem betreffenden Fonds zu. Dividenden, die in bar an die Anteilinhaber zu zahlen sind, werden auf Kosten des Zahlungsempfängers per elektronischer Überweisung ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der Dividendenfestsetzung durch den Verwaltungsrat.

Anleger sollten beachten, dass Dividenderträge, die von einem Fonds ausgezahlt und auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, ein Vermögenswert des betreffenden Fonds bleiben, bis der Ertrag an den Anleger freigegeben wird, und der Anleger während dieses Zeitraums den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft hat.

## 13.2 **Berichte und Abschlüsse**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres. Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss zum 31. März jedes Kalenderjahres sowie einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss zum 30. September jedes Jahres.

Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Bilanzierungszeitraums und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, an die Anteilinhaber und die Zentralbank übermittelt. Weiterhin sendet die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums zum 30. September jedes Jahres im Namen der Gesellschaft den Halbjahresbericht und den ungeprüften Abschluss an die Anteilinhaber und die Zentralbank.

Die Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung der Nettoinventarwerte der jeweiligen Fonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Ende des entsprechenden Jahres- oder Halbjahreszeitraums.

Aufgrund der Anforderungen des Companies Act (der festlegt, dass das Ende des ersten Geschäftsjahres nicht mehr als 18 Monate nach der Gründung liegen darf) hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft am 26. November 2015 beschlossen, das Ende des ersten Geschäftsjahres der Gesellschaft auf den 31. Januar 2016 festzulegen, wonach dann das Geschäftsjahr 2017 und die folgenden Geschäftsjahre am 31. März enden werden. Zu diesem Zweck wurde am 15. Dezember 2015 eine öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Euronext Dublin veröffentlicht.

### 13.3 Übertragung von Anteilen

Die Anteile eines jeden Fonds können nur durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden, die vom Übertragenden unterschrieben (oder im Falle der Übertragung durch eine juristische Person im Namen dieser juristischen Person unterschrieben oder von ihr mit dem Siegel versehen) ist, stets unter der Voraussetzung, dass der Übertragende ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft ausfüllt und der Verwaltungsgesellschaft alle von ihr benötigten Dokumente zur Verfügung stellt. Wenn einer von mehreren gemeinsamen Anteilhabern verstirbt, werden der oder die Überlebenden von der Gesellschaft als die einzigen Personen anerkannt, die einen Rechtsanspruch auf die oder eine Beteiligung an den auf den Namen der gemeinsamen Anteilhaber eingetragenen Anteile besitzen. Die Anteile können auch gemäss den Regeln eines Clearing-Systems übertragen werden, da die Übertragung von Anteilen in dematerialisierter Form gemäss der Satzung zulässig ist.

Anteile dürfen nicht an US-Personen übertragen werden (ausser gemäss zulässigen Ausnahmen nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz und mit Genehmigung durch den Verwaltungsrat). Die Registrierung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, wenn (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nach der Übertragung Anteile halten würde, deren Wert unter dem im der entsprechenden Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegten Mindestanlagebestand (sofern vorhanden) läge, (ii) die Zahlung von Steuern aussteht, (iii) der vorgesehene Übertragungsempfänger nicht die vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche besteht, und (iv) der vorgesehene Übertragungsempfänger eine unzulässige Person ist. Der Verwaltungsrat verfügt über das umfassende Ermessen, eine beabsichtigte Übertragung zu genehmigen oder abzulehnen, und es wird keine beabsichtigte Übertragung anerkannt, bevor die Übertragung vom Verwaltungsrat genehmigt und registriert worden ist. Der Verwaltungsrat hat das Recht, Anteile, die von US-Personen gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren.

Personen, die über ein Clearing-System handeln, müssen gegebenenfalls eine Erklärung vorlegen, dass der vorgesehene Übertragungsempfänger keine unzulässige Person ist.

Wenn der Übertragende eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche angesehen wird bzw. im Namen einer solchen Person handelt, kann die Gesellschaft einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und stornieren, um die in Bezug auf die Übertragung anfallenden Steuern an die irische Finanzbehörde bezahlen zu können.

### 13.4 Mitteilungen an die Anteilhaber

Mitteilungen an die Anteilhaber können per E-Mail oder mithilfe eines beliebigen anderen Kommunikationsmittels erfolgen, falls der Anteilhaber einer solchen Kommunikationsmethode zugestimmt hat. Kopien aller an die Anteilhaber gesendeten Dokumente können in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Mitteilungen an die Anteilhaber werden auch auf der Website veröffentlicht. Die Anleger sollten die Website regelmässig besuchen oder ihre Wertpapiermakler oder sonstigen Finanzvermittler oder -berater bitten, dies in ihrem Auftrag zu tun, um sicherzustellen, dass sie solche Informationen zeitnah erhalten.

### 13.5 Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 14. August 2014 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und unter der Nummer 547929 eingetragen.

Zum Datum dieses Dokuments

- (a) beträgt das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft 2 Zeichneranteile („**Zeichneranteile**“) zu je 1 Euro und 1.000.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die zunächst als nicht klassifizierte gewinnberechtigende Anteile ausgewiesen werden und zur Ausgabe als Anteile verfügbar sind.

Mit den Anteilen sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

---

## 14 Zusammenfassung der Satzung

---

Artikel 2 der Satzung sieht vor, dass der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss den OGAW-Verordnungen zu investieren.

Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

- (a) **Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen.** Der Verwaltungsrat wird hiermit allgemein und bedingungslos zur Ausübung aller Befugnisse der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung relevanter Wertpapiere, einschliesslich ihrer Bruchteile, bis zu der Summe des genehmigten, jedoch noch nicht ausgegebenen Anteilkapitals der Gesellschaft ermächtigt.
- (b) **Änderung von Rechten.** Die für eine Klasse geltenden Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber, die fünfundsiebzig Prozent aller in dieser Klasse ausgegebenen Anteile halten, oder über einen Sonderbeschluss bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden. Eine solche Änderung oder Aufhebung kann erfolgen, während die Gesellschaft normal arbeitet, oder bei Erwägung einer Auflösung der Gesellschaft. Die Zustimmung zu bzw. Genehmigung einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der für eine Klasse geltenden Rechte ist jedoch nicht erforderlich, wenn die betreffende Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach Ansicht des Verwaltungsrats die Interessen der betroffenen oder aller Anteilhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Alle Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen werden in einem Nachtrag zum entsprechenden Nachtrag (oder einer Neuformulierung desselben) offengelegt, der ursprünglich in Bezug auf die betreffenden Anteile erstellt wurde. Ein Exemplar dieses Dokuments wird an alle Anteilhaber versandt, die am Erscheinungsdatum des Dokuments registriert sind. Das Dokument ist für die betreffenden Anteilhaber bindend. Jede derartige separate Hauptversammlung ist, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, beschlussfähig, wenn zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse innehaben oder im Rahmen einer Bevollmächtigung vertreten, und eine vertagte Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens eine Person, die Anteile der betreffenden Klasse innehat, anwesend ist oder im Rahmen einer Bevollmächtigung vertreten wird.
- (c) **Stimmrechte.** Die Gesellschaft kann stimmberechtigte und stimmrechtslose Anteile ausgeben. Die stimmrechtslosen Anteile sind nicht mit dem Recht auf Einladung zu bzw. Teilnahme und Stimmabgabe an Hauptversammlungen der Gesellschaft ausgestattet. In Bezug auf die stimmberechtigten Anteile hat jeder persönlich oder über einen Vertreter anwesende Anteilhaber, vorbehaltlich sämtlicher zum jeweiligen Zeitpunkt für eine oder mehrere stimmberechtigte Anteilklasse(n) geltender Rechte und Beschränkungen, bei einer Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme. Jeder Inhaber von Zeichneranteilen, der persönlich oder über einen Vertreter anwesend ist, hat eine Stimme bezüglich aller ausgegebenen Zeichneranteile. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich oder über einen Vertreter anwesende Anteilhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen stimmberechtigten Anteil und jeder persönlich oder durch einen Vertreter anwesende Inhaber eines Zeichneranteils hat eine Stimme für seinen gesamten Bestand an Zeichneranteilen. Bei einer Abstimmung aller Inhaber von Anteilen eines Fonds per Stimmzettel können, wenn der betreffende Fonds über mehr als eine Anteilklasse verfügt, die Stimmrechte der Anteilhaber nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entsprechend den Festlegungen des Verwaltungsrats so geändert werden, dass sie dem zuletzt errechneten Preis entsprechen, zu dem die Anteile der jeweiligen Klasse von der Gesellschaft

zurückgenommen werden können. Inhaber, die nur einen Bruchteil eines stimmberechtigten Anteils halten, dürfen weder bei einer Abstimmung durch Handzeichen noch bei einer Abstimmung per Stimmzettel Stimmrechte in Bezug auf diesen Anteilsbruchteil ausüben. Gemäss den Anforderungen der Zentralbank obliegt die Entscheidung, Anteile einer Klasse mit eingeschränkten Stimmrechten zu zeichnen, allein dem Anleger. Inhaber stimmrechtsloser Anteile sind berechtigt, ihre Bestände in stimmberechtigte Anteile umzutauschen, wobei für den Umtausch keine Gebühren oder Kosten anfallen.

- (d) **Veränderungen des Anteilskapitals.** Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss das Anteilskapital um den in dem Beschluss genannten Betrag und/oder die entsprechende Anzahl von Anteilen erhöhen. Weiterhin kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital ganz oder teilweise in Anteile mit höherem Betrag konsolidieren und aufteilen, einige oder alle ihrer Anteile in Anteile mit kleineren Beträgen oder Werten stückeln oder Anteile, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht ausgegeben sind und für die keine Ausgabevereinbarung besteht, stornieren und den Betrag ihres genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der auf diesem Weg stornierten Anteile herabsetzen, oder die Währung einer beliebigen Anteilklasse ändern.
- (e) **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und unter der Voraussetzung, dass alle wesentlichen Beteiligungen wie nachfolgend beschrieben offengelegt werden, darf kein Verwaltungsratsmitglied oder zukünftiges Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Position von Verträgen mit der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Auch darf nicht gefordert werden, dass ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung, die durch oder für eine andere Gesellschaft abgeschlossen wurde, an der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, zu vermeiden ist. Ausserdem darf kein Verwaltungsratsmitglied, das an solchen Transaktionen beteiligt ist, dazu verpflichtet werden, gegenüber der Gesellschaft für Gewinne Rechenschaft abzulegen, die es im Rahmen solcher Verträge oder Vereinbarungen aufgrund der Tatsache erzielt hat, dass es dieses Amt oder das hieraus entstandene Treuhandverhältnis innehat.

Die Natur der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss von diesem bei der Verwaltungsratssitzung offengelegt werden, bei welcher der Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen wird, oder, wenn das Verwaltungsratsmitglied zu diesem Zeitpunkt an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung nicht beteiligt war, an der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem er sich daran beteiligt hat, und wenn die Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds erst nach dem Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung entsteht, bei der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem er sich daran beteiligt hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses nicht an Abstimmungen über Beschlüsse teilnehmen, die eine Angelegenheit betreffen, an welcher das betreffende Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung (abgesehen von Beteiligungen aufgrund eines Besitzes an Anteilen oder Schuldverschreibungen, Wertpapieren oder sonstigen Besitzes an der oder durch die Gesellschaft) oder eine Verpflichtung hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren oder kollidieren könnten. Ein Verwaltungsratsmitglied ist bei einer Sitzung in Bezug auf einen solchen Beschluss, bei dem es nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist zur Teilnahme an Abstimmungen und zur Berücksichtigung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf Beschlüsse berechtigt, die sich auf folgende Angelegenheiten beziehen:

- (i) die Bereitstellung von Sicherheiten, Garantien oder Schadloshaltung für ihn in Bezug auf Gelder, die er der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder Verpflichtungen, die er auf Wunsch oder im Namen der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines verbundenen Unternehmens eingegangen ist;
- (ii) die Bereitstellung von Sicherheiten, Garantien oder Schadloshaltung für Dritte in Bezug auf eine Schuld oder eine Verpflichtung der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen für die er persönlich die gesamte oder einen Teil der Verantwortung, sei es alleine oder gemeinsam mit anderen unter einer Garantie oder Schadloshaltung oder durch Ausstellung einer Sicherheit, übernommen hat.
- (iii) ein Angebot durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für Zeichnung, Kauf oder Umtausch von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, an dem es im Rahmen einer Übernahme oder Unterübernahme des damit verbundenen Risikos beteiligt ist oder beteiligt sein soll oder
- (iv) Vorschläge bezüglich anderer Gesellschaften, an welchen er direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Angestellter, Anteilinhaber oder anderweitig.

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die vorstehend beschriebenen Bestimmungen in beliebigem Masse aussetzen oder lockern oder Transaktionen genehmigen, die aufgrund eines Verstosses gegen diese normalerweise nicht zulässig wären.

- (f) **Befugnisse für die Kreditaufnahme.** Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat sämtliche Vollmachten der Gesellschaft ausüben, um Gelder zu leihen oder zu beschaffen und ihren Betrieb, ihre Sachanlagen und ihr Anlagevermögen (bestehende und künftige) wie auch ausstehende Kapitaleinlagen oder Teile derselben als Sicherung für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft zu verpfänden oder zu belasten, vorausgesetzt, alle derartigen Kreditaufnahmen bewegen sich innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzen.
- (g) **Delegierung an einen Ausschuss.** Der Verwaltungsrat kann beliebige seiner Befugnisse an einen Ausschuss delegieren, zu dessen Mitgliedern mindestens ein Verwaltungsratsmitglied gehört. Jede derartige Delegierung kann zu den Bedingungen erfolgen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Sie gilt entweder neben seinen eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben und ist widerrufbar. Vorbehaltlich dieser Bedingungen hat das Vorgehen eines solchen aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Ausschusses im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen, soweit diese anwendbar sind.
- (h) **Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.** Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht durch Rotation oder aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters ausscheiden.
- (i) **Vergütung des Verwaltungsrats.** Soweit von der Gesellschaft nicht bei einer Hauptversammlung etwas anderes festgelegt wurde, wird die übliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds von Zeit zu Zeit durch Beschluss der Anteilinhaber bei einer Hauptversammlung festgesetzt. Jedes geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied (was für diese Zwecke das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einschliesst), das in einem Gremium tätig ist oder anderweitige, nach Ansicht des Verwaltungsrats das übliche Ausmass der Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds übersteigende Leistungen erbringt, kann eine besondere Vergütung in Form eines Gehalts, einer Provision oder auf anderen

Wegen, gemäss Festlegung durch den Verwaltungsrat, erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise- und Hotelkosten sowie sonstige Spesen ersetzt werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Versammlungen des Verwaltungsrats, der vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse, Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen von Anteilhabern beliebiger Klassen der Gesellschaft oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

- (j) **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Beschränkungen können die Anteile eines jeden Fonds durch eine schriftliche Urkunde in jeder üblichen oder geläufigen Form oder in jeder anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn (i) der Übertragungsempfänger eine unzulässige Person ist oder; (ii) der Übertragungsempfänger jünger als 18 Jahre (bzw. jünger als ein anderes, vom Verwaltungsrat für angemessen erachtetes Alter) oder unzurechnungsfähig ist; oder (iii) der Bestand des Übertragungsempfängers nach der Übertragung der Anteile nicht mindestens dem Mindestanlagebetrag entspricht; oder (iv) der Übertragungsempfänger oder der Übertragende aufgrund einer solchen Übertragung Inhaber von Anteilen würde, deren Wert unter dem erforderlichen Mindestanlagebestand läge; oder (v) seitens der betreffenden Person die Zahlung von Steuern in Bezug auf die Übertragung aussteht; oder (vi) der Übertragungsempfänger nicht die vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche besteht.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Übertragungsdokuments ablehnen, wenn diesem nicht das Zertifikat für die betreffenden Anteile (sofern ausgestellt), jeweils für nur eine Anteilsklasse, beigefügt ist, das Übertragungsdokument auf mehr als vier Erwerber lautet und das Übertragungsdokument nicht in der Geschäftsstelle oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort verwahrt ist.

- (k) **Recht auf Rücknahme.** Die Anteilhaber haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Bestimmungen der Satzung zu verlangen.
- (l) **Dividenden.** Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, für die einzelnen Anteilsklassen Dividenden zu beschliessen, die der Verwaltungsrat aufgrund der Gewinne des betreffenden Fonds für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann sämtliche an die Anteilhaber fälligen Dividenden ganz oder teilweise durch Ausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds befriedigen, insbesondere Anlagen, auf die der betreffende Fonds ein Anrecht hat. Jeder Anteilhaber kann den Verwaltungsrat auffordern, anstelle der Übertragung von Vermögenswerten auf ihn den Verkauf dieser Vermögenswerte zu veranlassen und ihm den Nettoertrag des Verkaufs auszuzahlen. Jede Dividende, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung dieser Dividende nicht beansprucht wurde, verfällt und geht in das Vermögen des entsprechenden Fonds über.
- (m) **Fonds.** Der Verwaltungsrat muss für jeden der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft aufgelegten Fonds ein eigenes Vermögensportfolio aufbauen, für das die folgenden Bestimmungen gelten:-

- (i) Die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Fondsklassen werden dem für diesen Zweck aufgelegten Fonds zugerechnet. Die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen werden gemäss den Bestimmungen der Satzung diesem Fonds zugerechnet;

- (ii) werden Vermögenswerte aus anderen Vermögenswerten in einem Fonds erzielt (Barmittel oder Sonstiges), so sind diese in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zuzurechnen, aus dem sie erzielt wurden. Wertzuwachs oder -minderung des Vermögenswerts sind dem betreffenden Fonds zuzurechnen;
- (iii) sollte die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, so muss der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Genehmigung der Verwahrstelle auf einer nach seinem Ermessen fairen und gerechten Basis auf einen oder mehrere Fonds aufteilen; der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis in Bezug auf früher zugewiesene Vermögenswerte mit Genehmigung der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit zu verändern;
- (iv) es werden keine Anteile ausgegeben, durch die der Inhaber von Anteilen eines Fonds Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft hat, abgesehen von den Vermögenswerten des Fonds (falls vorhanden), auf den sich seine Anteile beziehen. Wenn die Erlöse der Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht ausreichen, um die an die einzelnen Anteilhaber des betreffenden Fonds auszahlenden Rücknahmeerlöse vollständig zu finanzieren, werden die Erlöse des betreffenden Fonds gemäss den Bedingungen des betreffenden Fonds gleichmässig unter den einzelnen Anteilhabern verteilt, entsprechend dem für die Anteile jedes Inhabers gezahlten Betrag. Falls das realisierte Nettovermögen eines Fonds für die Zahlung von fälligen Beträgen für die Anteile gemäss den Bedingungen für den betreffenden Fonds nicht ausreicht, haben die betreffenden Anteilhaber keine weiteren Ansprüche auf eine Zahlung für diese Anteile, noch irgendwelche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, einem anderen Fonds oder den Vermögenswerten der Gesellschaft im Hinblick auf eventuelle Fehlbeträge;
- (v) jeder Fonds ist mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, zu belasten; und
- (vi) sollte ein einem Fonds zurechenbarer Vermögenswert zur Begleichung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zurechenbar ist, finden die Bestimmungen von Section 1406 des Companies Act Anwendung.

(n) **Fondswechsel**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der OGAW-Verordnungen, der Satzung und der Nachträge für die einzelnen Fonds ist ein Anteilhaber, der Anteile einer beliebigen Klasse in einem Fonds hält, von Zeit zu Zeit berechtigt, an einem beliebigen Handelstag gegen Zahlung einer Umtauschgebühr (wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben) seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds umzutauschen (bei dieser Klasse kann es sich um eine bestehende Klasse handeln oder um eine Klasse, deren Auflegung vom Verwaltungsrat mit Wirkung zu diesem Handelstag beschlossen wird).

(o) **Auflösung eines Fonds**

- (i) Jeder Fonds kann bei einem der folgenden Ereignisse vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle aufgelöst werden:-
  - (A) wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter die Mindestfondsgrösse sinkt, die vom Verwaltungsrat für diesen

- Fonds festgelegt werden kann und im entsprechenden Nachtrag angegeben ist; oder
- (B) wenn ein Fonds nicht mehr zugelassen oder auf sonstige Weise offiziell genehmigt ist; oder
  - (C) wenn eine Rechtsvorschrift erlassen wird, die es illegal oder nach Auffassung des Verwaltungsrats undurchführbar oder unratsam macht, den jeweiligen Fonds fortzuführen; oder
  - (D) bei einer Änderung wesentlicher Aspekte der Geschäftstätigkeit, der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds, die nach Ansicht des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Folgen für die Anlagen des Fonds hätte; oder
  - (E) wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass es für einen Fonds unmöglich oder nicht ratsam ist, die Geschäftstätigkeit unter den Marktgegebenheiten und im Interesse der Anteilhaber fortzusetzen.
- (ii) Der Verwaltungsrat hat den Anteilhabern des betreffenden Fonds über dessen Auflösung Mitteilung zu machen und in dieser Mitteilung das Wirksamkeitsdatum der Auflösung festzulegen, wobei dieses Datum in einem Zeitraum nach dem Ergehen der Mitteilung liegt, den der Verwaltungsrat nach seinem absolut eigenen Ermessen festsetzt;
- (iii) mit Wirkung ab dem Datum, zu dem ein Fonds aufgelöst werden soll, oder, im Fall von (A) unten, zu einem anderen Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann:-
- (A) können keine Anteile des betreffenden Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder verkauft werden;
  - (B) wird der Verwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats sämtliche zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Fonds befindlichen Vermögenswerte veräußern (wobei diese Veräußerung auf eine Weise und innerhalb eines Zeitraums nach der Auflösung des betreffenden Fonds zu erfolgen hat, die der Verwaltungsrat für empfehlenswert hält);
  - (C) wird die Verwahrstelle auf Anweisung des Verwaltungsrats an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen am betreffenden Fonds sämtliche Nettobarerlöse ausschütten, die aus Veräußerungen des betreffenden Fonds realisiert wurden und für derartige Ausschüttungen zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist nicht zu Ausschüttungen aus den zu einem solchen Zeitpunkt bei ihr befindlichen Geldern verpflichtet (ausgenommen bei endgültigen Ausschüttungen), deren Betrag zur Bezahlung von EUR 1 oder dem äquivalenten Betrag in der entsprechenden Währung in Bezug auf jeden Anteil des entsprechenden Fonds nicht gedeckt ist, und ferner vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist berechtigt, von den bei ihr befindlichen Geldern als Teil des betreffenden Fonds eine volle Rückstellung für alle Kosten, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit oder aufgrund der Auflösung des betreffenden Fonds entstanden, entstehen oder zu befürchten sind, vorzunehmen und aus den so einbehaltenen Geldern bezüglich sämtlicher dieser Kosten, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen freigestellt und entschädigt zu werden; und
  - (D) sind alle unter (C) genannten Ausschüttungen so vorzunehmen, wie der Verwaltungsrat dies nach freiem Ermessen bestimmt. Sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage der Zertifikate oder Optionsscheine in Bezug auf die Anteile des jeweiligen Fonds erfolgen, für den eine solche Ausschüttung stattfindet, sofern solche ausgegeben wurden, und nach Stellung eines Antrags auf Zahlung an die Verwahrstelle in einer von der Verwahrstelle nach freiem

Ermessen bestimmten Form. Alle Zertifikate sind im Fall einer Zwischenausschüttung von der Verwahrstelle über ein Zahlungsmemorandum geltend zu machen und im Fall einer endgültigen Ausschüttung an die Verwahrstelle auszuhändigen. Sämtliche nicht eingeforderten Erlöse oder sonstige von der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem sie fällig waren, bei Gericht hinterlegt werden, wobei die Verwahrstelle allerdings berechtigt ist, hiervon sämtliche Kosten abzuziehen, die ihr durch eine solche Zahlung entstehen;

- (iv) der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Fonds zu den Bedingungen vorzunehmen, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bedingungen, insbesondere:

- (A) es wurde vorab die Genehmigung der Zentralbank eingeholt; und
- (B) die Anteilhaber des/der betreffenden Fonds wurden über die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplans auf eine vom Verwaltungsrat genehmigte Weise informiert und es wurde ein Sonderbeschluss der Anteilhaber des betroffenen Fonds gefasst, in dem der genannte Plan genehmigt wurde.

Der entsprechende Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplan wird umgesetzt, sobald diese Bedingungen erfüllt sind, oder zu einem späteren Zeitpunkt, der im Plan vorgesehen ist oder vom Verwaltungsrat festgelegt wird, wobei die Bedingungen eines solchen Plans für alle Anteilhaber verbindlich sind. Der Verwaltungsrat ist befugt, sämtliche Handlungen und Schritte zu unternehmen, die zur Umsetzung des Plans erforderlich sind.

- (p) **Liquidation.** Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen im Companies Act muss der Liquidator im Falle einer Liquidation der Gesellschaft die Vermögenswerte jedes Fonds in einer solchen Art und Reihenfolge aufteilen, dass seiner Ansicht nach die Forderungen der Gläubiger optimal erfüllt werden.
- (ii) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögenswerte sind wie folgt zu verwenden: Als Erstes ist der Anteil an den Vermögenswerten eines Fonds, der jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, im Verhältnis der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile gegenüber der Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse zu Beginn der Liquidation an die Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse auszuzahlen; danach werden aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner anderen Anteilklasse zuzurechnen ist, an den/die Anteilhaber von Zeichneranteilen Beträge bis zur Höhe des für diese bezahlten Nominalbetrags gezahlt. Sollten die vorhandenen Vermögenswerte nicht ausreichen, um derartige Zahlungen in voller Höhe zu tätigen, ist ein Rückgriff auf Vermögenswerte der Gesellschaft, die anderen Anteilklassen zuzurechnen sind, nicht zulässig. Schliesslich wird der dann verbleibende Saldo, der keiner anderen Anteilklasse zuzurechnen ist, verhältnismässig, basierend auf dem jeder Anteilklasse zu Beginn der Abwicklung zurechenbaren Nettoinventarwert, auf die Anteilklassen verteilt und die so jeder Anteilklasse zugewiesenen Beträge werden danach verhältnismässig, entsprechend der Anzahl der in der betreffenden Anteilklasse gehaltenen Anteile, an die Anteilhaber verteilt.
- (iii) Ein Fonds kann gemäss Abschnitt 1407 des Companies Act aufgelöst werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Satzung hinsichtlich einer Auflösung sinngemäss in Bezug auf diesen Fonds anzuwenden.
- (iv) Wenn die Gesellschaft aufgelöst werden soll (unabhängig davon, ob es sich um eine freiwillige, eine unter Aufsicht stattfindende oder eine gerichtlich angeordnete Liquidation handelt), kann der Liquidator, mit Billigung durch einen

Sonderbeschluss der betreffenden Anteilhaber und unter Einhaltung aller sonstigen durch den Companies Act vorgegebenen Beschränkungen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen, unter den Inhabern von Anteilen jeder Klasse oder Klassen des Fonds anteilmässig in Sachwerten aufteilen, wobei irrelevant ist, ob die Vermögenswerte von derselben Art sind oder nicht, und er kann festlegen, wie eine derartige Aufteilung unter allen Anteilhabern oder gegebenenfalls den Anteilhabern verschiedener Anteilklassen erfolgen soll. Mit derselben Befugnis kann der Liquidator einen Teil der Vermögenswerte zur Aufbewahrung für die Anteilhaber an einen Treuhänder übertragen, wie er dies mit derselben Befugnis für angebracht hält, wobei die Gesellschaft jedoch so abgewickelt und liquidiert wird, dass kein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind. Ein Anteilhaber kann vom Liquidator verlangen, anstelle der Übertragung von Vermögenswerten auf ihn den Verkauf dieser Vermögenswerte zu veranlassen und ihm den Nettoertrag des Verkaufs auszuzahlen.

- (q) **Pflichtaktien.** Die Verwaltungsratsmitglieder müssen gemäss der Satzung keine Pflichtaktien halten.
- (r) **Namensänderung.** Sollte der Verwalter seine Tätigkeit als Promoter der Gesellschaft einstellen und an seiner Stelle kein anderes Unternehmen aus der Nomura-Gruppe ernannt werden, so wird der Verwaltungsrat vor oder unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Beendigung eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, um vorzuschlagen, dass der Name der Gesellschaft in einen Namen geändert wird, der keine Beteiligung von Nomura (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) hinsichtlich der Gesellschaft widerspiegelt. Bei einer zum Zweck der Namensänderung einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung müssen diejenigen Anteilhaber, die persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden (natürliche Personen) bzw. durch einen Bevollmächtigten oder einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter vertreten werden (Unternehmen), stimmberechtigt sind und über einen Antrag zur Annahme des vorgeschlagenen Beschlusses über die Namensänderung der Gesellschaft abstimmen, zusammen so viele Stimmen haben, dass die Gesamtzahl um mindestens eine Stimme höher ist als die Stimmenanzahl, die für die Abstimmung über den ausserordentlichen Beschluss erforderlich ist. Eine solche Namensänderung findet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act und den Auflagen der Zentralbank statt.

---

## 15 Verschiedenes

---

### 15.1 Vergütungspolitik, Richtlinie für den Umgang mit Beschwerden, Whistleblower-Politik und Cybersicherheitspolitik

Der Verwalter hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die den in OGAW V festgelegten Anforderungen entspricht und auf der Website verfügbar ist. Einzelheiten zur Politik des Verwalters hinsichtlich der Berechnung der Vergütungen und Leistungen, der Personen, die für die Zuteilung der Vergütung und der Leistungen verantwortlich sind, und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (wo ein solcher Vergütungsausschuss besteht) sind auf der Website erhältlich. Ein Druckexemplar der vollständigen Richtlinie ist für Anleger und potenzielle Anleger auf Anfrage kostenfrei bei der Gesellschaft erhältlich.

Der Verwalter verfügt auch über eine Richtlinie für den Umgang mit Beschwerden, eine Whistleblower-Politik und eine Cybersicherheitspolitik. Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik, zur Richtlinie für den Umgang mit Beschwerden, zur Whistleblower-Politik und zur Cybersicherheitspolitik sind auf der Website erhältlich. Die Vergütungspolitik, die Richtlinie für den Umgang mit Beschwerden, die Whistleblower-Politik und die Cybersicherheitspolitik können auf Anfrage kostenfrei von der Gesellschaft bezogen werden.

### 15.2 Fondstransaktionen und Interessenkonflikte

Eine involvierte Person kann auch als Vertreter, Eigenhändler oder Gegenpartei beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen (darunter Devisen, DFI sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) an bzw. von dem betreffenden Fonds handeln. Die jeweilige involvierte Person ist nicht verpflichtet, gegenüber dem betreffenden Fonds oder den Anteilhabern dieses Fonds über die damit erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen. Diese Gewinne fallen der betreffenden Partei zu, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Bedingungen getätigt werden und mit den besten Interessen der Anteilhaber vereinbar sind, sowie:

- (a) eine zertifizierte Bewertung der Transaktion von einer Person vorliegt, die von der Verwahrstelle (oder dem Verwalter, sofern bei einer Transaktion die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und qualifiziert zugelassen wurde; oder
- (b) die Transaktion zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Börse nach deren Vorschriften durchgeführt wurde; oder
- (c) sofern (a) und (b) nicht praktikabel sind, die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder des Verwalters, sofern bei einer Transaktion die Verwahrstelle beteiligt ist) dem Grundsatz entsprechen, dass derartige Transaktionen zu handelsüblichen Bedingungen und durch Verhandlungen zwischen unabhängigen Personen durchgeführt werden müssen und mit den besten Interessen der Anteilhaber vereinbar sind.

In vielen Fällen muss jede zugelassene Gegenpartei ausserdem möglicherweise Bewertungen der derivativen Finanzinstrumente abgeben, die sie mit dem betreffenden Fonds eingegangen ist, sei es als Berechnungsstelle oder anderweitig. Diese täglichen Bewertungen bilden die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Werts bestimmter Vermögenswerte eines Fonds. Dem Verwaltungsrat ist bewusst, dass jede zugelassene Gegenpartei oder ihre verbundenen Unternehmen in einen potenziellen Interessenkonflikt geraten können, wenn sie als zugelassene Gegenpartei handeln und/oder die entsprechenden Bewertungen abgeben (dazu gehört im Fall eines verbundenen Unternehmens auch die unabhängige Überprüfung der von einer zugelassenen Gegenpartei abgegebenen Bewertung in Bezug auf OTC-Derivate gemäss Abschnitt 8.2). Der Verwaltungsrat ist jedoch überzeugt, dass solche Konflikte angemessen gehandhabt werden können. Er erwartet, dass die betreffende zugelassene Gegenpartei bzw. deren

jeweilige verbundene Unternehmen die Fähigkeit und Kompetenz besitzen, solche Bewertungen abzugeben und diese Dienstleistung ohne weitere Kosten für die betreffenden Fonds zu erbringen, die entstehen würden, wenn Dritte mit der Erbringung der Bewertungsdienstleistungen beauftragt werden würden. Zusätzlich wird die von der zugelassenen Gegenpartei abgegebene Bewertung alle sechs Monate von einer Einrichtung überprüft, die von der zugelassenen Gegenpartei unabhängig ist, wie oben beschrieben. Alternativ kann die in Abschnitt 8.2 erläuterte Bewertungsmethodik verwendet werden.

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwalter) muss dokumentieren, wie sie die vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) befolgt hat, und wenn Transaktionen gemäss Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwalter) die Gründe dokumentieren, aus denen sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion den oben dargestellten Grundsätzen entspricht.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich von Zeit zu Zeit auch aus der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder verbundenen Unternehmen an die Gesellschaft und/oder andere Parteien ergeben. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können beispielsweise als Verwahrstelle, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Verwaltungsgesellschaft eines anderen Fonds tätig sein. Deshalb ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Laufe ihres Geschäfts in tatsächlichen oder potenziellen Konflikten mit den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds steht, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Wenn ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt entsteht, hat die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu beachten und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, gerecht und auf eine Weise zu behandeln, dass, soweit dies möglich ist, alle Transaktionen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte.

Sofern im Nachtrag für einen Fonds nicht anders angegeben, erhält eine zugelassene Gegenpartei keinen Verfügungsspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des betreffenden Fonds oder die Basiswerte der DFI.

Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit den Zentralbankvorschriften in OTC-Derivate investieren, sofern die Gegenparteien der OTC-Derivate zugelassene Gegenparteien sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder können auch als Verwaltungsratsmitglieder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein. Sollten potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft und Dritten auftreten, so werden sich die Verwaltungsratsmitglieder bemühen sicherzustellen, dass die Gesellschaft durch diese Konflikte nicht benachteiligt wird.

### 15.3 **Gerichts- und Schlichtungsverfahren**

Die Gesellschaft ist in keinerlei Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern sind keine anhängigen bzw. drohenden Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche bekannt.

### 15.4 **Anteile der Verwaltungsratsmitglieder**

- (a) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist kein Verwaltungsratsmitglied an Geschäften beteiligt, die von der Gesellschaft getätigt wurden und die in ihrer Art oder ihren Bedingungen oder ihrer Bedeutung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ungewöhnlich oder wesentlich sind.
- (b) Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch andere Personen, die direkt oder über Dritte eng mit den Verwaltungsratsmitgliedern verbunden sind und deren Existenz einem Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder von einem Verwaltungsratsmitglied mit zumutbarer Sorgfalt ermittelt werden könnte, haben Interessen in Bezug auf die Anteile

der Gesellschaft, und ihnen wurden auch keine Optionen in Bezug auf die Anteile der Gesellschaft gewährt.

- (c) Jean-Philippe Royer ist Managing Director und Geschäftsführer (Président) des Verwalters. Angaben zu seiner beruflichen Laufbahn finden sich im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder und Sekretäre“ oben.
- (d) Laurent Michel ist Executive Director und Geschäftsführer (Directeur Général) des Verwalters. Angaben zu seiner beruflichen Laufbahn finden sich im Abschnitt „Der Verwalter“ oben.

## 15.5 Rechtserhebliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftsabläufe der Gesellschaft abgeschlossen und sind rechtserheblich bzw. können rechtserheblich werden:

- (a) Der **Managementvertrag** zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter vom 19. März 2019, gemäss dem der Verwalter für die kollektive Verwaltung der Gesellschaft bestellt wurde. Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters gültig bleibt, bis der Vertrag durch eine der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Managementvertrag unter bestimmten Umständen durch schriftliche Mitteilung einer Partei unverzüglich gekündigt werden kann. Der Vertrag umfasst bestimmte Schadloshaltungen des Verwalters (und seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Mitarbeiter und Angestellten). Angelegenheiten infolge von unter anderem Fahrlässigkeit, arglistiger Täuschung oder Betrug seitens des Verwalters bei der Ausübung seiner Pflichten sowie andere, dem Verwalter entstehende Kosten, für die er gemäss dem Managementvertrag verantwortlich ist, sind hiervon jedoch ausgenommen.
- (c) Die **Verwahrstellenvereinbarung** vom 19. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle agiert als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich der Barmittel. Die Verwahrstelle vereinnahmt im Auftrag der Gesellschaft alle Erträge aus den Vermögenswerten der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Gebühr, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt

Die Verwahrstellenvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Verwahrstellenvereinbarung kann auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden, wenn bestimmte Vertragsverletzungen vorliegen, wie in der Verwahrstellenvereinbarung beschrieben. Die Gesellschaft darf die Ernennung der Verwahrstelle nicht beenden und die Verwahrstelle darf nicht von ihrer Ernennung zurücktreten, bis eine neue, von der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank bestellt wurde oder die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank zurückgezogen wurde.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für etwaige Verluste, die diesen aufgrund ihres nicht zu rechtfertigenden Versäumnisses, ihre Pflichten gemäss der Verwahrstellenvereinbarung zu erfüllen, bzw. aufgrund der nicht ordnungsgemässen Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen. Die Gesellschaft wird die Verwahrstelle entschädigen und schadlos halten für alle Klagen, Prozesse, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Honorare sowie dadurch entstehender Aufwendungen und einschliesslich aller Verluste, die der Verwahrstelle aufgrund des Versagens eines Abwicklungssystems bei der Durchführung der Abwicklung entstehen), es sei denn, die Klagen, Prozesse, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen beruhen auf nicht zu

rechtfertigender Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder deren unzureichender Erfüllung, die der Verwahrstelle direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss der Verwahrstellenvereinbarung entstehen.

- (d) Der **Verwaltungsvertrag** vom 19. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt bestimmte Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-Dienstleistungen für die Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt von Gebühren, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt.

Der Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Vertragsparteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Der Verwaltungsvertrag kann jederzeit fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden; wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoss gegen eine der Bedingungen des Verwaltungsvertrags begeht, der nicht behoben werden kann oder, falls eine Behebung möglich ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung der anderen Partei zur Behebung des Verstosses behoben wurde, wenn sie Gegenstand eines wirksamen Beschlusses über ihre Auflösung ist, ausgenommen eine freiwillige Auflösung zum Wiederaufbau oder zur Verschmelzung unter Bedingungen, die von der anderen Partei vorab genehmigt wurden, und diese nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf, wenn die Partei ihren Schuldendienst bei Fälligkeit nicht ableisten kann oder anderweitig insolvent wird oder mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder eines Teils ihrer Gläubiger einen Vergleich oder eine Übereinkunft trifft, wenn sie Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder eines ähnlichen Beamten ist, Gegenstand einer Konkursverwaltung hinsichtlich der Gesamtheit oder eines Teils ihres Unternehmens, Vermögens oder Umsatzes oder Gegenstand einer gerichtlichen Verfügung bezüglich ihrer Auflösung ist; oder wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen darf oder die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank entzogen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen (insbesondere Rechtsberatungskosten sowie Honorare von professionellen Beratern und weitere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verteidigung einer Klage, Forderung oder in Bezug auf Gerichtsverfahren), die der Verwaltungsgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag entstehen, es sei denn, diese beruhen auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung (bzw. Nichterfüllung) ihrer Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zu entschädigen und schadlos zu halten für alle Klagen, Prozesse, Ansprüche, Forderungen, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Rechtskosten und Honorare sowie dadurch entstehender Aufwendungen), die der Verwaltungsgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind.

- (g) **Zusätzliche Verträge.** Zusätzlich zu den oben genannten Verträgen kann die Gesellschaft weitere Verträge in Bezug auf die Bereitstellung von Zahlstellen-, Facilities Agent-, Korrespondenzbank- oder ähnlichen Dienstleistungen abschliessen, die bisweilen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile in einer bestimmten Rechtsordnung erforderlich sein können. Die Bereitstellung derartiger Dienstleistungen für die Gesellschaft muss zu marktüblichen

Bedingungen erfolgen. Die erhobenen Gebühren müssen den normalen, marktüblichen Sätzen entsprechen und Aufwendungen sind zu erstatten.

#### 15.6 **Allgemeines**

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hatte die Gesellschaft kein ausstehendes oder bestelltes, aber nicht ausgegebenes langfristiges Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypothekarkredite, Belastungen oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Schulden in Form von Fremdkapital, einschliesslich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkauf- oder Finanzleasingverträgen, Garantien oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

Sofern im vorstehenden Abschnitt „**Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**“ nicht anders angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied an der Verkaufsförderung eines Vermögenswerts beteiligt, der von der Gesellschaft erworben oder dessen Erwerb von dieser vorgeschlagen wurde.

Abgesehen von den Gebühren, Provisionen und Aufwendungen, die sich möglicherweise aus dem Abschluss der im vorstehenden Abschnitt „**Rechtserhebliche Verträge**“ aufgeführten Vereinbarungen für die Gesellschaft ergeben und von dieser beglichen wurden, wurden keine Beträge oder Leistungen an die Promoter der Gesellschaft gezahlt bzw. erbracht, und es sind keine Zahlungen oder Leistungen vorgesehen.

Von der Gesellschaft oder dem Verwalter wurden weder Provisionen, Abschläge, Courtage oder sonstige Sonderkonditionen gezahlt bzw. gewährt, noch sind von der Gesellschaft oder dem Verwalter für die Zeichnung bzw. vereinbarte Zeichnung oder den Erwerb bzw. vereinbarten Erwerb von Zeichnungen für Anteile oder Fremdkapital der Gesellschaft derartige Zahlungen zu leisten.

Um Vermarktung und Vertrieb eines Fonds zu erleichtern, kann der Verwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an diesem Fonds zum Auflegungsdatum des Fonds (wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben) oder zu einem späteren Zeitpunkt kaufen.

Der Verwalter kann einen Teil seiner Gebühren an Unter-Vertriebsgesellschaften, Händler oder andere Einrichtungen zahlen, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen oder direkte oder indirekte Dienstleistungen für die Fonds oder deren Anteilinhaber erbringen, sowie auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen eingehen. Die Auswahl der Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen, mit denen derartige private Vereinbarungen eingegangen werden können, sowie die Bedingungen derartiger vom Verwalter oder dessen verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten oder Platzierungsstellen gegebenenfalls eingegangenen privaten Vereinbarungen obliegen der betreffenden Einrichtung. In den Bedingungen einer solchen Vereinbarung muss jedoch stets festgelegt sein, dass sich für die Gesellschaft daraus keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit ergibt.

#### 15.7 **Dokumente zur Einsicht**

Die folgenden Dokumente können von der Gesellschaft auf einem dauerhaften Medium (einschliesslich schriftliche Dokumente und/oder E-Mails) oder in elektronischer Form auf einer von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannten Website ([www.nomuranow.com/naim](http://www.nomuranow.com/naim) oder eine andere Website, die den Anteilinhabern zu gegebener Zeit im Voraus bekannt gegeben wird) bereitgestellt werden. Eine Papierfassung dieser Dokumente ist für Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

- dieser Verkaufsprospekt;
- der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft, sobald dieser veröffentlicht wurde; und
- die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID).

Darüber hinaus sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Irland an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos die nachstehenden Dokumente erhältlich:

- die Satzung und
- der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft, sobald dieser veröffentlicht wurde.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) steht in elektronischer Form auf einer von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannten Website zur Verfügung. Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, einen oder mehrere Fonds an einer öffentlichen Börse eines anderen EU-Mitgliedstaates zu registrieren, werden von ihr auf dieser Website die folgenden zusätzlichen Dokumente bereitgestellt

- dieser Verkaufsprospekt;
- der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht, sobald dieser veröffentlicht wurde; und
- die Satzung.

Sofern in diesem Verkaufsprospekt keine aktuellen Angaben zu den nachstehenden Punkten enthalten sind oder es zu Änderungen dieser Angaben gekommen ist und diese nicht in einer aktualisierten Version dieses Verkaufsprospekts enthalten sind, werden diese den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt:

- der Name der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten sowie der möglichen Interessenkonflikte; und
- eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, eine Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten und sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können.

## Anhang I – Märkte

Die Börsen/Märkte sind gemäss den Auflagen der Zentralbank, die keine Liste zulässiger Märkte herausgibt, nachstehend aufgeführt.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind die Anlagen auf die folgenden Börsen und geregelten Märkte beschränkt:-

1.

- (a) Jede Börse, die folgende Kriterien erfüllt:
- (i) Börsen/Märkte in EU-Mitgliedsstaaten;
  - (ii) Börsen/Märkte in EWR-Mitgliedsstaaten;
  - (iii) Börsen/Märkte in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den USA; oder
- (b) sämtliche Börsen, die in der folgenden Liste enthalten sind:
- |             |   |  |
|-------------|---|--|
| Bermuda     | - | Bermuda Stock Exchange;  |
| Brasilien   | - | BM&F BOVESPA S.A.;   |
| Chile       | - | Bolsa de Comercio de Santiago, Bolsa Electrónica de Chile and Bolsa de Valparaíso;   |
| China       | - | Shanghai Stock Exchange and Shenzhen Stock Exchange;   |
| Ägypten     | - | Egyptian Exchange;   |
| Indien      | - | Bombay Stock Exchange, Ltd. and National Stock Exchange;   |
| Indonesien  | - | Indonesia Stock Exchange;  |
| Israel      | - | Tel Aviv Stock Exchange;   |
| Korea       | - | Korean Exchange;   |
| Malaysia    | - | Bursa Malaysia Securities Berhad;  |
| Mexiko      | - | Bolsa Mexicana de Valores;   |
| Peru        | - | Bolsa de Valores de Lima;  |
| Philippinen | - | Philippines Stock Exchange;  |
| Russland    | - | Moscow Exchange, MICEX-RTS (nur in Bezug auf Aktienwerte, die auf Level 1 oder Level 2 der betreffenden Börse notiert sind); |
| Singapur    | - | Singapore Exchange Limited und CATALIST;   |
| Südafrika   | - | JSE Limited;   |
| Taiwan      | - | Taiwan Stock Exchange und GreTai Securities Market;  |

Thailand	-	Stock Exchange of Thailand, Market for Alternative Investments und Bond Electronic Exchange;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	-	NASDAQ Dubai Limited, Dubai Financial Market und Abu Dhabi Securities Exchange.

(c) die folgenden „ausserbörslichen“ Märkte:

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der (i) Markt, der von Banken und anderen Instituten betrieben wird, die von der Financial Conduct Authority (FCA) reguliert werden und den „Inter-Professional Conduct“-Bestimmungen im Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und der (ii) Markt für Nicht-Investmentprodukte, der den im „Non-Investment Products Code“ enthaltenen Richtlinien unterliegt, die von den Mitgliedern des Londoner Marktes, unter anderem der FCA und der Bank of England, aufgestellt wurden;

der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York und der Securities and Exchange Commission unterstehen;

der von durch die Securities and Exchange Commission und die Financial Industry Regulatory Authority regulierten Primär- und Sekundärhändlern (und von durch den US Controller of Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation regulierten Bankinstituten) geführte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten;

der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;

der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel)

(d) Die folgenden elektronischen Börsen:

NASDAQ.

2 In Bezug auf börsennotierte Finanzderivate jede Börse, an welcher diese Finanzderivate erworben oder verkauft werden können, die geregelt und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist, die anerkannt und für das Publikum offen ist und (i) sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet, (ii) sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den USA befindet, (iii) die Channel Islands Stock Exchange, (iv) die in der vorstehenden Liste unter (c) oder (d) aufgeführt ist, oder (v) eine der folgenden Börsen:

Sydney Futures Exchange;

BM&F Bovespa;

Toronto Stock Exchange;

Montreal Stock Exchange;

China Financial Futures Exchange;

Hong Kong Futures Exchange;

Osaka Securities Exchange;

Tokyo Stock Exchange;

Tokyo Financial Exchange;

KRX – Korea Futures Market;

Bursa Malaysia Derivatives Berhad;  
Mercado Mexicano de Derivados  
New Zealand Futures and Options Exchange;  
Singapore International Monetary Exchange;  
Singapore Commodity Exchange;  
South African Futures Exchange;  
Taiwan Futures Exchange;  
Thailand Futures Exchange  
Central Depository (Pte) Limited;  
EUREX;  
American Stock Exchange;  
Chicago Board Option Exchange;  
Chicago Board of Trade;  
Chicago Mercantile Exchange;  
NYSE Euronext;  
Philadelphia Stock Exchange;  
International Securities Exchange;  
ICE Futures US;  
New York Mercantile Exchange; und  
UAE Nasdaq.

## **Anhang II – Besteuerung**

### **Irland – Besteuerung**

#### **Allgemeines**

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beziehen sich auf die in Irland geltenden Gesetze und Praktiken zum Datum dieses Dokuments und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung für Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber dar. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft bestehende oder vorgesehene Steuersituation auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt, da die Grundlagen und die Prozentsätze der Besteuerung schwanken können.

Potenziellen Anteilinhabern wird empfohlen, sich mit den Gesetzen und Vorschriften (wie beispielsweise über Besteuerung und Devisenbeschränkungen), die für die Zeichnung, den Besitz und den Rückkauf von Anteilen im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts gelten, vertraut zu machen und sich gegebenenfalls hierüber beraten zu lassen.

Der Verwaltungsrat empfiehlt Anteilinhabern, sich im Hinblick auf die Steuerverbindlichkeit, die aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft und Anlagerenditen aus diesen Anteilen entsteht, von einer geeigneten Stelle beraten zu lassen.

Die folgenden Erklärungen wurden auf Grundlage der Annahme formuliert, dass die Gesellschaft nicht als Irish Real Estate Fund („**IREF**“) (gemäss Section 739K des TCA) eingestuft wird und die Gesellschaft eine solche Einstufung nicht anstrebt. Ein Anlageorganismus oder Teilfonds eines Anlageorganismus, dessen Vermögenswerte sich am Ende des unmittelbar vorausgehenden Rechnungslegungszeitraums zu mindestens 25 % aus irischen Immobilien (oder verbundenen Vermögenswerten) zusammensetzen, oder ein Anlageorganismus oder Teilfonds eines Anlageorganismus, dessen Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke darin besteht, diese Vermögenswerte zu erwerben, gilt als IREF und unterliegt besonderen Steuerregelungen.

Wenn die Gesellschaft als IREF eingestuft wird, können im Hinblick auf bestimmte Ereignisse, einschliesslich Ausschüttungen an Anteilinhaber, zusätzliche Quellensteuern anfallen. Darüber hinaus können Käufer von Anteilen dazu verpflichtet sein, bei der Übertragung von Anteilen Steuern einzubehalten, und die Gesellschaft kann zusätzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Zertifizierung und die Steuerberichterstattung unterliegen.

#### **1.1 Irland**

##### **1.1.1 Besteuerung der Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass es sich bei der Gesellschaft um einen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA handelt. Die Gesellschaft ist daher von der irischen Steuer auf ihr massgebliches Einkommen bzw. die massgeblichen Gewinne befreit, so lange sie in Irland steuerlich ansässig ist. Die Gesellschaft ist in Irland steuerlich ansässig, wenn sie in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird. Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft so führt, dass dies gewährleistet ist.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Gesellschaft eine Steuerbelastung im Hinblick auf die Anteilinhaber entstehen, wenn innerhalb der Gesellschaft ein „Steuerereignis“ eintritt.

Zu Steuerereignissen zählen:

- (i) eine Zahlung der Gesellschaft an einen Anteilinhaber in Bezug auf dessen Anteile;
- (ii) eine Übertragung, Stornierung, Rücknahme oder ein Rückkauf von Anteilen; und

- (iii) eine fiktive Veräusserung von Anteilen eines Anteilhabers am Ende eines „relevanten Zeitraums“ (eine „**fiktive Veräusserung**“).

Ein „relevanter Zeitraum“ steht für einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilhaber beginnt, und für jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.

Kein Steuerereignis ist unter anderem:

- (i) eine Transaktion in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden;
- (ii) ein Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilhaber, der durch ein unter unabhängigen Partnern von der Gesellschaft abgeschlossenes Geschäft wirksam wurde;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern und früheren Ehegatten oder Lebenspartnern,
- (iv) ein Umtausch von Anteilen infolge eines qualifizierten Zusammenschlusses bzw. einer Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Anlageorganismus; oder
- (v) eine Stornierung von Anteilen der Gesellschaft, die sich aus dem Umtausch in Bezug auf eine Verschmelzung (gemäss Definition in Section 739HA TCA) ergibt.

Bei Eintritt eines Steuerereignisses ist die Gesellschaft berechtigt, den entsprechenden Steuerbetrag von dem an den betreffenden Anteilhaber im Hinblick auf das Steuerereignis zu zahlenden Betrag abzuziehen. Wenn ein Steuerereignis eintritt und keine Zahlung der Gesellschaft an den Anteilhaber erfolgt, ist die Gesellschaft berechtigt, die erforderliche Zahl von Anteilen in Besitz zu nehmen bzw. zu stornieren, die notwendig ist, um den Steuerbetrag zu begleichen.

Wenn es sich bei dem Steuerereignis um eine fiktive Veräusserung handelt, der Wert der von in Irland ansässigen Anteilhabern der Gesellschaft gehaltenen Anteile weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft (oder eines Teilfonds) beträgt und die Gesellschaft entschieden hat, gegenüber der irischen Finanzbehörde jährlich bestimmte Angaben über die Erträge jedes in Irland ansässigen Anteilhabers zu machen, muss die Gesellschaft die entsprechende Steuer nicht abziehen. In diesem Fall muss der in Irland ansässige Anteilhaber (nicht die Gesellschaft) die Steuer auf Basis einer Selbstveranlagung bezahlen. Für die entsprechende Steuer im Hinblick auf das Steuerereignis ist eine Gutschrift möglich, falls von der Gesellschaft oder dem Anteilhaber für eine frühere fiktive Veräusserung eine entsprechende Steuer gezahlt wurde. Bei der späteren Veräusserung der Anteile durch den Anteilhaber muss eine eventuell nicht genutzte Gutschrift zurückgezahlt werden.

### 1.1.2 **Besteuerung der Anteilhaber**

#### *Nicht in Irland ansässige Anteilhaber*

Nicht in Irland ansässige Anteilhaber unterliegen bei Eintritt eines Steuerereignisses nicht der irischen Steuer, sofern:

- (i) der Gesellschaft eine ausgefüllte relevante Erklärung vorliegt, in der angegeben ist, dass der Anteilhaber keine in Irland ansässige Person ist; oder

- (ii) der Gesellschaft die schriftliche Bestätigung der irischen Finanzbehörde darüber vorliegt, dass die Anforderung zur Vorlage einer relevanten Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber als erfüllt erachtet wird, und die schriftliche Bestätigung von der irische Finanzbehörde nicht widerrufen wurde.

Wenn der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorliegt oder wenn der Gesellschaft Informationen vorliegen, wonach die relevante Erklärung in wesentlichen Punkten nicht oder nicht mehr zutreffend ist, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuerereignisses in Bezug auf den betreffenden Anteilinhaber Steuern abziehen. Abgezogene Steuern werden in der Regel nicht erstattet.

Vermittler, die im Auftrag nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber handeln, können im Auftrag dieser Anteilinhaber dieselbe Steuerbefreiung fordern. Der Vermittler muss eine relevante Erklärung ausfüllen, wonach er im Auftrag eines nicht in Irland ansässigen Anteilinhabers handelt.

Ein körperschaftlicher Anteilinhaber, der nicht in Irland ansässig ist und die Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelszweigstelle oder -agentur des Anteilinhabers in Irland hält, unterliegt der irischen Körperschaftssteuer auf Erträge aus Anteilen oder Gewinne aus der Veräusserung derselben.

#### *Steuerbefreite irische Anteilinhaber*

Die Gesellschaft muss keine Steuern für steuerbefreite irische Anteilinhaber abführen, solange ihr eine ausgefüllte relevante Erklärung von den entsprechenden Personen vorliegt und sie keinen Grund zu der Annahme hat, dass die relevante Erklärung in wesentlichen Punkten falsch ist. Der steuerbefreite irische Anleger muss die Gesellschaft informieren, wenn er kein steuerbefreiter irischer Anleger mehr ist. Steuerbefreite irische Anteilinhaber, für die der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorliegt, werden von der Gesellschaft wie nicht steuerbefreite irische Anteilinhaber behandelt.

Die Gesellschaft ist zwar nicht dazu verpflichtet, für steuerbefreite irische Anteilinhaber Steuern abzuführen, diese müssen ihre Einkünfte, Erträge und Gewinne in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, den Rückkauf, die Rücknahme oder die Stornierung von Anteilen oder Dividenden oder Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile je nach ihren persönlichen Umständen jedoch eventuell selbst in Irland versteuern. Steuerbefreite irische Anteilinhaber sind verpflichtet, eine Steuererklärung bei der irischen Finanzbehörde abzugeben.

#### *In Irland ansässige Anteilinhaber*

In Irland ansässige Anteilinhaber (sofern es sich nicht um steuerbefreite irische Anleger handelt) unterliegen bei Eintritt eines Steuerereignisses der Steuer. Bei Zahlungen der Gesellschaft an die Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile oder auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräusserung (vorbehaltlich des oben dargelegten Grenzwerts von 10 %), die Stornierung, die Rücknahme oder den Rückkauf der Anteile oder anderen Zahlungen in Bezug auf die Anteile nimmt die Gesellschaft einen Steuerabzug in Höhe von 41 % vor.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, der keine Gesellschaft und kein steuerbefreiter Anleger ist, muss die weiteren Erträge oder Kapitalgewinne in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräusserung, die Stornierung, die Rücknahme oder den Rückkauf der Anteile oder die Leistung einer anderen Zahlung in Bezug auf seine Anteile nicht versteuern.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, und die Zahlung kein steuerpflichtiges Handelseinkommen gemäss Schedule D Case I darstellt, wird der erhaltene Betrag als der Nettobetrag einer jährlichen, gemäss Schedule D Case IV steuerpflichtigen Zahlung vom Bruttobetrag betrachtet, von dem Einkommensteuer

abgezogen wurde. Der für ein Steuerereignis geltende Steuersatz in Bezug auf einen in Irland steuerlich ansässigen Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, beläuft sich in diesem Fall auf 25 %, vorausgesetzt dieses Unternehmen hat der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung mit seiner irischen Steuernummer übermittelt.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, und die Zahlung ein steuerpflichtiges Handelseinkommen gemäss Schedule D Case I darstellt, gelten folgende Bestimmungen:

- (i) der vom Anteilinhaber erhaltene Betrag zuzüglich eines durch die Gesellschaft abgeführten Steuerbetrags gilt für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, als Einkommen des Anteilinhabers;
- (ii) erfolgt die Zahlung beim Verkauf, der Übertragung, der fiktiven Veräusserung, der Stornierung, der Rücknahme oder dem Rückkauf von Anteilen, werden diese Einkünfte um den Betrag einer geldwerten oder in bar erbrachten Gegenleistung verringert, die der Anteilinhaber für den Erwerb dieser Anteile erbracht hat; und
- (iii) der durch die Gesellschaft abgeführte Steuerbetrag wird mit der irischen Körperschaftssteuer verrechnet, in Bezug auf die der Anteilinhaber für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, steuerlich veranlagt ist.

#### *Personal Portfolio Investment Undertaking*

Ein Anlageorganismus gilt in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilinhaber als Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU), wenn der betreffende in Irland ansässige Anteilinhaber die Auswahl einiger oder aller von dem Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte beeinflussen kann. Der Anlageorganismus gilt nur als PPIU in Bezug auf diejenigen in Irland ansässigen Anteilinhaber, welche die Auswahl beeinflussen können. Ein Gewinn, der sich aus einem Steuerereignis bezüglich eines PPIU ergibt, wird mit 60 % besteuert. Ein Anlageorganismus gilt nicht als PPIU, wenn bestimmte Bedingungen von Artikel 739BA TCA erfüllt sind.

#### *Wechselkursgewinne*

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilinhaber bei der Veräusserung von Anteilen einen Wechselkursgewinn erzielt, ist dieser Anteilinhaber in Bezug auf diesen Veräusserungsgewinn möglicherweise kapitalertragsteuerpflichtig.

#### *Stempelsteuer*

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA gilt, fällt keine irische Stempelsteuer auf die Zeichnung, die Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen an. Die Auswirkungen der Stempelsteuer bei Zeichnungen, Übertragung und Rückkauf von Anteilen in Form von Sachwerten sollten von Fall zu Fall beurteilt werden.

#### *Kapitalerwerbsteuer*

Bei Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt keine irische Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) an, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) der Übertragende hat am Tag der Veräusserung der Anteile weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, und der Übertragungsempfänger der Anteile hat am Tag der Schenkung oder

Vererbung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland; und

- (ii) die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Vererbung und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Erbmasse.

#### *Sonstige Steuerangelegenheiten*

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge und Kapitalgewinne aus nicht in Irland begebenen Wertpapieren oder nicht in Irland befindlichen Vermögenswerten unterliegen möglicherweise Steuern, einschliesslich Quellensteuern, in den Ländern, in denen die Erträge und Gewinne anfallen. Die Gesellschaft kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von reduzierten Quellensteuersätzen profitieren. Es liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, ob die Gesellschaft solche Vergünstigungen beantragt, und es ist möglich, dass er dies nicht tut, wenn er feststellt, dass es verwaltungstechnisch aufwändig, kostspielig oder anderweitig undurchführbar wäre.

Werden der Gesellschaft jedoch einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu dargestellt und der Vorteil aus einer Rückzahlung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung existierenden Anteilinhaber umgelegt.

#### **Automatischer Informationsaustausch**

Die Gesellschaft ist gemäss dem IGA, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates, Section 891E, 891F und 891G des TCA sowie den gemäss diesen Sections erlassenen Verordnungen dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über seine Anleger zu sammeln.

Die Gesellschaft muss bestimmte Informationen in Bezug auf die Anleger (einschliesslich Informationen im Hinblick auf den Steuerwohnsitz des Anlegers) und in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Konten an die irische Finanzbehörde weiterleiten. Nähere Informationen über den FATCA oder den CRS finden sich auf der Website der irischen Finanzbehörde: [www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html](http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html).

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den FATCA und den CRS sind nachstehend aufgeführt.

#### **FATCA**

##### **FATCA-Umsetzung in Irland**

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und der Vereinigten Staaten das zwischenstaatliche Abkommen (IGA).

Das IGA erhöht die Menge an Steuerinformationen, die automatisch zwischen Irland und den USA ausgetauscht werden, beträchtlich. Sie sieht eine automatische Berichterstattung und einen automatischen Datenaustausch in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehalten werden, und im Gegenzug den Informationsaustausch hinsichtlich US-Finanzkonten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Die Gesellschaft untersteht diesen Regeln ab . Um diese Auflagen zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Anteilhabern, anderen Kontoinhabern und gegebenenfalls den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilhaber anfordern und alle Informationen und Unterlagen, die eine direkte oder indirekte Eigentümerschaft von US-Personen belegen, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleiten. Die Anteilhaber und die anderen Kontoinhaber sind verpflichtet, diese Anforderungen zu erfüllen. Eine Nichterfüllung kann die Zwangsrücknahme ihrer Anteile und/oder

die Erhebung einer US-Quellensteuer von 30 % auf steuerpflichtige Zahlungen und/oder andere Geldstrafen zur Folge haben.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Finanzbehörde Informationen über US-Kontoinhaber übermitteln und im Gegenzug US-Finanzinstitute dazu verpflichtet sind, dem IRS Informationen über in Irland ansässige Kontoinhaber zu übermitteln. Anschliessend werden die beiden Steuerbehörden diese Daten jährlich automatisch austauschen.

Die Gesellschaft (und/oder die Verwaltungsgesellschaft) ist berechtigt, von den Anteilhabern die Angabe von Informationen bezüglich ihres Steuerstatus, ihrer Identität oder ihres Wohnsitzes zu verlangen, um die Meldepflichten zu erfüllen, denen die Gesellschaft möglicherweise infolge des IGA oder von in Verbindung mit der Vereinbarung erlassenen Gesetzen unterliegt. Die Anteilhaber erklären sich durch die Zeichnung und den Besitz der Anteile damit einverstanden, dass diese Informationen von der Gesellschaft oder einer anderen Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden automatisch offengelegt werden.

### **Gemeinsamer Meldestandard der OECD**

Irland hat durch Section 891F des Taxes Consolidation Act (TCA) und den Erlass der CRS-Verordnung für die Umsetzung des CRS gesorgt.

Der CRS ist eine weltweite Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, eine koordinierte Vorgehensweise bei der Offenlegung von Einkünften anzulegen, die von natürlichen Personen und Organisationen erzielt werden.

Irland und eine Reihe anderer Länder haben multilaterale Abkommen abgeschlossen, die den von der OECD veröffentlichten Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zum Vorbild haben, oder werden diese abschliessen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die in Ländern wohnhaft oder ansässig sind, die Partei von CRS-Abkommen sind.

Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft beauftragte Person, wird von ihren Anteilhabern oder „Kontoinhabern“ im Sinne des CRS bestimmte Informationen zu deren steuerlicher Ansässigkeit verlangen und einholen und (ggf.) Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer solcher Kontoinhaber verlangen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft beauftragte Person wird die erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres an die irische Finanzbehörde (Revenue Commissioners) melden, das auf das Jahr folgt, für das eine Steuererklärung abzugeben ist. Die irische Finanzbehörde tauscht die sachgerechten Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern aus. Irland führte die CRS-Verordnung im Dezember 2015 ein und die Umsetzung des CRS erfolgte in den Ländern mit früher Einführung (einschliesslich Irland) mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

### *Bestimmte Definitionen für irische Steuerzwecke*

#### *Sitz – Gesellschaft*

Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland gilt unabhängig vom Gründungsland als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsführung und Unternehmensleitung ausserhalb Irlands, die aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen werden in Irland eingetragene Unternehmen, die ausserhalb eines Hoheitsgebiets, für das ein Doppelbesteuerungsabkommen gilt, verwaltet und kontrolliert werden, möglicherweise nicht als in Irland ansässig betrachtet.

Sonderregelungen können für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften gelten.

#### *Ansässigkeit – Natürliche Personen*

Das irische Steuerjahr beruht auf einem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese natürliche Person:

- (i) sich innerhalb dieses Steuerjahres 183 Tage oder mehr in Irland aufhält; oder
- (ii) sich insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wobei die Anzahl der in Irland verbrachten Tage in diesem Steuerjahr und die Zahl der in Irland verbrachten Tage im vorangehenden Steuerjahr addiert werden.

Ein Aufenthalt von weniger als 30 Tagen in Irland innerhalb eines Steuerjahres wird nicht auf den vorstehenden Richtwert für zwei Jahre angerechnet. Ein eintägiger Aufenthalt in Irland bedeutet den persönlichen Aufenthalt einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während des betreffenden Tages.

#### *Gewöhnliche Ansässigkeit – natürliche Personen*

der Begriff „gewöhnlich ansässig“ bezieht sich im Unterschied zu „ansässig“ auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge in Irland ansässig war, wird dort mit Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person mit gewöhnlicher Ansässigkeit in Irland verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland war. Daher gilt eine natürliche Person, die im Jahr 2012 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig war, bis zum Ende des Steuerjahres 2015 als gewöhnlich in Irland ansässig.

#### *Vermittler*

Bezeichnet eine Person, die:-

- (i) ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst, oder
- (ii) im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

**Anhang III**  
**Aktuelle Liste der Unterbevollmächtigten**

<b>MARKT</b>	<b>UNTERVERWAHRSTELLE</b>	<b>VERWAHRSTELLE</b>
<b>Albanien</b>	<b>Raiffeisen Bank sh.a.</b>	<b>Bank of Albania</b>
<b>Australien</b>	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b>	<b>Austraclear Limited</b>
<b>Österreich</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>OeKB Central Securities Depository GmbH</b>
	<b>UniCredit Bank Austria AG</b>	
<b>Bahrain</b>	<b>HSBC Bank Middle East Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Clearing, Settlement, Depository and Registry System of the Bahrain Bourse</b>
<b>Bangladesch</b>	<b>Standard Chartered Bank</b>	<b>Bangladesh Bank</b>
		<b>Central Depository Bangladesh Limited</b>
<b>Belgien</b>	<b>Deutsche Bank AG, Niederlande</b> (handelnd über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Brüssel)	<b>Euroclear Belgium</b>
		<b>Belgische Nationalbank</b>
<b>Benin</b>	<b>über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire</b>	<b>Dépositaire Central – Banque de Règlement</b>
		<b>Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest</b>
<b>Bermuda</b>	<b>HSBC Bank Bermuda Limited</b>	<b>Bermuda Securities Depository</b>
<b>Föderation Bosnien und Herzegowina</b>	<b>UniCredit bank d.d.</b>	<b>Registar vrijednosnih papira u Federaciji Bosne i Hercegovine, d.d.</b>
<b>Botswana</b>	<b>Standard Chartered Bank Botswana Limited</b>	<b>Bank of Botswana</b>
		<b>Central Securities Depository Company of Botswana Ltd.</b>
<b>Brasilien</b>	<b>Citibank, N.A.</b>	<b>Central de Custódia e de Liquidação Financeira de Títulos Privados (CETIP)</b>

		<b>Companhia Brasileira de Liquidação e Custódia (CBLC)</b>
		<b>Sistema Especial de Liquidação e de Custódia (SELIC)</b>
<b>Bulgarien</b>	<b>Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien</b>	<b>Bulgarian National Bank</b>
	<b>UniCredit Bulbank AD</b>	<b>Central Depository AD</b>
<b>Burkina Faso</b>	<b>über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire</b>	<b>Dépositaire Central – Banque de Règlement</b>
	<b>S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire</b>	<b>Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest</b>
<b>Kanada</b>	<b>State Street Trust Company Canada</b>	<b>The Canadian Depository for Securities Limited</b>
<b>Chile</b>	<b>Banco Itaú Chile S.A.</b>	<b>Depósito Central de Valores S.A.</b>
<b>Volksrepublik China</b>	<b>HSBC Bank (China) Company Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Niederlassung Shanghai</b>
	<b>China Construction Bank Corporation</b> (nur für den Markt für A-Aktien)	<b>China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Niederlassung Shenzhen</b>
	<b>Citibank N.A.</b> (nur für den Markt der Shanghai-Hong Kong Stock Connect)	<b>China Central Depository and Clearing Co., Ltd.</b>
	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b> (nur für den Markt der Shanghai-Hong Kong Stock Connect)	
<b>Kolumbien</b>	<b>Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria</b>	<b>Depósito Central de Valores</b>
		<b>Depósito Centralizado de Valores de Colombia S.A. (DECEVAL)</b>

<b>Costa Rica</b>	<b>Banco BCT S.A.</b>	<b>Interclear Central de Valores S.A.</b>
<b>Kroatien</b>	<b>Privredna Banka Zagreb d.d.</b>	<b>Središnje klirinško depozitarno društvo d.d.</b>
	<b>Zagrebacka Banka d.d.</b>	
<b>Zypern</b>	<b>BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland</b> (über ihre Niederlassung Athen handelnd)	<b>Central Depository and Central Registry</b>
<b>Tschechische Republik</b>	<b>Československá obchodní banka, a.s.</b>	<b>Centrální depozitář cenných papírů, a.s.</b>
	<b>UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.</b>	<b>Česká národní banka (Tschechische Nationalbank)</b>
<b>Dänemark</b>	<b>Nordea Bank AB (publ), Schweden</b> (handelnd über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S)	<b>VP Securities A/S</b>
	<b>Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden</b> (über ihre Niederlassung Kopenhagen handelnd)	
<b>Ägypten</b>	<b>HSBC Bank Egypt S.A.E.</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Misr for Central Clearing, Depository and Registry S.A.E.</b>
		<b>Central Bank of Egypt</b>
<b>Estland</b>	<b>AS SEB Pank</b>	<b>AS Eesti Väärtpaberikeskus</b>
<b>Finnland</b>	<b>Nordea Bank AB (publ), Schweden</b> (handelnd über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Finland Plc.)	<b>Euroclear Finland</b>

	<b>Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden</b> (über ihre Niederlassung Helsinki handelnd)	
<b>Frankreich</b>	<b>Deutsche Bank AG, Niederlande</b> (handelnd über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Paris)	<b>Euroclear France</b>
<b>Georgien</b>	<b>JSC Bank of Georgia</b>	<b>Georgian Central Securities Depository</b>
		<b>National Bank of Georgia</b>
<b>Deutschland</b>	<b>State Street Bank GmbH</b>	<b>Clearstream Banking AG, Frankfurt</b>
	<b>Deutsche Bank AG</b>	
<b>Ghana</b>	<b>Standard Chartered Bank Ghana Limited</b>	<b>Central Securities Depository (Ghana) Limited</b>
<b>Griechenland</b>	<b>BNP Paribas Securities Services, S.C.A.</b>	<b>Bank of Greece, System for Monitoring Transactions in Securities in Book-Entry Form</b>
		<b>Hellenic Central Securities Depository</b>
<b>Guinea-Bissau</b>	<b>über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire</b>	<b>Dépositaire Central – Banque de Règlement</b>
		<b>Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest</b>
<b>Hongkong</b>	<b>Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited</b>	<b>Central Moneymarkets Unit</b>
		<b>Hong Kong Securities Clearing Company Limited</b>
<b>Ungarn</b>	<b>Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe</b>	<b>KELER Központi Értéktár Zrt.</b>
	<b>UniCredit Bank Hungary Zrt.</b>	
<b>Island</b>	<b>Landsbankinn hf.</b>	<b>Nasdaq verðbréfamistöð hf.</b>
<b>Indien</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>Central Depository Services (India) Limited</b>

	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b>	<b>National Securities Depository Limited</b>
		<b>Reserve Bank of India</b>
<b>Indonesien</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>Bank Indonesia</b>
		<b>PT Kustodian Sentral Efek Indonesia</b>
<b>Irland</b>	<b>State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich</b>	<b>Euroclear UK &amp; Ireland Limited</b>
		<b>Euroclear Bank S.A./N.V.</b>
<b>Israel</b>	<b>Bank Hapoalim B.M.</b>	<b>Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd. (TASE Clearing House)</b>
<b>Italien</b>	<b>Deutsche Bank S.p.A.</b>	<b>Monte Titoli S.p.A.</b>
<b>Republik Côte d'Ivoire</b>	<b>Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.</b>	<b>Dépositaire Central – Banque de Règlement</b>
		<b>Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest</b>
<b>Jamaika</b>	<b>Scotia Investments Jamaica Limited</b>	<b>Jamaica Central Securities Depository</b>
<b>Japan</b>	<b>Mizuho Bank, Limited</b>	<b>Bank of Japan – Financial Network System</b>
	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b>	<b>Japan Securities Depository Center (JASDEC) Incorporated</b>
<b>Jordanien</b>	<b>Standard Chartered Bank</b>	<b>Central Bank of Jordan</b>
		<b>Securities Depository Center</b>
<b>Kasachstan</b>	<b>JSC Citibank Kazakhstan</b>	<b>Central Securities Depository</b>
<b>Kenia</b>	<b>Standard Chartered Bank Kenya Limited</b>	<b>Central Bank of Kenya</b>
		<b>Central Depository and Settlement Corporation Limited</b>
<b>Südkorea</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>Korea Securities Depository</b>
	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b>	

<b>Kuwait</b>	<b>HSBC Bank Middle East Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Kuwait Clearing Company</b>
<b>Lettland</b>	<b>AS SEB banka</b>	<b>Latvijas Centrālais Depozitārijs (Lettische Zentralverwahrstelle)</b>
<b>Libanon</b>	<b>HSBC Bank Middle East Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Banque du Liban</b>
		<b>Custodian and Clearing Center of Financial Instruments for Lebanon and the Middle East (Midclear) S.A.L.</b>
<b>Litauen</b>	<b>AB SEB bankas</b>	<b>Lietuvos Centrinis Vertybinių Popierių Depozitoriumas</b> (Zentralverwahrstelle für Wertpapiere in Litauen)
<b>Malawi</b>	<b>Standard Bank Limited</b>	<b>Reserve Bank of Malawi</b>
<b>Malaysia</b>	<b>Deutsche Bank (Malaysia) Berhad</b>	<b>Bank Negara Malaysia</b>
<b>Mali</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire	<b>Dépositaire Central – Banque de Règlement</b>
		<b>Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest</b>
<b>Mauritius</b>	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b>	<b>Bank of Mauritius</b>
<b>Mexiko</b>	<b>Banco Nacional de México, S.A.</b>	<b>S.D. Indeval, S.A. de C.V.</b>
<b>Marokko</b>	<b>Citibank Maghreb</b>	<b>Maroclear</b>
<b>Namibia</b>	<b>Standard Bank Namibia Limited</b>	<b>Bank of Namibia</b>
<b>Niederlande</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>Euroclear Nederland</b>
<b>Neuseeland</b>	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b>	<b>New Zealand Central Securities Depository Limited</b>

<b>Niger</b>	<b>über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire</b>	<b>Dépositaire Central – Banque de Règlement</b>
		<b>Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest</b>
<b>Nigeria</b>	<b>Stanbic IBTC Bank Plc.</b>	<b>Central Bank of Nigeria</b>
		<b>Central Securities Clearing System Limited</b>
<b>Norwegen</b>	<b>Nordea Bank AB (publ), Schweden</b> (handelnd über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Norge ASA)	<b>Verdipapirsentralen</b>
	<b>Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden</b> (über ihre Niederlassung Oslo handelnd)	
<b>Oman</b>	<b>HSBC Bank Oman S.A.O.G.</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Muscat Clearing &amp; Depository Company S.A.O.G.</b>
<b>Pakistan</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>Central Depository Company of Pakistan Limited</b>
		<b>State Bank of Pakistan</b>
<b>Palästina</b>	<b>HSBC Bank Middle East Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Clearing, Depository and Settlement System, eine Abteilung der Palestine Exchange</b>
<b>Panama</b>	<b>Citibank, N.A.</b>	<b>Central Latinoamericana de Valores, S.A. (LatinClear)</b>
<b>Peru</b>	<b>Citibank del Perú, S.A.</b>	<b>CAVALI S.A. Institución de Compensación y Liquidación de Valores</b>
<b>Philippinen</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>Philippine Depository &amp; Trust Corporation</b>

		<b>Registry of Scripless Securities (ROSS) des Bureau of the Treasury</b>
<b>Polen</b>	<b>Bank Handlowy w Warszawie S.A.</b>	<b>Rejestr Papierów Wartościowych</b>
	<b>Bank Polska Kasa Opieki S.A.</b>	<b>Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych, S.A.</b>
<b>Portugal</b>	<b>Deutsche Bank AG, Niederlande</b> (handelnd über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Lissabon)	<b>INTERBOLSA - Sociedad Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.</b>
<b>Puerto Rico</b>	<b>Citibank N.A.</b>	<b>siehe US-Verwahrstellen</b>
<b>Katar</b>	<b>HSBC Bank Middle East Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Qatar Central Securities Depository</b>
<b>Rumänien</b>	<b>Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien</b>	<b>National Bank of Romania</b>
		<b>S.C. Depozitarul Central S.A.</b>
<b>Russland</b>	<b>AO Citibank</b>	<b>National Settlement Depository</b>
<b>Saudi-Arabien</b>	<b>HSBC Saudi Arabia Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Saudi Arabian Monetary Agency</b>
		<b>Tadawul Central Securities Depository</b>
<b>Senegal</b>	<b>über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire</b>	<b>Dépositaire Central – Banque de Règlement</b>
		<b>Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest</b>
<b>Serbien</b>	<b>UniCredit Bank Serbia JSC</b>	<b>Central Securities Depository and Clearinghouse</b>
<b>Singapur</b>	<b>Citibank N.A.</b>	<b>Monetary Authority of Singapore</b>

	<b>United Overseas Bank Limited</b>	<b>The Central Depository (Pte.) Limited</b>
<b>Slowakische Republik</b>	<b>UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.</b>	<b>Centrálny depozitár cenných papierov SR, a.s.</b>
<b>Slowenien</b>	<b>UniCredit Banka Slovenija d.d.</b>	<b>KDD – Centralna klirinško depotna družba d.d.</b>
<b>Südafrika</b>	<b>FirstRand Bank Limited</b>	<b>Strate (Pty) Ltd.</b>
	<b>Standard Bank of South Africa Limited</b>	
<b>Spanien</b>	<b>Deutsche Bank S.A.E.</b>	<b>IBERCLEAR</b>
<b>Sri Lanka</b>	<b>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited</b>	<b>Central Bank of Sri Lanka</b>
		<b>Central Depository System (Pvt) Limited</b>
<b>Republika Srpska</b>	<b>UniCredit Bank d.d.</b>	<b>Central Registry of Securities in the Republic of Srpska JSC</b>
<b>Swasiland</b>	<b>Standard Bank Swaziland Limited</b>	<b>Central Bank of Swaziland</b>
<b>Schweden</b>	<b>Nordea Bank AB (publ)</b>	<b>Euroclear Sweden</b>
	<b>Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)</b>	
<b>Schweiz</b>	<b>Credit Suisse AG</b>	<b>SIX SIS AG</b>
	<b>UBS Switzerland AG</b>	
<b>Taiwan Republik China</b>	<b>Deutsche Bank AG</b>	<b>Central Bank of the Republic of China (Taiwan)</b>
	<b>Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited</b>	<b>Taiwan Depository and Clearing Corporation</b>
<b>Tansania</b>	<b>Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited</b>	<b>Central Depository System (CDS), eine Abteilung der Dar es Salaam Stock Exchange</b>
<b>Thailand</b>	<b>Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited</b>	<b>Thailand Securities Depository Company Limited</b>

Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire	Dépositaire Central – Banque de Règlement
	S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire	Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	Tunisie Clearing
Türkei	Citibank, A.Ş.	Central Bank of Turkey
	Deutsche Bank A.Ş.	Central Registry Agency
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	Bank of Uganda
		Securities Central Depository
Ukraine	PJSC Citibank	National Depository of Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement and Depository Division, eine Abteilung des Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Central Securities Depository, im Eigentum und betrieben von NASDAQ Dubai Limited
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement, Depository and Registry Department der Abu Dhabi Securities Exchange
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich	Euroclear UK & Ireland Limited
USA	State Street Bank and Trust Company	Depository Trust & Clearing Corporation
		Federal Reserve Bank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Banco Central del Uruguay

<b>Venezuela</b>	<b>Citibank, N.A.</b>	<b>Banco Central de Venezuela</b>
		<b>Caja Venezolana de Valores</b>
<b>Vietnam</b>	<b>HSBC Bank (Vietnam) Limited</b> (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	<b>Vietnam Securities Depository</b>
<b>Sambia</b>	<b>Standard Chartered Bank Zambia Plc.</b>	<b>Bank of Zambia</b>
		<b>LuSE Central Shares Depository Limited</b>
<b>Simbabwe</b>	<b>Stanbic Bank Zimbabwe Limited</b> (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)	<b>Chengetedzai Depository Company Limited</b>
		<b>Reserve Bank of Zimbabwe</b>
<b>Argentinien</b>	<b>Citibank, N.A.*</b>	<b>Caja de Valores S.A.</b>

\* Mit Wirkung vom 13. April 2015 begann State Street, alle Wertpapierkonten bei Citibank, N.A. in Argentinien zu schliessen, die keine Bestände haben. Diese Massnahme wurde aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit unseren lokalen Verwahrvereinbarungen mit Citibank, N.A. in Argentinien getroffen, die die Standards in Bezug auf die aufzuwendende Sorgfalt nicht mehr vollständig erfüllt. Gemäss diesen Standards würden Vermögenswerte – entsprechend der Feststellung von State Street –, auf Grundlage der für Verwahrstellen in Argentinien geltenden Standards, der aufzuwendenden Sorgfalt unterliegen.

<b>Transnational</b>		<b>Euroclear Bank S.A./N.V.</b>
		<b>Clearstream Banking, S.A.</b>

## Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF

### Nachtrag zum Prospekt

Dieser Nachtrag enthält Informationen bezüglich des Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF (der „Fonds“), eines Teilfonds der Nomura NEXT FUNDS Ireland plc (die „Gesellschaft“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital, der irischem Recht unterliegt und von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. März 2019 in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung (der „Prospekt“) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Er darf nur zusammen mit dem Prospekt verteilt werden (ausser an Personen, die den Prospekt bereits erhalten haben).

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, DIE BETEILIGUNGEN AN DEM IN DIESEM NACHTRAG BESCHRIEBENEN FONDS REPRÄSENTIEREN, SOLLTEN SIE SICH VERGEWISSEN, DASS SIE DEN CHARAKTER EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE IN VOLLEM UMFANG VERSTEHEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE EINEN ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN ANLAGERATER KONSULTIEREN.**

In diesem Nachtrag verwendete Begriffe haben die ihnen im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ oder im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Neben der Investition in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte beabsichtigt die Gesellschaft, im Namen des Fonds zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement (sofern zutreffend) in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds hauptsächlich in DFI investieren darf. Dadurch kann der Fonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Die mit Anlagen in DFI verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Sie sollten sich über Folgendes informieren: (a) eventuelle steuerliche Auswirkungen, (b) die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen erforderlichen staatlichen oder anderen Genehmigungen oder Formalitäten, denen Sie laut den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils unterliegen und die für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sein könnten.

**Nomura NEXT FUNDS Ireland plc**

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

**Datum: 19. März 2019**

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN

---

### Eignung der Anlage

**Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder sinken und Sie erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts werden bestimmte Risiken erörtert, die Sie berücksichtigen sollten.**

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Sie geeignet, wenn Sie (entweder alleine oder mit der Unterstützung eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die aus einer solchen Anlage resultieren können, zu tragen. Der Inhalt dieses Dokuments soll keine Beratung zu Anlagen oder zu rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fragen bieten und darf nicht als solche aufgefasst werden.

### Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität zu akzeptieren. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlageform angesehen werden.

### Zuständigkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen unter der Überschrift „**Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ im Prospekt angegeben sind) tragen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben entsprechen, wenn sie zusammen mit dem Prospekt (in seiner durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden.

### Allgemeines

Dieser Nachtrag enthält Angaben zu den Anteilen und zum Fonds. Sie müssen auch den Prospekt lesen, der ein separates Dokument ist und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Informationen über Angebote von Anteilen der Gesellschaft enthält. Sie sollten erst dann bezüglich der Anteile aktiv werden, wenn Sie ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen den Inhalten des Prospekts und denen des Nachtrags bestehen, haben die Inhalte dieses Nachtrags in dem Masse, wie eine Abweichung vorliegt, Vorrang. Dieser Nachtrag und der Prospekt sollten jeweils sorgfältig und vollständig gelesen werden, bevor irgendeine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen getroffen wird.

Zum Datum dieses Nachtrags hatte die Gesellschaft kein ausstehendes oder bestelltes, aber nicht ausgegebenes langfristiges Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypothekarkredite, Belastungen oder sonstige Kreditaufnahmen oder Schulden in Form von Fremdkapital, einschliesslich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkauf- oder Finanzleasingverträgen, Garantien oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Aufnahme der EUR-Anteile des Fonds in die offizielle Liste und auf Zulassung zum Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin gestellt. Es wird erwartet, dass die Aufnahme bzw. Zulassung am oder um das Datum dieses Nachtrags wirksam wird. Der Prospekt der Gesellschaft und dieser Nachtrag, die alle Informationen enthalten, die gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, stellen den Börsenzulassungsprospekt für die Notierung der EUR-Anteile des Fonds an der Euronext Dublin dar.

Weder die Zulassung der EUR-Anteile in die offizielle Liste und zum amtlichen Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Nachtrags und des Prospekts gemäss den Notierungsaufgaben der irischen Börse stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Nachtrag oder dem Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

## **Verteilung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen**

Die Verteilung dieses Nachtrags ist nur dann gestattet, wenn dem Nachtrag ein Exemplar des Prospekts und des letzten Jahresberichts und geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser, wenn die Verteilung an Personen erfolgt, die den Prospekt bereits erhalten haben) und ein Exemplar des jeweiligen letzten Halbjahresberichtes und ungeprüften Abschlusses, wenn ein solcher nach dem betreffenden Jahresbericht veröffentlicht worden ist, beiliegt. Die Verteilung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Erwerb der Anteile ist in einigen Gerichtsbarkeiten unter Umständen gewissen Beschränkungen unterworfen. Wenn Sie ein Exemplar dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese Dokumente nicht so behandeln, als würden sie ein Angebot, eine Einladung oder eine Aufforderung an Sie zur Zeichnung von Anteilen darstellen, es sei denn, im massgeblichen Rechtsgebiet könnte solch ein Angebot, eine Einladung oder Aufforderung Ihnen rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungs- oder sonstigen rechtlichen Anforderungen, abgesehen von denjenigen, die die Gesellschaft bereits erfüllt hat, gemacht oder vorgelegt werden. Falls Sie die Möglichkeit zum Kauf von Anteilen beantragen möchten, ist es Ihre Pflicht, sich über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen jedes massgeblichen Rechtsgebiets zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils erkundigen.

## **Definitionen**

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, dieselbe Bedeutung, sofern sie nicht in diesem Nachtrag anders definiert werden.

## **Verwalter**

Die Gesellschaft hat Nomura Alternative Investment Management France S.A.S. (der „**Verwalter**“) zum Verwalter bestellt, um die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in diesem Nachtrag und im Prospekt beschrieben sind, zu verwalten und zu investieren.

---

## **BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE BETEILIGUNGEN AM FONDS REPRÄSENTIEREN**

---

### **Börsengehandelter Fonds**

---

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, „ETF“). Die Anteile dieses Fonds sind (wenn sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen den Anlegern frei übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern auf dieselbe Weise wie die Stammaktien einer notierten Handelsgesellschaft am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden.

Der Verwalter / der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, vorausgesetzt, dass die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen der Zentralbank vorab mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Die verschiedenen Anteilsklassen verfügen nicht über getrennte Pools von Vermögenswerten.

### **Anlageziel**

---

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Performance – abzüglich der anwendbaren Gesamtkostenquote – des Nikkei 225 Total Return EUR Hedged Index (die „**Benchmark**“) nachzubilden, einer in Euro abgesicherten Version des Nikkei 225 Total Return Index (der „**Referenzindex**“), die die Performance der Aktien bestimmter Unternehmen in Japan widerspiegeln soll.

### **Allgemeine Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark**

---

Der Referenzindex ist die Gesamttrendite-Version des Nikkei Stock Average (der „**Nikkei Stock Average**“), des Tokioter Aktienmarktindex, der seit 1950 berechnet und von der japanischen Zeitung Nihon Keizai Shimbun / Nikkei Inc. (der „**Indexanbieter**“) veröffentlicht wird.

Der Nikkei Stock Average ist ein kursgewichteter Index, der sich aus 225 hoch liquiden, aus japanischen inländischen Wertpapieren ausgewählten Titeln zusammensetzt, die an der Tokyo Stock Exchange First Section gehandelt werden. Die Tokyo Exchange First Section ist das Segment für die grössten Unternehmen, die häufig als „Blue Chip“-Unternehmen bezeichnet werden. Die Bestandteile des Referenzindex werden auf der Basis zweier Faktoren ausgewählt: der Liquidität der Aktie und der sektoriellen Gewichtung. Der Referenzindex wählt nur die liquidesten der an der Tokyo Stock Exchange gehandelten Aktien aus. Der Nikkei Stock Average und der Referenzindex werden täglich in Japanischen Yen berechnet.

Die Benchmark ist eine Version des Referenzindex, die in der massgeblichen Währung (EUR) abgesichert ist, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Benchmark und der Währung des Referenzindex zu reduzieren.

Der Indexwert bezüglich der Benchmark wird in Übereinstimmung mit der jeweiligen Benchmark-Berechnungsmethodik ermittelt.

Die Benchmark wird nicht aktiv dahingehend verwaltet, höhere als die mit den Regeln der Benchmark angestrebten Renditen zu erzielen.

### **Indexanbieter**

Der Referenzindex und die Benchmark werden von Nikkei Inc. und/oder Nikkei Digital Media Inc. gesponsert. Nähere Angaben zum Referenzindex finden Sie auf der [Website des Indexanbieters](#).

Eine nähere Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark, ausführliche Informationen zu deren Methoden sowie ihren jeweiligen täglichen Stand finden Sie auf der Website des Indexanbieters: <http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave>.

Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet.

Der Referenzindex und die Benchmark werden in Japanischen Yen bzw. Euro berechnet.

## **Primäre Anlagestrategie des Fonds (physische Nachbildung)**

---

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Verwalter im Namen des Fonds mithilfe einer Nachbildungsstrategie investieren:

- (i) in die 225 Bestandteile des Referenzindex (gemäss den Indexrichtlinien des Nikkei Stock Average, denen die Auswahl und die Gewichtungen der Bestandteile des Referenzindex unterliegen);
- (ii) in geringem Umfang in Derivatkontrakte (die „**Nikkei 225 Futures**“) relativ zum Referenzindex, vorbehaltlich der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen; und
- (iii) in Devisentermingeschäfte und andere Währungsinstrumente (z. B. Währungsswaps), um die Performance der Devisenkomponente der Benchmark zu erzielen.

Um die Performance des Referenzindex nachzubilden, investiert der Verwalter gemäss den obigen Punkten (i) und (ii), jedoch können unter bestimmten Umständen Grössen-, Liquiditäts- oder Marktbeschränkungen bestehen, die keine Investitionen des Fonds über (i) zulassen, weshalb die Fondsanlage zur Erlangung des Engagements im Referenzindex über (ii) erfolgen würde. Der Fonds verwendet (iii), um die Devisenkomponente der Benchmark nachzubilden.

Der Fonds kann ein Engagement im Referenzindex über den Einsatz von Nikkei 225 Futures erlangen, wie oben dargelegt. Futures sind Finanzkontrakte, die den Fonds als Käufer dazu verpflichten, einen Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Datum und Preis zu kaufen (oder diesen als Verkäufer zu verkaufen), z. B. ein Wertpapier, Bestandteile des Referenzindex oder den Referenzindex. Der Zweck der Nikkei 225 Futures besteht darin, ein indirektes Engagement im Referenzindex oder in der Benchmark zu erlangen.

Der Fonds kann im Rahmen seiner primären Anlagestrategie Devisentermingeschäfte nutzen. Ein Devisentermingeschäft ist eine Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, in deren Rahmen sich der Fonds dazu verpflichtet, eine Währung zu einem vorab vereinbarten Wechselkurs (d. h. der Terminkurs) im Tausch gegen eine andere Währung zu liefern. Der Fonds kann auch Währungsswaps verwenden. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, in der Zukunft Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Darüber hinaus kann der Fonds, um sein Anlageziel der Nachbildung der Performance der Benchmark umzusetzen, unter aussergewöhnlichen Umständen, unter denen Bestandteile des Referenzindex nicht verfügbar sind, Wertpapiere ähnlicher Art halten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Zu diesen Wertpapieren ähnlicher Art gehören beispielsweise Wertpapiere, für die angekündigt wurde, dass sie bald in den Referenzindex aufgenommen werden, und Wertpapiere, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die Bestandteile des Nikkei Stock Average (wie oben näher beschrieben), die dem Fonds ermöglichen werden, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Somit ist das Hauptkriterium für die Auswahl der Wertpapiere ähnlicher Art nicht ihre wahrgenommene Attraktivität oder ihr potenzielles Wachstum bzw. ihr potenzieller Wert, sondern ihre Eignung für das Erreichen des Anlageziels der Nachbildung der Performance des Referenzindex. Darüber hinaus kann der Fonds unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen, wie oben dargelegt, in andere börsengehandelte Fonds („**ETF**“) investieren, die ein Engagement im Referenzindex eingehen, was es dem Fonds ermöglicht, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Die Anlage des Fonds in ETF erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbankvorschriften.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

## **Sekundäre Anlagestrategie des Fonds (synthetische Nachbildung)**

---

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen, wie oben beschrieben. Der Fonds kann jedoch auch in Swaps investieren (wobei jeder Swap eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer zugelassenen Gegenpartei gemäss einem Rahmenvertrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association ist), und diese Swaps können nicht finanzierte und Total Return Swaps umfassen (wie im Prospekt unter „**Einsatz von Derivatkontrakten – Swaps**“ näher beschrieben) (die „**Swaps**“). Zur Klarstellung gilt, dass der Fonds nicht in finanzierte Swaps investieren darf. Der Zweck der Swaps besteht darin, ein indirektes Engagement im Referenzindex oder in der Benchmark zu erlangen. Der Fonds kann Swaps mit einer zugelassenen Gegenpartei eingehen, in deren Rahmen ein Fonds Anspruch darauf hat, von der zugelassenen Gegenpartei die Performance der Bestandteile des Referenzindex zu erhalten, wofür er im Gegenzug an die zugelassene Gegenpartei Zahlungen leistet, die mit der Rendite einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex verknüpft sind, die von einem Fonds gehalten werden.

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen. Der Fonds kann jedoch, unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber, von Zeit

zu Zeit beschliessen, teilweise oder vollständig zwischen der primären Anlagestrategie und der sekundären Anlagestrategie zu wechseln, wenn es beispielsweise nicht mehr möglich ist, Wertpapiere des Referenzindex zu erwerben. Bei einem solchen Wechsel werden die Anteilhaber im Voraus von der Gesellschaft informiert und der Nachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Jede zugelassene Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds sind einen Rahmenvertrag (einschliesslich aller ergänzenden Vereinbarungen) eingegangen und werden Ausführungsanzeigen für jedes Swappeschäft abschliessen. Solche Ausführungsanzeigen können vor oder nach der betreffenden Transaktion abgeschlossen werden und in elektronischer Form erfolgen.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

### **Tracking Error**

---

Die Performance der einzelnen Anteilsklassen an jedem Handelstag wird erwartungsgemäss die Performance der Benchmark für diesen Tag nach Aufwendungen widerspiegeln.

Zum Datum dieses Nachtrags liegt das voraussichtliche Niveau des Tracking Errors unter normalen Marktbedingungen nach Gebühren bei 0,2 % p. a. Anleger sollten beachten, dass dieses Niveau des Tracking Errors ein Zielwert ist, der möglicherweise über einen erheblichen Zeitraum, auch unter normalen Marktbedingungen, nicht erreicht wird. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Berichtszeitraum enthalten.

Einer der wichtigsten Faktoren für den Tracking Error ist der Unterschied zwischen den Positionen eines Fonds und den Bestandteilen des Referenzindex. Die Differenz kann höher als erwartet ausfallen. Cash-Management- und Handelskosten aus der Neuausrichtung können sich auch wesentlich auf den Tracking Error auswirken. Der Fonds kann auch aufgrund einer von der Gesellschaft und/oder dem Fonds auf Erträgen aus ihren bzw. seinen Anlagen zu zahlenden Quellensteuer einen Tracking Error aufweisen. Die vorgenannten Punkte sind keine vollständige Liste der Faktoren, die das erwartete Niveau des Tracking Errors beeinflussen können.

Nähere Informationen zur Indexnachbildungsstrategie sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Tracking Error“ enthalten.

### **Einsatz von Derivatkontrakten**

---

Informationen hierzu finden Sie im Prospekt der Gesellschaft im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“.

### **Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte**

---

Anleger sollten beachten, dass der Fonds auch Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte eingehen kann (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken), wie in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Sicherheitenpolitik“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben.

### **Effizientes Portfoliomanagement**

---

Die Gesellschaft kann auch (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Nähere Informationen zum effizienten Portfoliomanagement sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“ zu finden.

### **Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**

---

Gemäss den allgemeinen Bestimmungen, die im Prospekt im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**“ dargelegt sind, darf die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen. Solche Kreditaufnahmen dürfen nur zu Zwecken der kurzfristigen Liquidität genutzt werden.

## Hebelung

---

Das Gesamtrisiko, das der Fonds durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eingeht, wird anhand des Commitment-Ansatzes gemäss den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Die erwartete Hebelung, die vom Fonds implementiert wird, beträgt 0 % seines Nettoinventarwerts. Die Benchmark, die der Fonds nachzubilden versucht, beinhaltet jedoch eine Währungsabsicherungsmethode, die dazu führen kann, dass von Zeit zu Zeit innerhalb des Monats eine Hebelung generiert wird. Das maximale Gesamtrisiko und die daraus resultierende maximale Hebelung des Fonds beträgt 50 % seines Nettoinventarwerts. Jede Hebelung innerhalb der Benchmark wird entfernt, wenn die Devisenkomponente der Benchmark jeden Monat neu gewichtet wird.

## Dividendenpolitik

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Dividendenpolitik“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

Der Fonds strebt keine Ausschüttung von Dividenden an.

## Anlagebeschränkungen

---

Anleger müssen insbesondere beachten, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen unter „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt für den Fonds gelten. Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Der Fonds kann sich die höheren Anlagegrenzen zunutze machen, die für bestimmte indexnachbildende Fonds erlaubt sind, wie in Absatz 6.6 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts beschrieben.

Keine der Anteilsklassen des Fonds wird mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Frage zu kommen.

Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwalters oder des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Veräusserungstransaktionen prioritär das Ziel verfolgen, der Situation Abhilfe zu leisten, wobei die Interessen der Anteilinhaber entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Der Fonds nutzt die vorstehend dargelegte Nachbildungsstrategie, weshalb eine Investition in die Anteilsklassen als direktes Engagement in der Benchmark angesehen werden sollte.

Einzelheiten zum Tracking Error und der Nachbildungsunterschied des Fonds werden im Abschnitt „Tracking Error“ des Prospekts beschrieben.

## Detaillierte Informationen zum Fonds

<b>Unter-Anlageverwalter</b>	Nomura Asset Management Co., Limited
<b>Vertriebsstellen</b>	Nomura Asset Management U.K. Limited Nomura International plc
<b>Fondstyp</b>	Offen
<b>Basiswährung</b>	EUR
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Märkte in London und Tokio für den Kundenverkehr geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und vorab den Anteilinhabern mitteilt)
<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Überweisungs-Stichtag für Anlagegeschäfte</b>	15:00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Überweisungstag für Anlagegeschäfte direkt vor dem entsprechenden Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag
<b>Auflegungsdatum</b>	15. Januar 2015
<b>Mindestfondsgrösse</b>	10.000.000 EUR oder ein Betrag, der jeweils vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt wird

<b>Abrechnungstag</b>	Bis zu vier Target- und Tokioter Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag.
<b>Veröffentlichung von Preisen der Anteile</b>	Bis zu einen Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag – Informationen zum Fondsvermögen und zum iNAV des Fonds werden auf der Website angegeben.

Ein Target- und Tokioter Geschäftstag ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Märkte in Target und Tokio für die Abwicklung geöffnet sind.

Der Fonds akzeptiert nur Barzeichnungen, sofern der Verwalter oder der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt.

### Beschreibung der Anteilsklassen

Anteils-klassen	Auflegungs-datum	Mindestzeich-nungsbetrag	Mindestrück-nahmebetrag	Mindestanlage	ISIN	Thesaurierung oder Ertrag
EUR	15. Januar 2015	30.000 Anteile (oder entsprechender Barbetrag)	30.000 Anteile (oder entsprechender Barbetrag)	Der 1 Anteil entsprechende Barbetrag	IE00BSKS1J57	Thesaurierung

### Intraday-Portfoliowert („iNAV“)

Nähere Informationen zum Intraday-Portfoliowert sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Intraday-Portfoliowert“ enthalten.

### Gebühren und Aufwendungen

Die folgende Tabelle enthält die Gebühren und Aufwendungen, die Sie möglicherweise beim Kauf und Verkauf von Anteilen zahlen und die nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds entstehen und sich dementsprechend nicht auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds auswirken.

Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
<b>TER je Anteilsklasse</b>	Bis zu 0,60 % p. a.
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5 % des Nettoinventarwerts
<b>Rücknahmegebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil
<b>Umtauschgebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile

Die TER ist an den Verwalter zahlbar und der Verwalter ist anschliessend für die Zahlung aller anderen Betriebsausgaben des Fonds verantwortlich.

Der Verwalter begleicht die Gebühren in Verbindung mit der Gründung und Zulassung des Fonds.

Dieser Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ sollte in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren und Aufwendungen**“ und „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte**“ des Prospekts gelesen werden.

## **Risikofaktoren**

---

Anleger sollten die Angaben zu den Risiken im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts lesen.

## **Störungsereignisse**

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Störungsereignisse“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

## **Verschiedenes**

---

Die Gesellschaft hat drei weitere Teilfonds:

- 1 Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF;
- 2 Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF; und
- 3 Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF.

## Haftungsausschlüsse

DER NIKKEI 225 IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTES MATERIAL UND WIRD ANHAND EINER METHODIK BERECHNET, DIE VON NIKKEI INC. UNABHÄNGIG ENTWICKELT UND ERSTELLT WIRD, UND NIKKEI INC. IST DER ALLEINIGE, AUSSCHLIESSLICHE INHABER DES URHEBERRECHTS UND ANDERER IMMATERIALGÜTERRECHTE AM NIKKEI 225 SELBST UND AN DER ZUR BERECHNUNG DES NIKKEI 225 VERWENDETEN METHODIK.

NIKKEI DIGITAL MEDIA INC., AUTORISIERT DURCH NIKKEI INC., HAT DEM LIZENZNEHMER EINE LIZENZ ZUR VERWENDUNG DES NIKKEI 225 ALS BASIS FÜR DEN FONDS GEWÄHRT.

DIE IMMATERIALGÜTERRECHTE UND ANDEREN RECHTE AN DEN KENNZEICHNUNGEN VON NIKKEI UND DES NIKKEI 225 GEHEN AUF NIKKEI INC ÜBER.

NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. SPONSERN, UNTERSTÜTZEN, VERKAUFEN ODER VERMARKTEN DEN FONDS NICHT. NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. IST – ABGESEHEN VON DER GEWÄHRUNG DER LIZENZ ZUR VERWENDUNG BESTIMMTER MARKEN UND ZUR VERWENDUNG DES NIKKEI 225 FÜR DEN FONDS AN DEN LIZENZNEHMER – NICHT MIT DEM FONDS VERBUNDEN. DIE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. UND DEM LIZENZNEHMER GEWÄHRT KEINE RECHTE AN DRITTE.

DER FONDS WIRD AUSSCHLIESSLICH AUF RISIKO DES LIZENZNEHMERS VERWALTET UND NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. ÜBERNIMMT KEINE VERPFLICHTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR DESSEN VERWALTUNG ODER FÜR TRANSAKTIONEN DES FONDS. NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. IST NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND DIE BERECHNUNG DES FONDS ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN VERANTWORTLICH.

NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. IST NICHT DAZU VERPFLICHTET, DEN NIKKEI 225 KONTINUIERLICH BEKANNTZUGEBEN, UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, VERZÖGERUNGEN, UNTERBRECHUNGEN, AUSSETZUNGEN ODER DER EINSTELLUNG VON DESSEN BEKANNTGABE; UND NIKKEI INC. UND NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. SIND DAZU BERECHTIGT, DIE BESCHREIBUNG DER IM NIKKEI 225 ENTHALTENEN AKTIEN, DIE BERECHNUNGSMETHODIK DES NIKKEI 225 ODER ANDERE DETAILS DES NIKKEI 225 ZU ÄNDERN, UND SIE SIND EBENFALLS DAZU BERECHTIGT, DIE BEKANNTGABE DES NIKKEI 225 AUSZUSETZEN ODER EINZUSTELLEN, OHNE IN IRGEND EINER FORM GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN HAFTBAR ZU SEIN.

DER VERWALTER UND DER VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT (ZUSAMMEN DIE „VERANTWORTLICHEN PARTEIEN“) GARANTIEREN NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT VON BESCHREIBUNGEN HINSICHTLICH DES REFERENZINDEX ODER IN DIESEM ENTHALTENER DATEN, UND DIE VERANTWORTLICHEN PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES REFERENZINDEX. DIE ZUGELASSENEN VERANTWORTLICHEN PARTEIEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DES FONDS, ANTEILINHABERN DES FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN MIT BEZUG AUF DEN IN DIESEM DOKUMENT BESCHRIEBENEN INDEX.

DER INDEXANBIETER GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, UND LEHNT HIERMIT JEDLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IM HINBLICK AUF DEN REFERENZINDEX ODER DIE STRATEGIE ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE IST DER INDEXANBIETER NICHT EINMAL DANN IN IRGEND EINER WEISE FÜR BESONDERE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, ENTGANGENE GEWINNE ODER SCHÄDEN DURCH SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER HAFTBAR, WENN ER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

## Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF

### Nachtrag zum Prospekt

Dieser Nachtrag enthält Informationen bezüglich des Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF (der „Fonds“), eines Teilfonds der Nomura NEXT FUNDS Ireland plc (die „Gesellschaft“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital, der irischem Recht unterliegt und von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. März 2019 in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung (der „Prospekt“) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Er darf nur zusammen mit dem Prospekt verteilt werden (ausser an Personen, die den Prospekt bereits erhalten haben).

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, DIE BETEILIGUNGEN AN DEM IN DIESEM NACHTRAG BESCHRIEBENEN FONDS REPRÄSENTIEREN, SOLLTEN SIE SICH VERGEWISSEN, DASS SIE DEN CHARAKTER EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE IN VOLLEM UMFANG VERSTEHEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE EINEN ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN ANLAGERATER KONSULTIEREN.**

In diesem Nachtrag verwendete Begriffe haben die ihnen im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ oder im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Neben der Investition in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte beabsichtigt die Gesellschaft, im Namen des Fonds zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement (sofern zutreffend) in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds hauptsächlich in DFI investieren darf. Dadurch kann der Fonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Die mit Anlagen in DFI verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Sie sollten sich über Folgendes informieren: (a) eventuelle steuerliche Auswirkungen, (b) die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen erforderlichen staatlichen oder anderen Genehmigungen oder Formalitäten, denen Sie laut den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils unterliegen und die für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sein könnten.

**Nomura NEXT FUNDS Ireland plc**

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

**Datum: 19. März 2019**

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN

---

### Eignung der Anlage

**Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder sinken und Sie erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts werden bestimmte Risiken erörtert, die Sie berücksichtigen sollten.**

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Sie geeignet, wenn Sie (entweder alleine oder mit der Unterstützung eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die aus einer solchen Anlage resultieren können, zu tragen. Der Inhalt dieses Dokuments soll keine Beratung zu Anlagen oder zu rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fragen bieten und darf nicht als solche aufgefasst werden.

### Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität zu akzeptieren. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlageform angesehen werden.

### Zuständigkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen unter der Überschrift „**Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ im Prospekt angegeben sind) tragen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben entsprechen, wenn sie zusammen mit dem Prospekt (in seiner durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden.

### Allgemeines

Dieser Nachtrag enthält Angaben zu den Anteilen und zum Fonds. Sie müssen auch den Prospekt lesen, der ein separates Dokument ist und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Informationen über Angebote von Anteilen der Gesellschaft enthält. Sie sollten erst dann bezüglich der Anteile aktiv werden, wenn Sie ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen den Inhalten des Prospekts und denen des Nachtrags bestehen, haben die Inhalte dieses Nachtrags in dem Masse, wie eine Abweichung vorliegt, Vorrang. Dieser Nachtrag und der Prospekt sollten jeweils sorgfältig und vollständig gelesen werden, bevor irgendeine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen getroffen wird.

Zum Datum dieses Nachtrags hatte die Gesellschaft kein ausstehendes oder bestelltes, aber nicht ausgegebenes langfristiges Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypothekarkredite, Belastungen oder sonstige Kreditaufnahmen oder Schulden in Form von Fremdkapital, einschliesslich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkauf- oder Finanzleasingverträgen, Garantien oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Aufnahme der USD-Anteile des Fonds in die offizielle Liste und auf Zulassung zum Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin gestellt. Es wird erwartet, dass die Aufnahme bzw. Zulassung am oder um das Datum dieses Nachtrags wirksam wird. Der Prospekt der Gesellschaft und dieser Nachtrag, die alle Informationen enthalten, die gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, stellen den Börsenzulassungsprospekt für die Notierung der USD-Anteile des Fonds an der Euronext Dublin dar.

Weder die Zulassung der USD-Anteile in die offizielle Liste und zum amtlichen Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Nachtrags und des Prospekts gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Nachtrag oder dem Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

## **Verteilung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen**

Die Verteilung dieses Nachtrags ist nur dann gestattet, wenn dem Nachtrag ein Exemplar des Prospekts und des letzten Jahresberichts und geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser, wenn die Verteilung an Personen erfolgt, die den Prospekt bereits erhalten haben) und ein Exemplar des jeweiligen letzten Halbjahresberichtes und ungeprüften Abschlusses, wenn ein solcher nach dem betreffenden Jahresbericht veröffentlicht worden ist, beiliegt. Die Verteilung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Erwerb der Anteile ist in einigen Gerichtsbarkeiten unter Umständen gewissen Beschränkungen unterworfen. Wenn Sie ein Exemplar dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese Dokumente nicht so behandeln, als würden sie ein Angebot, eine Einladung oder eine Aufforderung an Sie zur Zeichnung von Anteilen darstellen, es sei denn, im massgeblichen Rechtsgebiet könnte solch ein Angebot, eine Einladung oder Aufforderung Ihnen rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungs- oder sonstigen rechtlichen Anforderungen, abgesehen von denjenigen, die die Gesellschaft bereits erfüllt hat, gemacht oder vorgelegt werden. Falls Sie die Möglichkeit zum Kauf von Anteilen beantragen möchten, ist es Ihre Pflicht, sich über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen jedes massgeblichen Rechtsgebiets zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils erkundigen.

## **Definitionen**

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, dieselbe Bedeutung, sofern sie nicht in diesem Nachtrag anders definiert werden.

## **Verwalter**

Die Gesellschaft hat Nomura Alternative Investment Management France S.A.S. (der „**Verwalter**“) zum Verwalter bestellt, um die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in diesem Nachtrag und im Prospekt beschrieben sind, zu verwalten und zu investieren.

---

## **BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE BETEILIGUNGEN AM FONDS REPRÄSENTIEREN**

---

### **Börsengehandelter Fonds**

---

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, „ETF“). Die Anteile dieses Fonds sind (wenn sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen den Anlegern frei übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern auf dieselbe Weise wie die Stammaktien einer notierten Handelsgesellschaft am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden.

Der Verwalter / der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, vorausgesetzt, dass die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen der Zentralbank vorab mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Die verschiedenen Anteilsklassen verfügen nicht über getrennte Pools von Vermögenswerten.

### **Anlageziel**

---

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Performance – abzüglich der anwendbaren Gesamtkostenquote – des Nikkei 225 Total Return USD Hedged Index (die „**Benchmark**“) nachzubilden, einer in US-Dollar abgesicherten Version des Nikkei 225 Total Return Index (der „**Referenzindex**“), die die Performance der Aktien bestimmter Unternehmen in Japan widerspiegeln soll.

### **Allgemeine Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark**

---

Der Referenzindex ist die Gesamttrendite-Version des Nikkei Stock Average (der „**Nikkei Stock Average**“), des Tokioter Aktienmarktindex, der seit 1950 berechnet und von der japanischen Zeitung Nihon Keizai Shimbun / Nikkei Inc. (der „**Indexanbieter**“) veröffentlicht wird.

Der Nikkei Stock Average ist ein kursgewichteter Index, der sich aus 225 hoch liquiden, aus japanischen inländischen Wertpapieren ausgewählten Titeln zusammensetzt, die an der Tokyo Stock Exchange First Section gehandelt werden. Die Tokyo Exchange First Section ist das Segment für die grössten Unternehmen, die häufig als „Blue Chip“-Unternehmen bezeichnet werden. Die Bestandteile des Referenzindex werden auf der Basis zweier Faktoren ausgewählt: der Liquidität der Aktie und der sektoriellen Gewichtung. Der Referenzindex wählt nur die liquidesten der an der Tokyo Stock Exchange gehandelten Aktien aus. Der Nikkei Stock Average und der Referenzindex werden täglich in Japanischen Yen berechnet.

Die Benchmark ist eine Version des Referenzindex, die in der massgeblichen Währung (USD) abgesichert ist, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Benchmark und der Währung des Referenzindex zu reduzieren.

Der Indexwert bezüglich der Benchmark wird in Übereinstimmung mit der jeweiligen Benchmark-Berechnungsmethodik ermittelt.

Die Benchmark wird nicht aktiv dahingehend verwaltet, höhere als die mit den Regeln der Benchmark angestrebten Renditen zu erzielen.

### **Indexanbieter**

Der Referenzindex und die Benchmark werden von Nikkei Inc. und/oder Nikkei Digital Media Inc. gesponsert. Nähere Angaben zum Referenzindex finden Sie auf der [Website des Indexanbieters](#).

Eine nähere Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark, ausführliche Informationen zu deren Methoden sowie ihren jeweiligen täglichen Stand finden Sie auf der Website des Indexanbieters: <http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave>.

Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet.

Der Referenzindex und die Benchmark werden in Japanischen Yen bzw. US-Dollar berechnet.

## **Primäre Anlagestrategie des Fonds (physische Nachbildung)**

---

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Verwalter im Namen des Fonds mithilfe einer Nachbildungsstrategie investieren:

- (iv) in die 225 Bestandteile des Referenzindex (gemäss den Indexrichtlinien des Nikkei Stock Average, denen die Auswahl und die Gewichtungen der Bestandteile des Referenzindex unterliegen);
- (v) in geringem Umfang in Derivatkontrakte (die „**Nikkei 225 Futures**“) relativ zum Referenzindex, vorbehaltlich der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen; und
- (vi) in Devisentermingeschäfte und andere Währungsinstrumente (z. B. Währungsswaps), um die Performance der Devisenkomponente der Benchmark zu erzielen.

Um die Performance des Referenzindex nachzubilden, investiert der Verwalter gemäss den obigen Punkten (i) und (ii), jedoch können unter bestimmten Umständen Grössen-, Liquiditäts- oder Marktbeschränkungen bestehen, die keine Investitionen des Fonds über (i) zulassen, weshalb die Fondsanlage zur Erlangung des Engagements im Referenzindex über (ii) erfolgen würde. Der Fonds verwendet (iii), um die Devisenkomponente der Benchmark nachzubilden.

Der Fonds kann ein Engagement im Referenzindex über den Einsatz von Nikkei 225 Futures erlangen, wie oben dargelegt. Futures sind Finanzkontrakte, die den Fonds als Käufer dazu verpflichten, einen Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Datum und Preis zu kaufen (oder diesen als Verkäufer zu verkaufen), z. B. ein Wertpapier, Bestandteile des Referenzindex oder den Referenzindex. Der Zweck der Nikkei 225 Futures besteht darin, ein indirektes Engagement im Referenzindex oder in der Benchmark zu erlangen.

Der Fonds kann im Rahmen seiner primären Anlagestrategie Devisentermingeschäfte nutzen. Ein Devisentermingeschäft ist eine Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, in deren Rahmen sich der Fonds dazu verpflichtet, eine Währung zu einem vorab vereinbarten Wechselkurs (d. h. der Terminkurs) im Tausch gegen eine andere Währung zu liefern. Der Fonds kann auch Währungsswaps verwenden. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, in der Zukunft Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Darüber hinaus kann der Fonds, um sein Anlageziel der Nachbildung der Performance der Benchmark umzusetzen, unter aussergewöhnlichen Umständen, unter denen Bestandteile des Referenzindex nicht verfügbar sind, Wertpapiere ähnlicher Art halten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Zu diesen Wertpapieren ähnlicher Art gehören beispielsweise Wertpapiere, für die angekündigt wurde, dass sie bald in den Referenzindex aufgenommen werden, und Wertpapiere, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die Bestandteile des Nikkei Stock Average (wie oben näher beschrieben), die dem Fonds ermöglichen werden, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Somit ist das Hauptkriterium für die Auswahl der Wertpapiere ähnlicher Art nicht ihre wahrgenommene Attraktivität oder ihr potenzielles Wachstum bzw. ihr potenzieller Wert, sondern ihre Eignung für das Erreichen des Anlageziels der Nachbildung der Performance des Referenzindex. Darüber hinaus kann der Fonds unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen, wie oben dargelegt, in andere börsengehandelte Fonds („**ETF**“) investieren, die ein Engagement im Referenzindex eingehen, was es dem Fonds ermöglicht, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Die Anlage des Fonds in ETF erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbankvorschriften.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

## **Sekundäre Anlagestrategie des Fonds (synthetische Nachbildung)**

---

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen, wie oben beschrieben. Der Fonds kann jedoch auch in Swaps investieren (wobei jeder Swap eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer zugelassenen Gegenpartei gemäss einem Rahmenvertrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association ist), und diese Swaps können nicht finanzierte und Total Return Swaps umfassen (wie im Prospekt unter „**Einsatz von Derivatkontrakten – Swaps**“ näher beschrieben) (die „**Swaps**“). Zur Klarstellung gilt, dass der Fonds nicht in finanzierte Swaps investieren darf. Der Zweck der Swaps besteht darin, ein indirektes Engagement im Referenzindex oder in der Benchmark zu erlangen. Der Fonds kann Swaps mit einer zugelassenen Gegenpartei eingehen, in deren Rahmen ein Fonds Anspruch darauf hat, von der zugelassenen Gegenpartei die Performance der Bestandteile des Referenzindex zu erhalten, wofür er im Gegenzug an die zugelassene Gegenpartei Zahlungen leistet, die mit der Rendite einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex verknüpft sind, die von einem Fonds gehalten werden.

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen. Der Fonds kann jedoch, unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber, von Zeit zu Zeit beschliessen, teilweise oder vollständig zwischen der primären Anlagestrategie und der sekundären Anlagestrategie zu wechseln, wenn es beispielsweise nicht mehr möglich ist, Wertpapiere des Referenzindex zu erwerben. Bei einem solchen Wechsel werden die Anteilhaber im Voraus von der Gesellschaft informiert und der Nachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Jede zugelassene Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds sind einen Rahmenvertrag (einschliesslich aller ergänzenden Vereinbarungen) eingegangen und werden Ausführungsanzeigen für jedes Swapgeschäft abschliessen. Solche Ausführungsanzeigen können vor oder nach der betreffenden Transaktion abgeschlossen werden und in elektronischer Form erfolgen.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

---

### **Tracking Error**

Die Performance der einzelnen Anteilklassen an jedem Handelstag wird erwartungsgemäss die Performance der Benchmark für diesen Tag nach Aufwendungen widerspiegeln.

Zum Datum dieses Nachtrags liegt das voraussichtliche Niveau des Tracking Errors unter normalen Marktbedingungen nach Gebühren bei 0,2 % p. a. Anleger sollten beachten, dass dieses Niveau des Tracking Errors ein Zielwert ist, der möglicherweise über einen erheblichen Zeitraum, auch unter normalen Marktbedingungen, nicht erreicht wird. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Berichtszeitraum enthalten.

Einer der wichtigsten Faktoren für den Tracking Error ist der Unterschied zwischen den Positionen eines Fonds und den Bestandteilen des Referenzindex. Die Differenz kann höher als erwartet ausfallen. Cash-Management- und Handelskosten aus der Neuausrichtung können sich auch wesentlich auf den Tracking Error auswirken. Der Fonds kann auch aufgrund einer von der Gesellschaft und/oder dem Fonds auf Erträgen aus ihren bzw. seinen Anlagen zu zahlenden Quellensteuer einen Tracking Error aufweisen. Die vorgenannten Punkte sind keine vollständige Liste der Faktoren, die das erwartete Mass des Tracking Errors beeinflussen können.

Nähere Informationen zur Indexnachbildungsstrategie sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Tracking Error“ enthalten.

---

### **Einsatz von Derivatkontrakten**

Informationen hierzu finden Sie im Prospekt der Gesellschaft im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“.

---

### **Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte**

Anleger sollten beachten, dass der Fonds auch Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte eingehen kann (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken), wie in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Sicherheitspolitik“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben.

---

### **Effizientes Portfoliomanagement**

Die Gesellschaft kann auch (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Nähere Informationen zum effizienten Portfoliomanagement sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“ zu finden.

---

### **Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**

Gemäss den allgemeinen Bestimmungen, die im Prospekt im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**“ dargelegt sind, darf die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen. Solche Kreditaufnahmen dürfen nur zu Zwecken der kurzfristigen Liquidität genutzt werden.

## Hebelung

---

Das Gesamtrisiko, das der Fonds durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eingeht, wird anhand des Commitment-Ansatzes gemäss den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Die erwartete Hebelung, die vom Fonds implementiert wird, beträgt 0 % seines Nettoinventarwerts. Die Benchmark, die der Fonds nachzubilden versucht, beinhaltet jedoch eine Währungsabsicherungsmethode, die dazu führen kann, dass von Zeit zu Zeit innerhalb des Monats eine Hebelung generiert wird. Das maximale Gesamtrisiko und die daraus resultierende maximale Hebelung des Fonds beträgt 50 % seines Nettoinventarwerts. Jede Hebelung innerhalb der Benchmark wird entfernt, wenn die Devisenkomponente der Benchmark jeden Monat neu gewichtet wird.

## Dividendenpolitik

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Dividendenpolitik“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

Der Fonds strebt keine Ausschüttung von Dividenden an.

## Anlagebeschränkungen

---

Anleger müssen insbesondere beachten, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen unter „**Anlagebeschränkungen**“ im Prospekt für den Fonds gelten. Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Der Fonds kann sich die höheren Anlagegrenzen zunutze machen, die für bestimmte indexnachbildende Fonds erlaubt sind, wie in Absatz 6.6 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts beschrieben.

Keine der Anteilsklassen des Fonds wird mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Frage zu kommen.

Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwalters oder des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Veräusserungstransaktionen prioritär das Ziel verfolgen, der Situation Abhilfe zu leisten, wobei die Interessen der Anteilinhaber entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Der Fonds nutzt die vorstehend dargelegte Nachbildungsstrategie, weshalb eine Investition in die Anteilsklassen als direktes Engagement in der Benchmark angesehen werden sollte.

Einzelheiten zum Tracking Error und der Nachbildungsunterschied des Fonds werden im Abschnitt „Tracking Error“ des Prospekts beschrieben.

## Detaillierte Informationen zum Fonds

---

<b>Unter-Anlageverwalter</b>	Nomura Asset Management Co., Limited
<b>Vertriebsstellen</b>	Nomura Asset Management U.K. Limited Nomura International plc
<b>Fondstyp</b>	Offen
<b>Basiswährung</b>	USD
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Märkte in London und Tokio für den Kundenverkehr geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und vorab den Anteilinhabern mitteilt)
<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Überweisungs-Stichtag für Anlagegeschäfte</b>	15:00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Überweisungstag für Anlagegeschäfte direkt vor dem entsprechenden Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag
<b>Auflegungsdatum</b>	15. Januar 2015

<b>Mindestfondsgrösse</b>	10.000.000 USD oder ein Betrag, der jeweils vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt wird
<b>Abrechnungstag</b>	Bis zu vier New Yorker und Tokioter Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag.
<b>Veröffentlichung von Preisen der Anteile</b>	Bis zu einen Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag – Informationen zum Fondsvermögen und zum iNAV des Fonds werden auf der Website angegeben.

Ein New Yorker und Tokioter Geschäftstag ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Märkte in New York und Tokio für die Abwicklung geöffnet sind.

Der Fonds akzeptiert nur Barzeichnungen, sofern der Verwalter oder der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt.

#### Beschreibung der Anteilsklassen

Anteils-klassen	Auflegungs-datum	Mindestzeich-nungsbetrag	Mindestrück-nahmebetrag	Mindestanlage	ISIN	Thesaurierung oder Ertrag
<b>USD</b>	15. Januar 2015	40.000 Anteile (oder entsprechender Barbetrag)	40.000 Anteile (oder entsprechender Barbetrag)	Der 1 Anteil entsprechende Barbetrag	IE00BSMSXM06	Thesaurierung

#### Intraday-Portfoliowert („iNAV“)

Nähere Informationen zum Intraday-Portfoliowert sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Intraday-Portfoliowert“ enthalten.

#### Gebühren und Aufwendungen

Die folgende Tabelle enthält die Gebühren und Aufwendungen, die Sie möglicherweise beim Kauf und Verkauf von Anteilen zahlen und die nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds entstehen und sich dementsprechend nicht auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds auswirken.

Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
<b>TER je Anteilsklasse</b>	Bis zu 0,60 % p. a.
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5 % des Nettoinventarwerts
<b>Rücknahmegebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil
<b>Umtauschgebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile

Die TER ist an den Verwalter zahlbar und der Verwalter ist anschliessend für die Zahlung aller anderen Betriebsausgaben des Fonds verantwortlich.

Der Verwalter begleicht die Gebühren in Verbindung mit der Gründung und Zulassung des Fonds.

Dieser Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ sollte in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren und Aufwendungen**“ und „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte**“ des Prospekts gelesen werden.

## **Risikofaktoren**

---

Anleger sollten die Angaben zu den Risiken im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts lesen.

## **Störungsereignisse**

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Störungsereignisse“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

## **Verschiedenes**

---

Die Gesellschaft hat drei weitere Teilfonds:

- 1 Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF;
- 2 Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF; und
- 3 Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF.

## Haftungsausschlüsse

DER NIKKEI 225 IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTES MATERIAL UND WIRD ANHAND EINER METHODIK BERECHNET, DIE VON NIKKEI INC. UNABHÄNGIG ENTWICKELT UND ERSTELLT WIRD, UND NIKKEI INC. IST DER ALLEINIGE, AUSSCHLIESSLICHE INHABER DES URHEBERRECHTS UND ANDERER IMMATERIALGÜTERRECHTE AM NIKKEI 225 SELBST UND AN DER ZUR BERECHNUNG DES NIKKEI 225 VERWENDETEN METHODIK.

NIKKEI DIGITAL MEDIA INC., AUTORISIERT DURCH NIKKEI INC., HAT DEM LIZENZNEHMER EINE LIZENZ ZUR VERWENDUNG DES NIKKEI 225 ALS BASIS FÜR DEN FONDS GEWÄHRT.

DIE IMMATERIALGÜTERRECHTE UND ANDEREN RECHTE AN DEN KENNZEICHNUNGEN VON NIKKEI UND DES NIKKEI 225 GEHEN AUF NIKKEI INC ÜBER.

NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. SPONSERN, UNTERSTÜTZEN, VERKAUFEN ODER VERMARKTEN DEN FONDS NICHT. NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. IST – ABGESEHEN VON DER GEWÄHRUNG DER LIZENZ ZUR VERWENDUNG BESTIMMTER MARKEN UND ZUR VERWENDUNG DES NIKKEI 225 FÜR DEN FONDS AN DEN LIZENZNEHMER – NICHT MIT DEM FONDS VERBUNDEN. DIE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. UND DEM LIZENZNEHMER GEWÄHRT KEINE RECHTE AN DRITTE.

DER FONDS WIRD AUSSCHLIESSLICH AUF RISIKO DES LIZENZNEHMERS VERWALTET UND NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. ÜBERNIMMT KEINE VERPFLICHTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR DESSEN VERWALTUNG ODER FÜR TRANSAKTIONEN DES FONDS. NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. IST NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND DIE BERECHNUNG DES FONDS ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN VERANTWORTLICH.

NIKKEI INC. UND/ODER NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. IST NICHT DAZU VERPFLICHTET, DEN NIKKEI 225 KONTINUIERLICH BEKANNTZUGEBEN, UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, VERZÖGERUNGEN, UNTERBRECHUNGEN, AUSSETZUNGEN ODER DER EINSTELLUNG VON DESSEN BEKANNTGABE; UND NIKKEI INC. UND NIKKEI DIGITAL MEDIA, INC. SIND DAZU BERECHTIGT, DIE BESCHREIBUNG DER IM NIKKEI 225 ENTHALTENEN AKTIEN, DIE BERECHNUNGSMETHODIK DES NIKKEI 225 ODER ANDERE DETAILS DES NIKKEI 225 ZU ÄNDERN, UND SIE SIND EBENFALLS DAZU BERECHTIGT, DIE BEKANNTGABE DES NIKKEI 225 AUSZUSETZEN ODER EINZUSTELLEN, OHNE IN IRGEND EINER FORM GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN HAFTBAR ZU SEIN.

DER VERWALTER UND DER VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT (ZUSAMMEN DIE „VERANTWORTLICHEN PARTEIEN“) GARANTIEREN NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT VON BESCHREIBUNGEN HINSICHTLICH DES REFERENZINDEX ODER IN DIESEM ENTHALTENER DATEN, UND DIE VERANTWORTLICHEN PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES REFERENZINDEX. DIE ZUGELASSENEN VERANTWORTLICHEN PARTEIEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DES FONDS, ANTEILINHABERN DES FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN MIT BEZUG AUF DEN IN DIESEM DOKUMENT BESCHRIEBENEN INDEX.

DER INDEXANBIETER GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IM HINBLICK AUF DEN REFERENZINDEX ODER DIE STRATEGIE ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE IST DER INDEXANBIETER NICHT EINMAL DANN IN IRGEND EINER WEISE FÜR BESONDERE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, ENTGANGENE GEWINNE ODER SCHÄDEN DURCH SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER HAFTBAR, WENN ER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

## Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF

### Nachtrag zum Prospekt

Dieser Nachtrag enthält Informationen bezüglich des Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF (der „Fonds“), eines Teilfonds der Nomura NEXT FUNDS Ireland plc (die „Gesellschaft“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital, der irischem Recht unterliegt und von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. März 2019 in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung (der „Prospekt“) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Er darf nur zusammen mit dem Prospekt verteilt werden (ausser an Personen, die den Prospekt bereits erhalten haben).

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, DIE BETEILIGUNGEN AN DEM IN DIESEM NACHTRAG BESCHRIEBENEN FONDS REPRÄSENTIEREN, SOLLTEN SIE SICH VERGEWISSEN, DASS SIE DEN CHARAKTER EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE IN VOLLEM UMFANG VERSTEHEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE EINEN ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN ANLAGERATER KONSULTIEREN.**

In diesem Nachtrag verwendete Begriffe haben die ihnen im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ oder im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Neben der Investition in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte beabsichtigt die Gesellschaft, im Namen des Fonds zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement (sofern zutreffend) in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds hauptsächlich in DFI investieren darf. Dadurch kann der Fonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Die mit Anlagen in DFI verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Sie sollten sich über Folgendes informieren: (a) eventuelle steuerliche Auswirkungen, (b) die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen erforderlichen staatlichen oder anderen Genehmigungen oder Formalitäten, denen Sie laut den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils unterliegen und die für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sein könnten.

**Nomura NEXT FUNDS Ireland plc**

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

**Datum: 19. März 2019**

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN

---

### Eignung der Anlage

**Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder sinken und Sie erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts werden bestimmte Risiken erörtert, die Sie berücksichtigen sollten.**

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Sie geeignet, wenn Sie (entweder alleine oder mit der Unterstützung eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die aus einer solchen Anlage resultieren können, zu tragen. Der Inhalt dieses Dokuments soll keine Beratung zu Anlagen oder zu rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fragen bieten und darf nicht als solche aufgefasst werden.

### Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität zu akzeptieren. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlageform angesehen werden.

### Zuständigkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen unter der Überschrift „**Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ im Prospekt angegeben sind) tragen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben entsprechen, wenn sie zusammen mit dem Prospekt (in seiner durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden.

### Allgemeines

Dieser Nachtrag enthält Angaben zu den Anteilen und zum Fonds. Sie müssen auch den Prospekt lesen, der ein separates Dokument ist und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Informationen über Angebote von Anteilen der Gesellschaft enthält. Sie sollten erst dann bezüglich der Anteile aktiv werden, wenn Sie ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen den Inhalten des Prospekts und denen des Nachtrags bestehen, haben die Inhalte dieses Nachtrags in dem Masse, wie eine Abweichung vorliegt, Vorrang. Dieser Nachtrag und der Prospekt sollten jeweils sorgfältig und vollständig gelesen werden, bevor irgendeine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen getroffen wird.

Zum Datum dieses Nachtrags hatte die Gesellschaft kein ausstehendes oder bestelltes, aber nicht ausgegebenes langfristiges Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypothekarkredite, Belastungen oder sonstige Kreditaufnahmen oder Schulden in Form von Fremdkapital, einschliesslich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkauf- oder Finanzleasingverträgen, Garantien oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Aufnahme der USD-Anteile des Fonds in die offizielle Liste und auf Zulassung zum Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin gestellt. Es wird erwartet, dass die Aufnahme bzw. Zulassung am oder um das Datum dieses Nachtrags wirksam wird. Der Prospekt der Gesellschaft und dieser Nachtrag, die alle Informationen enthalten, die gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, stellen den Börsenzulassungsprospekt für die Notierung der USD-Anteile des Fonds an der Euronext Dublin dar. Mit Ausnahme der in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben wurden seit dem Datum des Prospekts keine wesentlichen Änderungen und Neuerungen vorgenommen.

Weder die Zulassung der USD-Anteile in die offizielle Liste und zum amtlichen Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Nachtrags und des Prospekts gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Nachtrag oder dem Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

Zum Datum dieser Ergänzung hat kein Verwaltungsratsmitglied und keine verbundene Person eine wirtschaftliche Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder entsprechende Optionen auf dieses Kapital.

### **Verteilung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen**

Die Verteilung dieses Nachtrags ist nur dann gestattet, wenn dem Nachtrag ein Exemplar des Prospekts und des letzten Jahresberichts und geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser, wenn die Verteilung an Personen erfolgt, die den Prospekt bereits erhalten haben) und ein Exemplar des jeweiligen letzten Halbjahresberichtes und ungeprüften Abschlusses, wenn ein solcher nach dem betreffenden Jahresbericht veröffentlicht worden ist, beiliegt. Die Verteilung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Erwerb der Anteile ist in einigen Gerichtsbarkeiten unter Umständen gewissen Beschränkungen unterworfen. Wenn Sie ein Exemplar dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese Dokumente nicht so behandeln, als würden sie ein Angebot, eine Einladung oder eine Aufforderung an Sie zur Zeichnung von Anteilen darstellen, es sei denn, im massgeblichen Rechtsgebiet könnte solch ein Angebot, eine Einladung oder Aufforderung Ihnen rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungs- oder sonstigen rechtlichen Anforderungen, abgesehen von denjenigen, die die Gesellschaft bereits erfüllt hat, gemacht oder vorgelegt werden. Falls Sie die Möglichkeit zum Kauf von Anteilen beantragen möchten, ist es Ihre Pflicht, sich über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen jedes massgeblichen Rechtsgebiets zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils erkundigen.

### **Definitionen**

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, dieselbe Bedeutung, sofern sie nicht in diesem Nachtrag anders definiert werden.

### **Verwalter**

Die Gesellschaft hat Nomura Alternative Investment Management France S.A.S. (der „**Verwalter**“) zum Verwalter bestellt, um die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in diesem Nachtrag und im Prospekt beschrieben sind, zu verwalten und zu investieren.

---

## **BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE BETEILIGUNGEN AM FONDS REPRÄSENTIEREN**

---

### **Börsengehandelter Fonds**

---

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, „ETF“). Die Anteile dieses Fonds sind (wenn sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen den Anlegern frei übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern auf dieselbe Weise wie die Stammaktien einer notierten Handelsgesellschaft am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden.

Der Verwalter / der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, vorausgesetzt, dass die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen der Zentralbank vorab mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Die verschiedenen Anteilsklassen verfügen nicht über getrennte Pools von Vermögenswerten.

### **Anlageziel**

---

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Performance – abzüglich der anwendbaren Gesamtkostenquote – des JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index (die „**Benchmark**“) nachzubilden, einer in US-Dollar abgesicherten Version des JPX-Nikkei 400 Total Return Index (der „**Referenzindex**“), die die Performance der Aktien bestimmter Unternehmen in Japan widerspiegeln soll.

### **Allgemeine Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark**

---

Der Referenzindex ist ein Aktienmarktindex, der sich aus 400 Titeln zusammensetzt, die unter den an der Tokyo Stock Exchange notierten Stammaktien ausgewählt werden. Die an der Tokyo Stock Exchange notierten Aktien stammen aus den folgenden Segmenten: dem ersten Segment (für grosse Unternehmen), dem zweiten Segment (für mittlere Unternehmen) und dem „Mothers“-Segment (für wachstumsstarke und aufstrebende Unternehmen) sowie dem JASDAQ (zusammen die „**relevanten Segmente**“).

Der Referenzindex wird von der Japan Exchange Group, Inc. („**JPX**“), der Tokyo Stock Exchange, Inc. („**TSE**“) (nachstehend zusammen die „**JPX-Gruppe**“ genannt) und Nikkei Inc. („**Nikkei**“) berechnet und veröffentlicht (nachstehend werden die JPX-Gruppe und Nikkei zusammen als der „**Indexanbieter**“ bezeichnet).

Der Referenzindex setzt sich im Allgemeinen aus den Aktien von 400 Unternehmen zusammen.

Grundsätzlich kommen Unternehmen nur dann für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage, wenn sie in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden vier Kriterien erfüllt haben:

- (1) sie waren in einem relevanten Segment notiert;
- (2) sie hatten mehr Vermögenswerte als Verbindlichkeiten;
- (3) sie haben kein Betriebs- oder Gesamtdefizit;
- (4) sie sind nicht für ein Delisting markiert.

Die Unternehmen werden nach (1) ihrem Handelswert über drei Jahre und (2) ihrer Grösse (zum Indexbasisdatum) eingestuft. Diese Einstufung wird anschliessend durch die Berücksichtigung der durchschnittlichen dreijährigen Kapitalrendite des Unternehmens, seiner dreijährigen kumulativen Betriebsgewinne und seiner Grösse sowie bestimmter qualitativer Unternehmensführungskriterien, wie der Ernennung unabhängiger externer Verwaltungsratsmitglieder und Offenlegungsstandards, angepasst.

Einmal jährlich (im August) findet eine regelmässige Überprüfung der Indexbestandteile statt.

Das Basisdatum für die Berechnung des Referenzindex ist der 30. August 2013 (das „Basisdatum“) und sein Basiswert ist 10.000.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamttrendite berechnet.

Die Benchmark ist eine Version des Referenzindex, die mit täglichen Berichtigungen in der massgeblichen Währung (USD) abgesichert ist, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Benchmark und der Währung des Referenzindex zu reduzieren.

Der Indexwert bezüglich der Benchmark wird in Übereinstimmung mit der jeweiligen Benchmark-Berechnungsmethodik ermittelt.

Die Benchmark wird nicht aktiv dahingehend verwaltet, höhere als die mit den Regeln der Benchmark angestrebten Renditen zu erzielen.

Eine nähere Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark, ausführliche Informationen zu deren Methoden sowie ihren jeweiligen täglichen Stand finden Sie auf den Websites des Indexanbieters: <http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave>, <http://www.tse.or.jp/english/> und <http://www.jpx.co.jp/en/>.

Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet.

Der Referenzindex und die Benchmark werden in Japanischen Yen bzw. US-Dollar berechnet.

### **Primäre Anlagestrategie des Fonds (physische Nachbildung)**

---

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Verwalter im Namen des Fonds mithilfe einer Nachbildungsstrategie investieren:

- (vii) in die 400 Bestandteile des Referenzindex (gemäss den Indexrichtlinien des JPX-Nikkei 400 Total Return Index, denen die Auswahl und die Gewichtungen der Bestandteile des Referenzindex unterliegen);
- (viii) in geringem Umfang in Derivatkontrakte (die „**JPX-Nikkei Index 400 Futures**“) basierend auf dem Referenzindex, vorbehaltlich der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen; und
- (ix) in Devisentermingeschäfte und andere Währungsinstrumente (darunter Währungsswaps und Kassageschäfte), um die Performance der Devisenkomponente der Benchmark zu erzielen.

Um die Performance des Referenzindex nachzubilden, investiert der Verwalter gemäss den obigen Punkten (i) und (ii), jedoch können unter bestimmten Umständen Grössen-, Liquiditäts- oder Marktbeschränkungen bestehen, die keine Investitionen des Fonds über (i) zulassen, weshalb die Fondsanlage zur Erlangung des Engagements im Referenzindex über (ii) erfolgen würde. Der Fonds verwendet (iii), um die Devisenkomponente der Benchmark nachzubilden.

Der Fonds kann ein Engagement im Referenzindex über den Einsatz von JPX-Nikkei Index 400 Futures erlangen, wie oben dargelegt. Futures sind Finanzkontrakte, die den Käufer zum Kauf (oder den Verkäufer zum Verkauf) eines Vermögenswerts, z. B. eines Wertpapiers oder von Bestandteilen des Referenzindex, zu einem vorab festgelegten Datum und Preis verpflichten. Der Zweck der JPX-Nikkei Index 400 Futures besteht darin, ein indirektes Engagement im Referenzindex zu erlangen.

Der Fonds kann im Rahmen seiner primären Anlagestrategie Devisentermingeschäfte nutzen. Ein Devisentermingeschäft ist eine Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, in deren Rahmen sich der Fonds dazu verpflichtet, eine Währung zu einem vorab vereinbarten Wechselkurs (d. h. der Terminkurs) im Tausch gegen eine andere Währung zu liefern. Der Fonds kann auch Währungsswaps verwenden. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, in der Zukunft Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Darüber hinaus kann der Fonds, um sein Anlageziel der Nachbildung der Performance der Benchmark umzusetzen, unter aussergewöhnlichen Umständen, unter denen Bestandteile des Referenzindex nicht verfügbar sind, Wertpapiere ähnlicher Art halten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Zu diesen Wertpapieren ähnlicher Art gehören beispielsweise Wertpapiere, für die angekündigt wurde, dass sie bald in den Referenzindex aufgenommen werden, und die dem Fonds ermöglichen werden, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Somit ist das Hauptkriterium für die Auswahl der Wertpapiere ähnlicher Art nicht ihre wahrgenommene Attraktivität oder ihr potenzielles Wachstum bzw. ihr potenzieller Wert, sondern ihre Eignung für das Erreichen des Anlageziels der Nachbildung der Performance des Referenzindex. Darüber hinaus kann der Fonds unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen, wie oben dargelegt, in andere börsengehandelte Fonds („**ETF**“) investieren, die ein Engagement im Referenzindex eingehen, was es dem Fonds ermöglicht, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Die Anlage des Fonds in ETF erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbankvorschriften.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

## **Sekundäre Anlagestrategie des Fonds (synthetische Nachbildung)**

---

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen, wie oben beschrieben. Der Fonds kann jedoch auch in Swaps investieren (wobei jeder Swap eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer zugelassenen Gegenpartei gemäss einem Rahmenvertrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association ist), und diese Swaps werden nicht finanzierte und Total Return Swaps umfassen (wie im Prospekt unter „**Einsatz von Derivatkontrakten – Swaps**“ näher beschrieben) (die „**Swaps**“). Zur Klarstellung gilt, dass der Fonds nicht in finanzierte Swaps investieren darf. Der Zweck der Swaps besteht darin, neben dem Einsatz von Devisentermingeschäften (und anderen Währungsinstrumenten wie Währungsswaps und Kassageschäften) zu Devisenzwecken ein indirektes Engagement (i) in der Benchmark oder (ii) im Referenzindex zu erlangen. Der Fonds kann Swaps mit einer zugelassenen Gegenpartei eingehen, in deren Rahmen der Fonds Anspruch darauf hat, von der zugelassenen Gegenpartei die Performance der Bestandteile des Referenzindex zu erhalten, wofür er im Gegenzug an die zugelassene Gegenpartei Zahlungen leistet, die mit der Rendite einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex verknüpft sind, die von dem Fonds gehalten werden.

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen. Der Fonds kann jedoch, unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber, von Zeit zu Zeit beschliessen, teilweise oder vollständig zwischen der primären Anlagestrategie und der sekundären Anlagestrategie zu wechseln, wenn es beispielsweise nicht mehr möglich ist, Wertpapiere des Referenzindex zu erwerben. Bei einem solchen Wechsel werden die Anteilhaber im Voraus von der Gesellschaft informiert und der Nachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Jede zugelassene Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds sind einen Rahmenvertrag (einschliesslich aller ergänzenden Vereinbarungen) eingegangen und werden Ausführungsanzeigen für jedes Swapgeschäft abschliessen. Solche Ausführungsanzeigen können vor oder nach der betreffenden Transaktion abgeschlossen werden und in elektronischer Form erfolgen.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

## **Tracking Error**

---

Die Performance der einzelnen Anteilklassen an jedem Handelstag wird erwartungsgemäss die Performance der Benchmark für diesen Tag nach Aufwendungen widerspiegeln.

Zum Datum dieses Nachtrags liegt das voraussichtliche Niveau des Tracking Errors unter normalen Marktbedingungen nach Gebühren bei 0,2 % p. a. Anleger sollten beachten, dass dieses Niveau des Tracking Errors ein Zielwert ist, der möglicherweise über einen erheblichen Zeitraum, auch unter normalen Marktbedingungen, nicht erreicht wird. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Berichtszeitraum enthalten.

Einer der wichtigsten Faktoren für den Tracking Error ist der Unterschied zwischen den Positionen eines Fonds und den Bestandteilen des Referenzindex. Die Differenz kann höher als erwartet ausfallen. Cash-Management- und Handelskosten aus der Neuausrichtung können sich auch wesentlich auf den Tracking Error auswirken. Der Fonds kann auch aufgrund einer von der Gesellschaft und/oder dem Fonds auf Erträge aus ihren bzw. seinen Anlagen zu zahlenden Quellensteuer einen Tracking Error aufweisen. Die vorgenannten Punkte sind keine vollständige Liste der Faktoren, die das erwartete Mass des Tracking Errors beeinflussen können.

Nähere Informationen zur Index-Tracking-Strategie sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Tracking Error“ enthalten.

## **Einsatz von Derivatkontrakten**

---

Informationen hierzu finden Sie im Prospekt der Gesellschaft im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“.

## **Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte**

---

Anleger sollten beachten, dass der Fonds auch Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte eingehen kann (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken), wie in den Abschnitten

„Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Sicherheitenpolitik“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben.

### **Effizientes Portfoliomanagement**

---

Die Gesellschaft kann auch (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Nähere Informationen zum effizienten Portfoliomanagement sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“ zu finden.

### **Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**

---

Gemäss den allgemeinen Bestimmungen, die im Prospekt im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**“ dargelegt sind, darf die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen. Solche Kreditaufnahmen dürfen nur zu Zwecken der kurzfristigen Liquidität genutzt werden.

### **Hebelung**

---

Das Gesamtrisiko, das der Fonds durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eingeht, wird anhand des Commitment-Ansatzes gemäss den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Die erwartete Hebelung, die vom Fonds implementiert wird, beträgt 0 % seines Nettoinventarwerts. Die Benchmark, die der Fonds nachzubilden versucht, beinhaltet jedoch eine Währungsabsicherungsmethode, die dazu führen kann, dass von Zeit zu Zeit innerhalb des Monats eine Hebelung generiert wird. Das maximale Gesamtrisiko und die daraus resultierende maximale Hebelung des Fonds beträgt 50 % seines Nettoinventarwerts. Jede Hebelung innerhalb der Benchmark wird entfernt, wenn die Devisenkomponente der Benchmark jeden Monat neu gewichtet wird.

### **Dividendenpolitik**

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Dividendenpolitik“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

Der Fonds strebt keine Ausschüttung von Dividenden an.

### **Anlagebeschränkungen**

---

Anleger müssen insbesondere beachten, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen unter „**Anlagebeschränkungen**“ im Prospekt für den Fonds gelten. Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Der Fonds kann sich die höheren Anlagegrenzen zunutze machen, die für bestimmte indexnachbildende Fonds erlaubt sind, wie in Absatz 6.6 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts beschrieben.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Frage zu kommen.

Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwalters oder des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Veräusserungstransaktionen prioritär das Ziel verfolgen, der Situation Abhilfe zu leisten, wobei die Interessen der Anteilhaber entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Der Fonds nutzt die vorstehend dargelegte Nachbildungsstrategie, weshalb eine Investition in die Anteilsklassen als direktes Engagement in der Benchmark angesehen werden sollte.

Einzelheiten zum Tracking Error und der Nachbildungsunterschied des Fonds werden im Abschnitt „Tracking Error“ des Prospekts beschrieben.

## Detaillierte Informationen zum Fonds

<b>Unter-Anlageverwalter</b>	Nomura Asset Management Co., Limited
<b>Vertriebsstellen</b>	Nomura International plc Nomura Asset Management U.K. Limited
<b>Fondstyp</b>	Offen
<b>Basiswährung</b>	USD
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Märkte in London und Tokio für den Kundenverkehr geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und vorab den Anteilsinhabern mitteilt)
<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Überweisungs-Stichtag für Anlagegeschäfte</b>	15:00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Überweisungstag für Anlagegeschäfte direkt vor dem entsprechenden Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag
<b>Auflegungsdatum</b>	13. März 2015
<b>Mindestfondsgrösse</b>	10.000.000 USD oder ein Betrag, der jeweils vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt wird
<b>Abrechnungstag</b>	Bis zu vier New Yorker und Tokioter Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag.
<b>Veröffentlichung von Preisen der Anteile</b>	Bis zu einen Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag – Informationen zum Fondsvermögen und zum iNAV des Fonds werden auf der Website angegeben.

Ein New Yorker und Tokioter Geschäftstag ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Märkte in New York und Tokio für die Abwicklung geöffnet sind.

Der Fonds akzeptiert nur Barzeichnungen, sofern der Verwalter oder der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt.

### Beschreibung der Anteilsklassen

Anteils-klassen	Auflegungs-datum	Mindestzeich-nungsbetrag	Mindestrück-nahmebetrag	Mindestanlage	ISIN	Thesaurierung oder Ertrag
USD	13. März 2015	30.000 Anteile (oder Gegenwert in Barmittel)	30.000 Anteile (oder Gegenwert in Barmittel)	Der 1 Anteil entsprechende Barbetrag	IE00BVVSZ379	Thesaurierung

### Intraday-Portfoliowert („iNAV“)

Nähere Informationen zum Intraday-Portfoliowert sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Intraday-Portfoliowert“ enthalten.

### Gebühren und Aufwendungen

Die folgende Tabelle enthält die Gebühren und Aufwendungen, die Sie möglicherweise beim Kauf und Verkauf von Anteilen zahlen und die nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds entstehen und sich dementsprechend nicht auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds auswirken.

Vom Anleger zu tragende Gebühren	Gebühren/Prozentsatz
----------------------------------	----------------------

<b>(dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)</b>	
<b>TER je Anteilklasse</b>	Bis zu 0,45 % p. a.
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5 % des Nettovermögenswerts je Anteil
<b>Rücknahmegebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil
<b>Umtauschgebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile

Die TER ist an den Verwalter zahlbar und der Verwalter ist anschliessend für die Zahlung aller anderen Betriebsausgaben des Fonds verantwortlich.

Der Verwalter begleicht die Gebühren in Verbindung mit der Gründung und Zulassung des Fonds.

Dieser Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ sollte in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren und Aufwendungen**“ und „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte**“ des Prospekts gelesen werden.

#### **Risikofaktoren**

---

Anleger sollten die Angaben zu den Risiken im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts lesen.

#### **Störungsereignisse**

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Störungsereignisse“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

#### **Verschiedenes**

---

Die Gesellschaft hat drei weitere Teilfonds:

- 1 Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF;
- 2 Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF; und
- 3 Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF.

Der JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index (nachstehend als der „Index“ bezeichnet) und der „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ sind urheberrechtlich geschütztes Material und werden von der Japan Exchange Group, Inc. und der Tokyo Stock Exchange, Inc. (nachstehend zusammen als die „JPX-Gruppe“ bezeichnet) und Nikkei Inc. (nachstehend als der „Nikkei“ bezeichnet) zusammengestellt und veröffentlicht, und die JPX-Gruppe und Nikkei sind die gemeinsamen Eigentümer der Urheberrechte und anderer Immaterialgüterrechte am Index und am „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ selbst sowie an den zur Berechnung des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ verwendeten Methoden. Alle Marken und anderen Immaterialgüterrechte bezüglich der Kennzeichnungen des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ sind Eigentum von der JPX-Gruppe und Nikkei;

Der Fonds wird ausschliesslich auf Risiko des Verwalters bzw. der Vertriebsgesellschaft verwaltet und verkauft und die JPX-Gruppe und Nikkei garantieren nicht für den Fonds und übernehmen keinerlei Verpflichtung oder Verantwortung bezüglich des Fonds.

Die JPX-Gruppe und der Nikkei sind nicht dazu verpflichtet, den Index und den „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ fortlaufend zu veröffentlichen und haften nicht für Fehler, Verzögerungen oder Aussetzungen bei der Veröffentlichung des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“.

Die JPX-Gruppe und Nikkei sind dazu berechtigt, die Zusammensetzung der im Index und im „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ enthaltenen Aktien, die Berechnungsmethodik des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ oder andere Details des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ zu ändern, und sie sind ebenfalls dazu berechtigt, die Veröffentlichung des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ einzustellen.

Der Index ist alleiniges Eigentum von der JPX-Gruppe und Nikkei, die mit S&P Opco, LLC (einer Tochtergesellschaft von S&P Dow Jones Indices LLC) („S&P Dow Jones Indices“) einen Vertrag für die Berechnung und Führung des Index geschlossen haben. S&P® ist eine eingetragene Marke von Standard & Poor's Financial Services LLC („SPFS“), Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“) und diese Marken wurden für S&P Dow Jones Indices lizenziert. „Calculated by S&P Dow Jones Indices“ und seine dazugehörigen stilisierten Marken wurden für die Verwendung durch die JPX-Gruppe und Nikkei lizenziert.

Der Fonds wird von S&P Dow Jones Indices, SPFS, Dow Jones oder ihren Tochtergesellschaften (zusammen die „S&P Dow Jones Indices-Unternehmen“) weder gesponsert noch unterstützt, vertrieben oder beworben. Die S&P Dow Jones Indices-Unternehmen machen gegenüber den Anteilhabern des Fonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusagen und geben keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder der Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der allgemeinen Marktentwicklung. Die einzige Beziehung der S&P Dow Jones Indices-Unternehmen zur JPX-Gruppe und Nikkei in Bezug auf den Fonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices-Unternehmen und der Bereitstellung von Berechnungs- und Führungsdienstleistungen bezüglich des Index. Die S&P Dow Jones Indices-Unternehmen sind nicht verantwortlich für die und waren nicht beteiligt an der Ermittlung der Preise und der Beträge des Fonds oder der Festlegung des Zeitpunkts für die Auflegung oder den Vertrieb des Fonds oder die Ermittlung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Basis der Fonds in Barmittel umgerechnet wird. Die S&P Dow Jones Indices-Unternehmen tragen keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung bzw. Vermarktung des Fonds. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Einbeziehung eines Wertpapiers in den Index stellt keine Empfehlung seitens der S&P Dow Jones Indices-Unternehmen dar, dieses Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und dies kann nicht als Rat zur Anlage verstanden werden.

**DIE S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN GEBEN KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN), DIE SICH AUF IHN BEZIEHEN. DIE S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN SIND NICHT HAFTBAR FÜR ETWAIGE SCHÄDEN ODER FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. DIE S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNE AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AB, DIE SICH AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT, DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE NUTZUNG ODER VON DER JPX-GRUPPE UND NIKKEI INC., EIGENTÜMERN DES INDEX ODER EINER ANDEREN PERSON ODER RECHTSPERSÖNLICHKEIT ZU ERZIELENDE ERGEBNISSE DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN BEZIEHT. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORGANANTEN SIND S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN NICHT EINMAL DANN HAFTBAR FÜR INDIREKTE, BESONDERE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN, INSBESONDERE GEWINN-, HANDELS-, ZEIT- ODER GOODWILL-VERLUSTE, WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER**

SCHÄDEN, UNGEACHTET DER ART DES ANSPRUCHS (AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND), IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.“

## Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF

### Nachtrag zum Prospekt

Dieser Nachtrag enthält Informationen bezüglich des Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF (der „Fonds“), eines Teilfonds der Nomura NEXT FUNDS Ireland plc (die „Gesellschaft“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital, der irischem Recht unterliegt und von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. März 2019 in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung (der „Prospekt“) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Er darf nur zusammen mit dem Prospekt verteilt werden (ausser an Personen, die den Prospekt bereits erhalten haben).

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, DIE BETEILIGUNGEN AN DEM IN DIESEM NACHTRAG BESCHRIEBENEN FONDS REPRÄSENTIEREN, SOLLTEN SIE SICH VERGEWISSEN, DASS SIE DEN CHARAKTER EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE IN VOLLEM UMFANG VERSTEHEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES NACHTRAGS HABEN, SOLLTEN SIE EINEN ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN ANLAGERATER KONSULTIEREN.**

In diesem Nachtrag verwendete Begriffe haben die ihnen im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ oder im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Neben der Investition in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte beabsichtigt die Gesellschaft, im Namen des Fonds zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement (sofern zutreffend) in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds hauptsächlich in DFI investieren darf. Dadurch kann der Fonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Die mit Anlagen in DFI verbundenen Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Sie sollten sich über Folgendes informieren: (a) eventuelle steuerliche Auswirkungen, (b) die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen erforderlichen staatlichen oder anderen Genehmigungen oder Formalitäten, denen Sie laut den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils unterliegen und die für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sein könnten.

**Nomura NEXT FUNDS Ireland plc**

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

**Datum: 19. März 2019**

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN

---

### Eignung der Anlage

**Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder sinken und Sie erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts werden bestimmte Risiken erörtert, die Sie berücksichtigen sollten.**

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Sie geeignet, wenn Sie (entweder alleine oder mit der Unterstützung eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die aus einer solchen Anlage resultieren können, zu tragen. Der Inhalt dieses Dokuments soll keine Beratung zu Anlagen oder zu rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fragen bieten und darf nicht als solche aufgefasst werden.

### Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität zu akzeptieren. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlageform angesehen werden.

### Zuständigkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen unter der Überschrift „**Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ im Prospekt angegeben sind) tragen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben entsprechen, wenn sie zusammen mit dem Prospekt (in seiner durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden.

### Allgemeines

Dieser Nachtrag enthält Angaben zu den Anteilen und zum Fonds. Sie müssen auch den Prospekt lesen, der ein separates Dokument ist und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Informationen über Angebote von Anteilen der Gesellschaft enthält. Sie sollten erst dann bezüglich der Anteile aktiv werden, wenn Sie ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen den Inhalten des Prospekts und denen des Nachtrags bestehen, haben die Inhalte dieses Nachtrags in dem Masse, wie eine Abweichung vorliegt, Vorrang. Dieser Nachtrag und der Prospekt sollten jeweils sorgfältig und vollständig gelesen werden, bevor irgendeine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen getroffen wird.

Zum Datum dieses Nachtrags hatte die Gesellschaft kein ausstehendes oder bestelltes, aber nicht ausgegebenes langfristiges Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypothekarkredite, Belastungen oder sonstige Kreditaufnahmen oder Schulden in Form von Fremdkapital, einschliesslich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkauf- oder Finanzleasingverträgen, Garantien oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Aufnahme der EUR-Anteile des Fonds in die offizielle Liste und auf Zulassung zum Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin gestellt. Es wird erwartet, dass die Aufnahme bzw. Zulassung am oder um das Datum dieses Nachtrags wirksam wird. Der Prospekt der Gesellschaft und dieser Nachtrag, die alle Informationen enthalten, die gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, stellen den Börsenzulassungsprospekt für die Notierung der EUR-Anteile des Fonds an der Euronext Dublin dar. Mit Ausnahme der in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben wurden seit dem Datum des Prospekts keine wesentlichen Änderungen und Neuerungen vorgenommen.

Weder die Zulassung der EUR-Anteile in die offizielle Liste und zum amtlichen Handel auf dem Hauptmarkt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Nachtrags und des Prospekts gemäss den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Nachtrag oder dem Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

Zum Datum dieser Ergänzung hat kein Verwaltungsratsmitglied und keine verbundene Person eine wirtschaftliche Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder entsprechende Optionen auf dieses Kapital.

### **Verteilung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen**

Die Verteilung dieses Nachtrags ist nur dann gestattet, wenn dem Nachtrag ein Exemplar des Prospekts und des letzten Jahresberichts und geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser, wenn die Verteilung an Personen erfolgt, die den Prospekt bereits erhalten haben) und ein Exemplar des jeweiligen letzten Halbjahresberichtes und ungeprüften Abschlusses, wenn ein solcher nach dem betreffenden Jahresbericht veröffentlicht worden ist, beiliegt. Die Verteilung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Erwerb der Anteile ist in einigen Gerichtsbarkeiten unter Umständen gewissen Beschränkungen unterworfen. Wenn Sie ein Exemplar dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese Dokumente nicht so behandeln, als würden sie ein Angebot, eine Einladung oder eine Aufforderung an Sie zur Zeichnung von Anteilen darstellen, es sei denn, im massgeblichen Rechtsgebiet könnte solch ein Angebot, eine Einladung oder Aufforderung Ihnen rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungs- oder sonstigen rechtlichen Anforderungen, abgesehen von denjenigen, die die Gesellschaft bereits erfüllt hat, gemacht oder vorgelegt werden. Falls Sie die Möglichkeit zum Kauf von Anteilen beantragen möchten, ist es Ihre Pflicht, sich über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen jedes massgeblichen Rechtsgebiets zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Ihres Domizils erkundigen.

### **Definitionen**

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, dieselbe Bedeutung, sofern sie nicht in diesem Nachtrag anders definiert werden.

### **Verwalter**

Die Gesellschaft hat Nomura Alternative Investment Management France S.A.S. (der „**Verwalter**“) zum Verwalter bestellt, um die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in diesem Nachtrag und im Prospekt beschrieben sind, zu verwalten und zu investieren.

---

## **BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE BETEILIGUNGEN AM FONDS REPRÄSENTIEREN**

---

### **Börsengehandelter Fonds**

---

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, „**ETF**“). Die Anteile dieses Fonds sind (wenn sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen den Anlegern frei übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern auf dieselbe Weise wie die Stammaktien einer notierten Handelsgesellschaft am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden.

Der Verwalter / der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilklassen auflegen, vorausgesetzt, dass die Auflegung solcher neuen Anteilklassen der Zentralbank vorab mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Die verschiedenen Anteilklassen verfügen nicht über getrennte Pools von Vermögenswerten.

### **Anlageziel**

---

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Performance – abzüglich der anwendbaren Gesamtkostenquote – des JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index (die „**Benchmark**“) nachzubilden, einer in Euro abgesicherten Version des JPX-Nikkei 400 Total Return Index (der „**Referenzindex**“), die die Performance der Aktien bestimmter Unternehmen in Japan widerspiegeln soll.

### **Allgemeine Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark**

---

Der Referenzindex ist ein Aktienmarktindex, der sich aus 400 Titeln zusammensetzt, die unter den an der Tokyo Stock Exchange notierten Stammaktien ausgewählt werden. Die an der Tokyo Stock Exchange notierten Aktien stammen aus den folgenden Segmenten: dem ersten Segment (für grosse Unternehmen), dem zweiten Segment (für mittlere Unternehmen) und dem „Mothers“-Segment (für wachstumsstarke und aufstrebende Unternehmen) sowie dem JASDAQ (zusammen die „**relevanten Segmente**“).

Der Referenzindex wird von der Japan Exchange Group, Inc. („**JPX**“), der Tokyo Stock Exchange, Inc. („**TSE**“) (nachstehend zusammen die „**JPX-Gruppe**“ genannt) und Nikkei Inc. („**Nikkei**“) berechnet und veröffentlicht (nachstehend werden die JPX-Gruppe und Nikkei zusammen als der „**Indexanbieter**“ bezeichnet).

Der Referenzindex setzt sich im Allgemeinen aus den Aktien von 400 Unternehmen zusammen.

Grundsätzlich kommen Unternehmen nur dann für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage, wenn sie in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden vier Kriterien erfüllt haben:

- (1) sie waren in einem relevanten Segment notiert;
- (2) sie hatten mehr Vermögenswerte als Verbindlichkeiten;
- (3) sie haben kein Betriebs- oder Gesamtdefizit;
- (4) sie sind nicht für ein Delisting markiert.

Die Unternehmen werden nach (1) ihrem Handelswert über drei Jahre und (2) ihrer Grösse (zum Indexbasisdatum) eingestuft. Diese Einstufung wird anschliessend durch die Berücksichtigung der durchschnittlichen dreijährigen Kapitalrendite des Unternehmens, seiner dreijährigen kumulativen Betriebsgewinne und seiner Grösse sowie bestimmter qualitativer Unternehmensführungskriterien, wie der Ernennung unabhängiger externer Verwaltungsratsmitglieder und Offenlegungsstandards, angepasst.

Einmal jährlich (im August) findet eine regelmässige Überprüfung der Indexbestandteile statt.

Das Basisdatum für die Berechnung des Referenzindex ist der 30. August 2013 (das „**Basisdatum**“) und sein Basiswert ist 10.000.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite berechnet.

Die Benchmark ist eine Version des Referenzindex, die mit täglichen Berichtigungen in der massgeblichen Währung (EUR) abgesichert ist, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Benchmark und der Währung des Referenzindex zu reduzieren.

Der Indexwert bezüglich der Benchmark wird in Übereinstimmung mit der jeweiligen Benchmark-Berechnungsmethodik ermittelt.

Die Benchmark wird nicht aktiv dahingehend verwaltet, höhere als die mit den Regeln der Benchmark angestrebten Renditen zu erzielen.

Eine nähere Beschreibung des Referenzindex und der Benchmark, ausführliche Informationen zu deren Methoden sowie ihren jeweiligen täglichen Stand finden Sie auf den Websites des Indexanbieters: <http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave>, <http://www.tse.or.jp/english/> und <http://www.jpx.co.jp/en/>.

Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet.

Der Referenzindex und die Benchmark werden in Japanischen Yen bzw. Euro berechnet.

### **Primäre Anlagestrategie des Fonds (physische Nachbildung)**

---

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Verwalter im Namen des Fonds mithilfe einer Nachbildungsstrategie investieren:

- (x) in die 400 Bestandteile des Referenzindex (gemäss den Indexrichtlinien des JPX-Nikkei 400 Total Return Index, denen die Auswahl und die Gewichtungen der Bestandteile des Referenzindex unterliegen);
- (xi) in geringem Umfang in Derivatkontrakte (die „**JPX-Nikkei Index 400 Futures**“) basierend auf dem Referenzindex, vorbehaltlich der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen; und
- (xii) in Devisentermingeschäfte und andere Währungsinstrumente (darunter Währungsswaps und Kassageschäfte), um die Performance der Devisenkomponente der Benchmark zu erzielen.

Um die Performance des Referenzindex nachzubilden, investiert der Verwalter gemäss den obigen Punkten (i) und (ii), jedoch können unter bestimmten Umständen Grössen-, Liquiditäts- oder Marktbeschränkungen bestehen, die keine Investitionen des Fonds über (i) zulassen, weshalb die Fondsanlage zur Erlangung des Engagements im Referenzindex über (ii) erfolgen würde. Der Fonds verwendet (iii), um die Devisenkomponente der Benchmark nachzubilden.

Der Fonds kann ein Engagement im Referenzindex über den Einsatz von JPX-Nikkei Index 400 Futures erlangen, wie oben dargelegt. Futures sind Finanzkontrakte, die den Käufer zum Kauf (oder den Verkäufer zum Verkauf) eines Vermögenswerts, z. B. eines Wertpapiers oder von Bestandteilen des Referenzindex, zu einem vorab festgelegten Datum und Preis verpflichten. Der Zweck der JPX-Nikkei Index 400 Futures besteht darin, ein indirektes Engagement im Referenzindex zu erlangen.

Der Fonds kann im Rahmen seiner primären Anlagestrategie Devisentermingeschäfte nutzen. Ein Devisentermingeschäft ist eine Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, in deren Rahmen sich der Fonds dazu verpflichtet, eine Währung zu einem vorab vereinbarten Wechselkurs (d. h. der Terminkurs) im Tausch gegen eine andere Währung zu liefern. Der Fonds kann auch Währungsswaps verwenden. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, in der Zukunft Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Darüber hinaus kann der Fonds, um sein Anlageziel der Nachbildung der Performance der Benchmark umzusetzen, unter aussergewöhnlichen Umständen, unter denen Bestandteile des Referenzindex nicht verfügbar sind, Wertpapiere ähnlicher Art halten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Zu diesen Wertpapieren ähnlicher Art gehören beispielsweise Wertpapiere, für die angekündigt wurde, dass sie bald in den Referenzindex aufgenommen werden, und die dem Fonds ermöglichen werden, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Somit ist das Hauptkriterium für die Auswahl der Wertpapiere ähnlicher Art nicht ihre wahrgenommene Attraktivität oder ihr potenzielles Wachstum bzw. ihr potenzieller Wert, sondern ihre Eignung für das Erreichen des Anlageziels der Nachbildung der Performance des Referenzindex. Darüber hinaus kann der Fonds unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen, wie oben dargelegt, in andere börsengehandelte Fonds („**ETF**“) investieren, die ein Engagement im Referenzindex eingehen, was es dem Fonds ermöglicht, die Performance des Referenzindex zu erzielen. Die Anlage des Fonds in ETF erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbankvorschriften.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

## **Sekundäre Anlagestrategie des Fonds (synthetische Nachbildung)**

---

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen, wie oben beschrieben. Der Fonds kann jedoch auch in Swaps investieren (wobei jeder Swap eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer zugelassenen Gegenpartei gemäss einem Rahmenvertrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association ist), und diese Swaps werden nicht finanzierte und Total Return Swaps umfassen (wie im Prospekt unter „**Einsatz von Derivatkontrakten – Swaps**“ näher beschrieben) (die „**Swaps**“). Zur Klarstellung gilt, dass der Fonds nicht in finanzierte Swaps investieren darf. Der Zweck der Swaps besteht darin, neben dem Einsatz von Devisentermingeschäften (und anderen Währungsinstrumenten wie Währungsswaps und Kassageschäften) zu Devisenzwecken ein indirektes Engagement (i) in der Benchmark oder (ii) im Referenzindex zu erlangen. Der Fonds kann Swaps mit einer zugelassenen Gegenpartei eingehen, in deren Rahmen der Fonds Anspruch darauf hat, von der zugelassenen Gegenpartei die Performance der Bestandteile des Referenzindex zu erhalten, wofür er im Gegenzug an die zugelassene Gegenpartei Zahlungen leistet, die mit der Rendite einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex verknüpft sind, die von dem Fonds gehalten werden.

Der Fonds beabsichtigt derzeit, über die primäre Anlagestrategie ein Engagement im Referenzindex zu erlangen. Der Fonds kann jedoch, unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber, von Zeit zu Zeit beschliessen, teilweise oder vollständig zwischen der primären Anlagestrategie und der sekundären Anlagestrategie zu wechseln, wenn es beispielsweise nicht mehr möglich ist, Wertpapiere des Referenzindex zu erwerben. Bei einem solchen Wechsel werden die Anteilhaber im Voraus von der Gesellschaft informiert und der Nachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Jede zugelassene Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds sind einen Rahmenvertrag (einschliesslich aller ergänzenden Vereinbarungen) eingegangen und werden Ausführungsanzeigen für jedes Swapgeschäft abschliessen. Solche Ausführungsanzeigen können vor oder nach der betreffenden Transaktion abgeschlossen werden und in elektronischer Form erfolgen.

Nähere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ zu finden.

## **Tracking Error**

---

Die Performance der einzelnen Anteilklassen an jedem Handelstag wird erwartungsgemäss die Performance der Benchmark für diesen Tag nach Aufwendungen widerspiegeln.

Zum Datum dieses Nachtrags liegt das voraussichtliche Niveau des Tracking Errors unter normalen Marktbedingungen nach Gebühren bei 0,2 % p. a. Anleger sollten beachten, dass dieses Niveau des Tracking Errors ein Zielwert ist, der möglicherweise über einen erheblichen Zeitraum, auch unter normalen Marktbedingungen, nicht erreicht wird. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Berichtszeitraum enthalten.

Einer der wichtigsten Faktoren für den Tracking Error ist der Unterschied zwischen den Positionen eines Fonds und den Bestandteilen des Referenzindex. Die Differenz kann höher als erwartet ausfallen. Cash-Management- und Handelskosten aus der Neuausrichtung können sich auch wesentlich auf den Tracking Error auswirken. Der Fonds kann auch aufgrund einer von der Gesellschaft und/oder dem Fonds auf Erträge aus ihren bzw. seinen Anlagen zu zahlenden Quellensteuer einen Tracking Error aufweisen. Die vorgenannten Punkte sind keine vollständige Liste der Faktoren, die das erwartete Mass des Tracking Errors beeinflussen können.

Nähere Informationen zur Index-Tracking-Strategie sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Tracking Error“ enthalten.

## **Einsatz von Derivatkontrakten**

---

Informationen hierzu finden Sie im Prospekt der Gesellschaft im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“.

## **Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte**

---

Anleger sollten beachten, dass der Fonds auch Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte eingehen kann (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken), wie in den Abschnitten

„Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Sicherheitenpolitik“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben.

### **Effizientes Portfoliomanagement**

---

Die Gesellschaft kann auch (zu Zwecken eines effizienten Portfolio- und Cash-Managements und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Nähere Informationen zum effizienten Portfoliomanagement sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement“ zu finden.

### **Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**

---

Gemäss den allgemeinen Bestimmungen, die im Prospekt im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Leihbefugnisse**“ dargelegt sind, darf die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen. Solche Kreditaufnahmen dürfen nur zu Zwecken der kurzfristigen Liquidität genutzt werden.

### **Hebelung**

---

Das Gesamtrisiko, das der Fonds durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eingeht, wird anhand des Commitment-Ansatzes gemäss den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Die erwartete Hebelung, die vom Fonds implementiert wird, beträgt 0 % seines Nettoinventarwerts. Die Benchmark, die der Fonds nachzubilden versucht, beinhaltet jedoch eine Währungsabsicherungsmethode, die dazu führen kann, dass von Zeit zu Zeit innerhalb des Monats eine Hebelung generiert wird. Das maximale Gesamtrisiko und die daraus resultierende maximale Hebelung des Fonds beträgt 50 % seines Nettoinventarwerts. Jede Hebelung innerhalb der Benchmark wird entfernt, wenn die Devisenkomponente der Benchmark jeden Monat neu gewichtet wird.

### **Dividendenpolitik**

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Dividendenpolitik“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

Der Fonds strebt keine Ausschüttung von Dividenden an.

### **Anlagebeschränkungen**

---

Anleger müssen insbesondere beachten, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen unter „**Anlagebeschränkungen**“ im Prospekt für den Fonds gelten. Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Der Fonds kann sich die höheren Anlagegrenzen zunutze machen, die für bestimmte indexnachbildende Fonds erlaubt sind, wie in Absatz 6.6 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts beschrieben.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Frage zu kommen.

Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwalters oder des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Veräusserungstransaktionen prioritär das Ziel verfolgen, der Situation Abhilfe zu leisten, wobei die Interessen der Anteilinhaber entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Der Fonds nutzt die vorstehend dargelegte Nachbildungsstrategie, weshalb eine Investition in die Anteilsklassen als direktes Engagement in der Benchmark angesehen werden sollte.

Einzelheiten zum Tracking Error und der Nachbildungsunterschied des Fonds werden im Abschnitt „Tracking Error“ des Prospekts beschrieben.

## Detaillierte Informationen zum Fonds

<b>Unter-Anlageverwalter</b>	Nomura Asset Management Co., Limited
<b>Vertriebsstellen</b>	Nomura International plc Nomura Asset Management U.K. Limited
<b>Fondstyp</b>	Offen
<b>Basiswährung</b>	EUR
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Märkte in London und Tokio für den Kundenverkehr geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und vorab den Anteilsinhabern mitteilt)
<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Überweisungs-Stichtag für Anlagegeschäfte</b>	15:00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Überweisungstag für Anlagegeschäfte direkt vor dem entsprechenden Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Handelstag
<b>Auflegungsdatum</b>	13. März 2015
<b>Mindestfondsgrösse</b>	10.000.000 EUR oder ein Betrag, der jeweils vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt wird
<b>Abrechnungstag</b>	Bis zu vier Target- und Tokioter Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag.
<b>Veröffentlichung von Preisen der Anteile</b>	Bis zu einen Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag – Informationen zum Fondsvermögen und zum iNAV des Fonds werden auf der Website angegeben.

Ein Target- und Tokioter Geschäftstag ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Märkte in Target und Tokio für die Abwicklung geöffnet sind.

Der Fonds akzeptiert nur Barzeichnungen, sofern der Verwalter oder der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt.

## Beschreibung der Anteilsklassen

Anteils-klassen	Aufle-gungs-datum	Mindestzeich-nungsbetrag	Mindestrück-nahmebetrag	Mindest-anlage	ISIN	Thesaurie-rung oder Ertrag
EUR	13. März 2015	30.000 Anteile (oder Gegenwert in Barmittel)	30.000 Anteile (oder Gegenwert in Barmittel)	Der 1 Anteil entsprechende Barbetrag	IE00BVSZ262	Thesaurierung

## Intraday-Portfoliowert („iNAV“)

Nähere Informationen zum Intraday-Portfoliowert sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Intraday-Portfoliowert“ enthalten.

## Gebühren und Aufwendungen

Die folgende Tabelle enthält die Gebühren und Aufwendungen, die Sie möglicherweise beim Kauf und Verkauf von Anteilen zahlen und die nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds entstehen und sich dementsprechend nicht auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds auswirken.

Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
<b>TER je Anteilsklasse</b>	Bis zu 0,45 % p. a.

<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5 % des Nettovermögenswerts je Anteil
<b>Rücknahmegebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil
<b>Umtauschgebühr</b>	Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile

Die TER ist an den Verwalter zahlbar und der Verwalter ist anschliessend für die Zahlung aller anderen Betriebsausgaben des Fonds verantwortlich.

Der Verwalter begleicht die Gebühren in Verbindung mit der Gründung und Zulassung des Fonds.

Dieser Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ sollte in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren und Aufwendungen**“ und „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte**“ des Prospekts gelesen werden.

### **Risikofaktoren**

---

Anleger sollten die Angaben zu den Risiken im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts lesen.

### **Störungsereignisse**

---

Anleger sollten die im Abschnitt „Störungsereignisse“ im Hauptteil des Prospekts enthaltenen Informationen lesen.

### **Verschiedenes**

---

Die Gesellschaft hat drei weitere Teilfonds:

- 1 Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF;
- 2 Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF; und
- 3 Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF.

Der JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index (nachstehend als der „Index“ bezeichnet) und der „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ sind urheberrechtlich geschütztes Material und werden von der Japan Exchange Group, Inc. und der Tokyo Stock Exchange, Inc. (nachstehend zusammen als die „JPX-Gruppe“ bezeichnet) und Nikkei Inc. (nachstehend als „Nikkei“ bezeichnet) zusammengestellt und veröffentlicht, und die JPX-Gruppe und Nikkei sind die gemeinsamen Eigentümer der Urheberrechte und anderer Immaterialgüterrechte am Index und am „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ selbst sowie an den zur Berechnung des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ verwendeten Methoden. Alle Marken und anderen Immaterialgüterrechte bezüglich der Kennzeichnungen des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ sind Eigentum von der JPX-Gruppe und Nikkei;

Der Fonds wird ausschliesslich auf Risiko des Verwalters bzw. der Vertriebsgesellschaft verwaltet und verkauft und die JPX-Gruppe und Nikkei garantieren nicht für den Fonds und übernehmen keinerlei Verpflichtung oder Verantwortung bezüglich des Fonds.

Die JPX-Gruppe und der Nikkei sind nicht dazu verpflichtet, den Index und den „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ fortlaufend zu veröffentlichen und haften nicht für Fehler, Verzögerungen oder Aussetzungen bei der Veröffentlichung des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“.

Die JPX-Gruppe und Nikkei sind dazu berechtigt, die Zusammensetzung der im Index und im „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ enthaltenen Aktien, die Berechnungsmethodik des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ oder andere Details des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ zu ändern, und sie sind ebenfalls dazu berechtigt, die Veröffentlichung des Index und des „JPX-Nikkei 400 Total Return Index“ einzustellen.

Der Index ist alleiniges Eigentum von der JPX-Gruppe und Nikkei, die mit S&P Opco, LLC (einer Tochtergesellschaft von S&P Dow Jones Indices LLC) („S&P Dow Jones Indices“) einen Vertrag für die Berechnung und Führung des Index geschlossen haben. S&P® ist eine eingetragene Marke von Standard & Poor's Financial Services LLC („SPFS“), Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“) und diese Marken wurden für S&P Dow Jones Indices lizenziert. „Calculated by S&P Dow Jones Indices“ und seine dazugehörigen stilisierten Marken wurden für die Verwendung durch die JPX-Gruppe und Nikkei lizenziert.

Der Fonds wird von S&P Dow Jones Indices, SPFS, Dow Jones oder ihren Tochtergesellschaften (zusammen die „S&P Dow Jones Indices-Unternehmen“) weder gesponsert noch unterstützt, vertrieben oder beworben. Die S&P Dow Jones Indices-Unternehmen machen gegenüber den Anteilhabern des Fonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusagen und geben keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder der Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der allgemeinen Marktentwicklung. Die einzige Beziehung der S&P Dow Jones Indices-Unternehmen zur JPX-Gruppe und Nikkei in Bezug auf den Fonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices-Unternehmen und der Bereitstellung von Berechnungs- und Führungsdienstleistungen bezüglich des Index. Die S&P Dow Jones Indices-Unternehmen sind nicht verantwortlich für die und waren nicht beteiligt an der Ermittlung der Preise und der Beträge des Fonds oder der Festlegung des Zeitpunkts für die Auflegung oder den Vertrieb des Fonds oder die Ermittlung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Basis der Fonds in Barmittel umgerechnet wird. Die S&P Dow Jones Indices-Unternehmen tragen keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung bzw. Vermarktung des Fonds. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Einbeziehung eines Wertpapiers in den Index stellt keine Empfehlung seitens der S&P Dow Jones Indices-Unternehmen dar, dieses Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und dies kann nicht als Rat zur Anlage verstanden werden.

**DIE S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN GEBEN KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN), DIE SICH AUF IHN BEZIEHEN. DIE S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN SIND NICHT HAFTBAR FÜR ETWAIGE SCHÄDEN ODER FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. DIE S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNE AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AB, DIE SICH AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT, DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE NUTZUNG ODER VON DER JPX-GRUPPE UND NIKKEI INC., EIGENTÜMERN DES INDEX ODER EINER ANDEREN PERSON ODER RECHTSPERSÖNLICHKEIT ZU ERZIELENDE ERGEBNISSE DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN BEZIEHT. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORGANANTEN SIND S&P DOW JONES INDICES-UNTERNEHMEN NICHT EINMAL DANN HAFTBAR FÜR INDIREKTE, BESONDERE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN, INSBESONDERE GEWINN-, HANDELS-, ZEIT- ODER GOODWILL-VERLUSTE, WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER**

**SCHÄDEN, UNGEACHTET DER ART DES ANSPRUCHS (AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND), IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.“**

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

### Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Nomura Bank (Schweiz) AG, Kasernenstrasse 1, CH-8004 Zürich, ist der Vertreter und die Zahlstelle in der Schweiz („Vertreter“).

### Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte, können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### Publikationen

Publikationen betreffend die Gesellschaft oder die Fonds erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwerte mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Anteilklassen täglich auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) publiziert.

### Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit für Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere (aber nicht ausschliesslich) folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Bereithalten von Marketing Dokumenten und massgebenden Fondsdokumenten (Verkaufsprospekt für die Schweiz, wesentliche Anlegerinformationen, Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte);
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beantwortung von produktbezogenen Anfragen von Anteilhabern betreffend die Gesellschaft und/oder die Fonds;
- Erstellen von Research-Dokumenten und/oder Marketing Dokumenten;
- Zentrales Relationship Management;
- Organisation von Road Shows und Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anteilhaber weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren Anteilhaber von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anteilhaber erhalten, offen.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anteilhaber bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anteilhaber entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anteilhabern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- das vom Anteilhaber gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anteilhaber generierten Gebühren;
- das vom Anteilhaber praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anteilhabers in der Lancierungsphase eines Fonds.

Auf Anfrage des Anteilhabers legt die Gesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters ein Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

### ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE AG

Der Verkaufsprospekt für die Schweiz, der für den Vertrieb in und von der Schweiz aus durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt wurde, sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft stellen den Kotierungsprospekt im Sinne von Art. 110 des Kotierungsreglements für die Kotierung der Anteile der folgenden Fonds an der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") dar.

Dieser Anhang beinhaltet zusätzliche von den Kotierungsvorschriften verlangte Informationen. Dieser Anhang beinhaltet lediglich Informationen, die nicht bereits anderswo im Verkaufsprospekt für die Schweiz aufgeführt sind.

Fonds	Handelswährung	ISIN	Valoren Nr.	Primärkotierung
Nomura Nikkei 225 EUR-Hedged UCITS ETF	EUR	IE00BSKS1J57	26648300	Irish Stock Exchange
Nomura Nikkei 225 USD-Hedged UCITS ETF	USD	IE00BSMSXM06	26649607	Irish Stock Exchange
Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily EUR Hedged Index UCITS ETF	EUR	IE00BVVSZ262	28300788	Irish Stock Exchange
Nomura JPX-Nikkei 400 Net Total Return Daily USD Hedged Index UCITS ETF	USD	IE00BVVSZ379	28300795	Irish Stock Exchange

### Kotierung in der Schweiz

Die Anteile sind an der SIX Swiss Exchange gemäss dem Standard für kollektive Kapitalanlagen kotiert. SIX Exchange Regulation hat die von der Gesellschaft ersuchte Kotierung genehmigt.

## **Ausgestaltung der Effekten**

Die Anteile werden in der Form, wie im Kapitel 9.5 „Form der Anteile und Register“ beschrieben, ausgegeben.

## **Clearing und Abrechnung**

Anteile, die in der Schweiz über SIX Swiss Exchange gehandelt werden, werden über SIX SIS AG („SIX SIS“) abgerechnet. Es werden keine Zertifikate ausgestellt für Anteile die über SIX SIS abgerechnet werden.

## **Verantwortung für den Kotierungsprospekt**

Die Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Kotierungsprospekts. Die im Kotierungsprospekt angegebenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft zutreffend und lassen keine wesentlichen Fakten oder Umstände aus.

## **Market Maker**

Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange erlaubt Anlegern nicht nur die Zeichnung oder den Antrag auf Rücknahme von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die SIX Swiss Exchange. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ist im Verkaufsprospekt für die Schweiz beschrieben.

Die Gesellschaft hat die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, zum Market Maker für die Anteile an der SIX Swiss Exchange bestellt. Die Gesellschaft kann jederzeit weitere Market Maker bestellen. Die Teilnehmer an der SIX Swiss Exchange, welche sich bereit erklärt haben, als Market Maker für den Handel von Anteilen an der SIX Swiss Exchange tätig zu sein, werden auf der Webseite der SIX Swiss Exchange veröffentlicht.

Der Market Maker hat die Aufgabe, einen Markt für die an der SIX Swiss Exchange kotierten Anteile, für die er bestellt wurde, aufrechtzuerhalten und Geld- und Briefkurse für die Anteile der entsprechenden Fonds im Handelssystem der SIX Swiss Exchange zu publizieren.

Gemäss der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ist jeder Market Maker verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz zwischen (i) dem Intraday-Nettoinventarwert je Anteil (der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil ermittelt und nachfolgend aktualisiert wird, um Preisänderungen der zugrundeliegenden Beteiligungspapiere infolge Handelsaktivität widerzuspiegeln, und auch als indikativer Nettoinventarwert bezeichnet wird) und (ii) dem Preis, zu dem Anteilinhaber Anteile an der SIX Swiss Exchange kaufen und verkaufen können, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird.

Gemäss den Bedingungen des Market Maker-Vertrags zwischen SIX Swiss Exchange und jedem Market Maker ist der jeweilige Market Maker gemäss bestimmten Regeln und unter normalen Marktbedingungen verpflichtet, einen Markt für die Anteile des jeweiligen Fonds an der SIX Swiss Exchange aufrechtzuerhalten und im Handelssystem der SIX Swiss Exchange Geld- und Briefkurse für diese Anteile unter Einhaltung der nachstehenden maximalen Spreads zu stellen:

- i) Wo mehr als 50 % der zugrundeliegenden Beteiligungspapiere (Beteiligungspapiere, die in dem Index enthalten sind, auf dem ein Fonds basiert) während den Handelszeiten der SIX Swiss Exchange und der entsprechenden Börse der Primärkotierung gehandelt werden können, ist der Market Maker verpflichtet, Geld- und Briefkurse für die Anteile im Handelssystem der SIX Swiss Exchange mit einem maximalen Spread von 2 % (je 1 % auf jeder Seite des indikativen Nettoinventarwerts) zu stellen.
- ii) Wo mehr als 50 % der zugrundeliegenden Beteiligungspapiere aufgrund eines Zeitunterschiedes zwischen den Handelszeiten der SIX Swiss Exchange und der entsprechenden Börse der

Primärkotierung nicht gehandelt werden können, ist der Market Maker ebenfalls verpflichtet, Geld- und Briefkurse für die Anteile im Handelssystem der SIX Swiss Exchange mit einem maximalen Spread von 5 % zu stellen.

Der Market Maker hat sich verpflichtet, für die Anteile der jeweiligen Fonds einen Markt aufrechtzuerhalten mit einer minimalen Auftragsgrösse von EUR 50,000.- auf beiden Seiten während mindestens 90% der Handelszeiten der SIX Swiss Exchange auf Monatsbasis berechnet. Diese Verpflichtung besteht unter normalen Marktbedingungen.

